Digitized by Google

4° M. germ. 61 e/1864

Digitized by Google

<36625272790011

<36625272790011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1864.

Mit einem Anhange
im Jahre 1864 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

M. d. J.

Bremen, 1865.

Druck von C. Schünemann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

Datum			Seite.
Febr.	17.	Bekanntmachung derjenigen Staaten, von denen gleichmäßige Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See erlassen worden sind...	1
März	16.	Bekanntmachung, die Geschwornenliste für die erste zweijährige Wahlperiode betreffend	1
"	21.	Verordnung, die Abänderung einiger Vorschriften der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 betreffend	12
"	26.	Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen betreffend	14
April	4.	Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend	14
"	27.	Bekanntmachung des mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie des Generalvertrages wegen Ablösung des Scheldezolls	15
Mai	2.	Bekanntmachung, die Vermehrung der vorstädtischen Schornsteinfeger-Districte betreffend	35
"	16.	Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1863 betreffend	35
Juni	6.	Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs	36
"	6.	Verordnung, das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, betreffend	245
"	9.	Verordnung, Ausfuhrverbot von Pulver und anderer Kriegsmunition in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses betreffend	247
"	13.	Verordnung, authentische Interpretation des §. 3 des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend	247
"	13.	Verordnung, Abänderung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeclaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend	248
"	13.	Verordnung, die Ermäßigung der Steuer für einige der Consumtionsabgabe unterworfene Gegenstände betreffend	249
"	16.	Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	249
"	17.	Bekanntmachung, die Bedingungen für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven betreffend	250
"	21.	Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend	251
"	27.	Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Ober- und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend	257

Digitized by Google

Datum		Seite
Juni 27.	Verordnung wegen Einführung einiger Bestimmungen der Verordnung vom gleichen Datum, das mündliche Verfahren vor dem Ober- und Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte betreffend, bei dem Handelsgericht	267
Juli 4.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend	268
„ 21.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. Friedrich Moritz Christian Pfeiffer betreffend	269
Aug. 11.	Verordnung, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition betreffend	269
„ 22.	Bekanntmachung der mit Preußen abgeschlossenen Etappenconvention	270
„ 25.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Staatsanwalt Dr. jur. Jeremias Theodor Boisselier betreffend	276
Sept. 23.	Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend	276
Oct. 6.	Bekanntmachung, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend	277
„ 18.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Dr. jur. Hermann Georg Wilhelm Heinrich Gröning betreffend	278
Nov. 8.	Bekanntmachung, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Wechselstempels betreffend	278
„ 14.	Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1865 betreffend	279
„ 14.	Verordnung, die Zählung der Bevölkerung und der Gebäude im Bremischen Staate betreffend	280
„ 21.	Bekanntmachung des Gesetzes, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend	282
Decbr. 6.	Verordnung, die Einführung der Erleuchtungssteuer für diejenigen Theile des Landgebiets betreffend, in welchen staatsseitig eine Erleuchtung der Straßen stattfindet	284
„ 10.	Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	285
„ 30.	Verordnung, die Brandlöschanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven betreffend	286
„ 31.	Verordnung, die Steuern für das Jahr 1865 betreffend	289
„ 31.	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer und wieder in Cours zu setzen	313

2. Anhang.

Januar 1.	Bekanntmachung der Consumtionskammer, Erinnerung an die Einlieferung der Generalrechnung über Getränke betreffend	317
„ 1.	Bekanntmachung der Inspection und Administration der Krankenanstalt, Abänderung des bisherigen Verpflegungs-Regulativs betreffend	317
„ 2.	Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen der Handels- und Gewerbesocietäten betreffend. (Wiederholung von pag. 311 der Gesetzsammlung von 1863)	317
„ 2	Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 der Gesetzsammlung von 1861)	318

Digitized by Google

Datum		Seite
Januar	4. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend	318
"	16. Bekanntmachung der Wahlcommission, die Auslegung der Liste zur Wahl von Geschworenen betreffend	318
"	16. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Beseitigung des Eises von den Trottoirs und das Tragen von Wassereimern auf denselben betreffend	319
"	25. Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe	319
Febr.	6. Aufforderung der Polizeidirection an die hier anwesenden Fremden und fremden Handlungsgehülfen zur Erneuerung ihrer abgelaufenen Aufenthaltskarten	320
"	9. Bekanntmachung der Polizeidirection, Anempfehlung für alle Reisende nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sich mit Legitimationspapieren zu versehen	320
"	11. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Reinigung der Straßen und Trottoirs bei Schneefall, Glatteis und eintretendem Thauwetter betreffend	320
"	23. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, den Beitritt des Senats zu dem von den Zollvereinsstaaten auf der 15. Generalconferenz getroffenen Uebereinkommen zur Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden betreffend	321
"	23. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Ausgabe der neuen für die Zollvereinsstaaten gültigen Gewerbe-Legitimationskarten betreffend	322
"	25. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Bestellung des Zimmermeisters Wahland zum Substituten des Baubeamten betreffend	322
"	25. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten betreffend	323
März	8. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verbindlichkeit für Reisende, die das Preußische Jadegebiet berühren, mit genügenden Legitimationen versehen zu sein.	323
"	11. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Veranden an Häusern ohne polizeiliche Genehmigung	323
"	12. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufhebung der bisherigen Anordnung wegen Befahrung der Kalkstraße und Huckpforte, und Bestimmung über die Befahrung der Straße „beim Fangthurm“ und der großen Fischerstraße betreffend.	324
"	19. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	324
"	23. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 15. April bis 30. Juni betreffend	324
"	26. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	326
"	26. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861)	326
April	1. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Dienstbotenverordnung betreffend	326
"	2. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	327
"	5. Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend	327
"	7. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	328
"	13. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend	328
"	28. Bekanntmachung der Polizeidirection, das aufsichtslose Umherlaufenlassen der Hunde in den Wallanlagen betreffend	329
"	30. Bekanntmachung der Polizeidirection, die veränderte Eintheilung und Bezeichnung einer Anzahl Schornsteinfegerdistricte betreffend	329
Mai	20. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	330

Digitized by Google

Datum		Seite.
Mai	21.	Bekanntmachung der Hafenmeister zu Bremerhaven, die Aushängung von Sturmsignalen am Schleusenthurm daselbst und am Leuchtthurm auf dem Hohen Wege betreffend	330
„	28.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend	331
Juni	1.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Droschkenwesen betreffend	332
„	1.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Droschkenwesen betreffend	339
„	8.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September betreffend	339
„	9.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weseruser, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	340
„	11.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weseruser, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	341
„	13.	Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend	341
„	14.	Bekanntmachung der Polizeidirection, Verweisung der Lastwagen auf die Pflasterbahn des Walles	342
„	14.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	342
„	16.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend	343
„	17.	Bekanntmachung der Consumtionskammer, die Güterdeclaration betreffend	343
„	17.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	343
„	20.	Polizeiliche Verordnung, Aufhebung der Verordnung vom Januar 1861 wegen Beseitigung des Umschreibens der sog. Handwerkerkarten und Verpflichtung der fremden Handwerksgehülfen zur Anmeldung ihres Arbeitsantritts und ihrer Wohnung am Paßbureau betreffend	344
„	24.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	344
„	24.	Bekanntmachung der Regierungscanzlei, Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden in den Zollvereinsstaaten betreffend	344
„	25.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	345
„	27.	Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	345
„	28.	Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend	345
„	28.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weseruser, die Zulassung von Schenkbuden, Schaustellungen ꝛc. auf dem Schützenhofe betreffend	346
„	29.	Polizeiliche Bekanntmachung, Erinnerung an das neue Droschkenreglement und die veränderte Taxe betreffend	346
„	29.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weseruser, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	347
Juli	2.	Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen der Handels- und Gewerbesocietäten betreffend (Wiederholung von 311 von 1863)	347
„	23.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weseruser, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	347
August	20.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, den dortigen Jahrmarkt betreffend	347
„	29.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, den dortigen Jahrmarkt betreffend	348
Septbr.	7.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 1. October bis 31. December betreffend	349
„	12.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	351

Digitized by Google

Datum		Seite.
Sept. 13.	Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend	351
„ 15.	Bekanntmachung der Landherren, das Anlegen der Hunde im Gebiet oder Versehen derselben mit einem Maulkorbe betreffend	352
„ 21.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Lagern von brennbaren Gegenständen, namentlich Heizmaterial in der Nähe der Schornsteine betreffend	352
„ 22.	Bekanntmachung der Polizeidirection, den Schluß der jedesmaligen Marktzeit betreffend	352
„ 22.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	353
„ 22.	Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 103 der Gesetzsammlung von 1862)	353
„ 26.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Sitzungen desselben betreffend	353
„ 27.	Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	353
„ 29.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	354
„ 30.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861)	354
Octbr. 1.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot des Verbrennens von Laub und Buschwerk auf den innerhalb der städtischen Grenzen belegenen Ländereien betreffend	354
„ 1.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	355
„ 1.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Dienstbotenverordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 326 d. J.)	355
„ 5.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Beachtung der durch Sperrböcke angezeigten Sperrung der Straßen betreffend	355
„ 13.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Ausdehnung der Anordnung wegen Schlusses der Marktzeit auch auf die Marktplätze an der Faulenstraße, am Neuenmarkt und am Osterthorssteinweg betreffend	355
„ 14.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Umänderung des Namens der Straße „an der Viehweide“ in den „an der Weide“ betreffend	35
„ 15.	Bekanntmachung der Landherren, Aufhebung der Verordnung vom 15. September d. J. wegen Anlegung ꝛc. der Hunde im Gebiet betreffend	356
„ 19.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend	356
„ 28.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Abräumung der Verkaufs- und Schaubuden des Freimarkts und die Abhaltung der Wochenmärkte bis dahin betreffend	356
Novbr. 3.	Bekanntmachung der Polizeidirection, den öffentlichen Verkauf von Schweinen an Sonntagnachmittagen betreffend	357
„ 8.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Straßenordnung betreffend	357
„ 10.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die rechtzeitige Entfernung von Schiffen und Flößen aus der kleinen Weser vor Eintritt des Frostes betreffend	358
„ 12.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1865 betreffend	358
„ 15.	Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	359
„ 17.	Verordnung der Polizeidirection in Betreff der Reinhaltung und Benutzung der Straßen und Trottoirs der Stadt	360
„ 17.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Reinigung der Straßen in der Zeit von 8—10 Uhr Abends betreffend	363
„ 22.	Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	363

Digitized by Google

Datum		Seite
Novbr.	23. Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	364
"	28. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	364
Decbr.	1. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tageszeit der Straßenreinigung betreffend	365
"	1. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für die Dienstmänner betreffend	365
"	6. Verordnung der Polizeidirection in Betreff der Reinhaltung der Straßen und Trottoirs der Stadt. (Erläuterung resp. Wiederholung der Verordnung vom 17. November)	366
"	8. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	368
"	15. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Fahren nach und von dem Theater und in der Nähe desselben betreffend	368
"	15. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Vorschriften für die Dienstmänner betreffend	369
"	19. Bekanntmachung der Behörde für das Mäklerwesen, Erinnerung der Mäkler und Waarenagenten an die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs	369
"	19. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	370
"	20. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die vorschriftsmäßige Publication der Eintragungen in das Handelsregister durch die Weserzeitung und die Bremer Nachrichten betreffend	370
"	22. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend	370
"	23. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verlängerung der ablaufenden Aufenthaltskarten für Fremde betreffend	371
"	24. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	371
"	29. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Erneuerung der Aufenthaltskarten betreffend	371
"	Bekanntmachung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften und verbrauchten Getränke betreffend	372

Digitized by Google

№ I.

Obrigkeitliche Bekanntmachung derjenigen Staaten, von denen gleichmäßige Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See erlassen worden sind.

Publicirt am 17. Februar 1864.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch die Verordnung vom 13. April 1863 publicirten Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See gleichlautend von den nachfolgenden Staaten erlassen worden sind: Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Rußland, Preußen, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, den Hansestädten, Schweden und Norwegen, Italien, den Päpstlichen Staaten, der Türkei, Marocco, Brasilien, der Argentinischen Republik, Uruguay, Peru, Chile, Ecuador und Hayti.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht den 17. Februar 1864.

№ II.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Geschwornenliste für die erste zweijährige Wahlperiode betreffend.

Publicirt am 16. März 1864.

Nachdem, nach Vorschrift der Anlage I zu der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863, die Wahl der Geschwornen für die erste zweijährige, mit dem Schluß des Jahres 1865 endigende Wahlperiode geschehen und das Schlußergebniß eingereicht worden ist, bringt der Senat, in Gemäßheit §. 17 der gedachten Anlage I, die Liste der 360 Geschwornen, abgetheilt nach den vier Sectionen, welche abwechselnd von Vierteljahr zu Vierteljahr der Reihe nach, und zwar die erste für das mit dem 30. Juni d. J. endende Quartal, bei der Ausloosung der fungirenden Quartal-Geschwornen werden zum Grunde gelegt werden, nach Namen, Stand und Wohnung im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats, den 14. März und bekannt gemacht am 16. März 1864.

Digitized by Google

Liste

der nach §. 16 der Anlage I zur provisorischen Strafproceß-Ordnung zu Geschwornen bestimmten 360 Staatsbürger.

Ite Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
1	Arens, Joh. Theodor	Kaufmann	Georgstraße 31.
2	Achelis, Peter	Assecuranz-Geschäft	gr. Waagestraße 5.
3	Beneke, Carl Ludw. Heinr.	Kaufmann	Georgstraße 20.
4	Bitter, Conrad	Bäcker	Hulfilterstraße 6.
5	Blumberg, Herm. Theod.	Tischler	Wandrahm 1 a.
6	Bödeker, Christ. Friedr.	Privatmann	Wandrahm 14.
7	Brennecke, Ludw. Wilh.	Buchbinder	Langwedlerstraße 7.
8	Bulthaupt, Chr. Friedr.	Sattler	Ansgariithorstraße 15.
9	Cranz, Aug. Friedr.	Musikalienhandlung	Obernstraße 42.
10	Döhle, Christ.	Kahnschiffer	Knoopstraße 27.
11	Dubbers, Joh. Christoph	Kaufmann	Contrescarpe 35.
12	Exter, Heinr. Wilh.	Verkauf von Seekarten	Contrescarpe 92 a.
13	Ehmck, Joh. Gottl.	Kaufmann	Außer der Schleifmühle 7 a.
14	Fehrmann, Arn. jun.	Schlosser	hint. Stephanithorswall 3.
15	von Fischer, Herm.	Kaufmann	Contrescarpe 12.
16	Gibon, Ant. Joseph Isidor	Makler	Grünenweg 27.
17	Gödecke, Louis	Kaufmann	Ansgariithorstraße 18.
18	Hampe, Ed.	Buchhändler	Obernstraße 29.
19	Hertz, Johann	Kaufmann	Wall 11.
20	Hertzberg, Wilh. Ad. Boguslaw	Professor, Lehrer	Mozartstraße 22.
21	Hollstein, Fr. H.	Hufschmied	Buchtstraße 24.
22	von der Hoop, Joh. Peter	Kistenfabrikant	Westerstraße 33.
23	Hurm, Joh. Friedr. Gust.	Kaufmann	Kohlhökerstraße 50.
24	Kirchner, Bernh. Jos.	Buchhalter	Charlottenstraße 11.
25	Kleinschmidt, Carl Gottl.	Kaufmann	Stephanith. Bollwerk 3.
26	Koenekamp, Joh. Heinr.	Bierbrauer	Altenweg 5.
27	Krüger, Ernst Friedr.	Schneider	Papenstraße 25.
28	Lahusen, Wilh. Heinr.	Apotheker	Osterthorssteinweg 26.
29	Lange, Georg Wilh.	Mäkler	Rembertikirchhof 12.
30	Lerbs, Johann	Kaufmann	Breedenstraße 14.
31	von der Linde, Carl	Agent	Martinistraße 13.
32	Luiz, Matth.	Instrumentenmacher	Pelzerstraße 3.
33	Mende, Nicolaus	Bauunternehmer	Mendenstraße 13.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
34	Merle, Carl	Kaufmann	Contrescarpe 104 a.
35	Meyer, Fr. Wilh. Alex.	Sattler	U. L. Fr. Kirchhof 24.
36	Messerer, Theod. Gerh.	Schneider	Papenstraße 22.
37	Nielsen, Ant. Heinr.	Kaufmann	Contrescarpe 55 d.
38	Owen, C. F. E.	Kaufmann	Contrescarpe 114 b.
39	Peltzer, Phil. Emil	Commissionsgeschäft	Martinikirchhof 2.
40	Pralle, Joh. Friedr.	Zimmermeister	Gertrudenstraße 27.
41	Precht, Lühr	Bäcker	Osterstraße 56.
42	Repsold, Joh. Georg	Kaufmann	Osterthorstraße 6.
43	Retberg, Friedr. Wilh.	Kaufmann	Beim steinern Kreuz 2 b.
44	Rohland, Johs.	Kaufmann	Wegesende 20.
45	Rolff, Georg jun.	Commissionsgeschäft	Hinter der Holzpforte 16.
46	Sager, Herm. Gerh.	Reepschläger	Tannenstraße 6.
47	von Sande, Louis Wilh. Georg	Chemische Fabrik	Obernstraße 30.
48	Schäfer, Friedr. Conr.	Tischler	Großenstraße 34.
49	Schmalhausen, Joh. Herm.	Steinhauer	Hinterm kl. Barkhof 4.
50	Schmidt, Carl	Kaufmann	Contrescarpe 67.
51	Schröder, W.	Kaufmann	Fanlenstraße 40.
52	Schulze, Joh. Ferd.	Kürschner	Obernstraße 39.
53	Schwabe, Heinr.	Kaufmann	Markt 16.
54	Siedenburg, Hinr.	Landmann	Haferkamp 9.
55	Soltmann, August	Kaufmann	Osterstraße 36.
56	Stahrenberg, Wilh. Heinr.	Schlachter	Seemannsstraße 9 b.
57	Tiemann, Chr. Ludw.	Uhrmacher	U. L. Fr. Kirchhof 20.
58	Traub, Emil	Kaufmann	Contrescarpe 15.
59	Vietor, Joh. Carl	Kaufmann	Stephanikirchhof 10.
60	Wärnecke, Ferd.	Schieferdecker	Grünenstraße 114.
61	Wilkens, Jacob	Wirth	Panzenberg 8.
62	Wolde, Carl Heinrich	Kaufmann	Contrescarpe 27.
63	Wolters, Jürgen Hinr.	Schuhmacher	Seemannsstraße 3.
64	Wulstein, Joh. Mart.	Schuhmacher	Knochenhauerstraße 52.
65	Württenberger, Const. Fr. Fürchteg.	Kaufmann	Buchtstraße 70.

b. Aus dem Landgebiet.

66	Aumund, Albert	Baumann	Osterholz.
67	Bremermann, Friedr.	Baumann	Vahr.
68	von Bremen, Oltmann,	Brinksitzer	Kirchhuchting.
69	Garbade, Theodor	Baumann	Hastedt.
70	Köhler, Herm.	Baumann	Gröplingen.
71	Mattfeld, Joh.	Köther	Gröplingen.
72	Reinkelürs, Diedr.	Baumann	Oberneuland.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
73	Rolf, J. F. H. C.	Brinksitzer und Bäcker	Woltmershausen.
74	Winnebrock, Friedr.	Brinksitzer	Lehe.
75	Wischhusen, Hinr.	Brinksitzer	Grambke.

c. Aus den Hafenstädten.

76	Bermpohl, F. A.	Navigationslehrer	Vegesack.
77	Gleistein, Georg sen.	Reepschläger	Vegesack.
78	Grabhorn, Franz	Tischler	Vegesack.
79	Menke, H. Th. Dr. jur.	Advocat	Vegesack.
80	Zimmermann, C. E.	Steinhauermeister	Vegesack.
81	Vespermann, Christ.	Capitain	Vegesack.
82	Bütefisch, Friedr. Wilh. Christn.	Maler	Bremerhaven.
83	Cordes, Heinr. Friedr. Carl	Kaufmann	Bremerhaven.
84	Dohm, Lübbe	Detailliſt und Wirth	Bremerhaven.
85	Greve, Carsten	Kaufmann	Bremerhaven.
86	Möbius, Joh. Gottfr.	Zimmermeister	Bremerhaven.
87	Philippi, Carl Jacob Dr. jur.	Advocat und Notar	Bremerhaven.
88	Silberschmidt, Alex. Friedr.	Kaufmann	Bremerhaven.
89	Stolz, Joh. Hinr.	Böttcher	Bremerhaven.
90	Stötzer, Heinr. Christ. Friedr.	Detailliſt	Bremerhaven.

IIte Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

91	Adami, Anton	Kaufmann	Contrescarpe 37.
92	Averdieck, Joh. Friedr.	Zimmermeister	Contrescarpe 29.
93	Bagelmann, Gottfr.	Kaufmann	Catharinenstraße 7.
94	Bernhard, Georg Herm.	Cigarrengeschäft	Ansgariithorstraße 13.
95	Boden, Heinr. Emil	Kaufmann	Langenstraße 88.
96	Borchers, Wilh. Ludw.	Kaufmann	Hutfilterstraße 40.
97	Bredehorst, Joh. Diedr.	Bauunternehmer	Osterdeich 46.
98	Callmeyer, Joh. Ad.	Weinhandlung	Deich 65.
99	Delius, Ludw. Georg	Kaufmann	Langenstraße 135.
100	Dierksen, Joh. Ernst	Buchdrucker	Langenstraße 106.
101	Ellert, Joh. Arnold.	Geldnegociant	Wall 93.
102	Georgi, Carl Wilh.	Kaufmann	Langenstraße 91.
103	Grede, Auguſt	Rademacher	Schüsselkorb 23.
104	Grosse, Georg Friedr.	Kaufmann	Sögestraße 18.
105	Haake, Heinr. Wilh. jun.	Bierbrauer	Ansgariithorstraße 12.
106	Haber, Cord Wilh.	Kaufmann	Hakenstraße 5.
107	Hachez, Emil Herm.	Kaufmann	Contrescarpe 125.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
108	Heye, Bernh.	Kaufmann	Langenstraße 42.
109	Heyn, Eduard	Capitain	Kl. Meinkenstraße 7.
110	Hoffmann, Leberecht Fürchtegott	Kaufmann	Contrescarpe 63.
111	Hollmann, Joh. Fr.	Agenturgeschäft	U. L. Fr. Kirchhof 31.
112	Ißleiber, Joh. Jacob	Kaufmann	Catharinenstraße 31.
113	Kiesselbach, Wilh.	Dr. phil.	Contrescarpe 91.
114	Knoop, Herm. Aug.	Kaufmann	Wall 56.
115	Kuhlmann, Joh. Hinr.	Küper	Altona 3 f.
116	Lameyer, Joh. Rud.	Rentier	Fedelhören 45.
117	Lauffer, Carl Aug. Bernh.	Kaufmann	Rembertikirchhof 16.
118	Loschen, Simon	Bauconducteur	Dechanatstraße 1 a.
119	Lotze, Chr. Wilh.	Schneider	Catharinenstraße 23.
120	Luce, Gottfr. Wilh.	Kaufmann	Breitenweg 4.
121	Meyer, Georg Aug. Friedr.	Bierbrauer	Osterstraße 16.
122	Meyer, Heinr.	Kaufmann	Bleicherstraße 33.
123	Mielk, Otto	Kaufmann	Contrescarpe 97 d.
124	Motz, Dethard Wilh.	Prof., Lehrer	Gartenstraße 10.
125	Niemann, Joh. Herm., sen.	Küper	Kaufmannsmühlenk. 5 a a.
126	Osenbrück, Ludw. Wilh. Justus	Kaufmann	Bleicherstraße 47.
127	Paborn, Matthias	Bäcker	Westerstraße 73.
128	Pavenstedt, Edm.	Kaufmann	Osterdeich 6.
129	Philippi, Joh. Friedr.	Kaufmann	Altenwall 17.
130	Plate, Ernst Ferd., Dr. med.	Arzt	Wulwesstraße 5.
131	Rabe, Diedr. Friedr.	Kaufmann	Häfen 79.
132	Retemeyer, Heinr. Aug. Wilh.	Kaufmann	Kohlhökerstraße 42.
133	Reuter, Bernh.	Lederhandlung	Herrlichkeit 3 a.
134	Rullhusen, Herm.	Wirth	Faulenstraße 48.
135	Runge, Albert	Bleicher	Fichtenstraße 9.
136	Schäfer, J. Heinr.	Tischler	Knoopstraße 16.
137	Schaer, Julius	Kaufmann	Krestingstraße 19.
138	Schönfelder, Chr. Gottl.	Buchbinder	Hakenstraße 6.
139	Schröder, Herm. Henrich	Kaufmann	Schwachhauser Chaussee.
140	Stamann, Carl Phil.	Buchbinder	U. L. Fr. Kirchhof 23.
141	Steinhäuser, Franz Wilh. Aug.	Bildhauer	Sögestraße 41
142	Strack, Heinr. Leberecht	Buchdruckereibesitzer	Hutfilterstraße 42.
143	Stubmann, Diedr. Wilh. jun.	Bauunternehmer	Fedelhören 15.
144	Tiedemann, Justus D.	Kaufmann	Außer der Schleifmühle 6.
145	Tostmann, Joh. Jos. Heinr.	Maler	Marienstraße 2.
146	Upmann, Herm. Diedr.	Kaufmann	Contrescarpe 54.
147	Wätjen, Herm. jun.	Kaufmann	Heerdenthorssteinweg 37.
148	Weber, Chr. B.	Schuhmacher	Pelzerstraße 27.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
149	Wilkens, Aug. W.	Kaufmann	Olbersstraße 13.
150	Wille, Joh. Ant. Chr. Aug.	Kaufmann	Knochenhauerstraße 20.
151	Wintzer, Carl Cornel. Sigm.	Mäkler	Georgstraße 53.
152	Wohlberg, Gottl. Friedr. Leop.	Kimker	Vor Stephani Kirchhof 8.
153	Wolff, Gust. Ad.	Mäkler	Deich 30.
154	Woltjen, Joh. Casp.	Kaufmann	Georgstraße 43.
155	Wissel, Joh. Herm.	Bürstenmacher	Buchtstraße 70 a.

b. Aus dem Landgebiete.

156	Barenburg, Friedr.	Brinksitzer	Gröplingen.
157	Bollmann, Hinr.	Baumann	Kaemenade.
158	Dannhauer, Carl	Brinksitzer und Höker	Hastedt.
159	Garbade, Joh. Bernh.	Landmann	Schwachhausen.
160	Hagens, Diedr.	Baumann	Hastedt.
161	Klatte, Johann	Baumann	Vahr.
162	Poos, Heinr.	Häusling	Woltmershausen.
163	Steinbrügge, Bernh. Friedr.	Kaufmann	Burg.
164	Vohne, Johann	Baumann	Habenhausen.
165	Wähmann, Friedr.	Baumann	Mittelsbüren.

c. Aus den Hafenstädten.

166	Bunje, M.	Schiffscapitain	Vegesack.
167	Landwehr, A.	Kaufmann	Vegesack.
168	Raschen, Joh.	Schiffsbaumeister	Vegesack.
169	Vogemann, T. J. H. H.	Manufacturwaarenh.	Vegesack.
170	Wicke, J. F. W.	Gastwirth	Vegesack.
171	Weydemann, H.	Schiffscapitain	Vegesack.
172	Dettmer, Joh. Heinr. Carl Dav.	Blockmacher	Bremerhaven.
173	Flatters, Wilh. Aug.	Buchhalter	Bremerhaven.
174	Hellenberg, Hans Ed. Magnus	Böttchermeister	Bremerhaven.
175	Ihlder, Gerh.	Kaufmann	Bremerhaven.
176	Kroymann, Ernst Rud. Jul.	Detailliſt	Bremerhaven.
177	Mohr, Ernst Friedr.	Kaufmann	Bremerhaven.
178	Meiners, Joh. Heinr. Ed.	Kaufmann	Bremerhaven.
179	Petermann, Diedr. Heinr.	Zimmermann	Bremerhaven.
180	Riemenschneider, Friedr. Heinr.	Rendant	Bremerhaven.

Digitized by Google

III^te Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
181	Aldefeld, Ed.	Goldschmied	Sögestraße 10 b.
182	Arens, Joh. Friedr.	Kaufmann	Georgstraße 38.
183	Becker, Tilm. Heinr.	Kaufmann	Bornstraße 23.
184	Benecke, Joh. Heinr.	Tapetenhandlung	Obernstraße 41.
185	Beste, Gottl. H.	Kaufmann	Hohethorstraße 54.
186	Blecken, Herm. Lorenz	Zahnarzt	Ansgariikirchhof 17.
187	Bollhorst, Joh. Friedr.	Cigarrengeschäft	Brautstraße 1.
188	Carstens, Friedr. Heinr.	Kaufmann	Knochenhauerstraße 15.
189	Dietrich, Joh. H. Gottfr.	Architect	Vasmerstraße 22.
190	Drewes, Hein. Chr.	Goldschmied	Hohenpfad $5/_{14}$.
191	Droste, Georg Jonas	Uhrmacher	Sögestraße 17.
192	Eggers, Joh.	Kaufmann	2. Schlachtpforte 1.
193	Fehlbehr, Heinr.	Sattler	Knochenhauerstraße 6.
194	Fritze, Phil. Rich.	Kaufmann	Osterdeich 3.
195	Graef, Carl	Kaufmann	Contrescarpe 97 b.
196	Gravenhorst, Carl Th.,	Prof., Lehrer	Mozartstraße 21.
197	Greve, Carsten, senr.	Küper	Theerhof 14 b.
198	Hasselbach, Wilh. Fr. Johs.	Kaufmann	Bahnhofstraße 30.
199	Heineke, Joh. Diedr.	Gärtner	Fehrfeld 18.
200	Heye, G. Friedr.	Kaufmann	Werderstraße 20.
201	Holz, Joh. Daniel	Turnlehrer	Fedelhören 2.
202	Jacobson, Jac.	Manufacturwaarenh.	Obernstraße 19.
203	Kastning, Friedr. Wilh.	Ohne Geschäft	Geeren 15.
204	Knoop, Bernh.	Cigarrengeschäft	Bischofsnadel 6.
205	Koels, William	Kaufmann	Rembertistraße 13.
206	Koop, J. W. A.	Kaufmann	Breitenweg 11.
207	Kulenkamp, Joh. Diedr.	Kaufmann	Bornstraße 39.
208	Lahusen, Carl Otto Theod.	Agent	Fedelhören 1 c.
209	Lentz, Carl Joh.	Kaufmann	Dobben 12.
210	Leßmann, Herm. Friedr. G.	Manufacturwaarenh.	Obernstraße 1.
211	Leusler, Christ. junr.	Buchbinder	Pelzerstraße 2.
212	von Lüders, Jul. Carl Marc.	Gefängniß-Commissar	Osterthorswall.
213	Mende, Boike	Bauunternehmer	Außer der Schleifm. 10.
214	Meyer, Carl Eduard	Kaufmann	Georgsstraße 32.
215	Meyer, Joh. Carl Christ.	Schneider	Langwedlerstraße 1.
216	Motz, C. Heinr.	Kaufmann	Rutenstraße 15.
217	Nobmann, Joh. Heinr.	Lohndiener	Marterburg 53.
218	Osmers, Jac. Friedr.	Kaufmann	Fedelhören 34.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
219	Pavenstedt, J. L. Eberh., Dr. jur.	Advocat	Altenwall 14.
220	Plate, Joh. Bernh.	Schlosser	Landweg 12.
221	Pletzer, Aug. Friedr., Dr. phil.	Lehrer	Georgstraße 10.
222	Plump, Carl Ferd.	Kaufmann	Langenstraße 19.
223	Pohlmann, Arn. Hinr. Franz	Schuhmacher	Buchtstraße 73.
224	Rathjen, Albert	Dec. i. Seemannsheim	Auf Stephanikirchhof 27
225	Rauschenberg, Herm.	Blechenschläger	Osterthorssteinweg 28.
226	Rodewald, Wilh.	Kaufmann	Grünenstraße 113.
227	Roedel, Joh. Georg Ludw.	Musicus	Friedrichstraße 8.
228	Sander, Heinr.	Küper	Osterthorswallstraße 76.
229	Schaer, G. H. Wilh.	Kaufmann	Grünenweg 28.
230	Schriefer, Hilmer	Bierbrauer	Osterthorstraße 35.
231	Schröder, Joh. Heinr.	Küper	Deich 57.
232	Schumacher, Friedr. Albert	Kaufmann	Kohlhökerstraße 16 a.
233	Schultz, Carl Wilhelm	Fuhrmann	Werderstraße 7.
234	Smit, Joh. Heinr.	Landmann	Hempstraße.
235	Steinhauer, Christ.	Kaufmann	Fedelhören 42.
236	Suling, Herm.	Kohlhöker	Kaufmannsmühlenkamp.
237	Sybel, Gust.	Tuchhandlung	Brautstraße 27.
238	Tetens, Carl H. H. Dr.	Notar	Mozartstraße 27.
239	Thiermann, Joh. Phil. Nicol.	Kaufmann	Schlachte 27.
240	Uckermann, Sam. Jul.	Färber	Wenkenstraße 5.
241	Vißer, H. T.	Kaufmann	Fedelhören 23.
242	Wätjen, Joh. Gottfried	Klempner	große Johannisstraße 195 a.
243	Waltjen, Carsten, jun.	Eisengießerei	Contrescarpe 137.
244	Wilkens, Friedr. Wilh.	Prägeanstalt	Birkenstraße 20.
245	Witte, Carl Heinr. Friedr.	Küper	Langenstraße 137.

b. Aus dem Landgebiete.

246	Aumund, Albert	Baumann	Obernenland.
247	Blanke, Hinr.	Baumann	Brockhuchting.
248	Depken, Joh., sen.	Baumann	Schwachhausen.
249	Junge, Friedr. Lür's Sohn	Köther	Rockwinkel.
250	Kemper, F. W.	Brinksitzer	Buntenthorssteinweg.
251	Köhler, Wilken	Baumann	Strohm.
252	Meyer, Christ. Herms. Sohn	Landmann	Vahr.
253	Schleper, Joh. Arn.	Köther und Wirth	Borgfeld.
254	Vohne, Albert	Baumann	Neuenland.
255	Wätjen, Oltmann Wilh. Sohn	Baumann	Mittelsbüren.

Digitized by Google

c. Aus den Hafenstädten.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
256	Lange, Martin	Kaufmann	Vegesack.
257	Landwehr, H. D.	Gastwirth	Vegesack.
258	Rohr, J. F.	Buchdrucker	Vegesack.
259	Stümke, Ferd.	Apotheker	Vegesack.
260	Suhr, J. H.	Manufacturwaarenh.	Vegesack.
261	Wilmsen, M.	Schiffscapitain	Vegesack.
262	Dauwes, Georg	Kaufmann	Bremerhaven.
263	Eelbo, Herm. Bruno Heinr.	Kaufmann	Bremerhaven.
264	Gehrels, Gerd. Hinr.	Detailliſt und Wirth	Bremerhaven.
265	Möller, Joh. Heinr. Andreas	Zimmermeiſter	Bremerhaven.
266	Müller, Joh. Heinr. Ludw. Wilh.	Schlachter	Bremerhaven.
267	Kuhlmay, Carl Jul. Ad. Dr. jur.	Advocat und Notar	Bremerhaven.
268	Reichl, Heinr.	Agent d. Nordd. Lloyd	Bremerhaven.
269	Renken, Wilh.	Kaufmann	Bremerhaven.
270	Vasmer, Diedr. Herm.	Bäckermeiſter	Bremerhaven.

IV^te Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

271	Atermann, Andr.	Aſſecuranz-Mäklergeh.	Kl. Johannisſtraße 1.
272	Bade, Carl Th.	Kaufmann	Mendenſtraße 24.
273	Baſtian, Joh. Eugen, Dr. med.	Arzt	Wall 192.
274	Beyer, Carl Chriſt.	Kaufmann	Langenſtraße 21.
275	Bömers, Wilh. Ludw. junr.	Bierbrauer	Pelzerſtraße 16.
276	Buchholtz, Albert	Knopfmacher	Kahlenſtraße 9.
277	Bücking, Hieronymus	Lehrer	Doventhorsdeich 22.
278	Cuno, Joh. Friedr.	Maler	Vor Stephanikirchhof 14.
279	Dolge, Frz. Gerh. Leop.	Schneider	Ansgariithorſtraße 4.
280	Dreyer, Joh. Dan.	Kunſtmakler	Catharinenſtraße 13.
281	Ebell, Louis	Färber	Große Johannisſtraße 92.
282	Eggers, Heinr. Jac.	Kaufmann	Langenſtraße 4.
283	Entholt, Joh. Friedr.	Lehrer	U. L. Fr. Kirchhof 27.
284	Faßking, Carl Fr. Wilh.	Schuhmacher	Catharinenſtraße 2.
285	Gerdes, Herm. Skröder	Kaufmann	Kohlhökerſtraße 47.
286	Gerdts, Nicol.	Kaufmann	Langenſtraße 112.
287	Hauers, Friedr. Carl Rud.	Kaufmann	Rembertiſtraße 2.
288	Heincke, Franz Joh. Heinr.	Gärtner	Fedelhören 14 a.
289	Herklotz, Johann Jakob	Lohgerber	Oſterthorsſteinweg 77.
290	von Holtz, Joach. Friedr.	Bäcker	Pelzerſtraße 51.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
291	Holzborn, Georg Ludw.	Manufacturwaarenh.	U. L. Fr. Kirchhof 22.
292	Ickler, Georg Christ. Heinr.	Miethkutscher	Dechanatstraße 1 b.
293	von Kapff, Joh. Wilh. André	Kaufmann	Wachtstraße 43.
294	Koch, Joh. Ludw.	Goldschmied	Obernstraße 49.
295	Köhler, Chr.	Kaufmann	Domshof 29.
296	Krudup, Hinrich	Landmann	Haferkamp.
297	Köster, Friedr.	Branntweinbrenner	Hohestraße 12.
298	Kunoth, Justus Heinr.	Kaufmann	Langenstraße 29.
299	Lahusen, Joh. Ant. Dan.	Kaufmann	Düsternstraße 58.
300	Lankenau, Johann	Bauunternehmer	Molkenstraße 44.
301	Lauts, Conr. Friedr.	Mäkler	Birkenstraße 14.
302	Linge, Albert Heinr.	Bauunternehmer	Schillerstraße 24.
303	Mahlstedt, Carsten	Leinenhändler	Balgebrückstraße 21.
304	Melchers, Georg Friedr.	Kaufmann	Breitenweg 10.
305	Meyer, Friedr. Wilh.	Klempner	Falkenstraße 24.
306	Müller, Herm. Heinr.	Tabacksgeschäft	Doventhorstraße 24.
307	Nachtigal, Oscar Heinr. Alex.	Hauptmann	Philosophenweg 2.
308	Nagel, Carl Friedr. Wilh.	Obergärtner	Osterdeich 42.
309	Otto, Albert	Kaufmann	Bornstraße 38.
310	Pentz, Friedr. Gerh.	Schneider	Ellhornstraße 29.
311	Pfeiffer, Fr. M., Dr. jur.	Advocat	Gartenstraße 7.
312	Poppe, Joh. Georg	Capitain	Contrescarpe 124.
313	Post, Liborius, Dr. jur.	Notar	Langenstraße 144.
314	Praeger, Ad. Chr. Ant.	Mäkler	Grünenweg 23.
315	Quidde, Ludw. Aug.	Kaufmann	Georgstraße 36.
316	Riegelmann, Heinr. Gottf.	Tischler	Brill 19.
317	Ropers, Joh. Heinr.	Kaufmann	Rembertistraße 60.
318	Roß, Georg Wilh.	Geldnegociant	Wachtstraße 15.
319	Runken, Joh. Chr.	Bäcker	Hakenstraße 2 b.
320	Sachse, Joh. Heinr.	Detailliſt	Große Johannisstraße 35.
321	Saltzberger, Carl	Kaufmann	Pelzerstraße 5.
322	Schörling, Ad.	Kaufmann	Osterstraße 30.
323	Schröder, Carl Diedr.	Küper	Hint.Stephanith.-Wall13a.
324	Seib, Christ. Conr. Herm.	Kaufmann	Viehweide 26.
325	Smidt, Gustav	Kaufmann	Kohlhökerstraße 20 c.
326	Tideman, Johs., Aelterm.	Kaufmann	Wall 104.
327	Vagt, Joh. Christ. Aug.	Kaufmann	Faulenstraße 50.
328	Vaßmer, Heinr. Wilh. Friedr.	Makler	Deich 27.
329	Wätjen, Christ. Heinr.	Kaufmann	Osterdeich 2.
330	Wagentreiber, Joh. Heinr.	Branntweinbrenner	Buchtstraße 34.
331	Weber, Joh. Mart. jun.	Kuchenbäcker	Geeren 37.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
332	Welbrock, Helmr.	Kaufmann	Contrescarpe 126 a.
333	Wessels, Fr. G.	Knopfmacher	U. L. Fr. Kirchhof 12.
334	Wolde, Joh. Mart.	Privatmann	Contrescarpe 28.
335	Wülbern, Joh. Bernh.	Kaufmann	Contrescarpe 34.

b. Aus dem Landgebiet.

336	Bavendamm, Jürgen	Köther	Wummsiede.
337	Bosse, Herm. Diedr.	Zimmerbaas	Burg.
338	Kaemena, Joh.	Landmann	Rockwinkel.
339	Knickmann, Diedr.	Zimmerbaas	Walle.
340	Kropp, Gerh.	Baumann	Rockwinkel.
341	Loose, Berend	Baumann	Mittelsbüren.
342	Raschen, Joh.	Pächter	Niederblockland.
343	Sanders, Herm.	Baumann	Horn.
344	Wähmann, Tölke	Köther	Neuenland.
345	Wurthmann, Joh.	Brinksitzer	Walle.

c. Aus den Hafenstädten.

346	Feldhusen, Franz	Schiffscapitain	Vegesack.
347	Griffel, G. A.	Manufacturwaarenh.	Vegesack.
348	Hoffmann, C. C.	Bierbrauer	Vegesack.
349	Kruse, Adolf	Postverwalter	Vegesack.
350	Rasch, O. C.	Kaufmann	Vegesack.
351	Wahland, J. H. G. C.	Zimmermeister	Vegesack.
352	Barth, Carl	Apotheker	Bremerhaven.
353	Beurmann, Herm.	Schiffsbaumeister	Bremerhaven.
354	Bussenschütt, Joh. Heinr.	Bäckermeister	Bremerhaven.
355	Frerichs, Frerich Jansen	Kaufmann	Bremerhaven.
356	Kroog, Joh Diedr.	Böttchermeister	Bremerhaven.
357	Kloppenburg, Heinr. Christoph	Schuhmachermeister	Bremerhaven.
358	Rickmers, Rickmer Clasen	Schiffsbaumeister	Bremerhaven.
359	Stelljes, Carl Magnus	Kaufmann	Bremerhaven.
360	Wieting, Joh. Bernh.	Schiffsmesser	Bremerhaven.

Digitized by Google

№ III.

Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger Vorschriften der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 betreffend.

Publicirt am 21. März 1864.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege die Abänderung einiger Vorschriften der am 30. Juli 1863 publicirten provisorischen Strafproceßordnung beschlossen worden ist, verordnet der Senat das Nachstehende:

Die §§. 6, 15 und 640 der Strafproceßordnung sowie die §§. 1, 3, 11 der Anlage II derselben werden aufgehoben, und treten an Stelle derselben folgende Vorschriften:

Strafproceßordnung §. 6. Vorbehältlich der Bestimmung des §. 14 kann kein Richter, welcher zu einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, in der angerufenen höheren Instanz abermals Richter sein.

— — §. 15. Das Criminalgericht besteht aus fünf Mitgliedern des Richtercollegiums, einschließlich des Directors. Es besetzt, abgesehen von seinem Director und dem Vorsitzer der Anklagekammer (§. 16), aus seiner Mitte, unter Berücksichtigung einer thunlichst leichten Verwendbarkeit jedes seiner Mitglieder zu jeder seiner Functionen, das Strafgericht zu Bremen und, vorbehältlich der Bestimmung des §. 14, die Anklagekammer sowie das Amt eines stadtbremischen Polizeirichters und das Untersuchungsrichteramt für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

— — §. 640. Sie findet nur vor dem Polizeigericht des Wohnorts des Beklagten (vorbehältlich des §. 66), falls dieser aber seinen Wohnsitz nicht im Bremischen Staatsgebiete hat, vor demjenigen Polizeigerichte Statt, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist (§. 55). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist unzulässig.

Rücksichtlich der Ablehnung des Richters oder Protocollführers kommen die Vorschriften der §§. 73 ff, eines Schöffen die Bestimmung des §. 19 der Anlage II zur Anwendung.

Anlage II §. 1. Die den Polizeigerichten (§. 20 der Strafproceßordnung) beizuordnenden Schöffen werden, jedesmal auf drei Monate, zunächst der für dieses Quartal an der Reihe stehenden Section der Geschwornen (Anlage I §§. 15, 16) entnommen.

Digitized by Google

Anlage II. §. 3. Der Polizeirichter legt, nach vorgängiger Bekanntmachung, in einer öffentlichen Sitzung die Namen der von der Sectionsliste des Quartals übrig gebliebenen, bei unzureichender Zahl derselben auch die Namen der in der weiteren Liste (Anlage I §. 10), nicht aber auch in der engeren Liste (§. 15 daſ.) dann noch verzeichneten, in seinem Gerichtsbezirk — für das stadtbremische Polizeigericht aber nur der in der Stadt Bremen — ansässigen Geschwornen in eine Urne, und zieht aus derselben acht Namen, von denen die beiden zuerst gezogenen für das nächste Quartal als Schöffen, die sechs andern in der Reihenfolge ihrer Ziehung als Stellvertreter derselben zu fungiren haben.

Wer als ordentliches (nicht blos stellvertretendes) Mitglied eines Schöffengerichts während eines Quartals fungirt hat, kann im Laufe desselben Kalenderjahres nicht wieder zu demselben Amt oder zur Ausfüllung einer Lücke in den Sectionslisten der Geschwornen (Anlage I §. 19) wider seinen Willen herangezogen werden.

— — §. 11. An die Stelle eines ohne Stellvertretung ausbleibenden Schöffen hat der Richter zunächst einen aus den sechs Stellvertretern, nach der bestimmten Reihenfolge (§. 3), wenn aber die Zahl der Stellvertreter erschöpft oder aus ihnen keiner zeitig genug herbeizuschaffen ist, zunächst aus den von der Sectionsliste des Quartals übrig gebliebenen, auch aus der Schöffenurne nicht ausgezogenen Namen, sodann, im Fall, daß diese nicht ausreichen sollten, auch aus den übrigen auf der weiteren Geschwornenliste seines Gerichtsbezirks (§. 3) verzeichneten Namen einen von ihm ausgewählten Stellvertreter zu berufen; und sind diese Personen, bei Vermeidung der im §. 10 angedrohten Nachtheile, einer solchen Aufforderung zu folgen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn ein erschienener Schöffe erkrankt oder gültig abgelehnt wird (§. 19).

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 21. März 1864.

Digitized by Google

№ IV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen betreffend.

Publicirt am 26. März 1864.

Im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents verordnet der Senat das Folgende:

Die Beförderung der Schiffspassagiere von der Stadt Bremen nach Bremerhaven oder Geestemünde darf fortan nur auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, nach anderen Abgangshäfen auf Dampfschiffen oder geeigneten Fahrzeugen, die von einem Dampfschiffe in Einer Fahrt geschleppt werden, geschehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. März und bekannt gemacht am 26. März 1864.

№ V.

Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Publicirt am 4. April 1864.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege die Aufhebung der das Cigarrenfabrikwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen worden ist, verordnet der Senat:

die Verordnungen vom 12. Juni 1850, 2. Juni 1851 und 11. Juli 1853 sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 1. und bekannt gemacht am 4. April 1864.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie des Generalvertrages wegen Ablösung des Scheldezolles.

Publicirt am 27. April 1864.

Nachdem der Senat mit Sr. Majestät dem Könige der Belgier durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte am 11. Mai vor. Jahres zu Berlin einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen hat, dessen Ratificationen am 5. Juli desselben Jahres ausgewechselt worden sind, demnächst auch im Verein mit mehreren anderen Regierungen an dem wegen Ablösung des Scheldezolles am 16. Juli v. J. zu Brüssel abgeschlossenen Vertrage sich betheiligt hat, hinsichtlich dessen die Bremische Ratification gegen die Königl. Belgische am 5. November desselben Jahres ausgewechselt worden ist, so werden nunmehr diese beiden Verträge, nebst Anlagen, hiedurch im französischen Texte mit beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. Traité de commerce et de navigation entre la ville libre et Anséatique de Brême et la Belgique.

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

voulant à l'occasion de la suppression, par rachat, du péage de l'Escaut, régler les relations de commerce et de navigation entre la Belgique et la Ville de Brême, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires savoir:

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême,

M. **Frédéric Henri Geffcken**, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Prusse,

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Baron **Jean Baptiste Nothomb**, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

1. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Belgien.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen

und

Se. Majestät der König der Belgier,

in der Absicht, bei Gelegenheit der im Wege der Ablösung zu bewirkenden Aufhebung des Scheldezolls die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Bremen und Belgien zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen den Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, Seinen Ministerresidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

und

Seine Majestät der König der Belgier den Baron Jean Baptiste Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Article 1.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes;

les sujets de chacune d'Elles jouiront sous tous les rapports des mêmes droits, faveurs et avantages, qui sont ou seront accordés aux sujets de la nation la plus favorisée.

Article 2.

Tous les navires qui, d'après les lois de la Ville-Libre de Brême sont considérés comme navires Brêmois et tous les navires qui, d'après les lois de la Belgique sont considérés comme navires Belges, sont déclarés respectivement navires Brêmois et navires Belges.

Article 3.

La marine marchande de l'une des Hautes Parties contractantes sera assimilée dans le territoire de l'autre sous tous les rapports quelconques à la marine marchande nationale.

Il n'est fait exception à cette égalité parfaite qu'en ce qui concerne les avantages dont la pêche nationale est ou pourrait être l'objet dans l'un ou l'autre pays.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux Etats ou y allant seront réciproquement exemptes dans l'autre Etat de tout droit de transit.

Toutefois la prohibition est maintenue pour la poudre à tirer, et les deux Hautes Parties contractantes se réservent de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacun des deux pays pour tout ce qui concerne le transit et l'entreposage.

Article 5.

Ni l'une ni l'autre des deux Hautes Parties contractantes n'imposera sur les marchandises provenant du sol ou de l'industrie de l'autre Partie d'autres ni de plus forts droits d'importation que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes marchandises provenant de tout autre Etat étranger.

Artikel 1.

Zwischen den Staaten der Hohen vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen:

die Angehörigen eines jeden derselben sollen in jeder Beziehung der gleichen Rechte, Begünstigungen und Vortheile genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der freien Stadt Bremen als Bremische Schiffe anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach den Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe anzusehen sind, werden beiderseitig für Bremische und Belgische Schiffe erklärt.

Artikel 3.

Die Handelsschifffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in dem Gebiet des andern Theils in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder andern Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

Artikel 4.

Waaren aller Art, die von einem der beiden Staaten kommen oder nach demselben gehen, sind wechselseitig in dem andern Staate von allen Durchgangsabgaben befreit.

Jedoch bleibt für Schießpulver das Verbot aufrecht erhalten, und die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

In Allem, was die Durchfuhr und die Lagerung von Waaren betrifft, ist jedem der beiden Länder die Behandlung der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewährleistet.

Artikel 5.

Weder der eine noch der andere der beiden Hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des andern Theils andere oder höhere Eingangsabgaben legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf dieselben Waaren, wenn solche aus irgend einem anderen fremden Lande stammen, gelegt sind oder gelegt werden.

Digitized by Google

Chacune des deux Parties s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce puissance. Elles s'engagent en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ou d'exportation qui ne soit en même temps applicable aux autres nations.

En conséquence la Belgique appliquera aux marchandises originaires de la Ville Libre de Brême ou destinées pour cette ville le régime dont jouissent ou jouiraient suivant le traité du 23. Juillet 1862, les marchandises originaires de la Grande Bretagne, ou destinées pour ce pays. En sera seule exempte la tarification nouvelle des drilles et chiffons de toute espèce, de la pâte à papier et des vieux cordages goudronnés ou non.

Article 6.

Les fabricants et marchands Brêmois, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés à Brême dans l'une de ces qualités pourront en Belgique, d'après le traitement de la nation la plus favorisée, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises. Il y aura réciprocité à Brême pour les fabricants et marchands Belges et leur commissionaires.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette faculté seront réglées d'un commun accord.

Article 7.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans la Ville Libre de Brême par des voyageurs de commerce Belges ou en Belgique par des voyageurs de commerce Brêmois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront reglées d'un commun accord entre les Parties contractantes.

Article 8.

Les Hautes Parties contractantes déclarent reconnaître mutuellement à toutes les com-

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den anderen an jeder Begünstigung, Bevorrechtung, oder Herabsetzung in den Ein- oder Ausfuhrzolltarifen der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von Beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdies verpflichten sie sich, gegeneinander keine Abgabe oder Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr eintreten zu lassen, das nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung findet.

Demzufolge wird Belgien den aus der freien Stadt Bremen stammenden oder dorthin bestimmten Waaren die nämliche Behandlung zu Theil werden lassen, deren auf Grund des Vertrages vom 23. Juli 1862 die aus Großbritannien stammenden oder dorthin bestimmten Waaren genießen oder genießen möchten. Diese Behandlung soll nur rücksichtlich der auf Lumpen aller Art, Papiermasse und alles, getheertes, oder ungetheertes, Tauwerk bezüglichen neuen Tarifsbestimmungen eine Ausnahme erleiden.

Artikel 6.

Die Bremischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Geschäftsreisende, können gegen gehörige Legitimation unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Belgien Ankäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren. Gleiches soll in Bremen für Belgische Fabrikanten und Kaufleute und für deren Commissionäre gelten.

Ueber die zur Erwirkung dieser Befugniß erforderlichen Formalitäten wird man sich gemeinschaftlich verständigen.

Artikel 7.

Die einem Eingangszoll unterworfenen Gegenstände, welche als Proben benutzt und in der freien Stadt Bremen von Belgischen Handlungsreisenden, oder in Belgien von Bremischen Handlungsreisenden eingeführt werden, sollen von der einen wie von der anderen Seite unter zeitweiser Zollbefreiung zugelassen werden, unter Erfüllung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinbringung in das Entrepot erforderlichen Zollformalitäten; diese Formalitäten werden von den vertragenden Theilen unter gemeinsamer Verständigung geregelt werden.

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Theile erklären, daß sie wechselseitig allen nach den besonderen

Digitized by Google

pagnies et autres associations commerciales, industrielles ou financières, constituées et autorisées suivant les lois particulières de l'un des deux pays, la faculté d'exercer tous leurs droits et d'ester en justice soit pour y intenter une action soit pour y défendre dans toute l'étendue du territoire de l'autre Etat, sans autre condition que de se conformer aux lois de cet Etat.

Il est entendu que la disposition qui précède s'applique aussi bien aux compagnies et associations constituées et autorisées antérieurement à la signature du présent traité qu'à celles qui le seraient ultérieurement.

Article 9.

Le pavillon de la Ville Libre de Brême continuera à jouir en Belgique du remboursement du péage de l'Escaut tant que le pavillon belge en jouira lui-même.

Article 10.

A partir, au plus tard du jour où la capitalisation du péage de l'Escaut sera assurée par un arrangement général:

1°. Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges cessera d'être perçu;

2°. Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut, en tant qu'il dépendra de la Belgique, seront réduits:
de 20 % pour les navires à Voiles;
de 25 % pour les navires remorqués;
de 30 % pour les navires à vapeur.

3°. Le régime des taxes locales imposées par la ville d'Anvers sera dans son ensemble dégrevé.

Article 11.

En considération des propositions faites par la Belgique pour régler d'un commun accord la capitalisation du péage de l'Escaut, la Ville Libre de Brême consentirait à contribuer à cette capitalisation sous les conditions suivantes:

A. Le capital n'excèderait pas une somme de 36 millions de francs.

B. La Belgique prendrait à sa charge le tiers de ce capital.

C. Le reste serait réparti entre les autres Etats dans la proportion de leur navigation dans l'Escaut.

Gesetzen des einen oder beider Länder gebildeten und genehmigten commerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und Associationen die Befugniß zugestehen, in der ganzen Ausdehnung des Gebiets des anderen Staats alle ihre Rechte auszuüben und vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen, sowohl um eine Klage anzustellen, als um sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne andere Bedingung, als daß sie sich den Gesetzen dieses Staates unterwerfen.

Es ist vereinbart, daß die vorstehende Bestimmung sich ebensowohl auf die Gesellschaften und Associationen erstreckt, welche vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags gebildet und genehmigt worden sind, als auf diejenigen, die es erst in der Folge sein möchten.

Artikel 9.

Die Bremische Flagge wird in Belgien die Wiedererstattung des Scheldezolls auch ferner und so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Artikel 10.

Spätestens von dem Tage ab, an welchem die Ablösung des Scheldezolls durch eine allgemeine Uebereinkunft festgestellt sein wird, soll

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld wegfallen;

2) sollen die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, soweit es von Belgien abhangen wird, herabgesetzt werden:
um 20 % für die Segelschiffe,
um 25 % für die geschleppten Schiffe,
um 30 % für die Dampfschiffe;

3) sollen die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokalabgaben in ihrer Gesammtheit herabgesetzt werden.

Artikel 11.

In Erwägung der von Belgien wegen einer Verständigung über die Ablösung des Scheldezolles gemachten Vorschläge würde die freie Stadt Bremen zur Betheiligung bei dieser Ablösung unter den nachstehenden Bedingungen bereit sein.

A. Das Ablösungscapital würde die Summe von 36 Millionen Francs nicht zu übersteigen haben.

B. Belgien würde den dritten Theil dieses Capitals für sich übernehmen.

C. Der übrige Theil desselben würde auf die anderen Staaten im Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Scheldeschifffahrt zu vertheilen sein.

Digitized by Google

D. La quote part de la Ville Libre de Brême devant être fixée d'après cette règle, ne pourrait s'élever au dessus d'une somme **de 190,320 francs.**

Les conditions ci-dessus énoncées pour la capitalisation du péage de l'Escaut seront insérées dans un traité général qui sera arrêté par une conférence des états maritimes intéressés et qui donnera toute garantie pour la navigabilité de l'Escaut dans l'avenir, conférence dans laquelle la Ville Libre de Brême sera représentée.

Article 12.

La quote part ci-dessus énoncée de la Ville de Brême sera prélevée sur le prix de la Maison dite Anséatique que les trois Villes Anséatiques possèdent à Anvers, propriété que l'Etat Belge s'oblige à acquérir à raison d'un million de francs, sans aucuns frais pour les vendeurs, et à la vente de laquelle la Ville Libre de Brême consent à ce prix en ce qui la concerne. Le surplus de ce prix sur la quote part sera payé par l'Etat Belge à la Ville Libre de Brême à une époque à fixer lors de la passation de l'acte de vente.

Article 13.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans le territoire de l'autre des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-consuls, et agents consulaires; lesquels, ainsi que leurs chanceliers, jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; toutefois dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis, dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article 14.

Les dits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-consuls et agents consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans le territoire de l'autre, recevront des autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'equipage des na-

D. Der nach diesem Grundsatze festzustellende Antheil der freien Stadt Bremen würde den Betrag

von 190,320 Francs

nicht übersteigen dürfen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Scheldezolls sollen in einen allgemeinen, von einer Conferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden und volle Sicherheit für die künftige Schiffbarkeit der Schelde gewährenden Vertrag aufgenommen werden. Die freie Stadt Bremen wird in dieser Conferenz vertreten sein.

Artikel 12.

Die vorgedachte auf Bremen fallende Antheilsumme soll aus dem Kaufpreise des den drei Hanseſtädten gehörenden sogenannten Hanseatischen Hauses zu Antwerpen berichtigt werden, welches Grundstück der Belgische Staat für die Summe von einer Million Francs, ohne irgend welche Kosten für die Verkäufer, zu erwerben sich verpflichtet und zu dessen Verkauf für diesen Preis die freie Stadt Bremen, soweit sie dabei betheiligt ist, ihre Einwilligung ertheilt. Der Ueberschuß dieses Preises über jenen Antheil soll der freien Stadt Bremen von Seiten des Belgischen Staats ausgezahlt und der Termin hierfür bei Ausfertigung des Kaufvertrages festgestellt werden.

Artikel 13.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen. Dieselben, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denjenigen Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eignen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 14.

Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft

Digitized by Google

vires de leurs pays respectifs qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges, ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des régistres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire etait parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-consuls ou agents consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités, lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou les renverront dans le pays des dits agents sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les repatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisition et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait, et que le

der Schiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel, ob solche sich Verbrechen, Vergehen, oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Documente, oder im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteure sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Die Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben werden.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung angerechnet, die Deserteure nicht an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteure in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde

Digitized by Google

jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'equipage s'ils sont nationaux, sont dans tous les cas exceptés des stipulations du présent article.

Article 15.

En tout ce qui concerne le commerce et la navigation les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilege, faveur ou immunité à une tierce puissance qui ne soit à l'instant étendu à l'autre Etat et à ses sujets.

Article 16.

Dans le but de mettre un terme aux inconvénients de diverse nature qui résultent pour le commerce et pour la navigation comme pour les Gouvernements de la diversité des systèmes de jaugeage actuellement usités, les deux Parties contractantes inviteront les Etats maritimes à se concerter pour arrêter une formule de jaugeage des navires de mer qui servirait de règle universelle.

Article 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionelles des deux pays. Les deux Gouvernements s'obligent d'en provoquer l'application dans le plus bref délai possible.

Article 18.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 19.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications.

ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eignen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 15.

In Allem, was den Handel und die Schifffahrt angeht, können die Hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einer dritten Macht einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf den andern Staat und dessen Angehörige Ausdehnung fänden.

Artikel 16.

Zur Beseitigung der verschiedenartigen Unzuträglichkeiten, welche die Ungleichartigkeit der zur Zeit üblichen Vermessungsmethoden für den Handel und die Schifffahrt wie für die Regierungen zur Folge hat, werden die beiden vertragenden Theile die Seestaaten zur gemeinsamen Feststellung eines allgemein zur Anwendung zu bringenden Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe einladen.

Artikel 17.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrag enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften untergeordnet. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist in Anwendung zu bringen.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Digitized by Google

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 11. Mai 1863.

(signé) **Geffcken.** (signé) **Nothomb.**
(L. S.) (L. S.)

Déclaration.

Le soussigné déclare que le traitement de la nation la plus favorisée en ce qui concerne l'art. 1. est de fait à Lubeck et à Brême le traitement national sans distinction de religion.

Il ajoute relativement aux marques de fabrique que cette matière doit être prochainement l'objet d'un réglement intérieur qui assurera le régime de la nation la plus favorisée à la Belgique.

Berlin, le 11. Mai 1863.

(signé) **Geffcken.**
(L. S.)

Déclaration.

Le soussigné déclare que le régime assuré par le paragraphe dernier de l'art. 5. aux marchandises originaires de la Ville Libre de Brême ou destinées pour cette ville s'applique également aux marchandises transportées par navires Brêmois de tout pays ou vers tout pays auquel le même régime est assuré par la Belgique.

Il en sera de même de toutes marchandises provenant de tout pays auquel le susdit régime est assuré.

Berlin, le 11. Mai 1863.

(signé) **Nothomb.**
(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin und zwar so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Geffcken.** (gez.) **Nothomb.**
(L. S.) (L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die Behandlung der meistbegünstigten Nation im Sinne des Art. 1. in Lübeck und Bremen thatsächlich und ohne Unterschied der Religion die nämliche ist, wie die Behandlung der Einheimischen.

Er erklärt ferner, daß hinsichtlich der Fabrikzeichen eine Regulirung auf dem Wege der Gesetzgebung in naher Aussicht steht, welche für Belgien die Behandlung der meistbegünstigten Nation sicherstellen wird.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Geffcken.**
(L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die durch das letzte Alinea des Artikels 5 den aus der freien Stadt Bremen stammenden oder dorthin bestimmten Waaren zugesicherte Behandlung gleichmäßig auch auf diejenigen Waaren Anwendung findet, die in Bremischen Schiffen aus irgend einem Lande, welchem Belgien die gleiche Behandlung zugesichert hat, verschifft werden möchten.

Das Nämliche soll für alle Waaren gelten, die aus irgend einem Lande stammen, welchem die vorgedachtet Behandlung zugesichert worden ist.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Nothomb**
(L. S.)

Digitized by Google

2. Traité général pour le rachat du péage de l'Escaut.

Le Sénat de la Ville libre et Hanséatique de Brême, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanôvre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les Sénats des Villes libres et Hanséatiques de Lubeck et de Hambourg,

Également animés du désir de libérer à jamais la navigation de l'Escaut du péage qui la grève, d'assurer la réforme des taxes maritimes perçues en Belgique, et de faciliter par là le développement du commerce et de la navigation de Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Hanséatique de Brême,
le Sieur Geffcken, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de ladite Ville près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême,
le Sieur Charles Baron de Hügel, Chevalier de l'Ordre Impérial et Royal de la Couronne de Fer de première

2. General-Vertrag über die Ablösung des Scheldezolls.

Der Senat der freien Hanseſtadt Bremen, Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majeſtät der König der Belgier, Se. Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, Se. Excellenz der Präſident der Republik Chile, Se. Majeſtät der König von Dänemark, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritanien und Irland, Se. Majeſtät der König von Hannover, Se. Majeſtät der König von Italien, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Excellenz der Präſident der Republik Peru, Se. Majeſtät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majeſtät der König von Preußen, Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen und die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Schifffahrt der Schelde von dem Zoll, welcher dieſelbe belaſtet, auf immer zu befreien, die Reform der in Belgien erhobenen Schifffahrts-Abgaben ſicher zu ſtellen und dadurch die Entwicklung des Handels und der Schifffahrt Ihrer reſpectiven Staaten zu erleichtern, haben beſchloſſen, zu dieſem Zwecke einen Vertrag abzuſchließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen
den Herrn Geffcken, Ritter des Königlich Preußiſchen Kronen-Ordens zweiter Claſſe mit dem Stern, Officier des Kaiſerlich Braſilianiſchen Ordens von der Roſe, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der genannten Stadt bei Sr. Majeſtät dem Könige der Belgier;

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und von Böhmen
den Herrn Carl Baron von Hügel, Ritter des Kaiſerl. Königl. Oeſterreich. Ordens der eiſernen Krone erſter Claſſe

Digitized by Google

classe, Chevalier de l'Ordre Impérial et Royal de Léopold d'Autriche, Grand-Croix de l'Ordre de Saint Joseph de Toscane, Grand-Cordon de l'Ordre de Saint Grégoire le Grand, Sénateur Grand-Croix de l'Ordre Constantin de Saint George de Parme, Chevalier de l'Ordre Papal du Christ, Commandeur de l'Ordre Royal du Danebrog de Danemark et de l'Ordre Royal de Wasa de Suède, Officier de l'Ordre Royal de Léopold de Belgique, Chevalier de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc., Docteur en droit de l'Université d'Oxford, Membre Effectif des Académies Impériales des Sciences de Vienne et de Léopoldina Carolina, Président de la Société Impériale d'Horticulture de Vienne, Membre Honoraire et Effectif de beaucoup de Sociétés savantes, Son Conseiller intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Charles Rogier, Grand Officier de Son Ordre de Léopold, décoré de la Croix de Fer, Grand-Cordon de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre de Notre Dame de la Conception de Villa Viçoza, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Blanc, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge, Son Ministre des Affaires Etrangères,
et le Sieur Auguste Baron Lambermont, Officier de Son Ordre de Léopold, Grand-Cordon de l'Ordre de Saint Stanislas, Grand Officier de la Légion d'Honneur, Chevalier de 1ère classe de l'Ordre de Saint Ferdinand d'Espagne etc., Secrétaire-Général du Ministère des Affaires Etrangères;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil, le Sieur Joaquim Thomaz do Amaral, Commandeur de Son Ordre Impérial de la Rose, Commandeur de l'Ordre de François 1er de Naples, Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

und des Leopold-Ordens, Großkreuz des Toskanischen St. Joseph-Ordens und des Ordens, St. Gregors des Großen, Senator-Großkreuz des Parma'schen Constantin-Ordens, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlich Dänischen Danebrog- und des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens, Officier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc., Doctor der Rechte der Universität Oxford, wirkliches Mitglied der Kaiserlichen Akademien der Wissenschaften zu Wien und der Leopoldina Carolina, Präsidenten der Kaiserlichen Gartenbau-Gesellschaft zu Wien, Ehren- und wirkliches Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, Ihren wirklichen Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Charles Rogier, Groß-Officier des Königlichen Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, des heil. Moritz- und Lazarus-Ordens, des Nordstern-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Ordens de Notre Dame de la conception de Villa Viçoza, des weißen Adler-Ordens, des Ordens Carl's III. und des rothen Adler-Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
und den Herrn August Baron Lambermont, Officier des Königlichen Leopold-Ordens, Großkreuz des St. Stanislaus-Ordens, Groß-Officier der Ehrenlegion, Ritter des Spanischen St. Ferdinand-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc., General-Secretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Maj. der Kaiser von Brasilien den Herrn Joachim Thomas von Amaral, Commandeur des Kaiserlichen Ordens von der Rose und des Neapolitanischen Ordens Franz I., Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Digitized by Google

Son Excellence le Président de la République du Chili,
Don Manuel Carvalio, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Danemark,
le Sieur François Preben, Baron de Bille-Brahe, Chevalier de Son Ordre du Danebrog, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Chevalier des Ordres de l'Etoile polaire de Suède et de l'Aigle Rouge de Prusse, Chambellan et Veneur de Sa Cour, Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine d'Espagne,
Don Diego Coello de Portugal y Quesada, Grand-Cordon de Son Ordre d'Isabelle la Catholique, Commandeur de Son Ordre de Charles III, Grand-Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Cordon de l'Ordre de Saint George de Parme, Officier de la Légion d'Honneur, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Député aux Cortès, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près la Confédération Suisse;

Sa Majesté l'Empereur des Français,
le Sieur Joseph Alphonse Paul Baron de Malaret, Officier de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre des Guelfes de Hanôvre, Grand-Croix de l'Ordre de Henri le Lion de Brunswick, Commandeur de nombre extraordinaire de l'Ordre de Charles III d'Espagne etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande,
Charles Auguste Lord Howard de Walden et Seaford, Pair du Royaume-Uni, Chevalier Grand-Croix du Très-Honorable Ordre du Bain, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chile
Herrn Manuel Carvallo, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der König von Dänemark
den Herrn Franz Preben Baron von Bille-Brahe, Ritter des Königl. Danebrog-Ordens, Offizier des Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Schwedischen Nordstern- und des Preußischen rothen Adler-Ordens, Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Ihre Majestät die Königin von Spanien
Herrn Diego Coello de Portugal y Quesada, Großkreuz des Königlichen Ordens Isabella's der Katholischen, Commandeur des Königlichen Ordens Carls III., Großkreuz des Ordens des heil. Moritz und Lazarus und des Parma'schen Ordens des heil. Georg, Offizier der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Abgeordneten zu den Cortes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier und bei dem Schweizer Bunde;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen
den Herrn Joseph Alphons Paul Baron von Malaret, Offizier der Ehrenlegion, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen- und des Braunschweig'schen Ordens Heinrich's des Löwen, außerordentlichen Commandeur des Spanischen Ordens Carl's III. ꝛc. ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland
Lord Carl August Howard von Walden und Seaford, Pair des vereinigten Königreiches, Ritter-Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Hanôvre,
le Sieur Bodo Baron de Hodenberg, décoré de la 4ième classe de l'Ordre des Guelfes de Hanôvre, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Ministre Résident de Sa Majesté le Roi de Hanôvre près Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi d'Italie,
le Sieur Albert Lupi, Comte de Montalto, Grand-Croix de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Cordon de l'Ordre du Lion Néerlandais, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg,
le Sieur Geffcken, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Excellence le Président de la République du Pérou,
Don Manuel Yrigoyen, Son Chargé d'Affaires près le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,
le Sieur Joseph Maurice Corrêa Henriquez, Vicomte de Seisal, Membre de Son Conseil, Grand-Croix de Son Ordre du Christ, Commandeur de Son Ordre de Notre Dame de la conception de Villa Viçoza, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais des Pays-Bas, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare d'Italie, Grand-Croix des Ordres de Sainte Anne et de Saint Stanislas de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de la Couronne de Fer d'Autriche, Grand-Croix de l'Ordre d'Albert le Valeureux de Saxe, Commandeur de l'Ordre du Danebrog de Danemark, décoré de l'Ordre Impérial Ottoman du Nichan-Iftihar de première classe, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire

Se. Majestät der König von Hannover
den Herrn Bodo Baron von Hodenberg, Inhaber des Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe, Commandeur des Ordens des Niederländischen Löwen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Hannover bei Ihren Majestäten dem Könige der Belgier und dem Könige der Niederlande;

Se. Majestät der König von Italien
den Herrn Albert Lupi, Grafen von Montalto, Großkreuz des Königlichen Ordens des heil Moritz und Lazarus und des Ordens des Niederländischen Löwen, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
den Herrn Geffcken, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Excellenz der Präsident der Republik Peru
Herrn Manuel Yrigoyen, Ihren Geschäftsträger bei der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien
den Herrn Joseph Maurice Corrêa Henriquez, Vicomte von Seisal, Mitglied Ihres Staatsrathes, Großkreuz des Königlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlichen Ordens de Notre Dame de la conception de Villa Viçoza, Großkreuz des Belgischen Leopold-, des Niederländischen Löwen-Ordens, des italienischen Ordens des heil. Moritz und Lazarus, des Russischen St. Annen- und St. Stanislaus-Ordens, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und des Sächsischen Ordens Albrecht's des Beherzten, Commandeur des Dänischen Danebrog-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Türkischen Ordens Nichan-Iftihar erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige

Digitized by Google

près Sa Majesté le Roi des Belges et près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Prusse,
le Sieur Charles Frédéric de Savigny, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec la plaque, Grand-Croix de l'Ordre du Lion de Zaehringen de Bade, Grand-Croix de l'Ordre d'Albert de la Saxe Royale, Grand-Cordon des Ordres de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, d'Anhalt etc. etc., Son Chambellan et Conseiller privé actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plenipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,
le Prince Nicolas Orlow, Chevalier de Son Ordre de Saint Wladimir de troisième classe avec les glaives, Chevalier de Son Ordre de Sainte Anne de seconde classe, Chevalier de Son Ordre de Saint George de quatrième classe, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de troisième classe, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg de troisième classe, Chevalier de l'Ordre de la Maison Saxe Ernestine de troisième classe, Chevalier de l'Ordre de Leopold d'Autriche de seconde classe, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer d'Autriche de seconde classe, Commandeur de l'Ordre du Faucon Blanc de Saxe-Weimar, Son-Aide de camp Général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plenipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége,
le Sieur Adalbert de Mansbach, Chevalier de Son Ordre de Saint Olaf de Norwége, Chevalier de l'Ordre du Danebrog de Danemark, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de troisième classe, Chevalier de l'Ordre du Mérite Civil du Royaume de Saxe, Son Chambellan, Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Belges.

der Belgier und bei Sr. Majestät dem König der Niederlande;

Se. Majestät der König von Preußen
den Herrn Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlichen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Großkreuz des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen und des Anhalt'schen Hausordens ꝛc. ꝛc., Ihren Kammerherrn und wirklichen Geheimrath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der Kaiser von Rußland
den Fürsten Nicolaus Orlow Ritter des Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens dritter Classe mit den Schwerdtern, des Kaiserlichen St. Annen-Ordens zweiter Classe, des Kaiserlichen St. Georg-Ordens vierter Classe, des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, des Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Würtembergischen Kronen-Ordens dritter Classe, des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens dritter Classe, des Oesterreichischen Leopold-Ordens zweiter Classe, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Classe, Commandeur des Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken, Ihren General-Adjutanten und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen
den Herrn Adalbert von Mansbach, Ritter des Königlich Norwegischen St. Olaf-Ordens, des Dänischen Danebrog-Ordens, des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, des Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

Musurus-Bey, Fonctionnaire du rang de Bala de Son Gouvernement Impérial, décoré de l'Ordre Impérial de l'Osmanié de la seconde classe, décoré de l'Ordre Impérial du Medjidié de la première classe, Grand-Cordon de l'Ordre de Léopold de Belgique, Grand-Cordon de l'Ordre de la Croix du Sud du Brésil, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand Commandeur de l'Ordre du Sauveur de Grèce, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

et les Sénats des Villes libres et Hanséatiques de Lubeck et Hambourg,

le Sieur Geffcken, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plenipotentiaire desdites Villes près Sa Majesté le Roi des Belges;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes prennent acte:

1° Du traité conclu le 12 Mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, qui restera annexé au présent traité et par lequel Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais au péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le § 3 de l'art. 9 du traité du 19 Avril 1839, et Sa Majesté le Roi des Belges s'engage à payer le capital de rachat de ce péage, fixé à 17,141,640 florins;

2° De la déclaration faite au nom de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le 15 Juillet 1863, aux Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes et portant que la suppression du péage de l'Escaut consentie par Sa dite Majesté

Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen

Musurus-Bey, Beamten der Kaiserlichen Regierung im Bala-Range, Inhaber des Kaiserlichen Osmanié-Ordens zweiter Classe und des Kaiserlichen Medjidié-Ordens erster Classe, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, des Brasilianischen Ordens des südlichen Kreuzes, des Ordens des heil. Moritz und Lazarus, und des Niederländischen Löwen-Ordens, Groß-Commandeur des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg

den Herrn Geffcken, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Städte bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen contrahirenden Theile nehmen Akt:

1) von dem am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrage, welcher dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt bleiben wird und durch welchen Se. Majestät der König der Niederlande für immer auf den Zoll, welcher durch den §. 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19. April 1839 für die Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen vereinbart ist, verzichtet, und Se. Majestät der König der Belgier sich verpflichtet, das auf 17,141,640 Gulden festgestellte Ablösungscapital dieses Zolles zu zahlen;

2) von der im Namen Sr. Majestät des Königs der Niederlande den Bevollmächtigten der Hohen contrahirenden Theile am 15. Juli 1863 gemachten Erklärung, dahin gehend, daß die Aufhebung des Scheldezolles, in welche Se.

Digitized by Google

s'applique à tous les pavillons, que ce péage ne pourra être rétabli sous une forme quelconque, et que cette suppression ne portera aucune atteinte aux autres dispositions du traité du 19 Avril 1839, déclaration qui sera considérée comme insérée au présent traité, auquel elle restera également annexée.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Belges fait, pour ce qui La concerne, la même déclaration que celle qui est mentionnée au § 2 de l'article précédent.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Belges prend encore envers les autres Parties contractantes les engagements suivants, qui deviendront exécutoires à partir du jour où le péage de l'Escaut cessera d'être perçu:

1° Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges sera supprimé;

2° Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut seront réduits:

de 20 % pour les navires à voiles;
de 25 % pour les navires remorqués;
de 30 % pour les navires à vapeur;

3° Le régime des taxes locales imposées par la ville d'Anvers sera dans son ensemble dégrevé.

Il est bien entendu que le droit de tonnage ainsi supprimé ne pourra être rétabli, et que les droits de pilotage et les taxes locales ainsi réduits ne pourront être relevés.

Le tarif des droits de pilotage et celui des taxes locales à Anvers, abaissés comme il est dit ci-dessus, seront inscrits dans les protocoles de la conférence qui a arrêté le présent traité.

Article IV.

En considération des dispositions qui précèdent, Le Sénat de la Ville libre et Hanséatique de Brême, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la

Majestät eingewilligt hat, auf alle Flaggen Anwendung findet, daß dieser Passagezoll unter keiner Form, welche es auch sei, wieder hergestellt werden kann und daß diese Aufhebung die anderen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 unberührt lassen wird, welche Erklärung als in den gegenwärtigen Vertrag, welchem sie gleichfalls beigefügt bleiben wird, aufgenommen angesehen werden soll.

Artikel 2.

Se. Majestät der König der Belgier macht, insoweit es Ihn betrifft, dieselbe Erklärung, welche in dem §. 2 des vorhergehenden Artikels erwähnt ist.

Artikel 3.

Se. Majestät der König der Belgier übernimmt noch gegen die anderen contrahirenden Theile nachfolgende Verpflichtungen, welche mit dem Tage, an welchem der Scheldezoll aufhören wird erhoben zu werden, zur Ausführung kommen werden:

1) das in den Belgischen Häfen erhobene Tonnengeld wird aufgehoben werden;
2) die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde werden
um 20 pCt. für Segelschiffe,
um 25 pCt. für geschleppte Schiffe,
um 30 pCt. für Dampfschiffe
ermäßigt werden;
3) der Betrag der von der Stadt Antwerpen auferlegten localen Abgaben wird in seiner Gesammtheit ermäßigt werden.

Man ist darüber einverstanden, daß das solchergestalt aufgehobene Tonnengeld nicht wieder eingeführt werden kann und daß die so ermäßigten Lootsengelder und localen Abgaben nicht wieder erhöht werden können.

Die Tarife der, wie vorhin gesagt, herabgesetzten Lootsengelder und der localen Abgaben in Antwerpen werden in die Protokolle der Conferenz, welche den gegenwärtigen Vertrag festgestellt hat, aufgenommen werden.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen verpflichten sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Excellenz der Präsident der Republik Chile, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die

Digitized by Google

Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanôvre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les Sénats des Villes libres et Hanséatiques de Lubeck et de Hambourg, s'engagent à payer à Sa Majesté le Roi des Belges pour Leurs quote-parts dans le capital de rachat du péage de l'Escaut, que Sa dite Majesté S'est obligée à compter en entier à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, les sommes indiquées ci après savoir:

Pour la quote-part	de Brême.....	francs	190,320.
„ „ „	de l'Autriche..	„	549,360.
„ „ „	du Brésil	„	1,680.
„ „ „	du Chili	„	13,920.
„ „ „	du Danemark..	„	1,096,800.
„ „ „	de l'Espagne ..	„	431,520.
„ „ „	de la France ..	„	1,542,720.
„ „ „	de la Grand-Bretagne	„	8,782,320.
„ „ „	de Hambourg..	„	667,680.
„ „ „	du Hanôvre....	„	948,720.
„ „ „	de l'Italie	„	487,200.
„ „ „	de Lubeck	„	25,680.
„ „ „	de Norwége ...	„	1,560,720.
„ „ „	de l'Oldenbourg	„	121,200.
„ „ „	du Pérou	„	4,320.
„ „ „	du Portugal....	„	23,280.
„ „ „	de la Prusse..	„	1,670,640.
„ „ „	de la Russie...	„	428,400.
„ „ „	de la Suède ...	„	543,600.
„ „ „	de la Turquie..	„	4,800.

Il est convenu que les Hautes Parties contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la part contributive mise à la charge de chacune d'Elles.

Article V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque du payement des différentes quote-parts, les Hautes Parties contractantes se réfèrent aux arrangements particuliers qui sont ou seront conclus entre chacune d'Elles et le Gouvernement belge.

Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Majestät der König von Italien, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Excellenz der Präsident der Republik Peru, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen und die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, Sr. Majestät dem Könige der Belgier als Ihre Beitragsquoten zu dem Ablösungscapital des Scheldezolles, welches Se. Majestät Sich verpflichtet hat, Sr. Majestät dem Könige der Niederlande im Ganzen zu entrichten, die nachstehend bezeichneten Summen zu bezahlen, nämlich:

			Francs.
als Beitragsquote	von Bremen		190,320
„ „ „	Oesterreich....		549,360
„ „ „	Brasilien.....		1,680
„ „ „	Chile		13,920
„ „ „	Dänemark....		1,096,800
„ „ „	Spanien		431,520
„ „ „	Frankreich		1,542,720
„ „ „	Großbritannien		8,782,320
„ „ „	Hamburg.....		667,680
„ „ „	Hannover		948,720
„ „ „	Italien		487 200
„ „ „	Lübeck.		25,680
„ „ „	Norwegen		1,560,720
„ „ „	Oldenburg ...		121,200
„ „ „	Peru		4,320
„ „ „	Portugal		23,280
„ „ „	Preußen		1,670,640
„ „ „	Rußland		428,400
„ „ „	Schweden....		543,600
„ „ „	der Türkei ...		4,800

Es ist vereinbaret, daß die Hohen contrahirenden Theile eventualiter nicht weiter, als für den Beitrags-Antheil verantwortlich sind, welcher einem Jeden von Ihnen belastet ist.

Artikel 5.

Was die Modalität, den Ort und den Zeitpunkt der Bezahlung der verschiedenen Beitragsquoten betrifft, so beziehen sich die Hohen contrahirenden Theile auf die besonderen Uebereinkommen, welche zwischen Jedem von Ihnen und der Belgischen Regierung abgeschlossen sind oder werden abgeschlossen werden.

Digitized by Google

Article VI.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Parties contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article VII.

Il est bien entendu que les dispositions de l'art. 3 ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances qui ont pris part ou qui adhéreront au traité de ce jour, Sa Majesté le Roi des Belges se réservant expressément le droit de régler le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Article VIII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles, avant le 1er Août 1863, ou aussitôt que possible après ce terme.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Bruxelles, le seizième jour du mois de Juillet de l'an mil huit cent soixante-trois.

(L. S.) **Geffcken.**
(L. S.) **B^n Ch. Hügel.**
(L. S.) **Ch. Rogier.**
(L. S.) **B^n Lambermont.**
(L. S.) **J. T. do Amaral.**
(L. S.) **M. Carvallo.**
(L. S.) **P. Bille-Brahe.**
(L. S.) **D. Coello de Portugal.**
(L. S.) **Malaret.**
(L. S.) **Howard de Walden et Seaford.**
(L. S.) **von Hodenberg.**
(L. S.) **Cte de Montalto.**
(L. S.) **M. Yrigoyen.**
(L. S.) **Vte de Seisal.**
(L. S.) **Savigny.**
(L. S.) **Orloff.**
(L. S.) **Adalbert Mansbach.**
(L. S.) **C. Musurus.**

Artikel 6.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage gegenseitig übernommenen Verpflichtungen bleibt, soweit erforderlich, der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften der Verfassungsgesetze derjenigen Hohen contrahirenden Theile, welche deren Anwendung nachzusuchen haben, unterworfen, und verpflichten sie sich, diese Anwendung in möglichst kurzer Frist herbeizuführen.

Artikel 7.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen des Artikels 3 nur in Beziehung auf diejenigen Mächte verbindlich sind, welche an dem Vertrage vom heutigen Tage Theil genommen haben oder demselben beitreten werden, indem Se. Majestät der König der Belgier sich ausdrücklich das Recht vorbehält, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe, welche Mächten angehören, die sich an diesem Vertrage jetzt oder künftig nicht betheiligen, zu regeln.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen desselben werden zu Brüssel vor dem 1. August 1863 oder sobald als möglich nach diesem Zeitpunkte ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Brüssel, den sechszehnten Tag des Monates Juli des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Drei und Sechszig.

(L. S.) **Geffcken.**
(L. S.) **Baron Ch. Hügel.**
(L. S.) **Ch. Rogier.**
(L. S.) **Baron Lambermont.**
(L. S.) **J. T. do Amaral.**
(L. S.) **M. Carvallo.**
(L. S.) **P. Bille-Brahe.**
(L. S.) **D. Coello de Portugal.**
(L. S.) **Malaret.**
(L. S.) **Howard v. Walden u. Seaford.**
(L. S.) **von Hodenberg.**
(L. S.) **Graf von Montalto.**
(L. S.) **M. Yrigoyen.**
(L. S.) **Vicomte von Seisal.**
(L. S.) **Savigny.**
(L. S.) **Orloff.**
(L. S.) **Adalbert Mansbach.**
(L. S.) **C. Musurus.**

Digitized by Google

Traité du 12 Mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, annexé au Traité général du 16 Juillet 1863.

Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'étant mis d'accord sur les conditions du rachat, par voie de capitalisation, du péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le § 3 de l'art. 9 du traité du 19 Avril 1839, ont résolu de conclure un traité spécial à ce sujet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Aldephonse Alexandre Félix Baron du Jardin, Commandeur de l'Ordre de Léopold, décoré de la Croix de Fer, Commandeur du Lion Néerlandais, Chevalier Grand-Croix de la Couronne de Chêne, Grand-Croix et Commandeur de plusieurs autres Ordres, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Messire Paul Van der Maesen de Sombreff, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Tunis, Son Ministre des Affaires Étrangères;

Le Sieur Jean Rudolphe Thorbecke, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique et de plusieurs autres Ordres, Son Ministre de l'Intérieur,

Et le Sieur Gérard Henri Betz, Son Ministre des Finances;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais, moyennant une somme de dix-sept millions cent quarante et un mille six cent quarante florins des Pays-Bas, au droit perçu sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures en vertu du § 3 de l'art. 9 du traité du 19 Avril 1839.

Vertrag vom 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden,

dem Generalvertrage vom 16. Juli 1863 beigefügt.

Nachdem Se. Majestät der König der Belgier und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Sich über die Bedingungen der Ablösung durch Capitalisirung des auf die Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen durch den §. 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19. April 1839 gelegten Zolles geeinigt haben, haben Dieselben beschlossen, über diesen Gegenstand einen Special-Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Aldephonse Alexander Felix Baron du Jardin, Commandeur des Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter-Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, Großkreuz und Commandeur mehrerer anderen Orden, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

Se. Majestät der König der Niederlande Herrn Paul van der Maesen de Sombreff, Ritter-Großkreuz des Tunesischen Ordens Nichan-Iftihar, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Johann Rudolph Thorbecke, Ritter-Großkreuz des Ordens des Niederländischen Löwen, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens und mehrerer anderen Orden, Ihren Minister des Innern,

und den Herrn Gerhard Heinrich Betz, Ihren Finanz-Minister,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, die nachfolgenden Artikel festgestellt haben:

Artikel 1.

Se. Majestät der König der Niederlande verzichtet für immer gegen eine Summe von siebenzehn Millionen einhundert ein und vierzig Tausend sechs Hundert und vierzig Niederländischen Gulden auf den von der Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen kraft des §. 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19. April 1839 erhobenen Zoll.

Digitized by Google

Article II.

Cette somme sera payée au Gouvernement néerlandais par le Gouvernement belge à Anvers ou à Amsterdam, au choix de ce dernier, le franc calculé à 47¼ cents des Pays-Bas, savoir:

Un tiers sitôt après l'échange des ratifications, et les deux autres tiers en trois termes égaux échéant le 1er Mai 1864, le 1er Mai 1865 et le 1er Mai 1866.

Il sera loisible au Gouvernement belge d'anticiper les susdites échéances.

Article III.

A dater du payement du premier tiers, le péage cessera d'être perçu par le Gouvernement des Pays-Bas.

Les sommes non immédiatement soldées porteront intérêt à 4 p. % l'an au profit du trésor néerlandais.

Article IV.

Il est entendu que la capitalisation du péage ne portera aucune atteinte aux engagements qui résultent, pour les deux États, des traités en vigueur en ce qui concerne l'Escaut.

Article V.

Les droits de pilotage actuellement perçus sur l'Escaut sont réduits:

de 20 p. % pour les navires à voiles,
de 25 p. % — remorqués, et
de 30 p. % — à vapeur.

Il reste d'ailleurs convenu que les droits de pilotage sur l'Escaut ne pourront jamais être plus élevés que les droits de pilotage perçus aux embouchures de la Meuse.

Article VI.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à la Haye dans le délai de quatre mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plenipotentiaires susdits l'ont signé et y ont apposé leur cachet.

Fait à la Haye, le 12 Mai 1863.

(L. S.) Bon **du Jardin.**
(L. S.) **P. Van der Maesen de Sombreff.**
(L. S.) **Thorbecke.**
(L. S.) **G. H. Betz.**

Artikel 2.

Diese Summe wird der Niederländischen Regierung von der Belgischen Regierung nach der Wahl der Letzteren in Antwerpen oder Amsterdam, den Franc zu 47¼ Cents Niederländisch berechnet, bezahlt werden, nämlich:

Ein Drittel sofort nach Auswechselung der Ratificationen, und die beiden anderen Drittel in drei gleichen Terminen, fällig den 1. Mai 1864, 1. Mai 1865 und den 1. Mai 1866.

Es wird der Belgischen Regierung freigestellt, die vorgenannten Verfallzeiten früher eintreten zu lassen.

Artikel 3.

Mit der Bezahlung des ersten Drittels wird der Zoll aufhören von der Niederländischen Regierung erhoben zu werden.

Die nicht sofort saldirten Summen werden eine Zinse von 4 pCt. jährlich zum Vortheil des Niederländischen Schatzes tragen.

Artikel 4.

Man ist darüber einverstanden, daß die Capitalisirung des Zolles in keiner Weise die Verpflichtungen berührt, welche für beide Staaten in Betreff der Schelde aus den in Kraft befindlichen Verträgen hervorgehen.

Artiel 5.

Die gegenwärtig auf der Schelde erhobenen Lootsengelder werden

um 20 pCt. für Segelschiffe,
um 25 pCt. für geschleppte Schiffe und
um 30 pCt. für Dampfschiffe

ermäßigt.

Es bleibt überdieß vereinbart, daß die Lootsengelder auf der Schelde niemals höher sein können, als die an den Mündungen der Maas erhobenen Lootsengelder.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen desselben werden im Haag in einer Frist von vier Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen im Haag, den 12. Mai 1863.

(L. S.) **Baron du Jardin.**
(L. S.) **P. van der Maesen de Sombreff.**
(L. S.) **Thorbecke.**
(L. S.) **Betz.**

Digitized by Google

Protocole
annexé au Traité du 16 Juillet 1863.

Les Plénipotentiaires soussignés, s'étant réunis en conférence pour arrêter le traité général relatif au rachat du péage de l'Escaut et ayant jugé utile, avant de formuler cet arrangement, de s'eclairer sur la portée du traité conclu le 12 Mai 1863 entre la Belgique et les Pays Bas, ont résolu d'inviter le Ministre des Pays-Bas à prendre place, à cet effet, dans la conférence.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a bien voulu se rendre à cette invitation et a fait la déclaration suivante:

„Le soussigné, Envoyé Extraordinaire et „Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le „Roi des Pays-Bas, déclare, en vertu des „pouvoirs speciaux qui lui ont été délivrés, „que la suppression du péage de l'Escaut, „consentie par Son Auguste Souverain dans „le traité du 12 Mai, s'applique à tous les „pavillons, que ce péage ne pourra être ré„tabli sous une forme quelconque et que „cette suppression ne portera aucune atteinte „aux autres dispositions du traité du 19 Avril „1839.

„Bruxelles, le 15 Juillet 1863.

„Bon **Gericke d'Herwynen.**"

Il a été pris acte de cette déclaration, qui sera insérée ou annexée au traité général.

Fait à Bruxelles, le 15 Juillet 1863.

(L. S.) Bon **Gericke d'Herwynen.**
(L. S.) Bon **Ch. Hügel.**
(L. S.) **J. T. do Amaral.**
(L. S.) **M. Carvallo.**
(L. S.) **P. Bille-Brahe.**
(L. S.) **D. Coello de Portugal.**
(L. S.) **H. J. Sanford.**
(L. S.) **Malaret.**
(L.S.) **Howard de Walden et Seaford.**
(L. S.) **von Hodenberg.**
(L. S.) Cte **de Montalto.**
(L. S.) **Man Yrigoyen.**
(L. S.) Vte **de Seisal.**
(L. S.) **Savigny.**
(L. S.) **Orloff.**
(L. S.) **Adalbert Mansbach.**
(L. S.) **C. Musurus.**
(L. S.) **Geffcken.**
(L. S.) **Ch. Rogier.**
(L. S.) Bon **Lambermont.**

Protocoll,
dem Vertrage vom 16. Juli 1863 beigefügt.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich zu einer Conferenz vereinigt hatten, um den General-Vertrag in Betreff der Ablösung des Scheldezolles festzustellen und es nützlich gehalten hatten, sich vor der Feststellung dieses Uebereinkommens über die Tragweite des am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages aufzuklären, haben dieselben beschlossen, den Minister der Niederlande einzuladen zu diesem Zwecke an der Conferenz Theil zu nehmen.

Der Bevollmächtigte der Niederlande hat dieser Einladung bereitwillig Folge geleistet und die nachfolgende Erklärung gemacht:

„Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter „und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät „des Königs der Niederlande, erklärt kraft be„sonderer Ermächtigung, welche ihm gegeben „ist, daß die Aufhebung des Scheldezolles, in „welche sein Erhabener Souverain in dem „Vertrage vom 12. Mai eingewilligt hat, auf „alle Flaggen Anwendung findet, daß dieser „Zoll unter keiner Form, welche es auch „sei, wieder hergestellt werden kann und daß „diese Aufhebung in keiner Weise die anderen „Bestimmungen des Vertrages vom 19. April „1839 berühren wird."

„Brüssel, den 15. Juli 1863."

„**Baron Gericke d'Herwynen.**"

Es wurde Akt von dieser Erklärung genommen, welche in den General-Vertrag aufgenommen oder demselben beigefügt werden wird.

Geschehen zu Brüssel, den 15. Juli 1863.

(L. S.) **Baron Gericke d'Herwynen.**
(L. S.) **Baron von Hügel.**
(L. S.) **J. T. do Amaral.**
(L. S.) **M. Carvallo.**
(L. S.) **P. Bille-Brahe.**
(L. S.) **H. S. Sanford.**
(L. S.) **Malaret.**
(L. S.) **Howard von Walden und Seaford.**
(L. S.) **von Hodenberg.**
(L. S.) **Graf von Montalto.**
(L. S.) **Man. Yrigoyen.**
(L. S.) **Vicomte von Seisal.**
(L. S.) **Savigny.**
(L. S.) **Orloff.**
(L. S.) **Adalbert Mansbach.**
(L. S.) **C. Musurus.**
(L. S.) **Geffcken.**
(L. S.) **Ch. Rogier.**
(L. S.) **Baron Lambermont.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. April und bekannt gemacht am 27. April 1864.

Digitized by Google

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Vermehrung der vorstädtischen Schornsteinfeger-Districte betreffend.

Publicirt am 2. Mai 1864.

Nachdem der Senat auf erstatteten Bericht der Polizeidirection für zweckmäßig erachtet hat, daß an Stelle des bisherigen, von der Bornstraße bis zur Rembertistraße sich erstreckenden zwölften Schornsteinfeger-Districts zwei neue Districte eingerichtet werden, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der bisherige zwölfte Schornsteinfeger-District in zwei durch den Heerdenthorssteinweg und die Straße an der Viehweide in der Art geschiedene Districte getheilt ist, daß die genannten Grenzstraßen zu dem östlichen der beiden neuen Districte gehören.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. April und publicirt am 2. Mai 1864.

№ VIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1863 betreffend.

Publicirt am 16. Mai 1864.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll Ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1863 nach den näheren Bestimmungen der am 12. Mai 1862 publicirten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.
2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause

Montag, den 6. Juni bis
Sonnabend, den 18. Juni,

täglich, in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntages, verfahren werden.

Digitized by Google

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.
4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. und bekannt gemacht am 16. Mai 1864.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Publicirt am 6. Juni 1864.

Der Senat erläßt über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit Zustimmung der Bürgerschaft die nachfolgende Verordnung:

§. 1.

Das mit dem heutigen Tage für publicirt zu achtende allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, wovon Abdrücke in der C. Schünemann'schen Buchdruckerei ausgegeben werden, tritt nach Maaßgabe der in dieser Verordnung getroffenen näheren Bestimmungen am 1. Januar 1865 in Gesetzeskraft.

Mit demselben Tage tritt auch diese Verordnung in Wirksamkeit.

§. 2.

Der Ausdruck »Landesgesetze« im Handelsgesetzbuche befaßt nicht allein Gesetze, sondern überhaupt das bestehende Recht, und schließt die Feststellung von Rechtssätzen auf anderem Wege, als durch Gesetz, insbesondere durch Verordnungen und Behördenerlasse, insoweit diese Feststellung verfassungsmäßig zulässig ist, nicht aus.

Digitized by Google

§. 3.

Zu Art. 7.

Behuf der Eintragung einer verheiratheten Handelsfrau in das Handelsregister ist die Einwilligung ihres Ehemannes nachzuweisen.

Ist der Ehemann durch Abwesenheit oder Geisteskrankheit behindert, seine Einwilligung zu dem Handelsgewerbe seiner Ehefrau zu ertheilen (Handelsgesetzbuch Art. 7, Abs. 1 und 2), so kann dieselbe von dem Obergerichte ergänzt werden.

§. 4.

Die Einwilligung des Ehemanns sowie ein Widerruf derselben ist in das Handelsregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen.

Wenn der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Ehemann denselben einem Dritten nur dann entgegen setzen, wenn er beweiset, daß diesem der Widerruf bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter den Widerruf gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er denselben weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 5.

Zu Art. 10.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf die im Art. 10 gedachten Classen von Gewerbetreibenden gleichfalls Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister greifen nicht Platz, es sei denn, daß die erwähnten Personen entweder eine Handelsgesellschaft eingehen, oder einen Procuristen bestellen oder von der Befugniß, einen Handelsbevollmächtigten in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch machen;

2) die Vorschriften über die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern finden auf sie nur Anwendung, wenn und soweit eine Buchführung in ihrem Gewerbebetriebe gebräuchlich ist.

§. 6.

Zu Art. 12.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch und dieses Gesetz es nicht besonders vorschreiben, persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Der Unterzeichnung vor dem Handelsgerichte ist die Anerkennung einer bereits gezeichneten Unterschrift vor dem Handelsgerichte gleich zu achten.

Ueber alle Anmeldungen und Handlungen zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister hat der Secretair eine Registratur aufzunehmen, und gelten dieselben damit als vor dem Handelsgerichte geschehen.

Digitized by Google

Die in das Handelsregiſter einzutragenden Urkunden, welche zur vollſtändigen Eintragung in daſſelbe ſich nicht vereignen, werden dem Handelsregiſter als Anlagen beigefügt und gelten dann als eingetragen.

§. 7.

Zu Art. 13.

Die Eintragungen und Bekanntmachungen geſchehen auf Koſten der Betheiligten.

§. 8.

Zu Art. 21.

Befindet ſich die Hauptniederlaſſung an einem Orte, an welchem das Handelsgeſetzbuch nicht Geſetzeskraft hat, ſo bedarf es der im Handelsgeſetzbuche Art. 21. Abſ. 3. gedachten Nachweiſung nicht.

§. 9.

Zu Art. 26.

Die Ordnungsſtrafe, durch welche zufolge der Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs und dieſer Verordnung das Handelsgericht die Betheiligten zur Befolgung der geſetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregiſter oder über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterſchriften anzuhalten hat, beträgt fünf Thaler für jeden Säumigen. Bei fortgeſetzter Säumniß kann die anzudrohende Strafe erhöht werden.

Die Androhung erfolgt auf Koſten der Säumigen.

Die zufolge des Handelsgeſetzbuchs und dieſer Verordnung hinſichtlich der Führung der Handelsregiſter und Bewirkung der erforderlichen Eintragungen dem Handelsgerichte zugewieſenen Geſchäfte können von einer Commiſſion des Handelsgerichts wahrgenommen werden, welcher insbeſondere auch die Androhung und Erkennung der Strafen wider die Säumigen zuſteht.

§. 10.

Zu Art. 34.

Bei Streitigkeiten über Handelsſachen gegen Nichtkaufleute dienen ordnungsmäßig geführte Handelsbücher zur Unterſtützung anderer Beweismittel. Sie können dem Richter Grund geben zur Auferlegung eines nothwendigen Eides über die zu erweiſende, in das Handelsbuch eingetragene Thatſache.

§. 11.

Zu Art. 47.

Es iſt geſtattet, auch die Ertheilung einer Handelsvollmacht in das Handelsregiſter eintragen zu laſſen.

Iſt die Ertheilung der Vollmacht eingetragen, ſo iſt der Vollmachtgeber verpflichtet, jede Aenderung, ſowie das Erlöſchen der Vollmacht gleichfalls in das Handelsregiſter eintragen zu laſſen.

Die Vollmacht und deren Aenderungen ſind ſchriftlich bei dem Handelsgericht niederzulegen.

Digitized by Google

Bei der Bekanntmachung der geschehenen Eintragungen unterbleibt die Angabe des Inhalts der Vollmacht und deren Aenderungen.

Im Uebrigen kommen bei der Handelsvollmacht die Bestimmungen der Art. 13, 45 und 46 des Handelsgesetzbuches und zwar sowohl hinsichtlich der Ertheilung und des Erlöschens, als der Aenderung der Vollmacht gleichfalls zur Anwendung.

§ 12.

Zu Art. 66—84.

Die Bestimmung im Handelsgesetzbuche Art. 69, Z. 4, ferner die Bestimmung im Handelsgesetzbuche Art. 69, Ziffer 6, soweit dadurch die persönliche Erklärung der Parteien vorgeschrieben wird, und soweit es den Mäklern verboten wird, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen und sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen,

sowie endlich die Bestimmung im Handelsgesetzbuche Art. 73, Abs. 2, und die Bestimmung im Handelsgesetzbuche Art. 73, Abs. 3, soweit letztere sich auf die Unterschrift der Schlußnote durch die Parteien bezieht,

treten nicht in Kraft.

Nur auf Verlangen der Parteien oder einer derselben ist der Handelsmäkler zur Aufbewahrung von Waarenproben verpflichtet.

Soweit die bestehenden, das Mäklergeschäft betreffenden Anordnungen nicht durch das Handelsgesetzbuch oder die gegenwärtige Verordnung abgeändert sind, bleiben sie in Kraft, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden.

§. 13.

Zu Art. 111, 164, 213.

Hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Immobilien durch eine Handelsgesellschaft kommen die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung zur Anwendung, namentlich ist eine Lassung oder die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls auch dann erforderlich, wenn ein Immobile aus dem Eigenthum eines oder einzelner Gesellschafter in das Eigenthum der Handelsgesellschaft oder aus dem Eigenthum der Handelsgesellschaft in das Eigenthum eines oder einzelner Gesellschafter übergehen soll.

Bei dem Erwerbe oder der Veräußerung eines Immobile durch eine Handelsgesellschaft ist in der Abkündigung so wie in der Lassung oder in dem Zuschlagsprotocoll als Erwerber oder Veräußerer nur die Firma der Gesellschaft ohne Benennung der zeitigen Gesellschafter bekannt zu machen. Die Uebertragung eines Immobile an eine Handelsgesellschaft und die Veräußerung eines Immobile durch eine Handelsgesellschaft sowie Willigung von Handfesten auf den Namen derselben darf erst erfolgen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

§. 14.

Wenn ein Immobile Eigenthum sämmtlicher Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft ist und in das Eigenthum der Gesellschaft, oder wenn ein Immobile Eigenthum einer offenen Handelsgesellschaft ist und in das Eigenthum sämmtlicher

Digitized by Google

zeitigen Gesellschafter oder nach Auflösung der Gesellschaft in das Eigenthum sämmtlicher zur Zeit der Auflösung vorhandener Gesellschafter, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger übergehen soll, so bedarf es dazu keiner Lassung, es ist aber unter gehöriger Nachweisung aller Verhältnisse bei dem Erbe- und Handfesten-Amte eine Anzeige zu machen, worauf nach vorgängiger, auf Angabe von Forderungen beschränkter Abkündigung das Erforderliche in den Akten und Büchern bemerkt wird.

§. 15.

Die Umschreibung kann erst geschehen, nachdem alle Angaben und Eintragungen wider die bisherigen Eigenthümer, also beziehungsweise die Gesellschafter oder die Handelsgesellschaft getilgt und sämmtliche Handfesten eingeliefert sind. Die geschehene Umschreibung wird auf den Handfesten bemerkt. Erst mit der Umschreibung wird der Eigenthumsübergang als geschehen angenommen.

§. 16.

Zu Art. 120. Abs. 2.

Das in Gemäßheit der §§. 125, 130 und 134 der Erbe- und Handfestenordnung durch Verpfändung oder kraft des Gesetzes an beweglichen Sachen erworbene Vorzugsrecht verbleibt dem Privatgläubiger eines Gesellschafters auch rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche von demselben in das Vermögen der Gesellschaft eingebracht werden, soweit sie zur Zeit der Execution oder der Eröffnung des Debitverfahrens noch im Vermögen der Gesellschaft vorhanden sind.

Das nach §. 130 c. der Erbe- und Handfestenordnung den Kindern am Vermögen ihrer Eltern zustehende gesetzliche Pfandrecht wegen des Vermögens, welches diese außerhalb des Sammtguts für sie verwalten, steht den Kindern auch an dem Vermögen einer Handelsgesellschaft zu, welcher Vater oder Mutter als persönlich haftende Theilhaber angehören, falls das Sondervermögen der Kinder in die Handlung eingebracht und, daß solches geschehen, in das Inventar oder die Handlungsbücher der Gesellschaft eingetragen ist.

Ebenso steht der Ehefrau, welcher wegen ihres Sonderguts ein vertragsmäßiges Pfandrecht am Vermögen ihres Ehemannes bestellt ist, dies Pfandrecht kraft des Gesetzes auch an dem Vermögen einer Handelsgesellschaft zu, welcher der Ehemann als persönlich haftender Theilhaber angehört, falls das Sondergut der Ehefrau in die Handlung eingebracht und, daß solches geschehen, in das Inventar oder die Handlungsbücher eingetragen ist.

Das in vorstehender Bestimmung begründete Pfandrecht der Kinder und der Ehefrau beginnt vom Tage des Einbringens und der Eintragung.

§. 17.

Zu Art. 122, 169.

Den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter steht das Recht zu, aus dem Privatvermögen ihres Schuldners ohne Vermischung mit dem Gesellschaftsvermögen und vor den Gesellschaftsgläubigern ihre Befriedigung zu verlangen.

Digitized by Google

§. 18.

Zu Art. 129, 171, 201.

Alles, was im Handelsgesetzbuche vom Concurse gesagt ist, gilt überhaupt für das Debitverfahren der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843.

§. 19.

Die Eröffnung des Debitverfahrens über eine Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister unterbleibt.

Wird das Debitverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters das Debitverfahren zu eröffnen. Das Debitverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters zieht aber das Debitverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

§. 20.

Zu Art. 146.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft in Folge Eröffnung des Debitverfahrens, so beginnt der Lauf der Verjährung der Klage gegen einen Gesellschafter mit dem Tage, an welchem nach Aufhebung des Debitverfahrens dem Gläubiger ohne Nachweisung einer bessern Vermögenslage seines Schuldners die Geltendmachung seiner Ansprüche mittelst einer Klage gegen denselben wieder gestattet ist.

§. 21.

Zum zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs.

Die Bestimmungen des zweiten Buchs des Handelsgesetzbuchs: von den Handelsgellschaften, und dieser Verordnung kommen auf alle Erwerbsgesellschaften zur Anwendung, auch wenn sie nicht Handelsgesellschaften sind.

Auf Gesellschaften, welche keinen Erwerb, sondern nur die gegenseitige Versicherung gegen Gefahren zum Zweck haben, kommen nur die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung über die Eintragung der Gesellschaft und ihrer Vertreter in das Handelsregister und über die Folgen der Eintragung und der Nichteintragung zur Anwendung.

§. 22.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien und einer Actiengesellschaft bedarf es der staatlichen Genehmigung nicht.

§. 23.

Zu Art. 179, 212.

Auswärtige Handelsgesellschaften, welche mittelst einer Zweigniederlassung oder durch hiesige Bevollmächtigte auf ihren Namen im Bremischen Staat Handelsgeschäfte betreiben, sind allen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung über Eintragungen in das Handelsregister und deren Veröffentlichung, über die dazu erforderliche Beibringung von Urkunden und Zeichnung von Unterschriften, sowie über die Folgen der Eintragung und der Nichteintragung in gleicher Weise unterworfen, als wenn die Gesellschaften selbst in Bremen ihren Sitz hätten.

Sie sind verpflichtet, zu Bevollmächtigten oder anderweitigen Geschäftsführern nur solche Personen, welche im Bremischen Staat wohnhaft und Bremische Staats-

Digitized by Google

angehörige sind, zu wählen, und dieselben so wie das Erlöschen ihrer Vollmacht oder Geschäftsführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des §. 11 dieser Verordnung, sowie die Bestimmungen des Art. 46 des Handelsgesetzbuchs über die Folgen der Eintragung und der Nichteintragung finden auf diese Bevollmächtigten und Geschäftsführer und deren Vollmachten gleichfalls Anwendung.

Die Bevollmächtigten und Geschäftsführer haben ihre Unterschrift in der Art, wie sie für die Gesellschaft zeichnen werden, vor dem Handelsgericht zu verfügen oder ihre Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 24.

Außerdem haben die gedachten (§. 23) Gesellschaften vor dem Beginn ihres Geschäfts in dem Bremischen Staat ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit dem Handelsgerichte schriftlich zu erklären und die Vollmacht mindestens Eines ihrer Bevollmächtigten oder anderweitigen Geschäftsführers auch auf ihre Vertretung bei den Bremischen Gerichten zu erstrecken.

Eine Bescheinigung des Handelsgerichts, daß vorstehenden Bestimmungen nachgekommen ist, genügt zur Erledigung der Vorschriften des §. 2, b und c der Verordnung vom 21. December 1846 in Betreff der Versicherung von Immobilien gegen Brandschäden.

§. 25.

Die hiesigen Bevollmächtigten und anderweitigen Geschäftsführer der gedachten Gesellschaften (§. 23) sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und dieser Verordnung über die Eintragung in das Bremische Handelsregister befolgen.

§. 26.

Zu Art. 222, 239, 249.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die im Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von 40 pCt. des Nominalbetrags der Actien bis auf 25 pCt. dieses Betrags herabgesetzt werden, und die im Art. 239 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilance auf 12 Monate ausgedehnt werden.

§. 27.

Zu Art. 271 und ff.

Die Bestimmung der Verordnung vom 25. August 1848, nach welcher zur Sicherstellung für Forderungen, welche aus Handelsgeschäften entspringen, sofern die Betheiligten dem Handelsstande angehören, dem Gläubiger von seinem Schuldner keinerlei Pfandrecht an beweglichen Gegenständen mit Ausnahme eines Faustpfandes ertheilt werden kann, kommt auch künftig nur bei Forderungen aus solchen Geschäften zur Anwendung, welche schon vor Publication des Handelsgesetzbuchs als Handelsgeschäfte angesehen wurden.

§. 28.

Zu Art. 273.

Durch die Vorschrift der beiden ersten Absätze des Art. 273 des Handelsgesetzbuchs sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz des Handelsgerichts keine Abänderung erleiden.

Digitized by Google

Ueberall, wo das Handelsgesetzbuch die Ernennung von Sachverständigen durch das Handelsgericht vorschreibt, sind in Fall der Unzuständigkeit des Handelsgerichts die Sachverständigem von dem anderweitig zuständigen Gericht zu ernennen.

§. 29.

Zum Handelsgesetzbuch, Buch IV. Titel 1, Abschnitt 2, 3, 4 und Titel 3, 4, 5.

Die Bestimmungen des 4. Buchs des Handelsgesetzbuchs, Tit. 1, Abschn. 2, 3 und 4 finden auf ein einzelnes der im Art. 272 aufgeführten Geschäfte auch dann Anwendung, wenn dasselbe gegen Entgelt, sei es von einem Kaufmann oder von einem Nichtkaufmann, geschlossen wird.

Die Bestimmungen des 4. Buchs des Handelsgesetzbuchs, Tit. 3, 4 und 5 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Nichtkaufmann ein einzelnes der in den Art. 378, 388 und 420 erwähnten Geschäfte gegen Entgelt schließt.

§. 30.

Die Bestimmungen der Art. 284, 285, 286, 288, 291, 294, 295, 296, 298, 299, 300, 301, 303—307, 318—322, 324—330, 333—336 des Handelsgesetzbuchs, sollen allgemeine, nicht auf Handelsgeschäfte und nicht auf Kaufleute beschränkte Geltung haben, und die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Buch IV. Tit. 2 vom Kauf, mit Ausnahme der Art. 357, 358, auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Contrahenten keine Kaufleute sind und das Geschäft nicht als Handelsgeschäft angesehen werden kann.

Jedoch verbleibt es in diesen Fällen hinsichtlich der den Contrahenten gegen einander obliegenden Sorgfalt auch da, wo das Handelsgesetzbuch abweichende Bestimmungen enthält, bei dem bestehenden Rechte.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich der Verträge über unbewegliche Sachen bei dem bestehenden Rechte.

Hinsichtlich der Verträge über Seeschiffe kommen jene Bestimmungen nur so weit zur Anwendung, als das Seerecht nicht besondere Bestimmungen enthält.

§. 31.

Zu Art. 295.

Neben der Vorschrift des Art. 295 bleiben auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 19. December 1833 unter I., die Beweiskraft der Schuldscheine und Quitungen betreffend, in Kraft.

§. 32.

Zu Art. 307.

Die Bestimmungen des Art. 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, die außer Cours gesetzt sind, nicht Anwendung.

§. 33.

Zu Art. 344, 347, 348.

Die Bestimmungen der Art. 344, 347, 348 des Handelsgesetzbuchs kommen auch bei Platzgeschäften zur Anwendung.

§. 34.

In allen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch die Einholung eines Gut-

Digitized by Google

achtens Sachverständiger anordnet oder erlaubt, ist den Partheien auf Verlangen die Einsicht desselben zu gestatten und eine beglaubigte Abschrift auf ihre Kosten zu ertheilen.

§. 35.

Zu Art. 376.

Der letzte Absatz des Art. 376 des Handelsgesetzbuchs tritt nicht in Kraft.

§. 36.

Zu Art. 405, 615, Abs. 2. und 625.

Der Frachtführer sowie der Verfrachter sind zur Auslieferung der Frachtgüter verpflichtet, sobald der Empfänger die Fracht und das dem Frachtführer oder Verfrachter nach dem Frachtvertrage, dem Frachtbriefe oder Connossemente außerdem Gebührende bei Gericht oder einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt hat.

Nach Ablieferung der Güter ist der Frachtführer oder der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

§. 37.

Zu Art. 409 und 624.

Neben dem in Art. 409 und 624 erwähnten Pfandrechte verbleibt dem Frachtführer und dem Verfrachter das ihnen nach der Erbe- und Handfestenordnung §. 130 unter e zustehende gesetzliche allgemeine Pfandrecht.

§. 38.

Zu Art. 432—434.

Das Recht von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, die Bremische Flagge auf ihren Schiffen zu führen, ist von einer besonderen Erlaubniß des Senats abhängig. Der in der Verordnung vom 11. Juli 1859, §. 10, vorgeschriebenen Ertheilung der Rechte einer juristischen Person bedarf es für dieselbe nicht mehr.

§. 39.

Zu Art. 432—437.

Die Vorschriften der Art. 432—437 finden auf Kähne und alle anderen Fahrzeuge, für welche ein Schiffspatent zur Flußschifffahrt ausgestellt ist, keine Anwendung, auch wenn sie zum Erwerbe durch die Seefahrt benutzt werden.

§. 40.

Zu Art. 448.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Art. 448, 469, 473, 495, 496, 503, 520, 521, 523, 538, 548, 681, 757 Ziffer 7 des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen und Ankerplätze an der Weser und ihren Nebengewässern dem Heimathshafen gleichzuachten.

§. 41.

Zu Art. 489.

Bei denjenigen kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern, Leichterschiffen ꝛc.), welche zur Seefahrt zwischen Tönning bis Harlingen einschließlich benutzt werden, bedarf es für Reisen auf dieser Strecke der im Art. 487 vorgeschriebenen Journalführung nicht. Indeß ist auch auf diesen Schiffen ein Journal zu führen, in welches von Tag zu

Digitized by Google

Tag die Beschaffenheit von Wind und Wetter und der Wasserstand bei den Pumpen, soweit thunlich, täglich und außerdem ohne Verzug alle Unfälle einzutragen sind, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen.

§. 42.

Zu Art. 490—494.

Das für die Aufnahme von Verklarungen zuständige Gericht ist in Bremen das Handelsgericht, in Vegesack und Bremerhaven das Amt.

Auch beim Handelsgerichte genügt dazu ein Mitglied des Gerichts.

§. 43.

Zum vierten Titel des fünften Buchs: Von der Schiffsmannschaft.

Soweit nicht die Verordnung vom 15. November 1852, die Pflichten und Rechte der auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute betreffend, durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Aenderungen erleidet, bleibt sie in Kraft, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden ist.

§. 44.

Zu Art. 679.

Die auf die Beförderung von Schiffspassagieren sich beziehenden Anordnungen werden durch die Vorschriften des sechsten Titels des fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs nicht berührt.

§. 45.

Zu Art. 701.

Die uneigentliche Bodmerei gewährt nicht die Rechte eines Schiffsgläubigers.

§. 46.

Zu Art. 736—741.

Die Bestimmungen der Art. 736—741 des Handelsgesetzbuchs sind auch auf Flußschiffe und auf die Flußschifffahrt anzuwenden.

Die Vorschriften des zehnten Titels Art. I. bis IV. des Seerechts der Hansestädte von 1614 sind aufgehoben.

§. 47.

Zu Art. 780.

Zu den Forderungen, welche die Rechte eines Schiffsgläubigers gewähren, gehört die Forderung des Verkäufers auf den rückständigen Kaufpreis eines Schiffs, wenn er sich mittelst einer öffentlichen Urkunde oder durch eine Privaturkunde, die durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt ist, das Eigenthum vorbehalten hat, für zwei Jahre vom Verkaufe an.

Die Forderungen aller übrigen Schiffsgläubiger gehen jedoch dieser Forderung vor.

§. 48.

Zu Buch V., Tit. X.

Auf Fahrzeuge, welche ein Schiffspatent für die Flußschifffahrt haben, finden die Vorschriften des zehnten Titels des fünften Buchs nur insoweit Anwendung, als sie zu Seereisen gebraucht werden, jedoch hat die Schiffsbesatzung wegen der aus dem Dienst- und Heuervertrage herrührenden Forderungen nur insofern die Rechte der

Digitized by Google

Schiffsgläubiger, als sie für das letzte halbe Jahr, in welchem das Schiff bemannt war, rückständig sind.

§. 49.

Zu Art. 768.

In andern als dem Art. 767 angeführten Veräußerungsfällen erlischt das Pfandrecht der Schiffsgläubiger erst dann, wenn das Schiff sich im Heimathshafen befindet, und die Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind.

Die öffentliche Aufforderung der Schiffsgläubiger geschieht durch eine Edictalladung nach Maaßgabe der Bestimmungen der Gerichtsordnung.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 50.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Anmeldung der Handelsfirmen, Handelsgesellschaften und Procuren, sowie über deren Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnungen, beziehungsweise die Einreichung beglaubigter Zeichnungen, finden auch auf die bereits bestehenden Firmen, Handelsgesellschaften und Procuren Anwendung. Soweit die Eintragung bereits geschehen ist, bedarf es einer Wiederholung derselben nicht.

Die Vorschriften der Art. 16, 17, 18, 20, 21, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft; auf die dann in das Handelsregister bereits eingetragenen Firmen und Handelsgesellschaften finden sie jedoch keine Anwendung.

§. 51.

Die Bestimmungen der Art. 116 und 138 des Handelsgesetzbuchs finden mit dem 1. Januar 1865 auf alle offenen Handelsgesellschaften und deren Liquidation Anwendung.

Ist der Vorstand einer an diesem Tage bestehenden Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt der 2. Absatz des Art. 231 des Handelsgesetzbuchs zwar mit dem 1. Januar 1865 zur Anwendung, jedoch kann die Anwendung noch während fünf Jahre, vom 1. Januar 1865 angerechnet, ausgeschlossen werden, wenn die Beschränkung vor diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.

§. 52.

Zu Art. 119, 120.

Haben Dritte an Sachen, Forderungen oder Rechten, welche am 1. Januar 1865 zum Vermögen einer schon früher errichteten Handelsgesellschaft gehören, bereits vor diesem Tage kraft Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde Pfandrechte erworben, so behalten diese an den bezeichneten Gegenständen bestehenden Pfandrechte auch nach diesem Tage ihre bisherige Wirksamkeit, ohne durch die Bestimmungen des Art. 119 und Art. 120, Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs berührt zu werden.

Rücksichtlich des nach §§. 125, 130 bis 134 der Erbe- und Handfestenordnung den Pfandgläubigern zustehenden Vorzugsrechts kommt auch hier der §. 16 dieser Einführungsverordnung zur Anwendung.

Digitized by Google

Wenn das nach §. 130 c. der Erbe- und Handfestenordnung den Kindern zustehende gesetzliche Pfandrecht wegen ihres in der Verwaltung der Eltern befindlichen Sondervermögens am Vermögen eines persönlich haftenden Handelsgesellschafters am 1. Januar 1865 schon besteht, so verbleibt dasselbe den Kindern an dem nach Maaßgabe des bisherigen Rechts zu ermittelnden Antheil ihrer Eltern an dem Gesellschaftsvermögen.

Ebenso verbleibt der Ehefrau, deren Ehemann zu der eben erwähnten Zeit einer Handelsgesellschaft als persönlich haftender Theilhaber angehört, das ihr wegen des bereits unter Verwaltung desselben befindlichen Sonderguts eingeräumte vertragsmäßige Pfandrecht auch an dem nach Maaßgabe des bisherigen Rechts zu ermittelnden Antheil ihres Ehemanns an dem Gesellschaftsvermögen.

In den in diesem Paragraphen erwähnten Fällen finden die Bestimmungen des §. 16 keine Anwendung.

§. 53.

Die besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Rechte der Gläubiger im Concurse finden auf die vor dem 1. Januar 1865 eröffneten Debitverfahren keine Anwendung.

§. 54.

Gegen solche Forderungen, welche am 1. Januar 1865 bereits fällig waren, können die im Handelsgesetzbuche bestimmten Verjährungsfristen nur vom 1. Juli 1865 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nur noch einer kürzeren Zeit, als der im Handelsgesetzbuche bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Zeit sein Bewenden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 11. Mai und publicirt den 6. Juni 1864.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

2. An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt.

Digitized by Google

7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen

Digitized by Google

gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Commanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Actien zerlegt ist.

18. Die Firma einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Digitized by Google

19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die

Digitized by Google

Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copierbuch einzutragen.

29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Digitized by Google

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung angerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der

Digitized by Google

übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten.

41. Wer von den Eigenthümern einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Procurist.

Die Bestellung des Procuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Procuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Collectiv-Procura).

42. Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Procurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

43. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura (Art. 42.) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

44. Der Procurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Collectiv-Procura hat jeder Procurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Digitized by Google

45. Die Ertheilung der Procura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Procurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsregister zu zeichnen (Art. 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Procura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

46. Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Procura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Digitized by Google

52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Procurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Procura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Procuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

53. Der Procurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Procura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

54. Die Procura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Procura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

55. Wer ein Handelsgeschäft als Procurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Procura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadenersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Procura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

56. Ein Procurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Procura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Digitized by Google

58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzung gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Digitized by Google

65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit andern Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Digitized by Google

70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrags ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler

Digitized by Google

oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39. findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei Schadloshaltung von ihm zu fordern.

82. Der Handlungsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67. 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

88. Die Anmeldungen (Art. 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

89. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86. bis 88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftscasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftscasse für sich entnimmt, ist von Rechts wegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung

Digitized by Google

eines Dritten Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an seiner Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125. Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Digitized by Google

102. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

103. Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

104. Zur Bestellung eines Procuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Procura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Digitized by Google

108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausge-

Digitized by Google

schlossen (Art. 86. Ziffer 4), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

116. Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Procura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

121. Eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

122. Im Falle des Concurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen;

Digitized by Google

den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

123. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit dem Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Digitized by Google

126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Digitized by Google

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

133. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Concurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Digitized by Google

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, bewirkt werden.

138. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihre Namen beifügen.

140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter

Digitized by Google

unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in 5 Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Commanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft im Allgemeinen.

150. Eine Commanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

151. Die Errichtung einer Commanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Commanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Commanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151. Ziff. 1.—4. bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Digitized by Google

154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151. 152. und 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

155. Wenn die Firma einer bestehenden Commanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art.151. bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Commanditisten die Vorschrift des Art. 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

156. Wenn in eine bestehende Commanditgesellschaft ein neuer Commanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151. angemeldet werden.

157. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158. bis 162.) ergeben.

158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Commanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99. bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

159. Ein Commanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

160. Jeder Commanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Commanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Commanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

161. Die Bestimmungen der Art. 106. bis 108. über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Commanditisten.

Digitized by Google

Jedoch nimmt ein Commanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

162. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe, nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

163. Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Commanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Commanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

164. Die Commanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Commanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Commanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Commanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Digitized by Google

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

167. Die Commanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Commanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

168. Der Name eines Commanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

169. Die Bestimmung der Art. 119. 120. 121. und 122. finden auch bei der Commanditgesellschaft Anwendung.

170. Wenn ein Commanditist stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123. bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Commanditgesellschaft.

171. Wenn eine Commanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Commanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Commanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art 129. kommen auch hier zur Anwendung.

172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131 und 132.), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Commanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere.

173. Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Actien oder Actienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

174. Commanditgesellschaften auf Actien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Actien und Actienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

177. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175. Ziffer 6.) in einer Generalversammlung der Commanditisten gewählt ist.

Digitized by Google

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Actien und Actienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung oder Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

179. Die Vorschriften der Art. 152. und 153. sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176. Ziffer 1.—5. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Commanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Commanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

181. Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

182. Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11.—13. der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Digitized by Google

183. Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

184. So lange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

186. Die Rechte, welche den Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

187. Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

188. Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Commanditisten oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Digitized by Google

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Commanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

195. Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 167. in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

197. Die Einlagen können den Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176. 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

199. Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

200. Wenn ein Commanditist stirbt, oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123. bis 128. auch für die Commanditgesellschaft auf Actien.

201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

202. Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Digitized by Google

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

203. Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind. (Art. 201. 202.)

204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Actien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202. 203.) erfolgt ist.

205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

206. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Digitized by Google

Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt.
Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.
Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

208. Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.
Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.
Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5) die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.
Der Auszug muß enthalten:

1) Das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;

Digitized by Google

6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210. Abs. 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

213. Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.)

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionäre.

216. Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Digitized by Google

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Jedoch können für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

218. Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

219. Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

220. Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theils desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Actionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziffer 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne die Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

222. Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen: ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

Digitized by Google

2) Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Actie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Actie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

223. Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

224. Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Actie gewährt dem Innhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

227. Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden, zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Actionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Digitized by Google

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46. in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

236. Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

237. Eine Generalversammlung der Actionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundcapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Digitized by Google

240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen.

241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Gränzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Actionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

242. Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Actionäre;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240).
4) durch Eröffnung des Concurses.

Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten Blätter (Art. 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur An-

Digitized by Google

wendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

245. Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Absatz 2. und 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

247. Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215.) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf (Art. 245.).

248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243. 245.).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Actiengesellschaft (Art. 208. 210. 211.),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214.),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 247.),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre (Art. 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240. 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Actiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222. bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Actien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Art. 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht

251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Digitized by Google

258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Concurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Concursmasse zu zahlen.

259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und den stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Concursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Concursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Concursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Concurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

260. Ob und in wieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten

Digitized by Google

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

263. Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Foderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handlsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn- oder Verlst aber nach Köpfen vertheilt.

269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflhtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsm Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarischberechtigt und verpflichtet.

270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

271. Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Digitized by Google

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Digitized by Google

282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

284. Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Conventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Rengeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Rechte schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Commissionär und Spediteur.

291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Capital übersteigen.

294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

295. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52. in Beziehung auf die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegen-

Digitized by Google

leistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

302. Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papieres zu erfüllen verpflichtet.

304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

305. Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301.—304.), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11. bis 13. 36. und 74. der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73. der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

306. Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

307. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

309. Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber, oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Digitized by Google

312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Creditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

314. Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Execution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nachllebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

316. Die in den Art. 313. bis 315. dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur in soweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

320. Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Digitized by Google

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328. bis 330.), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Contrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Contrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Disconto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

336. Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes »effectiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Digitized by Google

338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

342. Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324. Abs. 1. zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325. auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen

Digitized by Google

durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335.).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335.) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Digitized by Google

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mangel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

350. Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waaren zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refactie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Digitized by Google

353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

356. Will ein Contrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Contrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit, oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Contrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadenersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Digitized by Google

358. In den Fällen des Art. 357. ist jeder Contrahent berechtigt, den Verzug des anderen Contrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

359. Wenn in den Fällen der Art. 354. 355. und 357. sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Contrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Contrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Contrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Commissionsgeschäft.

360. Commissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Commissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Committenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Commission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

361. Der Commissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Committenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Committenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Committenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

362. Handelt der Commissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Committenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Committent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

363. Hat der Commissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Committenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Committenten Schaden abgewendet hat.

364. Hat der Commissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Committent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Commissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Committent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Digitized by Google

365. Wenn das Gut, welches dem Commissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Commissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Committenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts bewirken.

366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Committenten einzuholen, oder der Committent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Commissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Commissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Committent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Commissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Commissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Committenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

368. Forderungen aus einem Geschäft, welches der Commissionär abgeschlossen hat, kann der Committent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Committenten und dem Commissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Committenten.

369. Der Commissionär, welcher ohne Einwilligung des Committenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Credit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Creditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Committenten auch der Commissionär dazu berechtigt.

Hat der Commissionär unbefugt auf Credit verkauft, so hat er dem Committenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Commissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Digitized by Google

370. Der Commissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Contrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dem Committenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

371. Der Committent ist schuldig, dem Commissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Commissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Commissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Commissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, soferne eine solche ortsgebräuchlich ist.

372. Wenn der Commissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Committenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Commissionär verkauft, den vom Committenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Committenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

373. Ein Commissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

374. Der Commissionär hat an dem Commissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften.

Der Commissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Commissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Committenten und dessen Gläubigern befriedigen.

375. Ist der Committent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Commissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310. aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Committenten.

Digitized by Google

376. Bei der Commission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Commissionär, wenn der Committent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Commissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Commissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Commissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Committent befugt, den Commissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

377. Wenn der Committent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Commissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Commissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Commissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäft.

379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten

Digitized by Google

Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Andres bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahr.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betrugs oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365. bis 367. für den Commissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Digitized by Google

388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprocureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

392. Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung getroffen haben.

393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Digitized by Google

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine böswillige Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänz-

Digitized by Google

liche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Conventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

404. Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Digitized by Google

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen insbesondere der Fracht und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder, und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407.).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers.

410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Digitized by Google

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374. 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrechte des Commissionärs und vor dem Pfandrechte des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Gutes verpflichtet.

414. Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Copie des Ladescheins auszuhändigen.

415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Digitized by Google

417. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Digitized by Google

423. Die in Art. 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395. 396. 397. 400. 401. 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

424. Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,
2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,
3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird,
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,
4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,
5) in Ansehung lebender Thiere:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist,
6) in Ansehung begleiteter Güter:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Digitized by Google

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden:
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

427. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2) daß die Höhe des nach Art. 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, (Art. 408. Abs. 2.) erlischt,

Digitized by Google

wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

432. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

433. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem andern Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Consulatsurkunde ersetzt werden kann.

435. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt.

436. Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certificat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

437. Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

438. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432.—437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

439. Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Contrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

440. In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

441. Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Digitized by Google

442. Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

443. Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

444. Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff,

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;

2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

445. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

446. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkte an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

447. Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

448. Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

449. Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

450. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

451. Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

452. Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

453. Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
wenn es geraubt wird,
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Digitized by Google

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

454. Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

455. Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

456. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

457. Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

458. Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

459. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Correspondentrheder, (Schiffsdirector, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Correspondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Correspondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

460. Im Verhältniß zu Dritten ist der Correspondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Correspondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Digitized by Google

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Correspondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

461. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Correspondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Correspondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452)., als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

462. Eine Beschränkung der im Art. 460. bezeichneten Befugnisse des Correspondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

463. Der Rhederei gegenüber ist der Correspondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460. mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

464. Der Correspondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

465. Der Correspondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

466. Der Correspondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Correspondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

467. Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Digitized by Google

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

468. Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Correspondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

469. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

470. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

471. Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Correspondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Digitized by Google

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

472. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Concurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrhebers oder eine Ausschließung eines Mitrhebers findet nicht statt.

473. Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) condemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

474. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der in Art. 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

475. Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

476. Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457. 458. 467., der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470. 471. und 473.

Der Correspondentrheder (Art. 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Correspondentrhebers.

Digitized by Google

477. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

478. Der Führer des Schiffs (Schiffscapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

479. Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Creditgeschäft (Art. 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

480. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

481. Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

482. Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegscontrebande seien.

483. Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Digitized by Google

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

484. Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsofficieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

485. Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsofficieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

486. Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Curse und zurückgelegten Distanzen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
die Veränderung im Personal der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disciplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Digitized by Google

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

488. Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490.) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.'

489. Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

490. Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:
im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfall zuerst erreicht;
im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;
am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsofficier berechtigt und verpflichtet.

491. Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

492. Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gerichte angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden, oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489.), so ist der Grund hievon anzugeben.

Digitized by Google

493. Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

494. Die in Gemäßheit der Art. 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Proceß der Gegenbeweis vorbehalten.

495. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

496. Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

497. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Creditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Creditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

498. Auf den persönlichen Credit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452. Ziffer 1.) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

499. Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach An-

Digitized by Google

hörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landesconsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

500. Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

501. Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

502. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Art. 478. und 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

503. Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497. und 499., oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Digitized by Google

504. Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reclamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

505. Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen, oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634. zu verfahren.

506. Auf den persönlichen Credit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

507. Außer den Fällen des Art. 504. ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

508. Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

509. Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen. (Art. 681. Abs. 2.)

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Digitized by Google

510. Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Creditgeschäft (Art. 497. u. 757. Ziffer 7.) angesehen.

511. In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504. und 507.—509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497. zur Anwendung.

512. Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495. 496. 497. 499. 504. 507.—509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

513. Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

514. Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

515. Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

516. Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

517. Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

518. Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516. und 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in

Digitized by Google

einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

519. War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516.—518. die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518. erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

520. Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

521. Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen, oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren, und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

522. Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;

Digitized by Google

3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

525. Auf die in den Art. 523. und 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

526. Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453. Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

527. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nach zuweisende Qualification werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

528. Zur »Schiffsmannschaft« werden auch die Schiffsofficiere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter »Schiffsmann« auch jeder Schiffsofficier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen..

529. Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

530. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Digitized by Google

531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disciplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

536. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landesconsuls oder desjenigen Consuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Consuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Consuls einstweilen zu befolgen, vorbehältlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Digitized by Google

538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

540. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

541. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

542. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
wenn es geraubt wird,
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im übrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

Digitized by Google

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1.—3. des Art. 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543. und 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr, als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Digitized by Google

546. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537. 539. 542. 544. 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545.) nach Anleitung des Art. 519. berechnet.

547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Consuls (Art. 537.) den Dienst verlassen.

548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

549. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548. und 549. keine Anwendung.

Digitized by Google

551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

552. Auf die in den Art. 548. 549. und 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

557. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

558. Wird das Schiff im ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

559. In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Cajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

560. Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Digitized by Google

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

561. Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den von dem Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Landungsplatz anlegen.

562. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

563. Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung sondern speciell bezeichnet sind.

564. Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegscontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479. bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Confiscation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

565. Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen, oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Digitized by Google

566. Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

567. Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

568. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

569. Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafen und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

570. Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

571. Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Digitized by Google

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

572. Die in den Art. 570. und 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

573. Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

574. Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder:

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2) die Uebernahme der Ladung verhindert ist.

575. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

576. Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

577. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur

Digitized by Google

bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den obenerwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

579. Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

581. Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

582. Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, so weit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

583. Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Digitized by Google

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

584. Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich als Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581. angetreten ist.

585. Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

586. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581. 584. 585.)

587. Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615.) nicht ausgeschlossen.

588. Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568.—587. mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Digitized by Google

2) In den Fällen der Art. 582. und 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten, als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582. und 583. sein Bewenden.

589. Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

590. Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2. des Art. 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583. Anwendung.

591. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

592. Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

593. Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Digitized by Google

594. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

595. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

596. Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

597. Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

598. Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen andern Zufall entweder

Digitized by Google

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land oder
2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

599. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

600. Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

601. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

602. Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

603. Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, so weit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

604. Die Artikel 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

605. Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Artikel 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Digitized by Google

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

606. Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Ueberfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595.—603. maaßgebend.

607. Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560. Abs. 2.), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

608. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

609. Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

610. Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine böswillige Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

611. Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

612. Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser

Digitized by Google

Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder, falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

613. Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

614. Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

615. Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Connossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

616. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

617. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Digitized by Google

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Klausel: »frei von Leckage«, wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

618. Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

619. Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

620. Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

621. Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

622. Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

623. Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem

Digitized by Google

der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639. und 640.

624. Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

625. Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

626. So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güterganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Ort anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

627. Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615.) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

628. Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

629. Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Digitized by Google

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593—626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624. 625. 626., sowie das im Art. 616. bezeichnete Recht zu.

630. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht,
   insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;
   oder
2) die im Frachtvertrag nicht blos nach Art und Gattung, sondern speciell bezeichneten Güter verloren gehen;
   oder
3) die wenn auch nicht im Frachtvertrag speciell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563.) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

631. Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,

Digitized by Google

durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

632. Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630. Ziffer 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

633. Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

634. Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504.—506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Digitized by Google

635. Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619.).

636. Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632. 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504—506. und 634. zu sorgen.

637. Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthaltes werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

638. Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630. und 631. den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563.), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurück-

Digitized by Google

zutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581. und 582.). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618. und 619. nicht berührt.

639. Abgesehen von den Fällen der Art. 631.—638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623.).

640. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.), und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

641. Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630.—636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung

Digitized by Google

betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

642. Die Art. 630.—641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

643. Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630.—642. mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631. und 636. ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638. kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Fall des Art. 639. steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Fall des Art. 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588. und 590. werden hierdurch nicht berührt.

644. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins ein Connossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Connossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Connossements zu ertheilen.

645. Das Connossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;

Digitized by Google

4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

646. Auf Verlangen des Abladers ist das Connossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Connossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Connossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Connossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Connossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

648. Melden sich mehrere legitimirte Connossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Connossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626.).

649. Die Uebergabe des an Ordre lautenden Connossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

650. Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Connossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Connossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

651. Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Connossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Connossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte collidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Connossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen

Digitized by Google

dieſer Perſonen dergeſtalt übergeben iſt, daß dieſelbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte überſandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Abſendung beſtimmt.

652. Der Schiffer iſt zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Connoſſements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu beſcheinigen iſt, verpflichtet.

653. Das Connoſſement iſt entſcheidend für die Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbeſondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Connoſſements erfolgen.

Die in das Connoſſement nicht aufgenommenen Beſtimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, ſofern nicht auf dieſelben ausdrücklich Bezug genommen iſt. Wird in Anſehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwieſen (z. B. durch die Worte: »Fracht laut Chartepartie«), ſo ſind hierin die Beſtimmungen über Löſchzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzuſehen.

Für die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Verfrachter und Befrachter bleiben die Beſtimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

654. Der Verfrachter iſt für die Richtigkeit der im Connoſſement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beſchränkt ſich jedoch auf den Erſatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinſtimmung der Güter mit der im Connoſſement enthaltenen Bezeichnung ſich ergiebt.

655. Die im vorſtehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geſchloſſenen Gefäßen übergeben ſind.

Iſt dieſes zugleich aus dem Connoſſement erſichtlich, ſo iſt der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, ſofern er beweiſt, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Connoſſement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht beſtritten oder daß dieſelbe von dem Verfrachter nachgewieſen iſt.

656. Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geſchloſſenen Gefäßen übergeben, ſo kann er das Connoſſement mit dem Zuſatz: »Inhalt unbekannt« verſehen. Enthält das Connoſſement dieſen oder einen gleichbedeutenden Zuſatz, ſo iſt der Verfrachter im Falle der Nichtübereinſtimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Connoſſement angegebenen nur inſoweit verantwortlich, als ihm bewieſen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

657. Sind die im Connoſſement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemeſſen oder zugewogen, ſo kann er

Digitized by Google

das Connossement mit dem Zusatz: »Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt« versehen. Enthält das Connossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Connossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

658. Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Connossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Connossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: »Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt« oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

659. Ist das Connossement mit dem Zusatz: »frei von Bruch« oder: »frei von Leckage«, oder: »frei von Beschädigung«, oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

660. Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Connossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Connossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

661. Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Connossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Connossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Connossements-Inhabers auf Auslieferung der Güter, solange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Connossements verpflichtet.

Lautet das Connossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Connossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Connossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Connossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

662. Die Bestimmungen des Art. 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630.—643. aufgelöst wird.

663. In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Connossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478. 479. und 502. sein Bewenden.

664. Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und

Digitized by Google

Ausstellung des Connossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452.).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

665. Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

666. Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

667. Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

668. Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird, oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

669. Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630. Ziff. 1.).

670. Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

671. In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669. und 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633. maaßgebend.

672. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld

Digitized by Google

zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

673. Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

674. Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562. 594. 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607. 608. 609. 610. 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564. 565. 566. und 620. Anwendung.

675. Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

676. Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

677. Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

678. Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

679. Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

680. Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuches ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse

Digitized by Google

unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

681. Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497. 507—509. und 511.;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504. 511. und 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

682. Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

683. Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Creditgeschäft eingegangen wäre.

684. Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Capitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;

Digitized by Google

9) die Bezeichnung der Urkunde im Context als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

685. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landesconsul oder demjenigen Consul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

687. Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefes in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplare anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

688. Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereicapitals.

689. Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Digitized by Google

690. Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

691. Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

692. Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

693. Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479.).

694. Hat der Schiffer die Bodmereireise willkührlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkührlich abgewichen oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

695. Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

696. Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693. 694. 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Digitized by Google

697. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung im guten Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

698. Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

699. Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689.—698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

700. Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

701. Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmerei d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

702. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder

Digitized by Google

auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

703. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

704. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451. 452.

705. Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

706. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

707. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

708. Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702. 704. und 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

Digitized by Google

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur

Digitized by Google

bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523. 524. 549. 551.) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

709. Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;

2) die Reclamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reclamirt werden;

3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Rehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

710. In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567.);

2) diejenigen Güter, worüber weder ein Connossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;

Digitized by Google

3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608.).

711. Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

712. Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschieds zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschieds zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

713. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708. Ziffer 7.).

714. Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter in beschädigtem Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem

Digitized by Google

im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

715. Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713. 714.) in Abzug zu bringen.

716. Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

717. Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

718. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

719. Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

720. Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708. Ziffer 2.) befunden haben.
2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713.).

721. Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit

Digitized by Google

und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

722. Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

723. Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;

2) des Betrags, welcher nach Art. 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671.), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

724. Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

725. Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;

2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;

3) die Reiseeffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713.—717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608.) Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

726. Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Digitized by Google

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

727. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

728. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

729. Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

730. Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

731. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Connossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

732. Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge, ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

733. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Digitized by Google

734. Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509. 510. 613.), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613., die im Art. 713. bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720.).

735. Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637. und des Art. 734. zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

736. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451. und 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

737. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

738. Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

739. Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

740. Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten

Digitized by Google

erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

741. Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

742. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

745. Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

746. Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745. Abs. 2.) verbliebene Werth derselben.

747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Digitized by Google

748. Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

750. Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

752. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

753. Wegen der Bergungs und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697. Anwendung.

754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Digitized by Google

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

756. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744.) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgelds sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;
4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reclamekosten;
6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Creditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497. 510.), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Creditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Credits

Digitized by Google

dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674. erwähnten Reiseeffecten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452. Ziffer 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452. Ziffer 2.);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451. und 452. Ziffer 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

759. Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

760. Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

761. Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521. 536. 538. 554.).

762. Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Art. 681.).

763. Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Capital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

764. Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495.).

Digitized by Google

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

765. Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453.).

766. Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

767. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499.); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

768. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

769. Der Art. 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

770. In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757. Ziffer 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757. Ziffer 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

771. Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Digitized by Google

Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

772. Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757. Ziffer 3.);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.);
3) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reclamekosten (Art. 757. Ziffer 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Creditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757. Ziffer 7).;
4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffecten (Art. 757. Ziffer 8.);
5) die im Art. 757 unter Ziffer 9. und 10 aufgeführten Forderungen.

773. Von den unter Ziffer 1. 2. 4. und 5. des Art. 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3. des Art. 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757. Ziffer 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Creditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3. des Art. 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Creditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Digitized by Google

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

775. Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

776. Insoweit der Rheder in den im Art. 767. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775.).

777. Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774.), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

778. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775.).

779. Im Falle der Concurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Digitized by Google

780. Die Bestimmungen der Art. 767. und 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767. Ziffer 1. tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

781. Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624. 626. 680. 727. 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778. und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767. Ziffer 2. und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

783. Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);

Digitized by Google

die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

784. Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung »wen es angeht«). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung »wen es angeht«, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung »wen es angeht« genommen ist.

786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

789. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Digitized by Google

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814. zur Anwendung.

790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

791. Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Procente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Procente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Police ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an dem früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;

Digitized by Google

3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900. und 901.

795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

797. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Police), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Police mit der Bestimmung: »vorläufig taxirt« wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Police (offenen Police) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

799. Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Digitized by Google

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

800. Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungkosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620.)

802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

803. Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

804. Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Procent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der

Digitized by Google

Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Procent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Procent zwei Procent treten.

806. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

807. Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778. und im zweiten Absatz des Art. 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Digitized by Google

811. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

812. Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810.—813. in Ansehung eines Umstandes zuwider gehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810.—814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der

Digitized by Google

Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der Letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

818. Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Anlaufung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

819. Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Digitized by Google

821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

822. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichen Zwecken (Art. 507—510. 734);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Digitized by Google

825. Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);
2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein, dem Ablader, Empfänger oder Cargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 827).

827. Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Digitized by Google

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

828. Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825. unter Ziffer 4. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

830. Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im

Digitized by Google

Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

832. Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

833. Die Art. 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Art. 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

835. Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablaufe der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen, und falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827.). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen, oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung

Digitized by Google

nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

838. Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637. und 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823.), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

839. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andrerseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

841. Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Digitized by Google

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reclamekosten verausgabt oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme, von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wieder-

Digitized by Google

herstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

846. Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845. bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tags erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838. unter Ziffer 1.—4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

849. Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838. Ziffer 4.) drei Procent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Procent betragen, ohne Abzug der drei Procent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Procent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

850. Die im Art. 838. unter Ziffer 1.—3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Procent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849. bezeichneten drei Procent nicht in Berechnung.

851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Procenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849. und 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Procent, die im Vertrag angegebene Anzahl von Procenten tritt.

852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Clausel: »frei von Kriegsmolest« abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen

Digitized by Google

solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Clausel: »nur für Seegefahr« abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Condemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Confiscation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reclamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

854. Wenn der Vertrag mit der Clausel: »für behaltene Ankunft« abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865.) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877.);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung, noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838. unter Ziffer 1.—4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

855. Wenn der Vertrag mit der Clausel: »frei von Beschädigung außer im Strandungsfall« abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn,

Digitized by Google

daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Procent übersteigende (Art. 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Clausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838. unter Ziffer 1. 2. und 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Clausel befreit wird, nicht angesehen.

856. Wenn der Vertrag mit der Clausel: »frei von Bruch außer im Strandungsfall« abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

857. Eine Strandung im Sinne der Art. 855. und 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder
zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln als:

   Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:

2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

858. Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

860. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

861. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet nach der Vorschrift des Art. 804. etwa zu machenden Abzüge.

863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

864. Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860.), die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612. und 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Digitized by Google

865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
   b. in einem andern Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn, oder
   c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822.).

866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nicht europäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnungund des Cap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

867. Die Verschollnheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Digitized by Google

868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865. Ziffer 1.) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865. Ziffer 2.) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden, Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate.

Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

871. Die Abandonerklärung ist ohne rechtiche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

872. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst

Digitized by Google

nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

875. Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872. durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711. und 712. zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

877. Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444.) auf dem im Art. 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Digitized by Google

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Procente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf, oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des Versicherungswerths, als Procente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838.—842. werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

882. Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten der Taxe, als Procente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Digitized by Google

883. Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Procente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Procente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

884. Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

885. Der Versicherer hat den nach den Art. 876.—884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804.; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

888. Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

Digitized by Google

1) zum Nachweis des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Connossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Connossemente;
2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Connossemente;
3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488. und 494.), in Condemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4) zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876. 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landesconsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

889. Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888. bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886. erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Connossement nicht zu produciren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Police nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Police beibringt.

Digitized by Google

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

892. Im Falle der Ertheilung einer Police hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Police beibringt.

893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Police dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Concursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Police sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Concursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Police eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Police sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Compensation bringen.

896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Police ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossaments kommen die Vorschriften der Art. 301, 303., 305. zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

897. Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Digitized by Google

898. Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reclameprocesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Procent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Procent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

900. Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782.) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790.), oder wegen Doppelversicherung (Art. 792.) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899. bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

901. Die Anwendung der Art. 899. und 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

902. Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige

Digitized by Google

Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er den Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht her geleiteten, jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Police, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

905. Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827.).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

906. Die im Art. 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

907. Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

908. Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

Digitized by Google

2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffecten (Art 757. Ziffer 8. und 10.) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat.
3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 10.) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

910. Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906.—910. verjährt ist, kann auch im Wege der Compensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß zum Handelsgesetzbuch.

	Seite
Einführungsgesetz	36 — 47
Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1—3.)	49
I. Buch. Vom Handelsstande.	
1. Titel. Von Kaufleuten. (Art. 4—11.)	49 — 50
2. Titel. Von dem Handelsregister. (Art. 12—14.)	50 — 51
3. Titel. Von Handelsfirmen. (Art. 15—27.)	51 — 53
4. Titel. Von den Handelsbüchern. (Art. 28—40.)	53 — 55
5. Titel. Von den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten. (Art. 41—56.)	55 — 57
6. Titel. Von den Handlungsgehülfen. (Art. 57—65.)	57 — 59
7. Titel. Von den Handelsmäklern oder Sensalen. (Art. 66—84.)	59 — 61
II. Buch. Von den Handelsgesellschaften.	
1. Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.	
1. Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft. (Art. 85—89.)	62
2. Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander. (Art. 90—109)	63 — 66
3. Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen. (Art. 110—122.)	66 — 68
4. Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben. (Art. 123—132.)	68 — 70
5. Abschnitt Von der Liquidation der Gesellschaft. (Art. 133—145.)	70 — 72
6. Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter. (Art. 146—149.)	72
2. Titel. Von der Commanditgesellschaft.	
1. Abschnitt. Von der Commanditgesellschaft im Allgemein. (Art. 150—172.)	73 — 76
2. Abschnitt. Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere (Art. 173—206.)	76 — 82
3. Titel. Von der Actiengesellschaft.	
1. Abschnitt. Allgem. Grundsätze (Art. 207—215)	82 — 84
2. Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Actionäre (Art. 216—226)	84 — 86
3. Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes (Art. 227—241)	87 — 89
4. Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft (Art. 242—248)	89 — 91
5. Abschnitt. Schlußbestimmungen (Art. 249)	91
III. Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung.	
1. Titel. Von der stillen Gesellschaft (Art. 250—265)	92 — 94
2. Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266—270)	94

Digitized by Google

IV. Buch. Von den Handelsgeschäften.

1. Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

1 Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte (Art. 271—277) ..... 95 — 96
2. Abschnitt. Allgem. Bestimmungen über Handelsgeschäfte (Art. 278—316) 96 —101
3. Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte (Art. 317—323)..... 102
4. Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte (Art. 324—336) ..... 103—104

2. Titel. Vom Kauf (Art. 337—359)..... 104—109
3. Titel. Von dem Commissionsgeschäft (Art. 360—378) ..... 109—112
4. Titel. Von dem Speditionsgeschäft (Art. 379—389) ..... 112—114
5. Titel. Von dem Frachtgeschäft.

1. Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft überhaupt (Art. 390—421)..... 114—119
2. Abschnitt. Von dem Frachtgesch. der Eisenbahnen insbesondere (Art. 422—431) 119—122

V. Buch. Vom Seehandel.

1. Titel Allgemeine Bestimmungen (Art. 432—449)..... 122—124
2. Titel. Von dem Rheder und von der Rhederei (Art. 450—477)..... 125—130
3. Titel. Von dem Schiffer (Art. 478—527)..... 130—138
4. Titel. Von der Schiffsmannschaft (Art. 528—556) ..... 138—143
5. Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern (Art. 557—664) 143—164
6. Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (Art. 665—679) 164—165
7. Titel. Von der Bodmerei (Art. 680—701)..... 165—169
8. Titel. Von der Haverei.

1. Abschnitt. Von der großen (gemeinschaftlichen) Haverei und besonderen Haverei (Art. 702—735) ..... 169—177
2. Abschnitt. Von dem Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen (Art. 736—741) ..... 177—178

9. Titel. Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (Art. 742—756).... 178—180
10. Titel. Von den Schiffsgläubigern (Art. 757—781) ..... 180—185
11. Titel. Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

1. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze (Art. 782—809) ..... 185—190
2. Abschnitt. Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags (Art. 810—815) .. 190—191
3. Abschnitt. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag (Art. 816—823) ..... 191—193
4. Abschnitt. Umfang der Gefahr (Art. 824—857) ..... 193—201
5. Abschnitt. Umfang des Schadens (Art. 858—885)..... 202—207
6. Abschnitt. Bezahlung des Schadens (Art. 886—898) ..... 207—210
7. Abschnitt. Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie (Art. 899—905) ..... 210—211

12. Titel. Von der Verjährung (Art. 906—911) ..... 211—212

Digitized by Google

Sachregister

zum

Handelsgesetzbuch.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Handelsgesetzbuchs.)

Abandon 854. 865—875.

Abfassung, schriftliche, der Verträge 85. 150. 174. 208. 214. 250. 266. 309—311. 317. 440. 558. 683. 788.

Abgangshafen 505. 631. 636. 642.

Ablader, directe Haftung des Schiffers gegenüber demselben 479. Verrechnung der von ihm gezahlten Kaplaken, Primage ꝛc. 513. Verantwortlichkeit desselben in Folge unrichtiger Bezeichnung der verladenen Güter, der Verladung von Kriegscontrebande ꝛc. 564. Zustimmung zur Verladung auf Deck. 567. Sein Verlangen nach Connossementsduplicaten 646. Spätere Anweisungen desselben nach Aushändigung des Connossements 661. Dessen Verschulden 825.

Abladung, Abladungsort, Abladungszeit, siehe: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Abnahme der Güter beim Kauf 343. 346. 351. Bei dem Frachtgeschäfte 407. 408. 602. 605. 629.

Abschlagszahlungen an der Heuer der Mannschaft 536. des Versicherers 897. 898.

Abschließung von Handelsgeschäften 69. 272. 317—323.

Abschluß der laufenden Rechnung zwischen Kaufleuten 291. des Vermögens eines Kaufmanns 29—33. von Versicherungsverträgen 785—789.

Abschrift (Abdruck) der Handelsbriefe 28. 33. der Eintragungen in das Handelsregister 12. des Connossements 644.

Absender 392—394. 402. 413. 414. 415. 416. 422. 424.

Abtretung von Forderungen 299. 368. der Rechte aus dem Ueberfahrtsvertrag 665. der Rechte aus dem Versicherungsvertrage und aus Versicherungspolicen 302—305. 808. 809. 826. 841. 896. 904. 905.

Abwesende. Vertragsabschluß unter ihnen 69. 319—321.

Abzug an der Fracht 398. 399.

Acceptation von Anweisungen 300—305. eines Antrags auf Abschluß eines Handelsgeschäfts 318. 319.

Aenderung der Firma 25.

Actien, deren Ankauf als Handelsgeschäft 67. 271., siehe auch: Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien.

Actiengesellschaften, deren Begriff 207. deren rechtliche Eigenschaft als Kaufmann 5. deren Firma 18. 209. 210. 229. deren Actien und Actienantheile und die Einrichtung dieser 207. 209. 210. Actienzeichnung 208. 222. 223. 249. Inhaberactien 207. 209. 210. 222. Actien auf Namen 207. 209. 210. 221. 223. Errichtung der Gesellschaft 208. 211. 249. Gesellschaftsvertrag 208—210. 214. 215. 222. Staatsgenehmigung 208—210. 214. 242. 247—249. Bilanz der Gesellschaft 209. 217. 224. 225. 239. 240 249. Gewinn und Verlust 209. 216. 217. 224. 225. Grundcapital 209. 210. 237. 240. 248. 249 Vorstand der Gesellschaft 209. 210. 212. 226. 227—241. 243—245. 248. Beschränkung seiner Befugnisse 231. Bevollmächtigte und Beamten der Gesellschaft 209. 234. 235. Generalversammlung 209. 214. 224. 225. 231. 236—240. 248. 249. Stimmrecht der Actionäre 209. 224. Voraussetzungen gültiger Beschlußfassung 209. 214. 215. 242. 249. Bekanntmachungen der Gesellschaft 209. 210. 212. 214. 221. 229. 243. 247. Eintragungen in das Handelsregister 210—214. 228. 233. 243. 244. 247. 249.

Digitized by Google

Folgen der Vornahme von Handlungen vor Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister 211. Vermögensrechte der Gesellschaft, insbesondere in Ansehung von Grundstücken und der Prozeßführung (Handlungsfonds) 213. Gerichtsstand 213. Beschlüsse über Fortsetzung der Gesellschaft oder Abänderung des Gesellschaftsvertrags 214. 215. 249. Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft 215. 247. 249. Rechtsverhältniß der Actionäre unter einander 216—226. deren Rechte an das Gesellschaftsvermögen, Zahlung und Rückforderung der Einlage ꝛc. 216. 219. 220—223. 249. Reservecapital 217. Zinsen und Dividenden 217. 241. Haftung der Actionäre für die Schulden der Gesellschaft 207. 217—219. 222. 223. 249. Interimsscheine und Promessen 222. Uebertragung von Actien 222. 223. Rechte der Actionäre bezüglich der Geschäftsführung, Aufsichtsrath, Einsicht der Bücher, Bilanz, Stimmberechtigung ꝛc. 209. 224. 225. 226. Geschäftsführung der Gesellschaft 224—226. 227—241. Aufsichtsrath 225. 226. Buchführung 239. 246. Rechnungsabhör 239. Einsicht der Bücher durch die Verwaltungsbehörde 240. 242. Auflösung der Gesellschaft 240. 242—248. 249. Ueberschuldung und Concurs 240—243. Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, sich zu melden 244—247. Liquidation 244. Vermögenstheilung 245. 248. 249.

Allgemeines bürgerliches Recht 1. 260. 288. 309. 312. 345. 439. 894.

Allgemeine Feiertage 329. 330. 574. 598.

Amortisation von Anweisungen, Verpflichtungsscheinen und sonstigen Ordrepapieren 305.

Amt 276.

Anastasiana lex 299.

Anerbieten zum Verkauf 337.

Anerkennung von Rechnungen 294.

Anfechtung von Verträgen wegen Verletzung über die Hälfte 286.

Angestellte Personen auf den Seeschiffen 445 554.

Ankauf von Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapieren als Handelsgeschäft 271.

Anmusterung der Schiffsmannschaft 495. 530. 531 532.

Annahme der Güter 80. 339. 343. 346. 347. 349. 365. 380. 406. 407. 408. 428. 615. 698. 728. 755. der Schlußnote 73. 77.

Annahmeerklärung auf Anweisungen 300. 303. 305. eines Antrags auf Abschließung eines Handelsgeschäfts 318. 319—323.

Anschaffung von Waaren, beweglichen Sachen, Werthpapieren ꝛc. als Handelsgeschäft 271. außergewöhnliche A. des Schiffers 503.

Anstalten zum Transport von Personen und Gütern 272. 421. zur Aufbewahrung von Gütern 302—305.

Anstellung von Handlungsgehülfen durch den Procuristen 42. der Handelsmäkler 68. 84. des Schiffers durch den Correspondentrheder 460. 463.

Anträge in Handelssachen 297. auf Abschluß von Handelsgeschäften 318—323. Antrag zum Kauf 337. auf Abschluß eines Frachtgeschäfts 422. A. auf Aufmachung der Dispache 730. A. der Parteien wegen Festsetzung des Bergelohns 747.

Anweisungen der Kaufleute 300. 301—305. des Absenders von Gütern und des Befrachters 402. 416. 661. des Empfängers von Gütern 404. 593. des Rheders an den Schiffer 479. 498. 505. 696. 733. 754. des Correspondentrheders 460. der Ladungsbetheiligten 504.

Arrestobjekt 119. 120. 169.

Arrha 285.

Assecuranzpolicen, deren Indossirung 302—305. deren Cession 896. 904. 905, siehe auch: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Assignationen der Kaufleute 300. 301—305.

Aufbewahrung der Handelsbücher, des Inventars und der Handelsbriefe 28. 30. 33. 145. 246. der Belege zu den Büchern des Correspondentrheders 465. der Waarenproben durch den Mäkler 80. von Gütern 323. 348. 380. 387.

Aufbringung und **Anhaltung** des Schiffs 453. 504. 542. 630 631. 636—643. 670. 708. 735. 824. 844. 865. 898.

Aufkündigung, siehe: Kündigung.

Digitized by Google

Aufsichtsrath der Actiengesellschaft 225. 226. 231. der Commandit-Actiengesellschaft 175. 177. 185—187. 191—195. 204.
Aufträge in Handelssachen 67. 297. 323. 360. 361. 362. 376. 377. 786. 787.
Aufwärter auf Seeschiffen 445. 554.
Ausbesserung des Schiffs, siehe: Reparatur.
Auseisungskosten 622.
Ausfuhrverbot 517. 543. 564. 631. 636—643. 674. 735.
Auslagen der Kaufleute 290. des Commissionärs 371. 374. des Spediteurs 381. 382. des Frachtführers 409. des Schiffers 501. der Gesellschafter 93.
Ausland, dessen Gesetze 482
Auslegung der Handelsgeschäfte 278. 279.
Auslieferungsprovision 371.
Auslieferungsscheine, deren Indossirung 302—305.
Ausrichtung von Aufträgen in Handelssachen 323.
Ausrüstung des Schiffs durch den Correspondentreheder 460. 463. 467. durch den Schiffer 480. 496. 560. 760. Ausrüstung eines fremden Schiffs zum Erwerb durch die Seefahrt 477. Versicherung der Kosten der Ausrüstung 800. 804. 825.
Ausschließliches Recht der Mäkler zur Vermittelung von Handelsgeschäften 84.
Auswanderungswesen 679.
Auszüge aus den Mäklerbüchern 74. 79.
Azow'sches Meer 447. 865.

Baares Geld, siehe: Geld.
Ballast 481. 579. 623. 642. 827.
Banken, öffentliche 5. 312.
Bankiergeschäfte 272.
Bausch und **Bogen** 519. 546. 617. 618.
Beamte der Actiengesellschaft 209. 234. 235.
Beanstandung erkaufter Waaren 348. 349. 350. der Güter durch den Commissionär 365. der Güter durch den Empfänger 407. 428. 609—611.
Bearbeitung von beweglichen Sachen als Handelsgeschäft 271. 272.
Befrachter direkte Haftung des Schiffers gegenüber demselben 479. siehe sonst: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.
Befrachtung von Schiffen 67. siehe: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.
Beginn des kaufmännischen Geschäftsbetriebs 29. der rechtlichen Wirksamkeit der Handelsgesellschaften 110. 163. 178. 211. siehe auch: Verjährung, Lade Löschzeit, Abandonfrist, Verschollenheitsfrist 2c.
Beglaubigte Auszüge aus Mäklerbüchern 74.
Begleitete Güter 424.
Begleitpapiere der Frachtgüter 393. 480. 564. 592. 888.
Bekanntmachung der Eintragungen ins Handelsregister 13. 14. 25. 46. 87. 115. 129. 135. 151. 155. 156. 171. 176. 198. 210. 214. Bekanntmachung der Actienges. und Commanditactienges. 175. 198. 209 210. 214 221. 233. 243. 215. 247. Bekanntmachung der stillen Gesellschaft 260.
Beladung des Schiffs und Kosten derselben 561. 562 flg. 674.
Belege zu den Handelsbüchern 33. 145. 246. zur Rechnung einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften 270. zu den Büchern des Correspondentrhederes 465. zu den Schadensberechnungen in Assecuranzsachen 888—890.
Bemannung des Schiffs 480. 496. 825.
Bergung Beihülfe der Schiffsmannschaft 542. die hiebei aufgewendeten Lootsengelder und sonstigen Nebenkosten der Seeschifffahrt 622. Frachtzahlung für geborgene Güter 632. 633 Beitragspflicht geborgener Güter zur großen Haverei 722. Begriff der Bergung, Bergelohn 742. Vertrag über die Größe des letzteren 743. dessen Feststellung 744—749. Vertheilung des Bergelohns unter mehrere Berger 750. Vertheilung unter die Schiffsbesatzung, wenn sie ein

Digitized by Google

Schiff birgt 751. Ausschließung von dem Anspruch auf Bergelohn 752. Bergungskosten 753. Pfandrecht der Berger 753. 757. Auslieferung von Gütern, auf denen Bergelohn haftet 616. 634. 640. 754. Persönliche Verpflichtung zur Bezahlung des Bergelohns. 754. Verjährung der Ansprüche auf Bergelohn 906—911. Ergänzung des Titels von der Bergung durch die Landesgesetze. Bestimmungen der letzteren über die Wiedernehmung eines vom Feinde genommenen Schiffs 756.

Beschießen des Schiffs 855.

Beschlagnahme 119. 120. 169. B. des Schiffs zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht 631. B. segelfertiger Schiffe 446. B. der verbodmeten Sachen ꝛc. durch den Bodmereigläubiger 692.

Besichtigung der erkauften Waaren, der Ladungsgüter und Reiseeffecten ꝛc. 347. 348. 365. 407. 609—611. 629.

Besondere Haverei 703. 707. 709. 849.

Bestehendes Handelsgeschäft dessen Uebergang an Andere 22. 23.

Bestellung von Faustpfändern und Retentionsrechten 309—316

Bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs dessen Verfrachtung 557. 558. Ladezeit, Löschzeit, Liegegeld, Ueberliegezeit, Fautfracht 588. 604. 606. Frachtzahlung für verlorene Güter 618. Rücktritt vom Vertrag 643.

Betrieb gewerbemäßiger von Handelsgeschäften 4. 6. 7. 10. 272. 378. 388. handwerksmäßiger 10. 272.

Betrug 294. 350. 386. 408.

Bevollmächtigte siehe: Handlungsbevollmächtigte, Actiengesellschaft, Vollmachten.

Bevormundete Personen 149.

Beweisführung durch Handelsbücher 34—40. durch Mäklerbücher 77. 78. durch Verklarungen, Journale ꝛc., der Seeschiffer 488. 494. 888 in Assecuranzangelegenheiten 888—890.

Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen 295. siehe auch Beweisführung.

Bewegliche Sachen deren Ankauf, Bearbeitung ꝛc. als Handelsgeschäft 271. 272. deren Verkauf 273. Vindicabilität, Eigenthumsübertragung und Verpfändung 306. 308. Bestellung von Faustpfändern hieran 309—316 Retentionsrecht an denselben 313—316.

Bilanz 29—31. 33. Die B. der offenen Gesellschaften 105. 107. der Commanditgesellschaft 160. 165. der Commanditgesellschaft auf Actien 185. 186. 193. 197. der Actiengesellschaft 209. 217. 224. 225. 239. 240. 249. der stillen Gesellschaft 253.

Blätter öffentliche 13. 14.

Blokade 517. 543. 631. 636. 637. 638. 643.

Bodmerei Begriff 680. deren Eigenschaft als Handelsgeschäft 271. deren Vermittlung durch den Mäkler 67. deren Eingehung durch den Schiffer 497. 503. 504. 507—512. 613. 634. 681. insbesondere die Verbodmung der Ladung 504. 507. 613. 616. 634. 681. 734. 735. 838. 842. B. der Fracht 681. Bodmereiprämie 682. Bodmereibrief dessen Ausstellung und Inhalt 683. 684. dessen Ausstellung an Ordre und Indossirung 302. 685. 687. Constatirung der Nothwendigkeit des Bodmereigeschäfts 686. Duplikate des Bodmereibriefs 687. Zulässige Einreden gegen den Bodmereibrief 687. Fälligkeit und Verzinslichkeit der Bodmereischuld. Zeitprämie 688. Legitimation zum Empfang der Zahlung 689. Verfahren, wenn sich mehrere legitimirte Gläubiger melden 690. Rechtsverhältniß der Bodmereiforderung zu den Beiträgen zur großen Haverei 691. 725. Solidarische Haftung der verbodmeten Gegenstände und deren Beschlagnahme 692. Obsorge des Schiffers für die verbodmeten Objecte 693. folgender Aenderung der Reise, der Deviation ꝛc. 694. Auslieferung der verbodmeten Ladung an den Empfänger 616. 634. 640. 695. Haftung des Rheders für Versehen des Schiffers und seine eigenen Anordnungen 696. Rechte des Bodmereigläubigers, wenn die Schuld nicht rechtzeitig bezahlt wird 697. Haftung des Empfängers für die Bodmereigelder 698. Bestimmungen für den Fall, wenn die Bodmereireise vor ihrem Antritt aufgegeben oder in einem anderen als dem Bestimmungshafen geendigt wird 699. Einfluß des Umstandes, daß der Schiffer Miteigenthümer oder Alleineigenthümer von Schiff oder Ladung ist 700. Uneigentliche Bodmerei 701. Eigenschaft des Bodmereigläubigers als Schiffsgläubiger 757. 762. Versicherung verbodmeter Sachen 824. Verjährung der Bodmereiforderung 906—911.

Digitized by Google

Bodmereibriefe ihre Indossirung 302. Ausstellung 683. 684. 685. 687.
Bodmereigelder deren Deckung vor Auslieferung der Güter an den Empfänger 616. 634. 695. deren Beitragspflicht zur großen Haverei 691. 725. deren Versicherung 783. 807. 824. 830. 838. 844. 861. 884. Verjährung des Anspruchs auf Bodmereigelder 906—911.
Bodmereireise 680. 699.
Börsengeschäfte die Liquidationstermine für dieselben 331.
Börsenordnungen 331.
Börsenpreis von Waaren und Werthpapieren 311. 343. 353. 357—359. 376.
Böser Glaube 497.
Böswillige Handlungsweise des Frachtführers 396. der Eisenbahnen oder ihrer Leute 427. der Schiffsbesatzung 610.
Borg Kauf auf B. 497.
Breite geographische 487.
Briefe deren Copirung und Aufbewahrung 28. 33. 145. 465.
Bruch der Güter 424.
Bruttofracht deren Haftung für die Schiffsschulden 759. deren Versicherung 801.
Buchdruckereien 272.
Buchführung der Kaufleute 28—40. der Handelsmäkler 71. 72. 75. 77. 78. des Correspondentrheders 465. bei der offenen Gesellschaft 105. 145. bei der Commanditgesellschaft 160. bei der Commanditgesellschaft auf Actien 186. 193. 202.
Buchhandel 272.
Bürgschaft in Handelssachen 69. 281.
Bürgerlicher Name 16. 20.
Bürgerliches (allgemeines) Recht 1. 260. 288. 309. 312. 345. 439. 894.

Cajüte 559.
Cap der guten Hoffnung, Cap Horn 865.
Capital dessen Uebersteigung durch die Zinsen 293.
Capitän siehe: Seeschiffer.
Cargadeur 825.
Certificat auf Seeschiffen 435. 436.
Cession von Forderungen 299. der Rechte aus dem Versicherungsvertrage und der Versicherungspolicen 302. 305. 896. 904. 905.
Cessionär der Fracht, dessen Haftung gegenüber den Schiffsgläubigern 774.
Chartepartie 558. 653. 731. 887.
Clauseln der Conossemente: „frei von Leckage" 607. 617. 659. 660. 674. „Fracht laut Chartepartie" 653. „Inhalt unbekannt" 656. „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" 657. 658. „frei von Bruch" 659. 660. „frei von Beschädigung" 659. 660. Clauseln der Versicherungspolicen: „frei von gewissen Procenten" 851. „frei von Kriegsmolest" 852. „nur für Seegefahr" 853. „für behaltene Ankunft" 854. „frei von Beschädigung, außer im Strandungsfall" 855.
Collectivprokura 41. 44. Collectivvertretungs-Befugniß der Gesellschafter 86. 100. der Liquidatoren 133. 136.
Commanditgesellschaft 150—172. deren Begriff 150. deren Firma 17. 24. 155. 168. deren Verbindung mit einer offenen Gesellschaft 150. Gesellschafts-Vertrag 150. Eintragung in das Handelsregister und deren Folgen 151—156. 163. Eintritt neuer Commanditisten 156. 166. Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander, Anwendung der entsprechenden Bestimmungen über die offene Gesellschaft auf die Commanditgesellschaft 157. Geschäftsführung der Gesellschaft 158. 167. Geschäfte des Commanditisten für seine eigene Rechnung und Theilnahme desselben an anderen Gesellschaften 159. Einsicht der Bücher, der Bilanz ꝛc. durch den Commanditisten 160. Verzinsung der Einlage, Gewinn- und Verlustberechnung 161. 162. 165. Verhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen, insbesondere Beginn der Gesellschaft 163. Folgen unterlassener Eintragung der Commanditgesellschaft in das Handelsregister 163. Fähigkeit der Gesellschaft, Vermögen, insbesondere Eigenthum an Grundstücken unter ihrer

Digitized by Google

Firma zu erwerben, bei Gericht aufzutreten (Handlungsfonds) 164. 169. Haftung des Commanditisten für die Schulden der Gesellschaft, Zurückzahlung der Einlage 165. Haftung des neu eintretenden Commanditisten 166. Verpflichtung des Commanditisten durch die Geschäfte des persönlich haftenden Gesellschafters, Zustellung von Vorladungen und dergl., an denselben 167. Folgen der Vornahme von Geschäften für Rechnung der Commanditgesellschaft durch den Commanditisten 167. Rechte der Privatgläubiger eines Gesellschafters an den Handlungsfonds 169. 172. Auflösung der Gesellschaft 170. Eintragung der Auflösung ins Handelsregister 171. Liquidation und Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern 172.

Commanditgesellschaft auf Actien deren Begriff 173. 178. deren Firma 17. 24. 175. Einrichtung ihrer Aktien, Promessen und Interimsscheine, Actienbuch u. dgl. 173. 174. 178. 181—183. Ausgabe vorschriftswidriger Actien 173. 178. Errichtung der Gesellschaft, Gesellschaftsvertrag und dessen Abänderung, Actienzeichnung und Einzahlung 174—179. 184. 198. 206. Aufsichtsrath 175. 177. 185—187. 191—195. 201. Generalversammlung 175. 180. 186—190. 192. 194. 195. 199. 205. Bekanntmachungen der Gesellschaft 175. Eintragung ins Handelsregister 176—179. 198. insbesondere auch ihrer Zweigniederlassungen 179. 198. 201. Rechtsgeschäfte, die vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gemacht worden sind 178. Einlagen, die nicht in baarem Gelde bestehen, Ausbedingung von Vortheilen für einzelne Gesellschafter, Beschlußfassung hierüber 180. Ausgabe von Actien hiefür, sowie für die Capitalantheile der persönlich haftenden Gesellschafter 181. Uebertragung der Actien auf andere Inhaber 182. 183. Bilanz 185. 193. Geschäftsführung der Gesellschaft und gegenseitige Rechte der Mitglieder 186. 187—190. 193—196. 204. Zinsen- und Gewinnvertheilung 193. 197. 204. Prozeßführung für die Gesellschaft 194. 195. 196. Geschäfte der Actionäre für Rechnung der Commanditgesellschaft 196. Haftung des Commanditisten für die Schulden der Gesellschaft mit Einlage, Zinsen und Dividenden 197. 204. Reservecapital 197. Austritt der persönlich haftenden Gesellschafter 199. Auflösung der Gesellschaft 199—202. Rechte der Privatgläubiger eines Gesellschafters an das Vermögen der Gesellschaft 200. Concurs der Gesellschaft 201. Vermögens-Vertheilung 202. 204. Capitalszurückzahlung 203. 204. Rechtsverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter 175—179. 181. 185—187. 191—196. 199. 204. 205. Liquidation 205.

Commissionär Begriff 360. 378. Folgen seiner Rechtsgeschäfte 360. Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 272. Sorgfalt, die er zu prästiren hat, seine Correspondenz mit den Committenten, Rechnungslegung 361. auftragswidriges Verfahren desselben 362—364. Untersuchung und Behandlung der ihm zugehenden Güter 365. 366. Haftung desselben für Verlust und Beschädigung der Güter 367. Versicherung des Commissionsguts 367. Geltendmachung der Forderungen aus den von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäften 368. Vorschüsse und Creditgewährungen desselben 290. 369. del credere 370. Anspruch desselben auf Provision, Zinsen und Ersatz seiner Auslagen, Lagergeld ꝛc. 290. 371. Abschluß zu vortheilhafteren, als den auftragsmäßigen Bedingungen 372. Indossirung von Wechseln durch den C. 373. sein Pfandrecht 306 flg. 374 410. 411. Verkaufsselbsthülfe des C. 375. Selbstübernehmen des Verkaufscommissionärs, Selbstlieferung des Einkaufscommissionärs 376. 377. Widerruf des Auftrags 377. Commissions-Geschäfte eines Kaufmanns, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht auf Commissionsgeschäfte gerichtet ist 378.

Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen der Gesellschaftsschuldner gegen die Gesellschafter u. dgl. 121. 169. C. mit verjährten Forderungen 911.

Concurse Vorlegung der Handelsbücher hiebei 40. C. der Gesellschaften und ihrer Mitglieder 122. 123. 133. 169. 170. 200. 240—243. 258. 259. 261. dessen Eröffnung 314. der Mitrheder 472.

Condemnation des Schiffs 444. 453. 473. 542. 630. 631. 636—643. 735. 854. 877. 878. 888.

Confiscation der Ladungsgüter als Grund der Verweigerung der Frachtzahlung 564.

Connossement dessen Indossirung 302. Bedeutung desselben für das kaufmännische Retentionsrecht 313 flg. für das Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers 374. 382. dessen Einfluß auf Feststellung der Fracht 615. dessen Ausstellung 644. Inhalt 645. Ordreeonnossement 646. 661. Ablieferung der im Connossement bezeichneten Güter 647.

Digitized by Google

Legitimation des Empfängers, insbesondere falls sich mehrere Connossements-Inhaber melden 647—652. Wirkung der Uebergabe eines an Ordre lautenden Connossements (Tradition der Güter) 649—652. Bedeutung des Connossements für die Rechte der Parteien 653. Clausel: Fracht laut Chartepartie 653. Haftung des Verfrachters für die im Connossement enthaltenen Angaben 654—664. Clausel: „Inhalt unbekannt“ 656. Clausel: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt“ 657. 678. Clausel: „frei von Bruch, Leckage, Beschädigung“ 659. 660. Annahme beschädigter, schlechter oder schlecht verpackter Güter durch den Schiffer 660. Befolgung späterer Anweisungen des Abladers 661. 662. Beibringung der Connossemente zur Dispachirung 731. Fall der Unterverfrachtung 664.

Consens des Ehemannes zum Handelsbetrieb durch seine Ehefrau 7. 8.

Consulatsurkunde über die Nationalität des Schiffs 434.

Consule 434. 499. 537. 547. 686.

Contocurrent 291.

Conventionalstrafe 220. 284. 398. 399.

Copien der Handelsbriefe 28. 33. des Ladescheins 414.

Copierbuch 28. 33.

Correspondentreder dessen Bestellung 459. C. bei einer Vereinigung zur Erbauung des Schiffs 476. seine Befugnisse und deren Beschränkung 460. 462. 463. Wirkung seiner Rechtsgeschäfte 461. die von ihm zu prästirende Sorgfalt 464. Buchführung desselben und Einsicht seiner Bücher 465. dessen Rechnungslegung 466.

Creditgeschäfte des Schiffers 497. 498. 506—512. 757.

Creditinstitute 312.

Curse des Schiffs 487.

Curszettel 353.

Daraufgabe 285.

Darlehen deren Aufnahme durch den Handlungsbevollmächtigten 47. D. der Kaufleute, deren Verzinsung 274. 292. des Commissionärs 371. 374. D. gegen Verbodmung, deren Eigenschaft als Handelsgeschäft 271. 680 flg. Aufnahme von Darlehen durch den Correspondentreder 460. durch den Schiffer 497. 506.

Deckladungen 567. 710. 725.

Degradation der Schiffsmannschaft 543.

Del credere 281. 370.

Deviation bei der Bodmerei 693. 694. bei der Versicherung 818.

Deutsche Sprache deren Anwendung in den Mäklerbüchern 72.

Dienststunden gewöhnliche des Handelsgerichts 12. 432.

Dienstverträge der Schiffsbesatzung siehe: Heuervertrag.

Diligentia in Handelsgeschäften 282. siehe Sorgfalt.

Dingliche Rechte an Grundstücken 111. 164. 213. an Waaren und beweglichen Sachen 306—312.

Disciplinargewalt des Seeschiffers 532. 533. 666.

Disciplinarstrafen auf Seeschiffen 487.

Disconto 334.

Dispache 730. 731. 839. 841.

Dispacheur 731. 841.

Distanzen zurückgelegte 487.

Distanzfracht 632—634. 636—643. 670.

Dividenden 197. 204. 217. 218. 241.

Doppelversicherung 792—795. 900.

Druckereien 272.

Durchstreichungen in Handelsbüchern 32.

Effective Leistungen in gewissen Münzsorten 336.

Effecten der Reisenden 673—676. 725. 757. der Besatzung 725.

Ehe die dadurch begründeten Rechte des Mannes am Vermögen der Frau 8.

Ehefrauen als Handelsfrauen 6—9.

Digitized by Google

Ehemann der Handelsfrau 7. 8.
Ehrverletzungen zwischen Prinzipal und Handlungsbevollmächtigten 63. 64.
Eid als Ergänzung der Beweiskraft der Handelsbücher 34. der Mäklerbücher 77. Diensteid der Mäkler 66. Eidesleistung bei der Journalführung, Verklarung 488. 493. 535. Eide der Actiengesellschaften 232.
Eigenthumserwerb an den von Kaufleuten verkauften Sachen und Werthpapieren 306—308. an den in die Gesellschaft eingebrachten Sachen 91. 143. 252. an Schiffen und Schiffsparten 439. 440. an abandonnirten Gegenständen 872. 874. an Grundstücken 111. 164. 213.
Einfuhrverbot 517. 543. 564. 631. 636—613. 674. 735.
Einlage bei der offenen Ges. 85. 91. 92. 95. 106. 108. 120. 131. bei der Commanditges. 150. 151. 161. 165. 169. 171. bei der Commanditges. auf Actien 173. 180. 181. 197. 203. 204. bei der Actienges. 207. 219. 220—223. 249. bei der stillen Gesellschaft 250. 252. 255. 258. 259. 263. bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesch. 268.
Einrede der Theilung und Vorausklage 281.
Einseitige Handelsgeschäfte 277.
Einsicht des Handelsregisters 12. der Bücher und Papiere der Gesellschaft 98. 105. 160. 186. 193. 224. 225. 240. 253. des Schiffsregisters 432.
Eintragungen in die Handelsbücher durch Handlungsbevollmächtigte resp. Handlungsgehülfen 36. in das Handelsregister 12—14. 19. 20. 21. 25. 26. 45. 46. 86—89. 110. 115. 129. 135. 151—156. 171. 176—179. 198. 201. 206. 210—212. 214. 228 233. 243. 244. 247. 249. in das Schiffsregister 433. 434—438.
Eisenbahnen, deren Beurtheilung nach den Bestimmungen über das Frachtgeschäft 421. deren Verpflichtung, angebotene Frachtverträge nicht abzulehnen 422. Begünstigung einzelner Absender 422. Verbot vertragsmäßiger Beschränkung oder Ausschließung ihrer gesetzlichen Schadensersatzpflicht 423. Ausnahmen von diesem Verbot 424—431. Transport auf mehreren sich an einander anschließenden Eisenbahnen 429. Transport nach einem weder an der übernehmenden, noch an einer sich anschließenden Bahn gelegenen Ort 430. 431. Haftung der Eisenbahn für ihre Leute 400. 424. 425.
Embargo 517. 543. 631. 636—643. 674. 735. 865.
Empfänger von Frachtgütern 392. 402. 479. 593. siehe auch: Frachtführer, Ladung und Löschung der Güter. Bodmerei, große Haverei ꝛc.
Empfangnahme von Waaren und Zahlungen 50. 51. 67. 296. der Waare beim Kauf 343. 346. 347. 349. 350. der Frachtgüter 428. siehe auch Annahme.
Empfangsbekenntniß rücksichtlich der Valuta 301.
Empfangscheine vorlaufige bei Abladung von Gütern 644.
Entfernungen deren Messung 336.
Entgangener Gewinn, dessen Ersatz 283. 284.
Entlassung von Handlungsgehülfen 42. des Schiffers 460. 463. 515—521. der Mannschaft 534—547.
Erbauung eines Seeschiffs, Vereinigung hiezu 476.
Erben 306. deren Zustimmung zur Fortführung der Firma 22. Einsicht der Handelsbücher durch dieselben 40. deren Eintritt in die Gesellschaft 123. 170. 261. deren Betheiligung bei der Liquidation 133. 172. Erben des Schiffers 524. der Mannschaft 551. Erben der Reisenden zur See 676.
Erbgang Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts durch denselben 22. 23.
Erbschafts-Angelegenheiten Vorlegung der Handelsbücher bei denselben 40.
Erfüllung der Handelsgeschäfte im Allgemeinen 324—336. des Kaufs 342—359.
Erkrankung des Schiffers 483. 523. der Mannschaft 543. 548 flg.
Erleichterung des Schiffs durch Ueberladung der Waaren in Leichterfahrzeuge 708. 855.
Erlöschen der Firma 25. der Procura 45. 46. 54. 118.
Ermessen des Gerichts 27. 34. 57. 62. 77. 101. 125. 133. 134. 160. 162. 170. 195. 253. 254. 262. 394. 488. 523. 524. 549. 551. 573. 585. 591. 633. 744.

Digitized by Google

Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn in Handelssachen 283. 284. siehe auch Schadenersatz.
Europäische Häfen und Meere 447. 518. 521. 539. 545. 536. 865.
Execution 314.
Executionsgegenstand für die Privatgläubiger eines Gesellschafters 119. 120. 169.
Fahrzeuge kleine, deren Eintragung in das Schiffsregister 438. die Journalführung auf denselben 489. Verladung auf Deck 567. 710.
Facturen als Beweismittel in Assecuranzsachen 888.
Falsche Procuristen und Handlungsbevollmächtigte 55. 298.
Familiennamen 16. 20.
Faustpfand dessen Bestellung und Geltendmachung 309—316.
Frachtfracht 581—587. 588—591. 638.
Feiertage deren Einrechnung bei der Lade- und Löschzeit 574. 598. bei Erfüllung von Handelsgesch. 329. 330.
Feuer auf dem Seeschiff 855.
Firmen Begriff 15. deren Beschaffenheit beim Einzelkaufmann und bei den Handelsgesellschaften, insbesondere der Actiengesellschaft 16—18. 20. 21. 24. 26. 168. Personen, denen keine Firmen zustehen 10. Anmeldung der Firmen zum Handelsregister 19. 21. 25. 26. deren Fortführung nach Verkauf des Geschäfts 22—26. Gebrauch unzuständiger Firmen 26. 27. Zeichnung der Firmen durch den Procuristen 41. 44. durch den Handlungsbevollmächtigten 48. 49. Zeichnung der Firma bei der offenen Handelsgesellschaft 86—89. 135. 139. bei der Commanditgesellschaft 150—155. 168. bei der Commanditgesellschaft auf Actien 175. 176. bei der Actiengesellschaft 209. 210. 228. 229. F. der stillen Gesellschaft 251. 257. die Firma als Trägerin des Handlungsfonds 111. 164. 213.
Firgeschäfte 357—359.
Flagge siehe Landesflagge.
Fleiß siehe Sorgfalt.
Flüssige Waaren 617.
Förmlichkeiten bei Eingehung von Verträgen 85. 150. 174. 208. 214. 250. 266. 301. 309—311. 317. 558. 683. 788. bei Bestellung und Geltendmachung von Faustpfändern 309—312.
Forderungen des Kaufmanns, deren Inventarisirung 29. 31. deren Verzinsung 288. 289—293. Abtretg. 299. 368. aus Rechtsgeschäften der Procuristen und Handlungsbevollmächtigten 52. 56. Forderungen der Gesellschaft 119—123. 132. 137. 169. aus Rechtsgeschäften des Commissionärs 368. deren Verjährung 146—149. Forderungen der Schiffsgl. 757—781. 906—911. Versicherung von Forderungen 808. 809. 826. 841.
Fracht deren Einziehung oder Vorschießung durch den Mäkler 70. deren Versicherung durch den Correspondentreheder 460. Verrechnung derselben durch den Schiffer 513. Frachtzahlung 406. 407. 412 564. 615—619. 620—623. deren Verbodmung 509. 680. 681. 701. der Ausdruck: Fracht erfaßt auch die Ueberfahrtsgelder 678. Pfandrecht der Haverei-Vergütungsberechtigten 727. deren Versicherung 783. 797. 800—802. 804. 825. 829. 859. 872. 882. Verjährung 906—911.; siehe auch Frachtführer und Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.
Frachtabzug, Frachtverlust 398. 399.
Frachtantheil der Schiffsmannschaft 555.
Frachtführer Begriff 390. 420. dessen Geschäfte als Handelsgeschäfte 272. Indossirung seiner Ladescheine ꝛc. 302—305. sein Pfandrecht 306. 409—412. Uebergabe der verkauften Waare an den Frachtführer 345. Ablieferung der Güter an den Commissionär durch ihn 365. Frachtbrief 391. 392. 401—406. 410. 426—431. Beschaffung der Zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere 393. Sorgfalt derselben 397. Lieferzeit Einfluß von Naturereignissen auf dieselbe, sowie auf die Ausführung der Reise, Frachtabzug, Frachtverlust wegen Nichteinhaltung der Lieferzeit 394. 397—399. Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtguts, insbesondere von Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren, 395. 396. 408. Haftung des Frachtführers für seine Leute 400. Ausführung des Transports durch andere Frachtführer 401. Befolgung späterer Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als an den im Frachtbrief bezeichneten

Digitized by Google

Empfänger 402. Auslieferung des Guts an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger 403. Rechte des letzteren 404. 405. Verpflichtungen des Empfängers, insbesondere in Ansehung der Frachtzahlung 406. Verfahren, wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder wenn Streit über Annahme oder den Zustand des Gutes entsteht 407. Erlöschung der Ansprüche gegen den Frachtführer, insbesondere wegen äußerlich nicht erkennbarer Verluste und Beschädigungen 408. Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer 408. Rückgriff des Frachtführers gegen die Vormänner, wenn der Empfänger nicht bezahlt 412. siehe auch Ladeschein und Eisenbahnen.

Frachtgeschäft und
Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern zu Land, auf Flüssen und Binnenseen siehe: Fracht, Frachtführer.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See, dessen Eingehung durch den Schiffer 496. Arten der Frachtverträge 557. Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde 558. Beladung der Kajüte 559. Haftung des Verfrachters für die Seetüchtigkeit des Schiffs 560. Einnahme der Ladung 561. 562. Substituirung einer anderen als der bedungenen Ladung 563. 630. 638. folgender Verladung von Kriegscontrebande oder unrichtigen Bezeichnung der Güter 564. Verladung von Gütern ohne Wissen des Schiffers 565. Verladung der Güter in andere als die bedungenen Schiffe 566. Verladung auf Deck und Aufhängen von Gütern an den Seiten des Schiffs 567. Ladezeit, Ueberliegezeit (Wartezeit), Liegegeld 568—578. 588. 589. Antritt der Reise mit unvollständiger Ladung 579. 580. 588. Willkührlicher Rücktritt des Befrachters und Verfrachters vom Frachtvertrag (laut Fracht) 581—587. 588. 590. Auflösung des Frachtvertrags 630. 632. 638—643. 662. Rücktritt vom Frachtvertrag in Folge von zufälligen Ereignissen 590. 631—643. 662. Folgen der Auflösung des Frachtvertrags für die Obliegenheiten des Schiffers in Ansehung der Bewahrung der Ladung 634. 636. Verzögerung und Aufenthalt der Reise die nicht die Auflösung des Vertrags zur Folge hat 639. 640. Ladezeit und Rücktritt vom Vertrag, Antritt der Reise bei Stückgüterladungen 589—591. Beschaffung der zur Begleitung der Güter erforderlichen Papiere 592. Löschung der Ladung und deren Kosten 593. 594. Löschzeit, Ueberliegezeit, Liegegeld 595—604. 606. bei Stückgütern 605. 606. Unterfrachtvertrag 606. Haftung des Verfrachters für Verlust und Beschädigung der Güter 607. 612—614. insbesondere für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere 608. Besichtigung der Güter 609—611. Frachtzahlung und Ablieferung der Güter 615—617. 634. 640. Gründe der Verweigerung der Frachtzahlung 564. 617—619. Clausel: „frei von Leckage" 617. Fracht für Güter, die ohne Abrede über die Höhe der Fracht oder die über das bedungene Maaß hinaus übernommen werden 620. Berechnung der nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungenen Fracht 621. Nebenansprüche des Verfrachters für Kaplaken ꝛc. 622. Zeitfracht 623. 639. 640. Pfandrecht des Verfrachters 624—626. 634. 757—781. Verjährung der Fracht 906—911. Ablieferung der Güter Streit hierüber 625. Rückgriff des Verfrachters gegen den Befrachter wegen seiner Forderungen 627—629. Nichtannahme der Güter durch den Empfänger 629. Ausstellung von Connossementen 644—664.

Frachtvertrag zur Beförderung von Reisenden zur See, Abtretung des Rechts aus dem Ueberfahrtsvertrage an Andere 665. Beobachtung der Schiffsordnung und der Befehle des Schiffers 666. Folgen nicht rechtzeitigen Eintreffens des Reisenden auf dem Schiff 667. Rücktritt vom Vertrag und Aufhebung desselben 668—671. Fall der Reparatur des Schiffs während der Reise 672. Transport der Reiseeffecten 673. 674. 757—781. Pfandrecht des Verfrachters an den Reiseeffecten 675. 757—781. Wahrung der Effecten im Falle des Todes des Reisenden 676. Verfrachtung des Schiffs an einen Dritten zur Beförderung von Reisenden 677. Gleichstellung des Ueberfahrtsgeldes mit der Fracht 678. Auswanderungswesen 679.

Frachtmäkler 389.
Frankosendungen 345.
Frauen die Handelsgeschäfte betreiben 6. 7. 8. 9.
Freiheitsstrafen des Handlungsgehülfen 64.
Fuhrleute 10. siehe: Frachtführer.
Garnirung des Schiffs 481.

Digitized by Google

Gebräuche 1. 57. 61. 70. 80. 82. 83. 279. 285. 326. 327. 334. 339. 342. 346. 349. 351. 352. 369—371. 394. 536. 562. 569. 576. 578. 594—596. 600. 605. 674. 899.
Gebrauch nicht zuständiger Firmen 26. 27.
Geburtsfälle auf Seeschiffen 487.
Gefäße die in denselben befindlichen Güter 655. 656.
Gefahr, Uebergang derselben beim Kauf 345. siehe auch: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt, große Haverei und Bodmerei ꝛc.
Gegenwärtige Abschluß von Handelsgeschäften unter ihnen 318.
Gegenpartei deren Bücher 34. 37.
Gehalt der Handlungsgehülfen 57. 60. 63.
Gehülfen der Mäkler 69.
Geldanweisungen und Verpflichtungsscheine über Geld 301—305.
Geldempfangs-Befugniß des Correspondentrheders 460. des Ueberbringers einer Quittung 296.
Gelder deren Inventarisirung 29. Haftung des Frachtführers und Verfrachters hiefür 395. 608. 674. deren Ersatz in großer Haverei 725.
Geldwechsler 272.
Geldzahlungen Ort ihrer Leistung 325. 342.
Gemeiner Handelswerth 396. vgl. 612.
Gemeinschaftliche Haverei, siehe: Große Haverei.
Gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute 8.
Generalversammlung siehe: Actiengesellschaft, Commanditactiengesellschaft.
Geographische Breite und Länge 487.
Gerathschaften zum Laden und Löschen 481.
Gerichte für Handelssachen 3. die Befugniß der Handelsfrauen, vor G. aufzutreten 9. Diese Befugniß der Gesellsch. 111. 164. 167. 213. siehe auch: Handelsgericht, Mitwirkung auswärtiger G. bei der Verklarung 490—494. beim Verkauf von Schiffen 499. bei Eingehung von Bodmereigeschäften 686.
Gerichtsstand der Handelsgesellschaften 111. 144. 164. 213. 247. des Rheders 455. der Mitrheder 475. G. im Allg. 325. 342.
Geringer Gewerbebetrieb von Handelsleuten 10.
Geschäftsgang ordnungsmäßiger bei der Untersuchung übersendeter Waaren 347.
Geschäftsmann, ordentlicher, dessen Sorgfalt 343.
Geschäftssprache 72.
Geschäftsverbindung dauernde unter Kaufleuten 291. 323.
Geschäftszeit gewöhnliche 12. 332.
Geschlossene Gefäße, Haftung des Verfrachters für die darin befindlichen Güter im Falle der Ausstellung von Connossementen 655. 656.
Gesellschaft siehe: Handelsgesellschaft, stille Gesellschaft.
Gesellschafter siehe: Offene G. Commanditges. Commanditg. auf Actien, Actiengef. und stille Ges.
Gesellschaftstheilungssachen Vorlage der Handelsbücher bei denselben 40.
Gesetze gewerbesteuerliche und gewerbepolizeiliche 11. 276.
Gesindedienste für das Handelsgewerbe des Kaufmanns 65.
Gestohlene Sachen und Werthpapiere 306—308.
Gewerbemäßiger Betrieb von Handelsgeschäften 4. 6. 7. 10. 272—274. 360. 379. 390.
Gewerbepolizeiliche Gesetze 11. 276.
Gewerbesteuerliche Gesetze 11. 276.
Gewicht 336. Verlust am Gewicht 426. Bemessung der Fracht nach Gewicht 621.
Gewinn Ersatz des entgangenen in Handelssachen 283. G. der Reise, beim Verkauf des Schiffs während ders. 441. imaginärer, dessen Versicherung 783. 805. 806. 825. 828. 864. 883. siehe auch: Actiengesellschaft, Commanditges., Commanditges. auf Actien, offene Ges. und stille Ges., Rhederei.
Gewinnantheil der Schiffsmannschaft 555.

Digitized by Google

Gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer 10. G. Dienststunden des Gerichts 12. G. Unkosten der Seeschifffahrt 622.
Gewohnheiten siehe: Handelsgebräuche.
Gewohnheitsrecht 1.
Glaubwürdigkeit der Handelsbücher 34. 35. der Mäklerbücher 77. 78. der Verklarungen und Journale 488. 494.
Große Haverei Definition 702. Vertheilung der großen Haverei über Schiff und Ladung 702. 718. Folgen der Veranlassung der Havereigefahr durch das Verschulden eines Dritten oder eines Betheiligten 704. Rettung von Schiff und Ladung als Vorbedingung der Havereivertheilung 705. Folgen nachträglicher Beschädigung oder des Untergangs dieser Gegenstände 706. 707. 726. Einzelne Fälle der großen Haverei als: Seewurf, Ableichterung, freiwillige Strandung, Anlaufen eines Nothhafens, Vertheidigung und Loskauf des Schiffs 708. 713. 734. Besondere Haverei 709. Gegenstände, die nicht in großer Haverei ersetzt werden 710. Beschaffung der durch die große Haverei nöthig werdenden Gelder 508. Lootsengelder, Schlepplohn ꝛc., die hiebei aufgewendet werden 622. Kosten des Aufenthalts im Nothhafen 637. Ermittelung des Schadens am Schiff und der hiefür zu zahlenden Vergütung 711. 712. Vergütung für aufgeopferte Güter 713. 734. Zahlung von Fracht für diese Güter 619. Vergütung für beschädigte Güter 714—716. Vergütung für entgangene Fracht 717. Beitragspflicht des Schiffs 719. 724. Beitragspflicht der Ladung 720—722. 724. 734. Beitragspflicht der Fracht und Ueberfahrtsgelder 723. 724. Gegenstände, die nicht beizutragen haben 725. Untergang oder Werthsverringerung beitragspflichtiger Gegenstände 726. Rechte der Vergütungsberechtigten insbesondere in Ansehung der beitragspflichtigen Sache 727. 757—781. persönliche Verpflichtung zur Bezahlung von Havereibeiträgen 728. Ort der Havereivertheilung 729. Dispachirung 731. Sicherheitsbestellung für die Havereibeiträge 616. 634. 732. 733. Verjährung der Havereibeiträge 906—911. Uneigentliche Haverei 637. 735.
Grundcapital siehe Actiengesellschaft.
Grundstücke deren Inventarisirung 29. Verfügung des Procuristen hierüber 42. Eigenthum der Handelsgesellschaften hieran 111. 164. 213. Verfügung der Gesellschafter hierüber 114. Verfügung der Liquidatoren über dieselben 137. Verträge über G. 275.
Güter leicht verderbende 343. 348. 365. 366. 387. 504. Uebernahme der Beförderung von Gütern 271. siehe: Frachtführer, Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, Große Haverei, Bodmerei, Versicherung ꝛc.
Güterbeförderung zur See 557—664. siehe: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.
Güterbestätter 389.
Gütergemeinschaft 8. Vorlage der Handelsbücher in Angelegenheit der Gütergemeinschaft 40.
Güterversicherung siehe: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.
Gute Prise 453. 542. 630. 636—643. 735.
Gutgewicht 352.
Hafengeld, Hafenkosten 622. 641. 708. 757. 781.
Handbuch des Mäklers 71.
Handelsbetrieb der Actiengesellschaften 5. der Banken 5. der Handelsgesellschaften 5. der Frauen 6—9. H. im Umfang des Handwerksbetriebs 10. 272. 273.
Handelsbücher Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen hierüber auf gewisse Klassen von Kaufleuten 10. Verpflichtung zur Führung der H. 28. Sprache und Einrichtung derselben 32. deren Aufbewahrung 33. 145. 246. 465. Beweisführung durch dieselben 34—40. deren Führung durch Handlungsgehülfen 36. deren Vorlegung in Rechtsstreitigkeiten 37—39. in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftstheilungssachen, in Concursen 40. siehe auch Einsicht der Handelsbücher.
Handelsbriefe 28. 33. 145. 465.
Handelsfrauen 6. 7. 8 9.
Handelsgebräuche 1. 70. 279. 285. 326. 327. 334. 339. 342. 346. 349. 351. 352. 369. 370. 371. 394. 536. 562. 569. 576. 578. 594. 595. 596. 600. 605. 674. 899.

Digitized by Google

Handelsgerichte Organisation 3. Führung des Handelsregisters 12—14. 19. 21. 25. 26. 45. 46. 86—89. 115. 129. 135. 151—155. 163. 171. 172. 176—179. 198. 201. 206. 210—212. 214. 228. 233. 243. 244. 247. 249. Einschreitung gegen den unbefugten Gebrauch von Firmen 26. 27. Festsetzung des Gehalts der Handlungsgehülfen ꝛc. 57. Ernennung von Liquidatoren 133. 172. 254. Anordnungen in Betreff der Vorlegung der Bilanz und Bücher der Commanditgesellschaft 160. bei der stillen Gesellschaft 253. Festsetzungen in Betreff der Gewinnvertheilung 162. 254. Ernennung von Proceßbevollmächtigten bei der Commandit-Actiengesellschaft 195. Verfügungen in Betreff der Deponirung von Handelsbüchern, Gütern ꝛc. 145. 246. 323. 407. 625. 648. 690. Ernennung von Sachverständigen 57. 162. 254. 348. 407. Verkauf von Pfändern 310—312. 375. 407. Mitwirkung bei der Verklarung 490—494. Mitwirkung bei Besichtigung von Gütern 407. Mitwirkung beim Verkauf von Schiffen 499. Mitwirkung bei der Verbodmung 686.

Handelsgeschäfte deren gewerbemäßiger Betrieb 4. 6. 7. 10. 272. Begriff 271—277. 378. 388. 420. Beurtheilung und Auslegung derselben 278. 279. Eingehung derselben durch mehrere Personen 280. 281. Zu prästirende Sorgfalt 282. Schadenersatz 283. Conventionalstrafe 284. Daraufgabe (Arrha) 285. Anfechtung wegen übermäßiger Verletzung 286. Verzinsung 287—290. 292. 293. Anspruch auf Provision und Lagergeld 290. Vollmacht zu Handelsgeschäften 297. 298. Falsche Bevollmächtigte 298. Abschließung der Handelsgeschäfte 272. 317—323. Erfüllung derselben 324—336. siehe auch Procurist, Handlungsbevollmächtigter, Handlungsgehülfe, Mäkler ꝛc.

Handelsgeschäft bestehendes, dessen Uebernahme mit der bisherigen Firma 22. 23. Eintritt eines Gesellschafters in dasselbe 24.

Handelsgesellschaften im Allgemeinen 85—249. deren Eigenschaft als Kaufmann 5. Ausschluß ihres Begriffs 10. deren Firmen 17. 18. 24. Inventarisirung ihres Vermögens 29—33. H. als Besitzer von Seeschiffen 456. siehe auch Öff. G. G. a. A. u. A.

Handelsgut mittlerer Art und Güte 335.

Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb 10.

Handelsmäkler deren Begriff und Beeidigung 66. deren Berufsgeschäfte 67. 70. 84. deren Recht, Zahlungen oder andere Leistungen in Empfang zu nehmen 67. deren Anstellung 68. 84. deren Pflichten 69. 73. 74. Frachtvorschüsse ꝛc. 70. deren Bücher 71. 72. 75. 77. 78. deren Schlußnoten 73. 76. Perfection der durch sie vermittelten Geschäfte 76. Aufbewahrung der Proben 80. Folgen ihres Verschuldens 81. deren Gebühren 82. 83. ihre Bestrafung 84. ob ihre Geschäfte Handelsgeschäfte sind? 272. Verkauf von Pfändern durch die H. 311. Verkauf von Kaufsobjecten durch die H. 343.

Handelsname des Kaufmanns 15—27.

Handelsniederlassung 19. 21. 41. 86. 87. 324. 325. 342.

Handelspapiere 67.

Handelsrecht Haftung des Procuristen und Handlungsbevollmächtigten nach H. 55. Anwendung des H. auf Nichtkaufleute 277.

Handelsregister 12—14. 19. 20. 21. 25. 26. 45. 46 86.—89. 110. 115. 129. 135. 151—156. 163. 171. 176—179. 198. 201. 206. 210—212. 214. 233. 243. 244. 247. 249.

Handelssachen 1. 9. 34.

Handelsschulden der Ehefrauen 8. der Gesellschaften 141.

Handelsstand 3—11.

Handelsverbot 631.

Handelswerth gemeiner 396. siehe auch 612.

Handgelder der Schiffsbesatzung resp. Mannschaft 453. 545.

Handlungsbevollmächtigte deren Anstellung und Entlassung durch den Procuristen 42. Begriff, Bestellung und Befugnisse 47. 49—51. 69. Zeichnung der Firma durch die H. 48. 49. Wirkung ihrer Rechtsgeschäfte 52. Uebertragung ihrer Vollmacht auf Andere 53. Widerruf und Ende ihrer Vollmacht 54. 297. Ueberschreitung ihrer Befugnisse, falsche Handlungsbriefe 55. 298. Verbot von Geschäften für eigene Rechnung 56. Handlungsbev. der Actiengesellschaften 234. der Commanditist als Handlungsbevollmächtigter der Commanditgesellschaft 167.

Digitized by Google

Handlungsdiener 57. siehe: Handlungsgehülfen.
Handlungsfonds 111. 119—122. 126. 129. 164. 169. 172. 200. 213.
Handlungsgehülfen deren Anstellung und Entlassung durch den Procuristen 42. deren Dienstverhältnisse und dessen Beendigung, Dienste und Ansprüche 57. 60—64. 69. deren Befugnisse 58. Verbot von Geschäften für eigene Rechnung 59. 64. Führung der Handelsbücher durch dieselben 36.
Handlungslehrlinge 57. siehe Handlungsgehülfen.
Handlungsreisende 49.
Handlungsvollmacht deren Ertheilung und Umfang 47. 49—51. deren Uebertragung auf Andere 53. Widerruf und Ende 54. 297. Vorspiegelung einer Handlungsvollmacht 55. bei Actiengesellschaften 234.
Handwerker | 10. 272.
Handwerksbetrieb | 273.
Hauptniederlassung 21. 86. 87. 111. 151. 153. 155. 156. 163. 175. 198. 210. 213. 214. 342.
Hausirer 10.
Haverei siehe: Große Haverei, besondere Haverei und kleine Haverei.
Havereibeiträge siehe: Große Haverei.
Havereigelder deren Versicherung durch den Correspondentreder 460. deren Deckung vor Auslieferung der Güter 616. 634. deren Aufbringung 708—713. deren Versicherung 783. 824. 830. 884. 898.
Heilung des Schiffers im Fall seiner Verwundung oder Erkrankung 523. der Mannschaft in ihrer Verw. oder Erkrank. 548—550.
Heimathshafen 435. 448. 455. 469. 475. 495. 496. 503. 520. 521. 523. 538. 548.
Heueransprüche des Schiffers 453. 515—525. 526. 725. 757. 761. 765. 784. 906—911. H. der Mannschaft 453. 531. 536. 537. 538—552. 555. 725. 757. 761. 765. 784. 906—911.
Heuerverträge 453. 529. 530. 538—547. 757. 761. 784. 906—911.
Höhere Gewalt 395. 607. 674.
Höker 10.
Hohe Hand siehe: Verfügung von hoher Hand.
Hülfsleistung in Seenoth, Begriff, Anspruch auf Hülfslohn 742, Verträge über Hülfslohn 743. dessen Feststellung 744—749. Vertheilung des Hülfslohns unter mehrere Helfer 750. Vertheilung desselben unter die Schiffsbesatzung, wenn sie ein Schiff rettet 751. Beihülfe der Schiffsmannschaft 542. Ausschließung von dem Anspruch auf Hülfslohn 752. Hülfskosten was dazu gehört 753. Pfandrecht der Retter 753. 757. Auslieferung von Gütern auf denen Berge- oder Hülfslohn haftet 616. 634. 640. 754. Persönliche Verpflichtung zur Zahlung des Hülfslohns 755. die bei der Hülfsleistung aufgewendeten Lootsengelder ꝛc. 622. Ergänzung des Titels von der Hülfsleistung durch die Landesgesetze, Landesgesetze über die Wiedernehmung eines vom Feind genommenen Schiffs 756. Verjährung der Hülfskosten 906—911.
Hypotheken an Immobilien einer Handelsgesellschaft 120. 169.
Imaginärer Gewinn 783. 797. 805. 806. 828. 860. 864. 883.
Immobilien 42. 111. 114. 137. 164. 213. 275.
Indossable Papiere 300—305. Faustpfandrechte an denselben 309—312. Ort ihrer Auszahlung 325.
Indossament von Actien 182. von Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, von Connossementen und Ladescheinen u. dgl. 301—305. 309. 325. 342. von Wechseln durch den Commissionär 373.
Inhaberactien der Commanditactiengesellschaft 173. der Actiengesellschaft 207. 209. 210, 222.
Inhaberpapiere deren Veräußerung, Verpfändung, Ausstellung von Verpflichtungsscheinen hierüber 307. 308. Pfandrecht an denselben 309—312. Ort ihrer Auszahlung 325. 342.
Innerer Verderb der Frachtgüter 343. 348. 365. 366. 387. 395 424. 505. 607. 674. 825.
Interesse 284. siehe auch: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.
Interimsschein der Commanditactiengesellschaften 173. der Actiengesellschaften 222.
Interpretation der Handelsgeschäfte 278. 279.
Inventar des Kaufmanns 29—33. der offenen Gesellschaft 91. 107. des Schiffs 443.
Inventarisirung des Waarenlagers und Vermögens 29—33.

Digitized by Google

Journalführung auf Seeschiffen 486—489. 942.
Irrthum 294.
Juristische Personen 149.
Kaplaken 513. 622.
Kauf dessen Vermittelung durch Mäkler 67. dessen Eigenschaft als Handelsgeschäft 271. Anerbieten zum Verkauf 337. Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen 338. Kauf auf Besicht, auf Probe 339. 347. Kauf nach Probe oder Muster 340. 347. Kauf zur Probe 341. Erfüllung des Kaufs 342. Bewahrung der Waare durch den Verkäufer, dessen Verkaufsselbsthülfe 343. 354—359. Uebersendung der Waare von anderen Orten 344. Uebergang der Gefahr der verkauften Waare 345. Empfang der Waare 346. 347. Beanstandung der Empfangbarkeit 348. 349. 350. Kosten der Uebergabe und der Abnahme 351. Berechnung des Kaufpreises 352. 353. Rücktritt vom Kauf wegen Verzugs des anderen Contrahenten 354—356. Lieferungsgeschäft 357—359. Kauf auf Borg, dessen Eingehung durch den Schiffer 497.
Kaufmann Begriff 4. 5. 6. 10. 11. Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 272—274. 378. 388. 420. dessen Firma 15.—27. seine Schuldscheine und Verträge 274. seine Bücher 28—40. die von ihm zu prästirende Sorgfalt 282. 344. 361. 367. 380. Ansprüche desselben auf Verzinsung seiner Guthaben 289. Besorgung von Geschäften für Andere 290. laufende Rechnung (Contocurrent) 291. Anweisungen und Verpflichtungsscheine des Kaufmanns 300—305. Folgen der Uebertragung von Eigenthum und Pfandrechten durch den Kaufmann 306—312. dessen Zurückbehaltungsrecht 313—316. kaufmännische Vollmachten 297. 298. einzelne Commissionsgeschäfte desselben 378. einzelne Speditionsgeschäfte 388. einzelne Frachtgeschäfte desselben 420.
Kaufpreis dessen Einziehung durch Handlungsreisende 49. dessen Leistung 342. 388. dessen Berechnung und Ermittelung 352. 353. Folgen des Verzugs bei seiner Bezahlung 354—359.
Kentern 855.
Kleine Fahrzeuge (Küstenfahrer) 438. 489. 567. 710.
Kleine Haverei 622.
Kostbarkeiten 395. 608. 674. 725.
Krankheit des Schiffers und der Mannschaft 483. 523. 543. 548 flg. des Handlungsbevollmächtigten 60. 64. des Gesellschafters 125. 170.
Krieg 517. 543. 631. 636—643. 670. 824.
Kriegscontrebande 482. 564. 674.
Kriegsvorräthe des Schiffs 725.
Kündigung des Dienstvertrags der Handlungsgehülfen 61. der Gesellschaft 123. 124. 126. 170. 186. 200. 261. 262. Kündigung der Rhederei 472. des Heuervertrags 521.
Küstenfahrer 438. 489. 567. 710.
Kunsthandel 272.
Ladebuch auf Seeschiffen 710.
Laden Befugnisse der in einem solchen angestellten Personen 50.
Laden und Löschen, die dazu nöthigen Geräthschaften 481.
Ladeschein Begriff 413. Inhalt 414. rechtliche Wirkung und Verhältniß desselben zum Frachtbrief 415. Befolgung späterer Anweisungen des Absenders nach Ausstellung des Ladescheins 416. Legitimation zum Empfang des Guts 417. Auslieferung des im Ladeschein bezeichneten Guts 418. Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Frachtgeschäft auf den Ladeschein 419. Indossirung der Ladescheine 302—305. Bedeutung des Ladescheins für das kaufmännische Retentionsrecht 313. dessen Bedeutung für das Pfandrecht des Commissionärs und Spediteurs 374. 382.
Ladezeit 568—580. 588.
Ladung Obsorge des Schiffers für dieselbe 504—512. 634. 636. deren Verbodmung und Verkauf durch den Schiffer 497. 503—504. 507.—512. 613. 634. 680—701. 734. 735. 838. 842. deren Einnahme in das Schiff 561. 562 608. Substituirung anderer als der bedungenen Güter 563. 630. 638. Folgen der Verladung von Kriegscontrebande oder von unrichtiger Bezeichnung der Güter 564. Verladung von Gütern ohne Wissen des Schiffers 565. Verladung der Güter

Digitized by Google

in anderen als den bedungenen Schiffen 566. Verladung auf Deck und an den Seiten des Schiffs 567. Ladezeit, Ueberliegezeit (Wartezeit) Liegegeld 409. 568—578. Unvollständige Lieferung der Ladung 579. 580. 582. 588. Löschung der Ladung und Kosten der Löschung 593. 594. 608. Löschzeit, Ueberliegezeit, Liegegeld 409. 595—606. 623. insbesondere bei Stückgütern 605. 606. Verlust und Beschädigung der Ladung 607. 608. 614. 757. 906—911. Besichtigung der Ladung beim Empfang und Folgen ihrer Unterlassung 609—611. Zahlung von Fracht für die Ladung 615—623. Pfandrecht des Verfrachters für die Ladung 624—626. Pfandrecht der Schiffsgläubiger insbesondere der Havereivergütungsberechtigten 727. 733. 781. Ablieferung der Ladung an den Empfänger 625. deren Nichtannahme durch den Empfänger 629. Obsorge hiefür im Falle der Auflösung des Frachtvertrags 634. 636. Ausstellung von Connossementen über die Ladung 644—664. Kosten des Von- und Anbordbringens derselben im Fall der großen Haverei 708.

Ladungsbetheiligte Pflichten des Schiffers gegen dieselben 504—512. Rechtsgeschäfte des Schiffers für ihre Rechnung 504. 506—512. 634. 681.

Ladungsempfänger dessen Ansprüche gegen den Schiffer 479. siehe auch: Frachtgesch. zur Beförd. von Gütern zur See.

Ladungsplatz 561.

Länge und Breite geographische 487.

Lagergeld 290.

Lagerhaus 323. 343. 371. 407.

Lagerscheine 302—305. deren Bedeutung für das kaufmännische Retentionsrecht 313. für das Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers 374. 382.

Lagerverzeichnisse deren Mittheilung bei Verkaufsanerbieten 337.

Landesflagge 432—437. 470.

Landesgesetze über das eheliche Güterrecht 8. über die Feststellung der Classen der nicht vollberechtigten Kaufleute 10. gewerbepolizeiliche und gewerbesteuerliche L. 11. L. über die Blätter, in welchen die Eintragungen ins Handelsregister zu veröffentlichen sind 14. L. über die Beweiskraft der Handelsbücher 34—40. über die Handelsmäkler 84. über die Rechte der Privatgläubiger der Handelsgesellschafter 122. 169. über den Betrag der Actien von Commanditactiengesellschaften 173. über die Staatsgenehmigung bei diesen Gesellschaften 206. über die Auflösung von Actiengesellschaften 242. über die Staatsgenehmigung bei den Actiengesellschaften 249. über Zinsen 292. über indossable Papiere 304. über Amortisation von Ordrepapieren 305. über Vindication von Sachen und Werthpapieren 308. über den Uebergang der Gefahr bei erkauften Werthpapieren 345. über das Recht zur Führung der Landesflagge 434. über Eintragungen in das Schiffsregister 434. 437. 438. über den Heimathshafen und dessen Revier 448. über die Zinsen und das Pfandrecht für die Vorschüsse der Mitrheder 467. über Veräußerung von Schiffsparten an Ausländer 470. über die Journalführung auf Küstenfahrern 489. über die Qualification des Seeschiffers 527. über die Disciplinargewalt des Seeschiffers 533. über die Verladung von Gütern durch die Mannschaft 534. über die Vorschüsse an der Heuer der Mannschaft 536. über Erhöhung der Heuer der Mannschaft bei lange dauernden Reisen 541. über die Dienst- und Heuerverträge der Mannschaft 544—547. 556. Zurücklassung der Mannschaft in anderen Ländern 553. über die Verladung von Gütern auf Deck 567. 710. über das Auswanderungswesen 679. über die Beitragspflicht der Fracht zur großen Haverei 723. über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache 731. über die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth und die Wiedernehmung eines vom Feind genommenen Schiffs 756. über den Zwangsverkauf von Seeschiffen 767. 768. über Pfandrechte an Schiffen und Schiffsparten 780.

Landesconsul 434. 499. 537. 547. 686.

Landesmünze 336.

Landtransport 67. 390—420.

Laufende Rechnung 291. (Contocurrent.)

Lebende Sprachen bei der Buchführung 32. 72. l. Thiere 424.

Leckage 395. 424. 607. 617. 674. 825.

Digitized by Google

Lehrzeit der Handlungslehrlinge 61.
Leichterfahrzeuge, Leichterlohn 708. 829. 855.
Leicht verderbende Güter 343. 348. 365. 366. 387. 504.
Leistungen von Geld, vertretbaren Sachen und Werthpapieren, Anweisungen und Verpflichtungsscheine hierüber 301—305.
Leuchtfeuergeld 622. 757.
Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen 338. von beweglichen Sachen und Werthpapieren als Handelsgeschäft 271.
Lieferungsgeschäfte 338. 357—359.
Lieferzeit der Frachtführer 394. 397—399.
Liegegeld 409. 568 - 580. 582. 587. 588. 595—606. 615. 623.
Limito 363. 364.
Liquidation siehe bei offene Ges., Commanditg., Cg. auf Actien, Actiengef., stille Ges. und Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften.
Liquidationsfirma 139.
Liquidationstermine bei Börsengeschäften 331.
Löschung der Ladung 481. 504. 593. 594. 641—643. von Feuer auf dem Schiff 855.
Löschzeit 595 606.
Lootsen 487. 740.
Lootsengeld 622. 757.
Loskauf von Schiff und Ladung 708. 757.
Loth 487.
Maaße (bei Erfüllung von Handelsgeschäften) 336. Verlust am Maaß 426. Berechnung der Fracht nach Maaß 621.
Mahnung 288.
Mäkler 66—84. siehe Handelsmäkler.
Mäklerbücher 71—79.
Mängel der erkauften Waare 347—350. Der Verpackung 395. 424. 607.
Magazin Befugnisse der darin angestellten Personen 50.
Mahnung zur Zahlung 288. 289.
Mangelhaft verpackte Güter 424.
Manifest 710.
Marktpreis 311. 343. 353. 357. 359. 376. 612. 713. 721.
Maschinisten 445. 554.
Messen der verkauften Waaren 351.
Metallhaut des Schiffs 712.
Miethe von Schiffen, deren Vermth. durch den Handelsmäkler 67.
Minderjährige 149.
Mißbrauch des Vertrauens durch den Handlungsgehülfen 64. Der Gesellschaftsfirma zu Privatzwecken 125. 170.
Mißhandlungen thätliche des Principals und des Handlungsgehülfen 63. 64. der Mannschaft durch den Schiffer 547.
Mitrheder siehe: Rhederei.
Mittelländisches Meer 447. 865.
Mittheilung von Preislisten 337.
Mittlere Art und Güte der Handelsgeschäfte 335.
Münzfuß 336.
Münzsorten 336.
Mundvorräthe des Schiffs 725.
Muster deren Mittheilung bei Verkaufsanerbieten 337.
Musterrolle 529. 530.

Digitized by Google

Nachfolgeverhältniß dessen Andeutung in der Firma 16. 22.
Nationalität 432—437. 470. 645.
Natürliche Beschaffenheit der Güter 395. 425. 426. 607. 619. 674. 825.
Nehmung 453. 542. 630. 631. 636—643. 670. 708. 709. 824. 844. 865. 898.
Nichteuropäische Häfen 447. 518. 521. 539. 545. 636. 865.
Nichtkaufleute Beweisführung gegen dieselben durch Handelsbücher 34. Anwendung des Handelsrechts gegen sie 277.
Niederlassungen der Kaufleute und Gesellschaften siehe: Hauptniederlassung, Sitz, Zweigniederlassung.
Nießbrauch des Ehemannes am Vermögen seiner Ehefrau 8.
Nothhafen im Falle der Unterscheidung mehrerer Reiseabschnitte 453. Aufenthalt in demselben 490. 636—639. 641—643. 708. 735. 738. 838. 842. 843.
Oeffentliche Banken 5. ö. Blätter zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister 13. 14. ö. Transportanstalten 421.
Oeffentlichkeit des Handelsregisters 12. des Schiffsregisters 432.
Oertliche Verordnungen 61. 82—84. 561. 562. 569. 576. 593. 595. 600. 674. Einrichtungen für Preisnotirungen 353.
Offene Handelsgesellschaft deren Begriff 85. Verbindung mit einer Commanditgesellschaft 150. Gesellschaftsvertrag 85. 90. Eintragung in das Handelsregister 86—89. deren Firma 17. 24. 87. Befugnisse der Gesellschafter rücksichtlich der Vertretung der Gesellschaft 86—89. 99—104. 114—118. Eintritt neuer Gesellschafter 87—89.
— — Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander 90—109. insbesondere Eigenthum an den in die Gesellschaft eingebrachten Sachen 91. 131. 143. Einlage der Gesellschafter 92. 95. 106—108. Auslagen, Verbindlichkeiten, Verluste und Gefahren, die ein Socius für die Gesellschaft übernimmt 93. Verzinsung ihrer Geldvorschüsse, Vergütung für ihre Bemühungen im Interesse der Gesellschaft 93. Fleiß und Sorgfalt der Gesellschafter, Pflicht zum Schadensersatz im Fall einer Vernachlässigung derselben 94. Entnehmung von Geldern aus der Gesellschaftscasse ꝛc. 95. 108. Geschäfte der Gesellschafter für eigene Rechnung, Theilnahme an andern Gesellschaften 96. 97. Aufnahme neuer Gesellschafter und Betheiligung eines Dritten an dem Gesellschaftsantheil eines Socius 98. Beschlüsse der Gesellschaft 103. Bestellung eines Procuristen und Widerruf der Procura 104. 118. Einsicht der Bücher und Papiere, der Bilanz ꝛc. 105. Verzinsung der Einlage, Gewinn- und Verlustvertheilung 106. 107. 108. 109.
— — Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zu dritten Personen 110—122. Beginn der rechtlichen Wirksamkeit der Gesellschaft 110. Vermögens- u. Erwerbsfähigkeit derselben (Handlungsfonds), Gerichtsstand 111. Solidarische Haftbarkeit der Gesellschafter 112. 113. Eintritt neuer Gesellschafter 113. Folgen der Rechtshandlungen der einzelnen Gesellschafter 114. 115. 117. Ausschluß der Gesellschafter von der Befugniß, für die Gesellschaft zu handeln, Beschränkungen dieser Befugniß 115. 116. Zustellung von Vorladungen ꝛc. an die Gesellschaft 117. Ertheilung und Widerruf der Procura 104. 118. Rechte der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter an den Handlungsfonds, insbesondere der Hypotheken- und Pfandgläubiger 119. 122. 126. 132.
— — deren Auflösung 123—132. Auflösungsgründe 97. 123. 124. 125. Antrag des Privatgläubigers eines Gesellschafters auf Auflösung der Gesellschaft 126. 132. Fortbestand der Gesellschaft nach dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter 127. Ausschluß einzelner Gesellschafter aus der Gesellschaft 128. 132. Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens einzelner Gesellschafter in das Handelsregister und deren Wirkung gegen Dritte 129. Abrechnung mit ausscheidenden Gesellschaftern und deren Rechte bezüglich der laufenden und späteren Geschäfte 130. 131.
— — deren Liquidation 133—145. Bestellung der Liquidatoren 133. deren Abberufung 134. Eintragung ihrer Bestellung und Abberufung in das Handelsregister und Wirkung dieser Eintragung gegen Dritte 135. Geschäftsführung durch mehrere gleichzeitig bestellte Liquidatoren 136. Befugnisse und Obliegenheiten der Liquidatoren 137. 140. 142. Wirkung einer Beschränkung dieser Befugnisse gegen Dritte 138. Unterschrift 135. 139. Vertheilung der eingehenden Gelder 141. Verfügung über eingebrachte Sachen 143. Anwendung der Bestimmungen über das

Digitized by Google

Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander und gegen Dritte auf die in Liquidation begriffenen Gesellschafter 144. Gerichtsstand der liquidirenden Gesellschaft und Zustellungen an die Liquidatoren 144. Aufbewahrung der Bücher und Schriften 145.
— — Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter 146—149.
Offenes Magazin 50.
Ordentlicher Geschäftsmann, dessen Sorgfalt 343. Sorgf. des ordentlichen Kaufmanns 282. 344. 361. 367. 380. Sorgf. des ordentlichen Frachtführers 397. 399. Sorgf. des ordentlichen Rheders 464. Sorgf. des ordentlichen Schiffers 478.
Ordentlicher Gerichtsstand 111. 144. 164. 213.
Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher, deren Beweiskraft 34—40. o. geführte Mäklerbücher, deren Beweiskraft 77. o. geführte Schiffsjournale 488.
Ordnungsmäßiger Geschäftsgang bei Untersuchung übersendeter Waaren 347. Bei Absendung der Correspondenz 319.
Ordnungsstrafen 26. 45. 89. 129. 135. 154. 155. 171. 179. 198. 212. 228. 233. 243. 244. 247. 249. 251. 437.
Ordrepapiere 300—305. 309—312. 414. 417. 646. 685. 687. 896. 904. 905.
Ort der Erfüllung 324. 325. 327. 336. 342.
Ortsgebrauch 57. 61. 70. 80. 82. 83. 279. 285. 326. 327. 334. 339. 342. 346. 349. 351. 352. 369—371. 394. 536. 562. 569. 576. 578. 594. 595. 596. 600. 605. 674. 899.
Ortsrichter 348. 407. 499. 686.
Ortsüblicher Ladungsplatz 561. Löschplatz 593.
Papiere auf den Inhaber 307. 308. Faustpfandrechte an denselben 309—312.
Per procura 41.
Personalarest 314.
Persönlich haftende Gesellschafter 150. 152. 156. 163. 167. 175. 176. 177. 179. 181. 185. 186. 194. 195. 196. 199. 204. 241. 245. 247. 257.
Pfandanstalten 312.
Pfandrechte an Vermögensstücken einer Handelsgesellschaft 120. 169. an beweglichen Sachen und Werthpapieren 306—308. Pfdr. des Commissionärs 306. 374. 410. 411. des Spediteurs 306. 382. 410. 411. Bestellung und Geltendmachung der Pfandrechte 309—312. Pfandrecht der Mitrheder an der Schiffspart eines anderen Mitrh. 467. Pfandrecht des Verfrachters von Seeschiffen 624—626. 629. 634. 675. Pfdr. der Schiffsgläubiger 727. 733. 758—781. Pfdr. der Berger und Retter 753. 754. Pfandrechte, deren Begründung durch die Landesgesetze 780.
Pflichtverletzungen der Mäkler 84. der Gesellschafter 125.
Polizeigesetze des Auslandes 482. 564. 674.
Policen deren Indossirung und Cession 302—305. 896. 904. 905.
Postanstalten 421. 449.
Prämien als Zulagen zur Fracht 513. 622.
Prämienversicherungen als Handelsgeschäft 271.
Prangen 709.
Preislisten deren Mittheilung 337.
Primage 513. 622.
Principal des Procuristen 41. 45. 46. 52—56. des Handlungsbevollmächtigten 47. 49. 52—56. der Handlungsgehülfen 58—64.
Prise (Seeschiffe) 453. 542. 630. 636—643. 735. 888.
Prisengericht 888.
Privatgläubiger eines Gesellschafters, deren Rechte 119—122. 126. 132. 169. 170. 200. 263.
Proben deren Aufbewahrung durch den Mäkler 80. deren Mittheilung bei Verkaufsanerbieten 337.
Procura Nichanwendbarkeit der Bestimmungen hierüber auf gewisse Classen von Kaufleuten 10. Begriff und Ertheilung derselben 41. 104. 118. deren Umfang 42. 43. Zeichnung der Pr. 44. 45. Anmeldung ihrer Ertheilung und ihres Erlöschens zum Handelsregister 45. 46. deren Uebertragung auf Andere 53. Wiederruflichkeit, Ende ders. 54. 104. Vorspiegelung der Procura 55.
Procureur siehe Procurist.

Digitized by Google

Procurist der Handelsfrau 6. Begriff und Bestellung desselben 41. 104. 118. Vollmacht 42. 43. Art desselben, die Firma zu zeichnen 44. 45. Anmeldung und Abmeldung desselben beim Handelsregister 45. 46. Wirkung seiner Rechtsgeschäfte 52. Ende seiner Vollmacht 54. 104. Uebertragung derselben auf andere 53. Falsche Procuristen 55. Verbot von Geschäften des Procuristen für eigene Rechnung 56. P. zugleich Mäkler 69. der Commanditist in seiner Eigenschaft als Procurist 167.

Promessen der Commanditactiengesellschaften 173. der Actiengesellschaften 222.

Protest bei Erfüllung der Lieferungsgeschäfte 358.

Proviant 480. 496. 725.

Provision 290. 370. 371. 374. 376. 381—384. 385. 783. 805. 806. 828. 883.

Prozeßführung durch den Handlungsbevollmächtigten 47. durch die Liquidatoren 137. durch den Seeschiffer 496. durch die Gesellschafter und die Vertreter der Gesellschaft 111. 117. 137. 164. 167. 194—196. 213. 226. 227. durch den Correspondentreheder 460.

Pumpen, Wasserstand bei denselben 487.

Qualification des Seeschiffers 527.

Quantität vertretbarer Sachen, deren Lieferung 301—305. 338.

Quarantänegelder 622. 757.

Quellen des Handelsrechts 1. 2.

Quittung deren Beweiskraft 295. Befugniß des Ueberbringers der Quittung zum Geldempfang 296.

Radiren in Handelsbüchern 32.

Rangordnung der Schiffsgläubiger und der Pfandrechte an der Ladung 770—781. der Pfandrechte des Commissions-, Spediteurs und Frachtführers 411.

Raum ein bestimmter des Schiffs, dessen Verfrachtung, siehe bestimmt bezeichneter Raum.

Rechnung laufende 291. Ueberbringer einer Rechnung, dessen Vollmacht zum Geldempfang 51. deren Anerkennung 294. deren Abhörung bei der Actiengesellschaft 239.

Rechnungsabschluß der Kaufleute 28—33. 291.

Rechnungswährung 336.

Rechtsgeschäfte der Procuristen und Handlungsbevollmächtigten, deren Folgen 52. 298. der Handlungsgehülfen 58. der Gesellschafter 114. 115. 167. 196. 230. Abschluß von R. durch Mäkler 73. 76 durch den Correspondentreheder 461. durch den Schiffer 495—512.

Rechtsnachfolger siehe: Erben.

Rechtsquellen handelsrechtliche 1. 2.

Rechtswohlthaten der Frauen 6.

Refaktie 352.

Registerhafen 435. siehe: Heimathshafen.

Reise deren Begriff im Sinne des fünften Buchs 760. 827. Veräußerung des Schiffs während derselben 441. Ausrüstung des Schiffs zu neuen Reisen 463. 467. 468. 496.

Reiseabschnitt bei Schiffen 453.

Reisegepäck auf Eisenbahnen 425. auf Seeschiffen 673. 674.

Reisende, Uebernahme ihrer Beförderung als Handelsgeschäft 271. deren Ansprüche gegen den Schiffer 479. siehe: Frachtgeschäft.

Reclamekosten 709. 757. 898.

Reparatur des Schiffs 467. 468. 503. 640. 672. 708. 711. außergewöhnliche R. 463. 503.

Reparaturunfähigkeit und **Reparaturunwürdigkeit** des Schiffs 444. 453. 473. 542. 630. 631. 636—643. 735. 854. 877. 878.

Reservecapital 197. 217.

Retentionsrecht 313—316.

Rettung von Schiff und Ladung aus Seenoth, die hiebei aufgewendeten Kosten 622. Frachtzahlung für gerettete Güter 632. 633. siehe auch: Hülfsleistung in Seenoth.

Reugeld 285.

Revier des Heimathshafens 448.

Digitized by Google

Rheder Begriff 450. Haftung des Rheders für Verschulden der Schiffsbesatzung 451. 704. 757. 825. 906—911. Beschränkung der Haftung des Rheders auf Schiff und Fracht 452—454. 525. 526. 542. 552. 634. 664. Haftung des Rh. wegen Beschädigung verbodmeter Gegenstände durch den Schiffer 696. Haftung desselben für den aus dem Zusammenstoß von Schiffen entstehenden Schaden 736—741. seine Haftung für Forderungen der Schiffsbesatzung 453. dessen Gerichtsstand 455. dessen Anweisungen an den Schiffer und deren Folgen 479. 498. 696. 733. 754. dessen Verpflichtung aus den Rechtsgeschäften des Schiffers 495—503. 757. Verbodmung und Verwendung der Ladung in seinem Interesse 508—512. 613. 616. Rechnungslegung durch den Schiffer 503. 513. Entlassung des Schiffers 515—520. Ablösung der Schiffspart eines entlassenen Schiffers 522. Haftung des Rh. für die Kosten der Verklarung und Bergung 526. 542. Haftung desselben für Verpflegung und Heilung des Schiffers und der Mannschaft, für die Folgen der Vertheidigung des Schiffs, Beerdigungskosten u. dgl. 523. 524. 548 flg. Haftung des Rh. für Ausführung eines Unterfrachtvertrags 664. Haftung desselben für die eingezogene Fracht gegenüber den Schiffsgläubigern 774. 775. 777. Haftung desselben für das eingezogene Kaufgeld des Schiffs 776. Haftung im Fall neuerlicher Aussendung des Schiffs 777. Haftung im Fall der Einziehung der Havereivergütung 778. Haftung im Fall das Schiff von einem Miether oder einem anderen Mitheigenthümer zur Seefahrt ausgerüstet wird 477.

Rhederei Begriff 456. Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander 457. deren Beschlußfassung, Stimmberechtigung der Mitheder 458. 463. Bestellung eines Correspondentrheders 459. Befugnisse desselben 460. Beschränkung dieser Befugnisse 462. 463. Wirkung seiner Rechtsgeschäfte, Haftung der Mitrheder für dieselben 461. die von dem Correspondentrheder zu prästirende Sorgfalt 464. Buchführung desselben 465. Einsicht der Bücher der Rhederei 465. Rechnungslegung 466. Beitragspflicht der Mitrheder 467. Zinsen und Pfandrecht für Vorschüsse der Mitrheder 467. Befreiung des Mitrheders von gewissen Einzahlungen durch Aufgebung seiner Schiffspart 468. Gewinn- und Verlustvertheilung 469. Verfahren mit den vor dieser Vertheilung eingehenden Geldern 469. Veräußerung der Schiffsparten 470. Rechtsverhältniß des Veräußerers und Erwerbers einer Schiffspart zur Rhederei 471. zu dritten 474. Personenwechsel der Mitrheder, insbesondere durch Tod, Concurs, Ausschließung von Mitrhedern ꝛc. 472. Auflösung der Rhederei, insbesondere durch den Verkauf des Schiffs 473. Haftung der Mitrheder für die Schulden der Rhederei 474. Gerichtsstand der Mitrheder 475. Vereinigung zur Erbauung eines Schiffs 476. Ablösung des Schiffsparts eines Mitrheders, der zugleich Schiffer ist und als solcher entlassen wird 522. Haftung der Schiffe der Rhederei für die Forderungen der Schiffsgläubiger 766.

Rost 424.

Rückgriff des Frachtführers und Verfrachters siehe: Frachtführer, Frachtgeschäft.

Rücktritt von einem Antrag auf Abschluß eines Handelsgeschäfts 319. 320. R. vom Kauf 354—359. vom Frachtvertrag 581—587. 588. 590. 630. 631. 638—643. 662.

Rückversicherung 783. 868.

Sachen, vertretbare, Anweisungen und Verpflichtungsscheine hierüber 301—305. Lieferung einer Quantität derselben 338. Bewegliche Sachen, deren Vindicabilität (Eigenthumsübertragung, Pfandbestellung) 306. 308. die an denselben bestehenden Faustpfandrechte 309—312. das an diesen S. bestehende Retentionsrecht 313—316. Ankauf, Verarbeitung und Verkauf von beweglichen Sachen 271—273.

Sachverständigengutachten 57. 162. 254. 348. 365. 407. 499. 522. 573. 609. 612. 614. 711. 713. 714. 721.

Schadensersatz wegen unbefugten Gebrauchs von Firmen 27. wegen falscher Vorspiegelung einer Procura oder Handlungsvollmacht und Uebertretung des Verbots von Geschäften für eigene Rechnung durch den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten 56. wegen Verschuldens eines Mäklers 81. wegen Verschuldens eines Gesellschafters 94. 95. 97. wegen verbotswidriger Ausgabe von Actien 173. 178. wegen rechtswidrigen Verfahrens des Vorstandes einer Actiengesellschaft 204. 241. 245 in Handelssachen überhaupt 283. 284. wegen unrichtigen

Digitized by Google

Verfahrens beim Verkauf von Pfändern 310. 311. wegen unterlassener Anzeige bei Uebung der Verkaufsselbsthülfe 343. wegen Abweichung von der vorgeschriebenen Transportart der Güter 345. wegen verspäteter Erfüllung eines Kaufvertrags 354—359. wegen Veranlassung eines Falls der großen Haverei 704. wegen auftragswidrigen Verfahrens eines Commissionärs 362. 363. wegen fehlerhafter Behandlung von Gütern durch den Commissionär 365. wegen fehlerhaften Verfahrens des Spediteurs 380. wegen Mangelhaftigkeit der Begleitpapiere der Frachtgüter 383. für verlorene und beschädigte Güter 395. 396. 607—614. wegen verspäteter Ablieferung der Güter 397. 398. 399. wegen ordnungswidrigen Verfahrens der Eisenbahnen 422. Beschränkungen und Ausschluß der gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu Gunsten der Eisenbahnen 423. 424—431. wegen Verschuldens des Schiffers 478. 453. 482. 514. wegen Verschuldens der Mannschaft 452. 537. wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffs 560. wegen Ueberschreitung der Wartezeit 630. wegen Beschädigung und Verlust von Reiseeffecten 674.

Scheitern des Schiffs 855.

Schiffe siehe: **Seeschiffe.**

Schiffer gewöhnliche 10. siehe: Seeschiffer.

Schifffahrtsbetrieb mit fremden Schiffen 477.

Schiffsbesatzung Begriff 445. deren Verhaftung 446. Haftung des Rheders für ihr Verschulden 451. 452. für ihre Ansprüche 453. 757. 761. 765. 906—911. Ansprüche derselben gegen den Schiffer 479. Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung 487. Mitwirkung derselben bei der Verklarung 490—494. Haftung des Rheders für ihr Verschulden 610. 704. 825. Havereibeiträge von ihrer Heuer und ihren Effecten und ihre Vergütung in großer Haverei 725. Anspruch derselben auf Berge- und Hülfslohn 742.

Schiffsboote deren Eigenschaft als Zubehör des Schiffs 443.

Schiffsdirector 459. siehe: Correspondentrheder.

Schiffsdisponent 459. siehe: Correspondentrheder.

Schiffsgläubiger deren Ansprüche gegen den Schiffer 479. Eigenschaft der Havereivergütungsberechtigten als Schiffsgläubiger 727. Aufzählung der Forderungen, welche die Rechte von Schiffsgl. gewähren 757. deren Pfandrecht und das Objekt desselben 758—763. Geltendmachung des Pfandrechts gegen den Schiffer und den Rheder, Wirkung der gegen den Schiffer ergangenen Erkenntnisse 764. Concurrenz einer persönlichen Verpflichtung des Schuldners mit dem Pfandrecht des Sch. 765. Haftung des einer Rhederei gehörenden Schiffs 766. Erlöschung des Pfandrechts am Schiff 767—769. Ansprüche der Schiffsgläubiger an das Kaufgeld für das Schiff 767. 776. Rangordnung der Schiffsgläubiger 770—773. Erlöschung des Pfandrechts der Schiffsgläubiger an der Fracht, insbesondere im Fall der Cession der Fracht oder ihrer Einziehung durch den Rheder 774. 775. Haftung des Rheders im Fall neuerlicher Aussendung des Schiffs in See 777. Haftung der Havereivergütungen 778. Haftung der Entschädigung für verlorene oder beschädigte Güter 778. Vorzug der Schiffsgläubiger vor anderen Gläubigern 779. Rangordnung der an den Gütern bestehenden Pfandrechte 781.

Schiffsinventar 443.

Schiffsmäkelei Einziehung und Vorschüsse der Fracht 70.

Schiffsmannschaft 445. 528. 554. deren Mitwirkung bei der Journalführung 486. bei der Bergung und der Verklarung 490—494. 535. 542. deren Annahme durch den Schiffer 495. Heuervertrag, Musterrolle 529. 530. Dienstantritt 531. 532. Disciplinargewalt des Schiffers 532. 533. Verladung von Gütern für eigene Rechnung 534 Verfallzeit der Heuer 536. Klagestellung gegen den Schiffer im Ausland 537. Dauer des Dienstverhältnisses, Zurückbeförderung 538—547. Heueransprüche derselben 538 bis 540. 757. 761. 765. Anspruch auf Erhöhung derselben 541. Ende des Heuervertrags 542—547. Beihülfe zur Bergung und Rettung des Schiffs 542. Untauglichkeit, Dienstvergehen der Schiffsm. 543. deren Erkrankung, Verwundung, Tod 548—552. 708. Behandlung ihres Nachlasses auf dem Schiff 551. deren Zurücklassung in anderen Ländern 553. deren Fracht- und Gewinnantheil 555. Vorbehalt der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Sch. 533. 534. 536. 541. 544—547. 553. 556.

Digitized by Google

Schiffsofficier 484. 485. Mitwirkung zur Verklarung 490—494, zur Verbodmung 686 gehört zur Mannschaft 528.
Schiffspapiere 480. 592. 825.
Schiffspart deren Uebergabe (Tradition) im Fall der Veräußerung 439. Urkunde hierüber 440. Veräußerung während der Reise des Schiffs und der Gewinn von dieser Reise 441. Einfluß der Veräußerung auf die Verpflichtungen des Veräußerers in Ansehung der Schulden der Rhederei ꝛc. 442. deren Verkauf oder Verpfändung durch den Correspondentrheder 460. deren Versicherung durch die Mitrheder wegen geleisteter Vorschüsse ꝛc. 467. Aufgeben derselben behufs Befreiung des betreffenden Mitrheders von weiteren Einzahlungen 468. deren Veräußerung durch den Eigenthümer 470. Rechtsverhältniß des Veräußerers und Erwerbers zur Rhederei 471. zu Dritten 474. Uebernahme der Schiffspart eines entlassenen Schiffers 522. Versicherung der Schiffspart und deren Uebertragung auf den neuen Erwerber 905.
Schiffsprocureure 389.
Schiffsrath 485. 487.
Schiffsregister 432—438.
Schiffsvorräthe deren Verkauf durch den Schiffer 503.
Schiffszubehör 443. dessen Verkauf durch den Schiffer 503.
Schleepplohn 622.
Schlußnoten der Mäkler 73. 76—79. 82.
Schmuggelei 543.
Schriftzeichen deren Wahl bei der Buchführung 32.
Schuldscheine deren Beweiskraft 295. Sch. der Kaufleute 274.
Schwarzes Meer 447. 865.
Schwinden der Landungsgüter 395. 697. 674. 825.
Seemannsbrauch 481.
Seeraub 453. 542. 630. 636—643. 708. 735. 834. 865.
Seeschiffe deren Eintragung in das Schiffsregister, Führung der Landesflagge 432. 434—438. Veräußerung und Uebergabe derselben 439. Urkunde hierüber 440. Veräußerung während der Reise, Einfluß auf die Berechtigung zum Gewinn von dieser Reise 441. Einfluß der Veräußerung auf die Verbindlichkeiten des Veräußerers 442. Verkauf durch den Seeschiffer 499. Zubehör der Seeschiffe 443. Seeuntüchtigkeit, Reparaturunfähigkeit Reparaturunwürdigkeit 444. Segelfertigkeit des Schiffs, Beschlagnahme, Abreise u. s. w. siehe: Segelfertige Schiffe. Handelsgesellschaften als Besitzer von Seeschiffen 456. Versicherung, Verkauf und Verpfändung der Schiffe durch den Correspondentrheder 460. Beschluß der Rhederei, das Schiff zu verkaufen 473. Verwendung eines fremden Schiffs zum Erwerb durch die Seefahrt 477. Verbodmung der Schiffe 509. 680—701. siehe Bodmerei. Vereinigung zur Erbauung von Seeschiffen 476. Untergang des Schiffes 632. Rechte der Havereivergütungsberechtigten am Schiff 727. Zusammenstoß von Schiffen 767. 768. Versicherung der Schiffe 783. flgde. deren Anhaltung und Aufbringung 453. 542. 630. 631. 636—643. 670. 735. 780. 824. 844. 865. 896. siehe Vers.- und Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.
Seeschiffer (Schiffscapitän, Schiffer) 478. als Mitglied der Schiffsbesatzung 445. Haftung des Rheders für die Folgen seiner Verschuldungen 451. 452. 906—911. dessen Anstellung und Entlassung durch den Correspondentrheder 460. 463. durch den Rheder 515—520. die von ihm zu prästirende Sorgfalt 478. Haftung des Seeschiffers aus seinem Verschulden 478. Personen, welchen der Schiffer direct verantwortlich ist 479. Anweisungen des Rheders und deren Befolgung 479. 498. 696. 733. 754 Obliegenheiten des Seeschiffers rücksichtlich der Ausrüstung, Bemannung ꝛc. des Schiffs 480. 825. rücksichtlich der Geräthschaften zum Laden und Löschen, der Stauung, Ballastirung und Garnirung des Schiffs 481. 825. rücksichtlich Beobachtung der Polizei-, Steuer- und Zollgesetze 482. 825. Antritt der Reise 483. Wahl eines Stellvertreters bei seiner Verhinderung 483. Anwesenheit des Schiffers auf dem Schiff 484. Schifferath 485. Journalführung 486—489. Verklarungen desselben 490—494. 526. Rechtsgeschäfte des Seeschiffers, dessen Befugnisse zum Abschluß von Rechtsgeschäften und ihre

Digitized by Google

Beschränkung, Anstellung der Mannschaft u. dgl. 452. 495—512. Vorschüsse des Schiffers für Rechnung des Rheders 501. Obliegenheiten des Schiffers gegenüber dem Rheder 503. dessen Rechnungslegung 503. 513. dessen Obliegenheiten gegenüber den Ladungsbetheiligten und seine Disposition über die Ladung 504—512. 634. 636. flg. dessen Verfahren bei Hindernissen gegen die Ausführung der Reise 504. 505. 634. 636. flg. Heueransprüche 453. 526. 761. dessen Einnahmen an Kaplaken, Primage ꝛc., Verrechnung derselben 513. Verladung von Gütern für eigene Rechnung 514. Anspruch des Schiffers auf Entlassung 521. Ablösung der Schiffspart eines entlassenen Schiffers 522. dessen Erkrankung oder Verwundung 523. 708. Tod desselben 524. 708. 490. Verklarung nach der Entlassung. Besorgung der Bergung. Haftung des Rheders für die hiedurch entstehenden Kosten 526. Qualification des Schiffers 527. der Schiffer gehört nicht zur Mannschaft 528. Disciplinargewalt desselben 532. 533. dessen Befugnisse im Fall der Verladung von Gütern für eigene Rechnung durch die Mannschaft 534. Klagen der Mannschaft gegen ihn im Ausland 537. Entlassung der Mannschaft durch ihn 534—547. Behandlung des Nachlasses verstorbener Schiffsleute 551. Behandlung falsch bezeichneter Güter, heimlich verladener Kriegs- oder Zoll-Contrebande ꝛc. 564. 674. Behandlung der ohne Wissen des Schiffers verladenen Güter 565. 674. Ausstellung von Connossementen und Verpflichtungen des Schiffers hieraus 644—664. Indossament seiner Connossemente 302. Abgabe beschädigter Güter an den Commissionär 365. Obliegenheiten des Schiffs im Fall der Unterverfrachtung 664. Gewalt desselben über die Reisenden zur See 666. Abschluß von Bodmereigeschäften und Verpflichtungen des Schiffers hieraus 680—701. Verpflichtung zur Veranlassung der Haverei-Dispache 730. 731. Auslieferung der mit Havereibeiträgen beschwerten Güter 733. Auslieferung der mit Bergungs- und Hülfsgeldern beschwerten Güter 754.

Seetüchtigkeit, Seeuntüchtigkeit der Seeschiffe 444. 480. 560. 607. 825.

Seewurf 708. 857.

Segelfertige Schiffe, Beschlagnahme derselben und der darauf befindlichen Güter. Aretirung ihrer Besatzung 446. Abreise derselben 483.

Selbstentzündung der Güter 855.

Sensale 66. siehe. Handelsmäkler.

Sensarie 82—83.

Simulation von Procuren u. Vollmachten.

Sinken des Schiffs 739. 855.

Siphylis 543. 550.

Sitz der Gesellschaft 86. 87. 111. 151—156. 163. 164. 175. 176. 198. 209. 210. 213. 214.

Solidarische Haftung bei Abschluß von Handelsgeschäften 269. 280. 281. der offenen Handelsgesellschafter 112. 113. derjenigen, die verbotswidrige Actien ausgeben 173. 178. derer, die verbotswidrig Zahlgn. machen 204. 241. aus and. Zuwiderhandlungen 241. 245. 247. 257.

Sonntage deren Einrechnung in die Lade- u. Löschzeit 574. 598. bei der Erfüllung von Handelsgeschäften 329. 330.

Sorgfalt zu prästirende in Handelssachen 94. 282. 343. 344. 361. 367. 380. 397. 399. 464. 478.

Spediteur Begriff 379. 388. Anspruch auf Provision, Zinsen und Lagergeld 290. 381. Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 272. sein Pfandrecht 306. 382. 410. 411. Uebergabe der Waare an denselben, deren Einfluß auf den Uebergang der Gefahr 345. die von ihm zu prästirende Sorgfalt 380. Anspruch des Sp., der die Versendung der Güter für eigene Rechnung übernimmt 383. Vereinbarung bestimmter Sätze der Transportkosten 384. Selbstübernehmung des Transports durch den Spediteur 385. Haftung für Verlust, Beschädigung und verspätete Ankunft der Güter, Verjährung der hierauf sich beziehenden Ansprüche und Einreden 386. Anwendung der Bestimmungen über den Commissionär, über Untersuchung der Güter, Bewahrung und Verlust derselben auf den Spediteur 387. Speditionsgeschäfte eines Kaufmanns der gewöhnlich keine Speditionsgeschäfte macht 388. Frachtmäkler, Güterbestäter 389. Rückgriff gegen die Vormänner, wenn der Empfänger des Guts nicht bezahlt 412. Spedition mittels verschiedenartiger Transportmittel 431.

Specialvollmacht 42. 47. 460. 512.

Sprache, deren Wahl für die kaufmännische Buchführung 32. für Mäklerbücher 72.

Digitized by Google

Staatsgenehmigung bei Commanditactiengesellschaften 174. 175. 178. 203. 206. bei Actiengesellschaften 208—210. 214. 242. 247. 248. 249.
Staatspapiere deren Ankauf als Handelsgeschäft 271. Vermittelung von Geschäften über dies. durch Mäkler 67.
Stand 276.
Stauung nach Seemannsbrauch 481.
Sterbefälle auf Seeschiffen 487. 551. 676.
Steueramtliche Begleitpapiere der Frachtgüter 393.
Steuergesetze des Auslands 482. 564. 574. über den Begriff des Kaufmanns 11.
Steuermann 484. 486. 487. 543.
Stille Gesellschaft Begriff 250. Errichtung Gesellschaftsvertrag 250. Firma 251. 257. Einlage des stillen Gesellschafters 252. 255. 258. Bilanz 253. Einsicht der Bücher und Papiere 253. Gewinn u. Verlust 254. 255. Haftung für die Schulden der Gesellschaft 255—257. Rechte des stillen Gesellschafters und der Gläubiger des Handelsgeschäfts im Concurse des Geschäftsinhabers 258. 259. Folgen der Kundmachung der Gesellschaft 260. Auflösung der Gesellschaft 261. 262. Rechte der Gläubiger des stillen Gesellschafters an die Einlage und das Guthaben desselben 263. Tod des stillen Gesellschafters und Unfähigkeit desselben zur Vermögensverwaltung 264. Liquidation 265.
Stimmrecht der Actionäre 180. 190. 209. 224. der Mitrheder 458.
Strafbare Handlungen auf Seeschiffen 487.
Strafen siehe: Ordnungsstrafen.
Strandung Begriff und was ihr gleich zu achten 855. 857. freiwillige St. 708.
Streitigkeiten über Handelssachen 34—40. 79. 142.
Stückgüter 557. 589—591. 605. 606. 643.
Tagebuch der Mäkler 71. 72. 74—79.
Tara 352.
Thätliche Mißhandlungen 63. 64. 547.
Theil des Schiffs, verhältnißmäßiger, dessen Verfrachtung siehe verhältnißmäßiger Theil.
Theilung der Kaufverträge (rücksichtlich der Frage des Rücktritts ꝛc.) 359. Einrede der Th. 281.
Theilungssachen (gesellschaftliche) Vorlegung der Handelsbücher hiebei 40.
Thiere auf Eisenbahnen 424. deren Verladung auf Seeschiffen 619.
Tod des Schiffers und der Schiffsleute 490. 524. 548. 551. der Gesellschafter 123. 133. 170. 200. 261. 264. des Mandanten 54. 297. des Mitrheders 472.
Totalverlust 854. 858—864.
Tradition siehe Uebergabe.
Transport von Gütern zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern 390 — 420. T. verkaufter Waaren 344.
Transportanstalten 272. 421.
Trödler 10.
Ueberbringer einer Quittung 296. der Waare 51.
Ueberfahrtsvertrag 665.
Ueberfahrtsgeld 665. 678. Beitragspflicht desselben zur großen Haverei 723. dessen Versicherung 783. Verjährung 906—911.
Uebergabe der Waare 342. 345. 351. Folgen ihrer Verspätung 355—359. Ueberg. der Seeschiffe 439. des Connossements 649.
Uebergang der Gefahr der verkauften Waare 345.
Ueberladung des Schiffs 481.
Ueberliegezeit 568—850. 595—606. 623.
Uebernahme von Lieferungen als Handelsgeschäft 271. Ueb. von Versicherungen gegen Prämie 271. der Beförderungen von Gütern und Reisenden 271. Uebern. der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen 272.
Uebermäßige Verletzung bei Abschluß von Verträgen 286.
Uebersendung der Rechnung als Mahnung 288. Ueberf. der verkauften Waare 344. 347. 348.

Digitized by Google

Ueberversicherung 790.
Unbedeckte Wagen 424. 900.
Unbefugter Gebrauch von Firmen 26. 27.
Unbewegliche Sachen, Verträge über dieselben 275. Disposition des Procuristen über dieselben 42. Disp. der Gesellschafter und Liquidatoren 114. 137. Eigenthum der Handelsgesellschaften an denselben 111. 164. 213. deren Inventarisirung 29.
Uneigentliche Bodmerei 701. uneig. Haverei 637. 735.
Uneinbringliche Forderungen 31.
Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung 123. 170. 200. 261. 472.
Ungewöhnliche Unkosten der Seeschifffahrt 622.
Unkosten der Seeschifffahrt, gewöhnliche und ungewöhnliche 622.
Unquittirte Rechnung, Geldempfang des Ueberbringers 51.
Unredlichkeit eines Gesellschafters 125. der Besatzung 824.
Unsittlicher Lebenswandel des Handlungsgehülfen 64. der Mannschaft 543. 550.
Unterfrachtvertrag 606. 664.
Unterhalt der Handlungsgehülfen 57. 60. 63. der Schiffsbesatzung 526. 547.
Unterschied zwischen alt und neu bei reparirten Seeschiffen 444. 712.
Unterschrift des Kaufmanns 15. 19. des Procuristen 44. 45. der Gesellschafter und ihrer Vertreter 88. 91. 151. 153. 176. 177. 179. 210. 228. 229. der Liquidatoren 135. 139.
Untersuchung übersendeter Waaren 347. Verfahren bei Entdeckung von Mängeln 347—350. 365. 387.
Unterverfrachtung des Schiffs 606. 664.
Untreue des Handlungsgehülfen 64. des Spediteurs 386. der Besatzung 824.
Unverpackte Güter 424.
Valuta Empfangsbekenntniß derselben 301.
Veräußerung einer Firma 23. von Grundstücken 42. V. von Seeschiffen 439. Urkunde hierüber 440. V. des Schiffs während der Reise, Gewinn von dieser Reise 441. Wirkung der V. des Schiffs auf die Verbindlichkeiten des Veräußerers gegen Dritte 442.
Verarbeitung von beweglichen Sachen als Handelsgeschäft 271. 272.
Verbodmung als Handelsgeschäft 271. V. der Ladung durch den Seeschiffer 497. 503. 504. 507—512. 613. 616. 634. 681. 734. 735.
Verdeck 567. 710. 725.
Verderb innerer der Güter 343. 348. 365. 366. 387. 395. 504. 607. 674. 825.
Verderbende Güter 343. 348. 365. 366. 387. 395. 424. 504.
Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung 266—270. zur Erbauung eines Seeschiffs 476. zum Betrieb von Handelsgeschäften der Höker, Trödler ꝛc. oder im Umfange des Handwerksbetriebs ꝛc. 10. V. einer Actiengesellschaft mit einer anderen 215. 247. 249. V. zum Betrieb von Mäklergeschäften 69.
Verfalltag bei Erfüllung von Handelsgeschäften 334.
Verfrachtung des Schiffs durch den Correspondentreder 460. siehe: Seeschiffer, Frachtgeschäft.
Verfügung von hoher Hand 631. 636—643. 670. 824. 865.
Verhältnißmäßiger Theil des Schiffs, dessen Verfrachtung 557. Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde 558. Ladezeit, Liegegeld, Rücktritt vom Frachtvertrag 588. 604. 606. Frachtzahlung für verlorene Güter 618. Rücktritt vom Vertrag 643.
Verjährung der Forderungen gegen die Gesellschafter 146—149. 172. der Klagen des Käufers 349. 350. der Ansprüche gegen den Spediteur und den Frachtführer 386. 408. der Schiffsschulden 906. Einfluß der Concurrenz persönlicher Ansprüche hiebei 907. Beginn der Verjährung 908. V. der auf den Gütern ruhenden Ansprüche 909. V. der Forderungen aus den Versicherungen 910. Wirkungen der V. 911.
Verkauf von beweglichen Sachen und Werthpapieren durch Mäkler 67. 80. durch Kaufleute 306—308. von Faustpfändern 310—312. von Waaren in Läden, Magazinen und Waarenlagern 50. siehe: Seeschiffe, Ladung, Schiffsvorräthe und Schiffszubehör.

Digitized by Google

Verkaufsanerbieten 337.
Verklarung 488. 490—494. 535. 542. 888.
Verlagsgeschäft 272.
Verletzung über die Hälfte 286.
Verlorene Sachen und Werthpapiere 306—308. verl. Ladungsgüter 612. 618. 619. 630—635. verl. Reiseeffekten 674.
Vermittelung von Handelsgeschäften 66. 69. 84. 272. von Frachtgeschäften insbesondere 389.
Vermögen gemeinschaftliches der Ehegatten 8. V. des Ehemanns 8. dessen Theilung bei der Com.-A.-G. und der Actiengesellsch. 202. 245. 248. 249.
Vermögensübersicht, Vermögensabschluß des Kaufmanns 28—33.
Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister 13. 14. der Erkenntnisse über unbefugten Gebrauch von Firmen 27. des Seeschiffers 578. siehe auch: Bekanntmachungen.
Verordnungen siehe: örtliche V.
Verpackung verkaufter Waaren (Tara) 352. V. der zum Eisenbahntransport bestimmten Güter 422. 424. Mängel der Verpackung, Haftung hiefür 395. 607. 674. 825. Haftung des Ausstellers von Connossementen für verpackte Güter 655. 656. 660.
Verpflegung des Schiffers im Fall seiner Erkrankung oder Verwundung 523. V. der Mannschaft im Fall ihrer Erkrankung oder Verwundung 548. flg.
Verpflichtung in Handelssachen, deren Eingehung durch mehrere Personen 280. deren Uebernahme durch den Gesellschafter 93. durch den Schiffer 501.
Verpflichtungsgrund dessen Angabe in Anweisungen und Verpflichtungsscheinen 301.
Verpflichtungsscheine 301. 303—305.
Verproviantirung des Schiffs 480. 496.
Verschwiegenheit der Mäkler 69.
Versender 382.
Versicherung deren Vermittelung durch Mäkler 67. deren Uebernahme als Handelsgeschäft 271. des Commissions- und Speditionsguts 367. 387. des Schiffs, der Ausrüstungskosten und der Fracht durch den Correspondentreder 460. 800. 804.
— — gegen die Gefahren der Seeschifffahrt. Versicherbare Interessen 467. 728. 783. 784. 900. Versicherung für eigene und fremde Rechnung (für Rechnung „wen es angeht") 785—787. Abschluß der V. durch einen Bevollmächtigten 787. Police 788. 791. taxirte Police 797. Einfluß des Umstandes, daß der Schaden bei Eingehung der Vers. schon entstanden oder die Gefahr schon vorüber war 789. Versicherungswerth des Schiffs 790. 797. 799. Versicherungssumme 790. 797. 844. Ueberversicherung 790. 900. Haftung des Versicherers, wenn zugleich mehrere Versicherungen über denselben Gegenstand geschlossen sind 791. 795. Doppelversicherung 792—795. 900. Haftung des Versicherers, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht 796. Vereinbarung der Parteien über den Versicherungswerth (taxirte Police, offene Police) 797—799. 803. Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und Versicherungskosten 800. 804. Vers. der Fracht (Bruttofracht, Nettofracht) 797. 801. 802. Versicherungswerth der Güter 803. 805. Vers. des imaginären Gewinns und der Provision 805. 806. Versicherungswerth der Bodmereigelder 807. Rechte des Versicherers auf die Schadensersatzansprüche des Versicherten gegen den Beschädiger, Abtretung dieser Ansprüche, so wie Abtretung versicherter Forderungen 808. 809 826. 841.
Anzeigen beim Abschluß der Versicherung 786. 810. Folgen unterlassener Anzeigen 812. 814. Folgen unrichtiger Anzeigen 813. 814. Anspruch des Versicherers auf die Prämie bei unterlassener oder falscher Anzeige. 815.
Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag, Zahlung der Prämie, insbesondere ob der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet ist 816. Aenderung der Reise vor und nach Beginn der Gefahr 817. Verzögerung der Reise, Deviation, Anlaufen nicht erlaubter Häfen 818. 833. Wechsel in der Person des Schiffers 819. 833. Güterverladung auf andere als die im Vertrag bezeichneten Schiffe 820. 833. Versicherung von Gütern auf unbestimmten oder unbenannten Schiffen 821. Benachrichtigung des Versicherers von jedem Unfall 822. Rettungspflicht des Versicherten 823.

Digitized by Google

Umfang der Gefahr des Versicherers, Aufzählung der Gefahren, für welche der Versicherer zu haften hat 824. Schäden, die dem Assecuradeur nicht zur Last fallen, insbesondere Mängel der Seetüchtigkeit, Ausrüstung und Bemannung des Schiffs; gewisse Verschulden der Besatzung, Abnutzung, Alter, Fäulniß, Wurmfraß, natürliche Beschaffenheit der Güter, Ratten- und Mäusefraß, Verschulden des Versicherten ꝛc. 825. Beginn und Ende der Gefahr bei der Versicherung des Schiffs 827. 835. 877. bei der Versicherung von Gütern, imaginärem Gewinn und Provision 828. 881, bei der Vers. der Fracht und Ueberfahrtsgelder 829. bei der Versicherung der Bodmerei- und Havereigelder 830. Fortdauer der Gefahr des Versicherers, insbesondere im Nothhafen 831. 833. Aufgebung der Reise 832. 833. Zeitberechnung bei Feststellung der Dauer der Gefahr 834. Versicherung nach einem oder mehreren Häfen und nach einem und mehreren Häfen ꝛc. 836. Reihenfolge der Häfen 837. Verpflichtung des Versicherers zur Tragung der eigentlichen und uneigentlichen Havereibeiträge, des Rettungsaufwands und der Kosten der Schadensermittelung 838—843. Entscheidende Kraft der Dispache hiebei und des Rechts am Orte der Dispachirung 839. 841. Recht des Versicherers auf Abtretung der Ansprüche des Versicherten gegen die anderen Havereibetheiligten 841. Abgrenzung der Haftung des Versicherers durch die Höhe der Versicherungssumme und Ausnahme hievon in Ansehung des Rettungsaufwands, der Schadensermittelungskosten und der Havereigelder 844. 847. Recht des Versicherers, sich durch Zahlung der ganzen Versicherungssumme von weiteren Obliegenheiten zu befreien 845. 846. Versicherung nicht zum vollen Werth 847. 885. Einfluß eines neuen Schadens, für den der Versicherer nicht haftet 848. Haftung des Versicherers für die besondere Haverei 849. 850. Vertragsmäßige Befreiung von gewissen Procenten 851. Klausel: „frei von Kriegsmolest“ 852. Kl.: „nur für Seegefahr“ 853. Kl.: „für behaltene Ankunft“ 854. Kl.: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ 855. 857. Kl.: „frei von Bruch außer im Strandungsfall“ 856. 857. Haftung des Versicherers im Fall der Veräußerung des versicherten Gegenstands, Uebergang der Rechte aus der Versicherung 904. 905.

Umfang des Schadens. Totalverlust 858—864. Abandon, Fälle seiner Zulässigkeit 865. Verschollenheit des Schiffs 866. 867. Abandonerklärung und Abandonfrist 868. 869. 870. Einfluß des Umstandes, daß die Thatsachen, auf welche die Abandonerklärung gestützt ist, sich nicht bestätigen oder daß neue Thatsachen eintreten 871. Uebergang der Rechte des Abandonnirenden auf den Versicherer 872. Zahlung der Versicherungssumme im Falle des Abandon 873. Rettungspflicht des Versicherten nach stattgehabter Abandonnirung, Verpflichtungen desselben wegen wieder zum Vorschein kommender, verloren geglaubter Versicherungsobjecte 874. Abandonrevers 875.

Partieller Schaden am Schiff 876, im Fall der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs 877. 878. Partieller Schaden an Gütern 879—881. Partieller Verlust der Fracht 882. Partieller Verlust des imaginären Gewinns und der Provision 883. Partieller Verlust bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern 884. Partialschaden bei der Vers. nicht zum vollen Werth 885.

Bezahlung des Schadens, Mittheilung der Schadensrechnung, Belege derselben, 886—889. Vereinbarung, daß Belege nicht beizubringen seien 890. Rechte des Versicherungsnehmers bei der Versicherung für fremde Rechnung in Ansehung der Gelderhebung ꝛc. 891—894. Beibringung der Police 892. Auslieferung der Police durch den Nehmer an den Versicherten oder dessen Gläubiger 893. Anrechnung der Forderungen des Versicherers gegen den Nehmer 895. Cession der Rechte aus der Versicherung 896. 904. 905. Cession der Police, Indossirung derselben 302—305. 896. 904. 905. Abschlagszahlungen des Versicherers an der schuldigen Summe vor deren definitiver Feststellung 897. Vorschüsse des Versicherers an Haverei- und Reclamekosten 898.

Verschollenheit des Schiffs 835. 865—867. 873. 910.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie 899. Ansprüche des Versicherers auf die Prämie im Fall der Unwirksamkeit der Versicherung 786. 794. 815. 816. 902. Aufhebung, Aufgebung der Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht (Ristorno) 899. Aufh. wegen Mangels eines versicherbaren Interesses wegen Ueberversicherung

Digitized by Google

und Doppelversicherung 900. Einfluß einer stattgehabten Verletzung der Anzeigepflicht auf die Restornirung einer Versicherung 901. Einfluß des Umstands, daß die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat 902. Restornirung der V., wegen Zahlungsunfähigkeit des Versicherers 903.
Abtretung der Versicherung im Fall des Verkaufs der versicherten Sache 904. 905.
Verjährung der Forderungen aus der Versicherung 910.

Versteigerung von Pfändern 311. von Kaufsobjecten wegen Verzugs des Käufers 343.

Vertheidigung des Schiffs 523. 549 flg.

Verträge über unbewegliche Sachen 275. V. der Kaufleute, deren Eigenschaft als Handelsgeschäft 274. V. über Handelsgeschäfte, deren schriftliche Abfassung und sonstige Förmlichkeiten 85. 174. 208. 250. 309—311. 317. 558. 683. 788. deren Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte 286. V. unter Abwesenden 319—321.

Vertrauensmißbrauch durch den Handlungsgehülfen 64.

Vertretbare Sachen, Anweisungen und Verpflichtungsscheine hierüber 301—305. Lieferung einer Quantität hievon 338.

Verwaltungsbehörde 240. 242.

Verwaltungsrath 231. siehe: Aufsichtsrath, Actiengef. und deren Vorstand.

Verwaltungsrechte des Ehemannes am Vermögen seiner Ehefrau 8.

Verwendung eines fremden Schiffs zum Erwerbe durch die Seefahrt 477. V. und Verkauf von Ladungstheilen durch den Schiffer 507—512. 613. 680—701. 734. 735. 838. 842. 843. Verwendungen der Kaufleute 290. des Commissionärs 371. des Spediteurs 381. 382.

Verwundung des Seeschiffers 523. der Mannschaft 543. 548. flg.

Verzug bei Empfangnahme erkaufter Waaren 343. 346. 347. der Gesellschafter bei Entrichtung der Einlage ꝛc. 95. 220. V. in Handelsgeschäften überhaupt 287—289. 375. 467.

Verzugszinsen 287—289. siehe: Zinsen.

Vindication von Sachen und Werthpapieren 306—308.

Vis major 395. 607. 674.

Vollmachten der Kaufleute 297. 298. der Handlungsbevollmächtigten in specie 47. 49—51.

Vorausklage Einrede der 281.

Vorgebirge der guten Hoffnung, Horn 865.

Vorkaufsrecht der Mitrheder rücksichtlich der Schiffsparten 470.

Vorladungen der Gesellschaften 117. 144. 167—235.

Vorschüsse der Gesellschaften 93. der Kaufleute 290. des Commissionärs 371. 374. des Spediteurs 382. der Rheder zu Gunsten der Schiffsbesatzung 453. des Schiffers zu Gunsten des Rheders 501. an Heuer der Mannschaft 536. 545.

Vorstand der Actiengesellschaft 209. 210. 212. 226—241. 243—245. 248.

Waare Befugniß des Ueberbringers derselben 51. deren An- und Verkauf als Handelsgeschäft 271. 273. deren Vindicabilität (Eigenthumsübertragung und Pfandbestellung) 306—308. Wahl der Sorte bei Erfüllung von Handelsgeschäften 335. Aufbewahrung der Proben durch den Mäkler 80.

Waarenlager dessen Inventarisirung 29—31. 32. Befugnisse der darin angestellten Personen 50.

Wägen der verkauften Waare 351.

Warrants deren Indossirung 302—305.

Wartezeit des Seeschiffers 568—578. 580. 586.

Wasserstand bei den Pumpen 487.

Wassertiefe 487. 561. 593.

Wassertransport 67. 390. 420. 557—679.

Wechsel Vermittlung von Geschäften über dieselben durch die Mäkler 67. deren Indossirung durch den Commissionär 373. 374.

Wechselordnung allgemeine deutsche 2. 182. 305.

Digitized by Google

Wechselverbindlichkeiten deren Eingehung durch Handlungsbevollmächtigte 47. durch den Correspondentreheder 460. durch den Schiffer 498.
Weiterbeförderung der Güter 504. 634.
Weiterveräußerung von Waaren, Sachen und Werthpapieren ꝛc. 273.
Werthpapiere deren Ankauf als Handelsgeschäft 271. Verkauf 273. Anweisungen und Verpflichtungsscheine über dieselben 301—305. Retentionsrecht hieran 313—316. Haftung des Frachtführers und Schiffers hierfür 395. 608. 674. deren Ersatz in großer Haverei 725.
Widerruf eines Antrags auf Abschluß eines Handelsgeschäfts 319. 320.
Widerspenstigkeit der Schiffsleute 543.
Wiederausladung der Güter 394. 446. 582. 583. 588. 590. 630—643.
Wiedernehmung eines vom Feind genommenen Schiffs 756.
Wind und **Wetter** 487. 598.
Wirthe 10.
Wohnort des Verkäufers 342. des Erfüllenden 324.
Wrak 877.
Zahlung an den Ueberbringer der Quittung 296.
Zahlungsfristen, deren Bewilligung durch Handlungsreisende 49.
Zahlungsversprechen durch Annahme von Anweisungen ꝛc. 300.
Zeichnung der Firma, deren Einreichung beim Handelsgericht 19. 45. 88. 135. 151—156. 177. 179. 228. Zeichnung derf. durch den Procuristen 41. 44. 45. durch den Handlungsbevollmächtigten 48. 49. bei Actiengesellschaften 229.
Zeitbestimmung bei Kaufverträgen 357—359.
Zeitfracht 623. 639. 640.
Zeitrechnung 336.
Zerbrechen des Schiffs 855.
Zinsen in Handelssachen 93. 95. 106. 108. 119. 161. 165. 169. 197. 204. 217. 218. 220. 241. 268. 287—293. 467.
Zollamtliche Begleitpapiere der Frachtgüter 393.
Zollgelder 409.
Zollgesetze des Auslands 482. 564. 674.
Zubehör des Schiffs 443. 711. 712.
Zureise in Ballast 642.
Zurückbeförderung des Schiffers 517. 520. 523. 525. 527. der Mannschaft 538. 542. 544—548.
Zurückbehaltungsrecht 313—316. 629.
Zurücklassung der Schiffsbesatzung in anderen Ländern 523. 548. flg. 553.
Zusammengesetzte Reise 581. 584. 585. 642. 802.
Zusammenstoß von Schiffen, Haftung für den daraus entstehenden Schaden 736—741. Versicherung gegen den daraus entstehenden Schaden 824. 825.
Zustellungen an Gesellschaften 117. 144. 167. 235.
Zweifelhafte Forderungen, deren Inventarisirung 31.
Zwischenreise 538. 539.
Zweigniederlassung 21. 86—89. 152—156. 179. 212.
Zwischenräume in Handelsbüchern 32, in Mäklerbüchern 72.
Zwischenspediteur 380. 382. 384.
Zwischenhafen siehe: Nothhafen.

Digitized by Google

№ X.

Obrigkeitliche Verordnung, das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, betreffend.

Publicirt am 6. Juni 1864.

Der Senat erläßt über das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, mit Zustimmung der Bürgerschaft die nachstehende, am 1. Januar 1865 in Kraft tretende Verordnung.

§. 1.

Papiere auf den Inhaber können außer Cours gesetzt werden. Ausgenommen sind Zinscoupons, Dividendenscheine und Banknoten.

§. 2.

Zum Zwecke der Außercourssetzung ist auf das Papier ein Vermerk des Inhalts zu setzen, daß und zu Gunsten welcher Person es außer Cours gesetzt ist.

Es genügen die Worte:

„Außer Cours gesetzt für (.....)"

Der Vermerk ist von derjenigen Person, welche die Willenserklärung abgiebt, zu unterschreiben und die Unterschrift unter Hinzufügung von Ort und Zeit gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. Die Beglaubigung durch einen Notar genügt.

§. 3.

Um zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen oder unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Verwaltung von Stiftungen und Anstalten, oder einer Kirche, Papiere auf den Inhaber außer Cours zu setzen, genügt es, wenn die betreffende Behörde oder Verwaltung selbst auf dem Papiere vermerkt, daß dasselbe für sie außer Cours gesetzt sei, und Ort und Zeit, so wie ihre amtliche Unterschrift und Siegel hinzufügt. Bei den unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Verwaltungen ist außerdem die Unterschrift der Inspection erforderlich.

§. 4.

Ist das Papier auf eine dem §. 2 oder 3 entsprechende Weise außer Cours gesetzt so verliert dasselbe, bis es wieder in Cours gesetzt ist, insoweit die Eigenschaft eines Papieres auf den Inhaber, daß

1) die Bestimmungen des §. 307 des H.-G.-B. nicht zur Anwendung kommen,

2) daß der Schuldner vor Tilgung des Vermerks zur Zahlung nicht verpflichtet ist, und

Digitized by Google

3) daß er nur dann dem jeweiligen Inhaber des Papieres Zahlung leisten darf, wenn die Außercourssetzung in demselben ausdrücklich ausgeschlossen ist, sonst aber nur derjenigen Person, zu deren Gunsten es außer Cours gesetzt ist oder deren Erben.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 4 Z. 2 und 3 gelten auch von der Auslieferung neuer Zinscoupons und Dividendenscheine auf ein außer Cours gesetztes Papier auf den Inhaber.

Ist aber behuf Auslieferung neuer Zinscoupons oder Dividendenscheine ein besonderer Talon ausgegeben, so kommen die Bestimmungen des §. 4 Z. 2 und 3 nur hinsichtlich des Talons zur Anwendung.

§. 6.

Die in dem Vermerke genannte Person oder deren Erben oder die Staatsbehörde, welche das Papier außer Cours gesetzt hat, kann die Tilgung der Außercourssetzung bewirken.

Die Tilgung geschieht auf Antrag der dazu legitimirten Person oder Staatsbehörde durch die Gerichte unter Ausschluß der Notare mittelst eines Vermerks auf dem Papiere, daß dasselbe wieder in Cours gesetzt sei. Es genügen dazu die Worte:

»wieder in Cours gesetzt«

unter Hinzufügung von Ort und Zeit sowie der amtlichen Unterschrift und des (Amts-siegels des Gerichts) Gerichtssiegels.

Das Gericht hat die Legitimation des Antragstellers zu prüfen und sowohl darüber als über den Antrag selbst und über die bewirkte Tilgung ein Protocoll aufzunehmen, beziehungsweise die Requisition der betreffenden Staatsbehörde zu den Acten zu legen.

§. 7.

Durch den Tilgungsvermerk werden die im §. 4 und 5 gedachten Wirkungen der Außercourssetzung aufgehoben.

§. 8.

Bedingungen und Vorbehalte oder sonstige Nebenbestimmungen, welche den in den §§. 2, 3 und 6 erwähnten Vermerken beigefügt worden sind, gelten als nicht geschrieben.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats den 11. Mai und publicirt den 6. Juni 1864.

Digitized by Google

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend Ausfuhrverbot von Pulver und anderer Kriegsmunition in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses.

Publicirt am 9. Juni 1864.

Nachdem durch Bundesbeschluß vom 2. d. M. an sämmtliche Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet worden ist, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu untersagen,

so bringt der Senat diesen Bundesbeschluß hierdurch zur öffentlichen Kunde und verbietet demgemäß bis auf Weiteres:

Pulver und andere Kriegsmunition aus einem Hafen des Bremischen Staatsgebietes seewärts auszuführen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 7. und bekannt gemacht den 9. Juni 1864.

№ XII.

Obrigkeitliche Verordnung, Authentische Interpretation des §. 3 des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend.

Publicirt am 13. Juni 1864.

Da mehrfach Zweifel darüber entstanden sind, ob der Waarenumsatz aus der Hand desjenigen, welcher im Auftrage eines Andern Waaren auf eigenen Namen gekauft hat, in die Hand seines Auftraggebers, mit andern Worten, ob bei der kaufmännischen Einkaufscommission auch die Ueberweisung der Waare von Seiten des Commissionärs an den Committenten der Umsatzsteuer unterliege, wird in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme der §. 3 des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend, hierdurch dahin erläutert,

daß danach in allen Fällen kaufmännischer Commissionsgeschäfte, wo der Commissionär im eigenen Namen für Rechnung eines Committenten gekauft hat, bei der Ueberweisung der Waare an den Committenten, in gleicher Weise wie von Verkäufen, nach §. 10 und §. 11 des Gesetzes, die Umsatzsteuer bezahlt werden muß, und daß der Commissionär

Digitized by Google

sich davon nicht durch den Einwand befreien kann, er habe lediglich seinem Auftraggeber eine für denselben eingekaufte Waare überwiesen oder abgeliefert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. Juni und bekannt gemacht am 13. Juni 1864.

№ XIII.

Obrigkeitliche Verordnung, Abänderung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeclaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend.

Publicirt am 13. Juni 1864.

Da die bisherige Fassung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeclaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend, zu mehrfachen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, verordnet der Senat, nach erfolgter Vereinbarung mit der Bürgerschaft, daß unter Aufhebung des bisherigen §. 6 derselbe nunmehr wie folgt in Kraft tritt:

§. 6.

»Für alle per Fuhr in's Bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Declaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Consumtionskammer, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerrecepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Axe Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Colli enthalten muß, einzureichen.

Vermittelst der Eisenbahn ankommende Güter sind vor Empfang der Waare, in Bremen bei dem Bremischen Steuerbüreau am Bahnhof resp. am Weserbahnhof, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerrecepturen zu declariren.

Die Consumtionskammer hat die Befugniß, in Fällen, wo bei Zulieferung der Waare noch keine richtige Declaration eingeliefert werden kann, den Empfängern die Ausfertigung von Interimsscheinen zu gestatten, welche binnen 4 Tagen gegen die ordnungsmäßige Declaration einzutauschen sind.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. Juni 1864.

Digitized by Google

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ermäßigung der Steuer für einige der Consumtionsabgabe unterworfene Gegenstände betreffend.

Publicirt am 13. Juni 1864.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege eine Steuerermäßigung für einige der Consumtionsabgabe unterworfene Gegenstände beschlossen worden ist, verordnet der Senat, daß die Steuer für Reepholz von einem Thaler

auf 36 Grote per Reep,

für Fahmholz von 36 Groten auf 18 Grote per Fahm,

für Waizen von $8^1/_3$ Thlr. per Last auf 7 Thlr. 56 Grote per Last,

oder auf 14 Grote per Scheffel

hiemit herabgesetzt sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. Juni 1864.

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 16. Juni 1864.

Nachdem in Gemäßheit §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die seit der letzten Wahl ausgeschiedenen Mitglieder der Bürgerschaft, am 13. und 14. d. M. die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, so bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt, und zwar bis Ende December 1866:

Von der II. Classe:

Herr Joh. Friedr. Walte,

Herr Emil Friedr. Adolph Wieting.

Von der III. Classe:

Herr Joh. Chr. Zenke.

Von der IV. Classe A:

Herr Eduard Heyn.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt gemacht am 16. Juni 1864.

Digitized by Google

№ XVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Bedingungen für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 17. Juni 1864.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege die Bedingungen für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven festgestellt sind, bringt der Senat dieselben hiemit zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die Benutzung dieser Hebeanstalten findet nur unter der Aufsicht der Hafenbaudirection Statt. Wer daher diese Hebeanstalten zu benutzen wünscht, hat sich an die genannte Behörde schriftlich, unter Angabe des Gewichts des zu hebenden Gegenstandes zu wenden und ist für die Richtigkeit der Gewichtsangabe verantwortlich.

§. 2.

Für die Benutzung der Hebeanstalten wird außer dem gewöhnlichen Krahngelde von zwölf Groten für die Last von 4000 Pfund eine außerordentliche Abgabe erhoben.

Der Benutzer hat zugleich den von der Hafenbaudirection zu bestimmenden Tagelohn der Arbeiter zur Bewegung der Hebekraft der Sheers und des Krahns zu tragen.

Für die Umschlingung und die Befestigung der zu hebenden Gegenstände an der Kette der Hebeanstalt haben die Benutzer selbst zu sorgen.

§. 3.

Die außerordentliche Abgabe beträgt für das jedesmalige Anslandsetzen oder für das jedesmalige Insschiffsetzen von Gegenständen

für Lasten	bis zu				100	Centner	ℳ	10.
»	»	von	100	bis unter	200	»	»	15.
»	»	»	200	»	300	»	»	30.
»	»	»	300	»	400	»	»	50.
»	»	»	400	»	500	»	»	75.
»	»	»	500	»	600	»	»	125.
»	»	»	600	»	700	»	»	200.
»	»	»	700	»	800	»	»	275.
»	»	»	800	»	1000	»	»	400.

Schwerere Lasten als 1000 Centner werden nicht angenommen.

Digitized by Google

Für das Ausheben und für das Einsetzen von Schiffsmasten:

in Schiffen bis zu	299 Last	à 15.	für jeden Mast
» » von 300 bis	499 »	» 20.	» » »
» » »	500 Last u. darüber	» 25.	» » »

§. 4.

Der Staat haftet Denen, welche die Hebeanstalten benutzen, weder für die Haltbarkeit der Anstalten und der einzelnen Theile derselben, noch für die dabei von ihm beschäftigten Personen. Namentlich übernimmt er keinerlei Verantwortlichkeit für Unglücksfälle oder Beschädigungen, welche beim Auf- und Absetzen von Gegenständen jeder Art diesen Gegenständen oder den Fahrzeugen, aus welchen sie auf- oder abgesetzt worden, möglicherweise widerfahren können.

§. 5.

Bei der Benutzung des großen Krahns an der Nordseite des neuen Bassins beschränken sich vorstehende Bestimmungen auf Lasten von 100 Centnern und darüber.

§. 6.

Die Gebühren für Benutzung der Hebevorrichtungen sind an das Hafenbüreau zu entrichten, und hat die Hafenbaudirection demselben Aufgabe der gehobenen Lasten zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. Juni und bekannt gemacht am 17. Juni 1864.

№ XVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend.

Publicirt am 21. Juni 1864.

Da die gesetzliche Feststellung der in der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli v. J. in Bezug genommenen »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Strafsachen« in einigen der freien Städte zur Zeit noch nicht erfolgt, daher die Einsetzung eines provisorischen Cassationshofes nothwendig geworden ist, so bringt der Senat das nachstehende, verfassungmäßig vereinbarte Gesetz, welches jedoch, wenn bis dahin nicht eine Verlängerung verordnet sein sollte, mit dem 1. Juli 1865 wieder außer Kraft tritt, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Zugleich wird, in Gemäßheit des Artikels 1 dieses Gesetzes, das juristische Spruchcollegium der Universität Göttingen hiemit zum provisorischen Cassationshof bestellt.

Digitized by Google

Artikel 1.

Bis zur Einführung des Gesetzes über das bei dem Oberappellationsgerichte als Cassationshofe zu beobachtende Verfahren tritt, rücksichtlich der an den Cassationshof in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften verwiesenen Sachen, indem insoweit die in der Oberappellationsgerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen hiemit aufgehoben werden, die Actenversendung an ein deutsches Spruchcollegium, welches der Senat ein für allemal bezeichnen wird, ein.

Wo in der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 des Oberappellationsgerichts und der für dasselbe geltenden Bestimmungen gedacht ist, tritt das als Cassationshof bestellte Spruchcollegium und das gegenwärtige Gesetz einstweilen an dessen Stelle.

Artikel 2.

Das Spruchcollegium ist als Cassationshof für alle diejenigen Strafsachen competent, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von dem Schwurgericht an dasselbe gelangen können.

Artikel 3.

Eine Anrufung des Cassationshofes in Strafsachen findet nur mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsklage) nicht aber mittelst anderer ordentlicher oder außerordentlicher (s. aber Artikel 22) Rechtsmittel statt.

Artikel 4.

Eine Recusation des Cassationshofes, als Gerichts, ist unzulässig. Ueber die Recusationen einzelner Mitglieder desselben steht ihm selbst die Entscheidung zu, und ist dabei die Vorschrift des §. 73 der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 maßgebend.

Artikel 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beim Cassationshofe findet gegen die Endurtheile des Schwurgerichts statt.

Mit diesem Rechtsmittel können auch alle Nichtigkeiten des Vor- und Hauptverfahrens und der in dem einen wie dem andern erlassenen Bescheide geltend gemacht werden.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor gesprochenem Endurtheil ist unstatthaft.

Artikel 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, insbesondere wegen wesentlicher Mängel in Besetzung des Gerichtshofes und der Geschworenenbank, sowie wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit (Competenz). Die Zuständigkeit der höheren Gerichte involvirt jedoch immer die der niedern, und kann daher um deswillen, weil der Straffall eigentlich vor einem niedern Gerichte zu erledigen gewesen wäre, nicht angefochten werden;

Digitized by Google

2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Parteien;
3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Proceßvorschriften und Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

Artikel 7.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen des Inhalts der Urtheile zulässig:

A. wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst rechtlich bereits erledigten Straffalle Anklage und Verurtheilung erfolgt, oder umgekehrt Freisprechung darauf hin erkannt ist, daß irriger Weise die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen worden ist;
B. wenn das Urtheil nicht auf Grund ordnungsmäßigen Ausspruchs der Geschworenen oder rechtsgenügenden Geständnisses des Angeschuldigten ergangen ist, oder damit nicht im Einklange steht;
C. wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, jedoch nicht anders als: 1) wenn wegen vermeintlichen Mangels einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung erfolgt, oder 2) Verurtheilung eingetreten ist:
   a) entweder wegen einer gesetzlich straflosen That, oder
   b) in eine Strafe, die, ohne durch strafrechtliche Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, entweder ihrer Gattung nach den auf die That anwendbaren strafrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht, oder ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des den Rechten nach festzuhaltenden Höchst- oder Mindestbetrages ausgemessen ist.

Artikel 8.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus allen diesen Gründen sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalt erhoben werden. Dritte sind dazu nur auf Grund specieller Bevollmächtigung oder als gesetzliche Vertreter der Parteien befugt. Nach dem Tode des Verurtheilten oder in dessen Abwesenheit sind aber auch dessen Eltern und Kinder, sowie dessen Ehegatte, zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

Artikel 9.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

Auf eine nur von dem Staatsanwalt erhobene Nichtigkeitsklage kann jedoch der Cassationshof aus den im Artikel 7 unter C Ziffer zwei bezeichneten Gründen auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen.

Artikel 10.

Einzuwenden ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von fünf Tagen, angerechnet vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Urtheils, entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder durch Erklärung zu Protocoll.

Digitized by Google

Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Verabsäumung dieser Nothfrist wird nach Vorschrift des Artikels 78 der provisorischen Strafproceßordnung entschieden.

Ist der Angeklagte durch die Schuld seines Sachführers oder Vertheidigers von der Beachtung der Frist abgehalten, so ist gegen den letztern eine Strafe zu erkennen, die nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zu 50 Thalern gesteigert werden kann.

Artikel 11.

Die gemachte Eingabe oder das Einwendungsprotocoll wird vom Obergerichte dem Querulaten, beziehungsweise also dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt.

Artikel 12.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wirkt sowohl devolutiv als suspensiv. Doch hat, so weit dasselbe schriftlich instruirt wird, das Obergericht die Instruction — Auch wird durch die geschehene Einwendung der Beschwerde weder die in letzter Instanz verfügte Freilassung des Angeklagten gehemmt, noch der Angeklagte selbst gehindert, die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des §. 701 der provisorischen Strafproceßordnung anzutreten. Die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln dem Angeklagten gegenüber können, des Rechtsmittels ungeachtet, vom Obergericht selbst ergriffen werden.

Artikel 13.

Innerhalb einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde an berechnet wird, sind die Nichtigkeitsgründe, welche man geltend machen will, in einer schriftlichen Eingabe bei dem Obergericht bestimmt und vollständig anzugeben. Erfolgt eine solche Eingabe nicht, so ist das Rechtsmittel desert, ohne daß dazu eine Contumacialklage erforderlich wird. Ueber eine wider den Ablauf dieser Nothfrist nachgesuchte Restitution ist nach Vorschrift des Artikels 10 Abs. zwei und drei zu erkennen.

Die in der Eingabe nicht angezeigten Nichtigkeitsgründe werden in dem weitern Verfahren nicht berücksichtigt. Der Cassationshof kann jedoch aus den im Artikel 7 untee C, Ziffer zwei bezeichneten Gründen eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung auch dann erlassen, wenn dieser eine von ihm eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde in jener Eingabe nicht auch auf diese Gründe gestützt hat.

Artikel 14.

Diese Eingabe (Artikel 13) wird dem Querulaten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt. Innerhalb einer weiteren nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet wird, steht es dem Querulaten frei, dasjenige, was er etwa schriftlich zur Widerlegung der aufgestellten Beschwerde vorbringen will, bei dem Obergericht einzureichen.

Digitized by Google

Die Vorschriften im zweiten und dritten Absatze des Artikels 10 über eine wider den Ablauf dieser Frist nachgesuchte Restitution kommen auch hier zur Anwendung.

Artikel 15.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist (Artikel 14) schickt das Obergericht die gesammten Acten dem Spruchcollegium, als Cassationshofe, ein.

Artikel 16.

Das Spruchcollegium entscheidet über die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unter Beobachtung der für dasselbe bezüglich seiner Zusammensetzung, der Berathung und Urtheilsfällung geltenden Vorschriften.

Bei seinen Erkenntnissen hat es die in Bremen geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten und in deren Entstehung das gemeine Strafrecht mit Inbegriff der in Bremen vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze anzuwenden.

Artikel 17.

Sind die Formalien und Fatalien des Rechtsmittels nicht gewahrt, so wird dasselbe sofort verworfen oder für desert erklärt.

Artikel 18.

Findet das Spruchcollegium die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und vernichtet demgemäß das angefochtene Urtheil, so hat dasselbe zugleich, so oft das dem Ausspruch der Geschwornen vorangegangene Verfahren oder dieser Ausspruch selbst die Nichtigkeit begründet, die Sache an das Obergericht zurück zu verweisen, damit die Sache, unter Befolgung der vom Cassationshofe gegebenen Normen, soweit nöthig neu verhandelt und neuerdings entschieden werde.

Liegt hingegen die Nichtigkeit in demjenigen Theil des Verfahrens, welcher auf den Ausspruch der Geschwornen gefolgt ist, so hat der Cassationshof seine eigene Entscheidung an die Stelle des als nichtig aufgehobenen Urtheils zu setzen.

Artikel 19.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet gefunden, so hat der Cassationshof im Fall eines offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels wider den Angeklagten, wenn dieser der Querulant ist, eine Geld-, und, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Gefängnißstrafe, zugleich wider dessen Sachführer oder Vertheidiger eine Geldstrafe zu erkennen, die bis zu 50 Thalern ansteigen kann.

Hat der Staatsanwalt sich eines offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels schuldig gemacht, so ist davon durch das Gericht dem Senat zu geeigneter Verfügung Anzeige zu machen.

Artikel 20.

Die Urtheile des Cassationshofes sind von dem Vorsitzer des Spruchcollegiums zu unterschreiben und mit dem Siegel des Spruchcollegiums zu versehen.

Digitized by Google

Diese Urtheile müssen enthalten:

1) das Datum der Entscheidung;
2) soweit thunlich die Bezeichnung des Angeklagten nach Namen, Stand, Alter, Wohnort oder Heimath;
3) den Namen des Staatsanwalts;
4) die Erwähnung der Anträge des Querulanten;
5) die Entscheidungsgründe und Erwähnung des betreffenden Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes;
6) die Entscheidung selbst.

Artikel 21.

Die zurückgekommenen Acten werden in einer öffentlichen Sitzung des Obergerichts, in welche die Parteien zu laden sind, und in welche der Angeklagte, im Falle der Verhaftung, vorzuführen ist, entsiegelt und das dabei befindliche Urtheil wird verkündigt.

Artikel 22.

Gegen die von dem Spruchcollegium als Cassationshofe abgegebenen Entscheidungen findet eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsquerel überall nicht weiter Statt. Lediglich das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution ist zulässig nach Maßgabe der §§. 679, 680, 681, 683 der provisorischen Strafproceßordnung.

Der dieserhalb bei dem Obergericht schriftlich einzureichende Antrag des Staatsanwalts oder des Verurtheilten wird, nachdem der Gegner in einer vom Obergericht anzusetzenden Frist darüber schriftlich sich erklärt hat, mit den gesammten Voracten dem Cassationshofe eingeschickt.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren kommen die Artikel 16, 17, 20, 21, zur Anwendung.

Artikel 23.

Der Cassationshof hat, sofern nicht etwa dieses außerordentliche Rechtsmittel sofort als verwerflich sich ergiebt, oder nachdem die etwa für erforderlich erachteten weitern Ermittelungen nach Vorschrift des §. 683 der provisorischen Strafproceßordnung geschehen sind, sofern er das Rechtsmittel für begründet erachtet die Restitution auszusprechen und die ergangene Entscheidung zu vernichten, sodann die Sache zur Wiederaufnahme an das Schwurgericht zu verweisen.

Findet er jedoch, daß genügende Gründe vorliegen, um den verurtheilten Beschuldigten freizusprechen, so kann er selbst, unter Vernichtung der ergangenen Entscheidung die Freisprechung erkennen.

Hat der Cassationshof eine an denselben gelangte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist die Restitution nicht bei ihm, sondern beim Obergericht nachzusuchen, welches darüber endgültig entscheidet.

Artikel 24.

Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Digitized by Google

Es kann jedoch das Obergericht, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden ist, beschließen, daß mit der Vollstreckung der Strafe so lange eingehalten werden solle, bis der Cassationshof über die Aussetzung der Strafvollstreckung Beschluß gefaßt hat. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur der Cassationshof die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. Juni 1864.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend.

Publicirt am 27. Juni 1864.

Nachdem mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme die Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern Vegesack und Bremerhaven nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen festgesetzt ist, verordnet der Senat hiedurch was folgt:

Für das Verfahren bei dem Obergericht, dem Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten vom 1. October d. J. an die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Vorträge der Parteien geschehen mündlich. Nur bei besonderen Verwickelungen des Sachverhältnisses, sowie im Fall einer zu verfügenden Actenversendung kann ausnahmsweise das Gericht für die Sache überhaupt oder auch für bestimmte Proceßhandlungen ein schriftliches Verfahren vorschreiben oder gestatten.

§. 2. Die Vorschriften der Gerichtsordnung, sowie die übrigen bisher geltenden Proceßgesetze kommen insoweit zur Anwendung, als nicht die gegenwärtige Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

§. 3. Die Gerichte haben überhaupt, besonders aber bei etwaigen Fristgesuchen stets auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung Bedacht zu nehmen, soweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache irgend verträglich ist.

§. 4. Die an einem Endurtheil oder einem in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntniß theilnehmenden Mitglieder des Gerichts müssen, wenn die Entscheidung auf mündliche Vorträge der Parteien erfolgt, bei diesen Vorträgen selbst oder doch bei einer von den Parteien vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlassenden Entscheidung in Frage kommenden wesentlichen Inhalts derselben zugegen gewesen sein, falls nicht auf Antrag der Parteien die Wiederholung unterbleibt.

Digitized by Google

§. 5. Die Parteien können ihre Sache selbst verhandeln oder auch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den Sachführern nur solche Personen zulässig, welche dem Gericht zur Vertretung geeignet erscheinen.

§. 6. Durch die vorstehende Bestimmung ist die Befugniß des Gerichts, einer Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen nicht beschränkt. Eine solche Auflage kann mit der Verwarnung geschehen, daß gegen die Partei, wenn sie derselben nicht Folge leistet, die Rechtsnachtheile des Ausbleibens in Anwendung kommen werden.

§. 7. Das Protocoll ist stets, auch in Bergungssachen, durch einen besonderen Protocollführer aufzunehmen und kommen daher die Verordnungen vom 24. Mai 1827 und vom 29. Mai 1834, insoweit sie dem Richter selbst die Protocollführung bei der gerichtlichen Verhandlung gestatten, nicht ferner zur Anwendung.

§. 8. Zu Vergleichsversuchen, sowie zur Vernehmung der Parteien in der Sache selbst ist das Gericht befugt, ihr persönliches Erscheinen zu verordnen, sofern nicht besondere Verhinderungsgründe, deren Erheblichkeit dem richterlichen Ermessen unterliegt, entgegenstehen.

§. 9. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, den Tag der Ladung und den Gerichtstag nicht eingerechnet. Indeß kann in eiligen Fällen der Vorsitzer des Gerichts eine kürzere Ladungsfrist gestatten.

§. 10. Wegen der noch einer Erläuterung bedürfenden oder streitigen Verhältnisse kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites den Parteien Erklärungen über einzelne erhebliche Thatumstände oder Beibringung der in ihrem Bereich befindlichen Urkunden unter geeignetem Präjudiz auferlegen, wie auch eine in der Sitzung oder durch einen Commissar zu bewirkende nähere Vernehmung der Parteien anordnen.

§. 11. Bei den mündlichen Verhandlungen ist insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Den Parteien ist gestattet, jedoch spätestens am Tage vor dem Termine der Verhandlung schriftliche Anträge zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens auf der Canzlei des Gerichts einzureichen. Die schriftlichen Parteianträge sind aber nur dann vom Gericht anzunehmen und zu berücksichtigen, wenn erhellt, daß sie dem Gegner bereits abschriftlich mitgetheilt sind. Dieselben dürfen bei Vermeidung der gerichtsseitigen Zurückweisung nur die von den Parteien in der Gerichtssitzung zu stellenden Anträge enthalten, verbunden mit einer kurzen Angabe der denselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse und erforderlichen Falls des Rechtsgrundes, nicht aber Rechtsausführungen und weitere Auseinandersetzungen der thatsächlichen Verhältnisse. Die schriftlichen Parteianträge sind, abgesehen von dem Verfahren in geringfügigen Sachen, wo eine einfache Ausfertigung genügt, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Den Parteien ist nicht gestattet, diese schriftlichen Anträge bei der mündlichen Verhandlung zu verlesen oder auf dieselben statt des mündlichen Vortrags Bezug zu nehmen. In geringfügigen Sachen (Gerichtsordnung §. 66, 67.) kann das Gericht den Parteien die Einreichung der schriftlichen Anträge und die Mittheilung derselben an den Gegner auch noch im Termine der Verhandlung gestatten.

Digitized by Google

b) Insoweit bei der Verhandlung der Sache die mündlichen Vorträge von dem Inhalt der etwa eingereichten schriftlichen Anträge abweichen, dienen die Ersteren als Grundlage der richterlichen Entscheidung. Bei der Verhandlung hat der Vorsitzer des Gerichts, sobald es erforderlich erscheint, durch geeignete Fragen an die Parteien diese zur Erläuterung oder Vervollständigung ihrer Vorträge zu veranlassen.

c) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte sogleich zu beantworten, und erfolgen hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn und soweit das Gericht es zur Aufklärung der Verhältnisse für nöthig erachtet.

Das Erkenntniß wird alsdann sofort oder in einem dazu angesetzten andern Termin erlassen.

d) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen. Zur sofortigen Erklärung über die vom Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Beweismittel ist sie aber in dem Fall verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene Umstände und Beweismittel gegen sie geltend machen will, mittelst Insinuation spätestens drei Tage vor dem Termin, den Gerichtstag und den Tag der Insinuation nicht eingerechnet, Anzeige erhalten hat und wenn, sofern eine Urkunde in Frage steht, diese spätestens am Tage der Insinuation vom Gegner unter Anzeige der geschehenen Deposition an der Gerichtscanzlei deponirt ist.

Das Gericht kann indeß auch in diesem Fall der Partei, welcher eine Handlung obliegt, aus erheblichen Gründen einen ferneren Termin dazu bewilligen.

e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei treten gegen sie in Ansehung der vom Gegner benutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn entweder in ihrer Gegenwart, deren Geltendmachung schon früher geschehen und der Termin zu ihrer Erklärung darüber angesetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf die vorstehende Weise an sie ergangen ist.

f) Das Protocoll braucht nur das Wesentliche der Vorträge der Parteien, sofern es nicht bereits anderweitig aus den Acten, namentlich aus den zu den Acten genommenen schriftlichen Parteivorträgen erhellt, zu enthalten. Dasselbe ist, soweit es nicht schon in der Sitzung selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Beendigung derselben zu vervollständigen.

g) Dem Gerichte steht es frei, nach stattgehabten mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 12. Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Einwand berechtigt denselben in keinem Falle die Einlassung auf die Klage zu verweigern.

§. 13. Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede Partei sofort, ohne daß es vorab einer Beweisauflage bedarf, antreten. Das Gericht hat alsdann nach seinem Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses über die beigebrachten

Digitized by Google

Beweismittel eine Beweisauflage mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen oder der bereits geschehenen Beweisantretung Folge zu geben.

§. 14. Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweismittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die geschehene Beweisantretung, wenn jene noch nicht erfolgt ist und nicht sofort erfolgen kann, sowie zur etwaigen Antretung des Gegenbeweises, wenn dieser gesetzlich zulässig erscheint, ein Termin angesetzt.

§. 15. In gleicher Art ist, wenn nach vorgängiger Beweisauflage die Beweisantretung geschieht, zu verfahren.

§. 16. Die vorstehenden Bestimmungen über den Beweis gelten auch, soweit sie darauf anwendbar sind, für den Gegenbeweis.

§. 17. Bei dem Zeugenbeweise geschieht die Vernehmung der Zeugen zum Protocoll und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commissar.

§. 18. Die Vernehmung ist nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die gesetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied, ob die Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 19. Den Parteien steht es frei, bei der Abhörung gegenwärtig zu sein. Auch können sie dabei, ohne jedoch die Vernehmung selbst unterbrechen zu dürfen, die Befragung des Zeugen über solche Punkte, welche zur richtigern und deutlichern Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen können, beantragen.

§. 20. Im Fall eines mittelst eines Hülfsschreibens zu bewirkenden Zeugenverhörs ist dem zu requirirenden Gericht eine vollständige Darstellung der in Frage kommenden Sachverhältnisse mitzutheilen und sind dabei etwaige Anträge der Parteien, soweit sie dem Gericht erheblich erscheinen, zu berücksichtigen. Auf eine Vertretung der Parteien bei dem Verhör selbst ist indeß nur falls sie ausdrücklich darauf angetragen haben, Bedacht zu nehmen.

§. 21. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt, sobald die Vernehmung eines Zeugen stattgefunden hat, in Rücksicht auf den Beweis und den directen Gegenbeweis von selbst ein und zwar auch in dem Falle, wenn die Parteien bei der Abhörung nicht zugegen gewesen sind oder wenn in Folge eines Hülfsschreibens die Vernehmung vor einem auswärtigen Gericht stattgefunden hat.

§. 22. Bei einem Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtnisse geschieht die Abhörung in Abwesenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispunkte und einzelnen näheren Thatumstände. Die Eröffnung der Aussagen erfolgt erst dann, wenn nach der demnächstigen Lage des Rechtsstreits dazu geschritten werden muß. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt in diesem Falle erst mit Eröffnung der Zeugenaussagen ein.

Digitized by Google

§. 23. Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es dem Gericht überlassen, statt der Einforderung eines schriftlichen Gutachtens die mündliche Erstattung desselben in der Sitzung den Sachverständigen aufzugeben.

§. 24. Bei der Abfassung eines Urtheils erster Instanz einschließlich der Restitutionsinstanz genügt bei dem Obergericht die Wirkung von drei Mitgliedern des Gerichts. Im Uebrigen bleibt in dieser Hinsicht die Bestimmung des §. 291 der Gerichtsordnung in Kraft. Für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde finden in der Regel besondere Sitzungen des Obergerichts statt.

§. 25. Bei jedem Endurtheil oder entscheidendem Zwischenerkenntniß sind die Entscheidungsgründe von Amtswegen den Acten beizufügen.

§. 26. Von den vorstehenden Bestimmungen finden die in den §§. 1, 4, 11, enthaltenen, insoweit dieselben von den Bestimmungen der Gerichtsordnung abweichen, auf das Verfahren vor den Commissionen des Obergerichts und Untergerichts und auf das Verfahren in den an das Untergericht oder die Aemter verwiesenen Debit- und Nachlaßsachen, so wie auf das Verfahren in den nach §. 12 der G. O. an die Aemter verwiesenen Ehesachen keine Anwendung.

§. 27. Hinsichtlich der Einwendung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Revision gegen Erkenntnisse des Obergerichts und des Rechtsmittels der Appellation von Erkenntnissen des Untergerichts, der Aemter Bremerhaven und Vegesack, des Handelsgerichts und der Appellation von Commissionsbescheiden kommen die nachstehenden Vorschriften in Anwendung:

1) Die Einwendung geschieht spätestens am achten Tage nach der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, den Tag der Bekanntmachung mit eingerechnet, vermittelst einer der Gegenpartei durch einen Gerichtsboten zu verfügenden Anzeige, daß und gegen welche Puncte der Entscheidung das Rechtsmittel eingewandt werde. Bei Appellationen ist der Appellant zugleich gehalten bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern spätestens am Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist den Secretair des Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, von der Appellation zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wird auf dem über die Einwendung des Rechtsmittels ausgestellten Document bescheinigt.

2) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner wird eine Ladung desselben zu der nach Ablauf von drei Tagen nach dem Tage der Einwendung, den letztern Tag nicht eingerechnet, stattfindenden nächsten ordentlichen für Rechtsmittel bestimmten Sitzung des Obergerichts verbunden, in welcher der Apellant, beziehungsweise der Revident, seine Beschwerden schriftlich einzureichen hat, worauf die Ansetzung eines Rechtfertigungstermins, welcher in der Regel vor Ablauf von vier Wochen seit Bekanntmachung des Erkenntnisses stattzufinden hat, erfolgt.

Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einreichung der Beschwerden hat ohne weiteres die Desertion des Rechtsmittels zur Folge.

3) Im Rechtfertigungstermin hat der Appellat (Revise) den Vortrag des Gegners sofort zu beantworten. Nur wenn derselbe dazu nicht füglich im Stande

Digitized by Google

sein kann oder ausnahmsweise der Gegenpartei eine schriftliche Rechtfertigung des Rechtsmittels gestattet ist, wird dazu ein fernerer Termin angesetzt.

Bleibt der Appellant (Revident) in dem Rechtfertigungstermin aus, so wird nach etwaiger Vernehmung des Gegners ohne weitere Verhandlung über die eingereichten Beschwerden erkannt.

4) Der Appellat (Revise) hat bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Rechtfertigungstermin seine Einreden gegen die Formalien vorzutragen, auch, wenn er dem Rechtsmittel adhäriren will, in diesem Termin seine Beschwerden schriftlich einzureichen und zu rechtfertigen. Erscheint derselbe in diesem Termin nicht, so ist er sowohl seiner Einreden gegen die Formalien als auch der Befugniß zur Adhäsion verlustig.

5) Die Adhäsion findet indeß nicht statt, wenn die Gegenpartei vor der Rechtfertigung des Rechtsmittels oder vor der Submission auf die Voracten das Rechtsmittel aufgiebt und wird unwirksam, wenn das Rechtsmittel wegen eines Mangels in den Formalien verworfen wird.

6) Bei vernachlässigten Formalien, Unzulässigkeit des Rechtsmittels oder offenbarem Ungrund der Beschwerden kann von dem Obergericht ohne weitere Verhandlung sofort im Termin der Einführung des Rechtsmittels (vergl. §. 27, 28) über dasselbe erkannt werden.

§. 28. Gegen Bescheide des Untergerichts und der Aemter Vegesack und Bremerhaven, wodurch eine Verfügung wegen der Suspensivwirkung des Rechtsmittels der Appellation getroffen wird, findet eine Beschwerde bei dem Ober-Gericht nur dann statt, wenn solche spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung jenes Bescheides, letztern mit eingerechnet, mittelst einer Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von drei Tagen eintretenden nächsten ordentlichen Sitzung des Obergerichts geltend gemacht und in dieser alsdann gerechtfertigt wird.

§. 29. Die Vorträge der Parteien in der Appellations- und Revisions-Instanz werden, selbst wenn in erster Instanz ein schriftliches Verfahren stattgefunden hat, mündlich gehalten, falls nicht das Gericht in den im §. 1 vorgesehenen Fällen ein schriftliches Verfahren vorschreibt oder gestattet.

§. 30. Für die Entscheidung des Obergerichts über das Rechtsmittel der Appellation und der Revision ist die Erstattung einer Relation und Correlation erforderlich. Ist das Erkenntniß erster Instanz nach erstatteter Relation erlassen, so darf der frühere Referent weder bei den Vorträgen noch bei der Abstimmung gegenwärtig sein.

§. 31. Für das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse des Obergerichts, Untergerichts und der Aemter gelten in Ansehung der Einwendung, der Rechtfertigung, der Verpflichtung des Imploraten zur sofortigen Beantwortung des zur Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, so wie in Betreff der Mündlichkeit der Verhandlungen die obigen für das Rechtsmittel der Revision getroffenen Bestimmungen (§. 27—30).

Die Einwendung des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution (Gerichtsordnung §. 533 ff.) geschieht indeß innerhalb acht Wochen, nachdem der Implorant

Digitized by Google

die daſſelbe begründenden Thatſachen oder Beweismittel entdeckt hat, unter gleichzeitiger Ladung des Gegners zu der nächſten nach drei Tagen ſtattfindenden ordentlichen für Rechtsmittel beſtimmten Gerichtsſitzung.

§. 32. Für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde (§. 537. ff. d. G. O.) gegen Erkenntniſſe des Untergerichts, der Aemter Bremerhaven und Vegeſack, des Handelsgerichts, und gegen Commiſſionsbeſcheide gelten in Anſehung der Form der Einwendung und des ferneren Verfahrens die obigen für das Rechtsmittel der Appellation getroffenen Beſtimmungen (§. 27 ff.) mit der Abänderung, daß die Ladung des Gegners (§ 27 sub 2.) ſpäteſtens zu der zweiten nach Ablauf der Einwendungsfriſt ſtattfindenden für Rechtsmittel beſtimmten ordentlichen Sitzung des Obergerichts zu geſchehen hat.

Gebührentaxe.

§. 33. Bei den nachſtehend vorgeſchriebenen Gebühren dient, ſo weit ſolche nach dem Werth des Streitgegenſtandes ſich richten, die Klagſumme mit Ausſchluß der Nebenforderungen von Zinſen, Schäden und Koſten zum Maßſtab. Bei Gegenſtänden von unbeſtimmtem Werth entſcheidet der muthmaßliche Betrag derſelben; iſt dieſer nicht erſichtlich, ſo kommen die nachſtehend für Sachen über 300 Thaler bis 1000 Thaler feſtgeſetzten Gebühren in Anwendung.

Jedoch können für die am Untergericht und den Aemtern Vegeſack und Bremerhaven angebrachten Sachen von unbeſtimmtem Werth die Gebühren in allen Inſtanzen nicht höher als nach einem Werthanſatz von 300 Thalern berechnet werden.

§. 34. Wenn ſich im Lauf des Rechtsſtreites der Betrag des Streitgegenſtandes durch rechtskräftiges Erkenntniß, Zahlung, Geſtändniß, Vergleich oder auf ſonſtige Weiſe definitiv verringert, ſo wird zwar für den Abſchnitt des Proceſſes, worin ſich dieſe Verringerung ereignet, der urſprüngliche Werth, für weiter beginnende Proceßabſchnitte aber der verringerte Werth zum Maßſtab genommen. Die Gebühren in der Rechtsmittelinſtanz werden nach dem Werth des Gegenſtandes der Beſchwerde berechnet.

§. 35. Für Klagen auf Eingehung oder Trennung der Ehe, Scheidung von Tiſch und Bett und Aufhebung des Eheverlöbniſſes kommen die nachſtehend für Sachen über 300 Thaler bis 1000 Thaler feſtgeſetzten Gebühren in Anwendung, für Klagen aus Handfeſten und gerichtlichen Hypotheken kann kein höherer Maßſtab als der letzterwähnte in Anwendung kommen.

§. 36. Die im §. 39 feſtgeſetzten Advocaturgebühren ſind zu den vom Gegner zu erſtattenden Koſten zu rechnen, unbeſchadet jedoch der Vorſchrift im zweiten Abſatze des §. 312 der Gerichtsordnung. Außerdem hat bei ſehr verwickelten Verhältniſſen der Sache, ſowie für beſondere Bemühungen jede Partei ſelbſt ihren Sachführer zu honoriren. Für die Abfaſſung der ſchriftlichen Parteianträge (vgl. §. 1a) iſt indeß ein Honorar nicht zu berechnen.

§. 37. Die bei dem mündlichen Verfahren zu übergebenden Belege ſind, ſoweit ſie nicht ſchon an ſich der Stempelabgabe unterliegen, von Stempel befreit.

Digitized by Google

	Sachen bis 300 fl. einschließlich.		Sachen über 300 fl. bis 1000 fl.		Sachen über 1000 fl. bis 2000 fl.		Sachen über 2000 fl. bis 5000 fl.		Sachen über 5000 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 38. Kanzleigebühren.										
1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile	1	—	2	—	3	—				
Diese Gebühr wird bei der Adnotation der Sache entrichtet.										
In geringfügigen Sachen (§. 66, 67 der Gerichtsordnung) sind für die erste Verhandlung 48 kr. und für jedes weitere Verfahren 36 kr. zu berechnen.										
2) Für jedes weitere Verfahren bis zum ferneren nicht bloß proceßleitenden Urtheile, wohin auch das Verfahren in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Restitution zu rechnen ist	1	—	2	—	3	—				
Wird die Sache im ersten Termin nach Verfall der sub 1 und 2 erwähnten Gebühren verglichen, so kann die Rückgabe dieser Gebühren verordnet werden, selbst wenn ein den Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.										
3) Für Zeugenverhöre ausschließlich der Zeugengebühr für jeden Zeugen	—	36	—	48	1	—				
4) Für Commissionstermine mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeugenverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen	1	—	2	—	2	36				
5) Für Commissionstermine außerhalb des Gerichtslokals werden außer den sonstigen Gebühren berechnet	1	—	1	36	2	—				
6) Für die Notification eines Rechtsmittels (§. 29, 33, 34 dieser Verordnung und §. 609 der Gerichtsordnung)	—	36	1	—	1	36				
7) Für die Verhandlung in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Revision, Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde	2	36	5	—	7	36				
8) Für Registraturen über Depositionen von Urkunden wird nichts berechnet.										
§. 39. Gebühren der Sachführer.										
1) Für Information	1	24	2	36	5	—	7	36	10	—
2) Für sämmtliche Verhandlungen, wenn die Sache ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren										

Digitized by Google

	Sachen bis 300 fl. einschließlich.		Sachen über 300 fl. bis 1000 fl.		Sachen über 1000 fl. bis 2000 fl.		Sachen über 2000 fl. bis 5000 fl.		Sachen über 5000 fl.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
durch ein Contumacial-Urtheil oder auf sofortiges Geständniß des Gegners entschieden ist	1	—	1	36	2	—	3	—	4	—
3) Für sämmtliche contradictorische Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren in Sachen bis 100 fl drei Thlr., in Sachen über 100 fl bis 200 fl sechs Thaler und in Sachen über 200 fl bis 300 fl neun Thlr., bei einer höheren Summe hingegen.....	—	—	15	—	20	—	25	—	30	—

Wird aber, und zwar nicht bloß über Neben- oder Incidentpunkte, sondern in der Sache selbst, ein Beweisinterlocut erlassen, so können für sämmtliche in Folge desselben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erledigung der darin aufgenommenen Streitpunkte die obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der nämliche Grundsatz kommt auch, falls etwa demnächst abermals ein solches Beweisinterlocut erlassen wird oder wenn mehrere Beweisauflagen des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren sondern nur nach einander erledigt werden können, zur Anwendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut erfolgt, Statt gefunden, so können die obigen Gebühren für das gesammte Verfahren bis zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden.

Wenn im ersten Termin der Kläger seine Klagbitte dem Gegenstande nach beschränkt oder der Gegner die Klage theilweise einräumt, so daß der Proceß nur über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes fortgeführt wird, dient der Werth des letzteren für die Berechnung der Gebühren des contradictorischen Verfahrens zum Maßstab.

Wenn nach dem ersten Termin und nach Empfang einer schriftlichen exceptivischen oder replicarischen Erklärung des Gegners eine Partei vor Beginn der contradictorischen Verhandlung ihren Kloganspruch aufgiebt oder die Klage einräumt, so sind die oben erwähnten Gebühren zur Hälfte zu berechnen.

Digitized by Google

	Sachen bis 300 ℳ einschließlich.		Sachen über 300 ℳ bis 1000 ℳ.		Sachen über 1000 ℳ bis 2000 ℳ.		Sachen über 2000 ℳ bis 5000 ℳ.		Sachen über 5000 ℳ.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
4) Für das Verfahren auf ein eingewandtes Rechtsmittel der Revision, Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde sind die sub 3 erwähnten Gebühren nach Maßgabe der Beschwerdesumme zu berechnen.										
5) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Restitution in Sachen bis 100 ℳ zwei Thlr., in Sachen über 100 ℳ bis 200 ℳ vier Thlr., in Sachen über 200 ℳ bis 300 ℳ sechs Thlr. und bei höherem Betrage	—	—	7	36	10	—	12	36	(15	—)
6) Wird die Sache im Laufe des Processes verglichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendigt, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Abschnitt des Verfahrens verhältnißmäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.										
7) Wird an Stelle der Rechtfertigung eines Rechtsmittels von beiden Parteien lediglich auf die Voracten Bezug genommen, so betragen die Gebühren für sämmtliche Verhandlungen in der Rechtsmittelinstanz	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
Der Gegner des Beschwerdeführers ist indeß befugt die vollen sub 4 und 5 erwähnten Gebühren zu berechnen, falls der Beschwerdeführer nicht sofort bei Einführung des Rechtsmittels auf eine Rechtfertigung der eingereichten Beschwerden verzichtet.										
8) Für Commissionstermine für die Stunde . . .	—	48	1	—	1	36	2	—	2	—
Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichtslocals gehalten wird, für die Stunde	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—
Für Commissionstermine zu Vergleichsversuchen können indeß dem Gegner keine Gebühren berechnet werden.										
9) In geringfügigen Sachen (§. 66, 67 der Gerichtsordnung) werden die zufolge No. 1 bis 3 eintretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.										

Digitized by Google

§. 40. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klagegegenstandes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der Taxordnung zur Richtschnur.

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. Dagegen werden den Gerichtsboten ihre desfallsigen Bemühungen am Obergericht und Untergericht mit 2 Thaler und bei den Aemtern Vegesack und Bremerhaven mit 48 Groten für jede ordentliche Gerichtssitzung aus der Canzleicasse vergütet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1. Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle diejenigen Sachen, welche nach dem 30. September 1864 bei den Gerichten anhängig gemacht werden.

§. 2. Für die alsdann bereits anhängigen Sachen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, indeß mit folgenden Ausnahmen:

§. 3. Auf das Verfahren in der Rechtsmittel-Instanz finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, wenn das Erkenntniß, um dessen Anfechtung es sich handelt, nach dem erwähnten Termin erlassen ist.

§. 4. Außerdem kann von Seiten des Gerichts oder auf Antrag beider Parteien in bereits vor dem erwähnten Termin anhängig gewordenen Sachen die Anwendung dieser Vorschriften auf das Verfahren überhaupt oder für einzelne Proceßabschnitte verfügt werden.

§. 5. Die in den §§. 17—22 enthaltenen Vorschriften finden Anwendung auf alle Sachen, in welchen nach dem erwähnten Termine ein Beweiserkenntniß die Rechtskraft erlangt. Die in den §§. 24 und 25 enthaltenen Vorschriften finden Anwendung auf alle Sachen, in welchen nach dem erwähnten Termine von einem Gericht ein Urtheil erlassen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 27. Juni 1864.

№ XIX.

Obrigkeitliche Verordnung wegen Einführung einiger Bestimmungen der heute publicirten Verordnung, das mündliche Verfahren vor dem Obergericht und Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte betreffend, bei dem Handelsgericht.

Publicirt am 27. Juni 1864.

Auf Grund verfassungsmäßiger Beschlüsse verordnet der Senat hiedurch:

»Die Bestimmungen der §§. 4, 11, 21, 33 bis 39 der heute publicirten Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Unter-

Digitized by Google

gericht sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend, kommen, auch insoweit sie von der Handelsgerichtsordnung abweichen, vom 1. October d. J. an bei dem Handelsgericht zur Anwendung, jedoch hinsichtlich der an diesem Tage bereits anhängigen Sachen der §. 21 nur dann, wenn in dem in Frage stehenden Beweisverfahren vor dem 1. October d. J. eine Zeugenvernehmung noch nicht stattgefunden hat, und ferner der §. 39 nur für diejenigen darin erwähnten Proceßabschnitte, in welchen vor dem genannten Tage ein contradictorisches Verfahren noch nicht begonnen hat.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 27. Juni 1864.

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 4. Juli 1864.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Philipp Richard Fritze

auf Grund der am 26. Mai erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist und daß dessen Beeidigung und Einführung

am Freitag, den 8. Juli d. J., um 12 Uhr Mittags

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Juli 1864.

Digitized by Google

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. Friedrich Moritz Christian Pfeiffer betreffend.

Publicirt am 21. Juli 1864.

Die Beeidigung und Einführung des am 15. d. Mts. erwählten Mitgliedes des Senats

Herrn Dr. Friedrich Moritz Christian Pfeiffer

wird am Freitag den 22. d. Mts., Vormittags um 11 Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft in der oberen Rathhaushalle stattfinden.

Der Senat ladet daher Alle, welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem gedachten Tage, Vormittags $10^3/_4$ Uhr, in dem unteren Saale der Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 21. Juli 1864.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition.

Publicirt am 11. August 1864.

Da die Ursachen, welche das unter dem 9. Juni d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus einem Hafen des Bremischen Staatsgebiets veranlaßt haben, zur Zeit in Wegfall gekommen sind, so wird das gedachte Verbot hiedurch bis auf Weiteres wieder aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. August 1864.

Digitized by Google

№ XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit Preußen abgeschlossenen Etappenconvention.

Publicirt am 22. August 1864.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten der Bremischen und Preußischen Regierung eine Uebereinkunft wegen des Durchmarsches Preußischer Truppen durch das Bremische Staatsgebiet abgeschlossen, dieselbe auch vom Senate nach verfassungsmäßiger Zustimmung der Bürgerschaft genehmigt ist und die bezüglichen Urkunden resp. am 4. und 19. vorigen Monats beiderseits vollzogen und am 10. d. Mts. ausgewechselt sind, bringt der Senat den Inhalt dieser Uebereinkunft hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Zum Behuf der Gestattung und Regelung des Durchmarsches Königlich Preußischer Truppen aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preußischen Gebietstheilen an der Jade und in umgekehrter Richtung durch das Staatsgebiet der freien Hansestadt Bremen ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen nachstehende Durchmarsch- und Etappenconvention geschlossen worden:

§. 1.

Preußische Etappenlinie durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

A. Festsetzung derselben.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bewilligt der Königlich Preußischen Regierung zur Benutzung für die aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preußischen Gebietstheilen an der Jade und umgekehrt gehenden Truppentheile, Rekruten-, Reservisten-, Munitions- ꝛc. Transporte für den Umfang des Bremischen Staatsgebiets folgende Militairstraßen:

1) für die Fahrt auf der Eisenbahn in der Richtung von Wunstorf nach Bremen und von Bremen nach und durch Bremerhaven und umgekehrt;
2) für den Fußmarsch oder die Fahrt auf der etwaigen Eisenbahn in der Richtung nach Delmenhorst in Oldenburg und umgekehrt;
3) für die Fahrt auf der Weser stromauf- und abwärts.

Als Etappenort gilt für die vorerwähnten drei Straßen nur die Stadt Bremen und das umliegende Gebiet.

B. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Die Marschrouten können allein von den Königlichen Generalcommandos des 4. und 7. Armeecorps, sowie von dem Preußischen Militaircommando oder von den Preußischen Marine-Behörden an der Jade mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

Digitized by Google

In den von den vorerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Officiere, Unterofficiere und Soldaten, sowie der Pferde, desgleichen die der Beamten oder sonst zu Quartier berechtigten Individuen, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln genau zu bestimmen.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Bremische Behörde von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werde, und wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detaschements bis zu 50 Mann und Pferden ist spätestens Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron muß die Bremische Etappenbehörde mindestens drei Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn mehrere Bataillons, Escadrons oder verschiedene Truppen gleichzeitig marschiren, so hat diese Benachrichtigung der Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor stattzufinden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, denselben ein commandirter Officier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel ꝛc. mit der Bremischen Etappenbehörde gemeinschaftlich die nöthigen Vereinbarungen für das ganze Corps zu treffen. Dieser commandirte Officier, wie überhaupt die Quartiermacher müssen von der Zahl und Stärke der Truppen, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, vom Tage und thunlichst der Tageszeit der Ankunft ꝛc. genau instruirt sein.

§. 2.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

Den Preußischen Transporten, welche die im §. 1 sub A. bezeichneten Militairstraßen passiren, wird in Bremen bloß für eine Nacht Quartier mit Verpflegung gewährt. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht statt.

Einzeln beurlaubten oder sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, wird nur, wenn sie mit einer conventionsmäßigen Marschroute versehen sind, Quartier und Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschroute zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten diese Gebührnisse auf Anweisung der Etappenbehörde bei den Einwohnern oder in Gasthäusern oder Militairetablissements, und es soll (abgesehen von den für die Officiere weiterhin stipulirten Modificationen) Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Beziehung festgestellt, daß der Officier wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Anforderungen von Seiten der zu verpflegenden Militairpersonen vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Die Unterofficiere und Soldaten, sowie alle zum Militair gehörenden Personen, die nicht den Rang eines Officiers haben, desgleichen Privatdiener der Officiere

Digitized by Google

können in jedem Nachtquartier verlangen: ein Pfund neun Neuloth Bremischen (metrischen) Gewichts gut ausgebackenen Rockenbrods, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Des Morgens zum Frühstück können diese Mannschaften weiter nichts verlangen, so wenig, wie sie berechtigt sind, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder Caffee zu fordern. Dagegen soll die Ortsobrigkeit so weit thunlich dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein in jedem Orte zum Verkauf vorhanden ist, und daß der Soldat nicht überthenert wird.

Die sämmtlichen Officiere und Beamte von Officiersrang haben nur auf Quartier Anspruch und tragen die Kosten ihrer Verpflegung, wozu ihnen geeignete Gelegenheit gegeben werden soll, selbst.

Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist ihre Berechtigung dazu in der Marschroute besonders zu vermerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als auch die Kinder einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Officiere auf Quartier und Verpflegung niemals Anspruch machen.

Sollten durchmarschirende Soldaten erkranken, so sollen selbige, falls sie transportirt werden können, nach dem nächsten Etappenorte gebracht und die dazu erforderlichen Fuhren von Bremischer Seite gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Zustand einen derartigen Transport nicht gestattet, in einer von der Etappenbehörde zu bestimmenden Krankenanstalt, resp. in einem Privathause untergebracht, und daselbst so lange, bis sie transportabel sind, auf Kosten der Königlich Preußischen Regierung verpflegt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörde hat dafür zu sorgen, daß für die Pferde stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Etappenbehörde anzubringen. Dagegen ist es nachdrücklich zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus den Ställen entfernen und die eigenen Pferde hineinbringen.

Die Lieferung der Fourage wird in der Regel durch die Etappenbehörde auf thunlichst billige Weise, auf Erfordern durch öffentliche Ausverdingung beschafft. Sollte von Preußischer Seite die öffentliche Verdingung der Fourage für einen längeren Zeitraum gewünscht werden, so ist diesem Wunsche zu entsprechen und wird dann der Zuschlag nur mit Genehmigung der Königlich Preußischen Intendantur des 7. Armeecorps ertheilt werden. Etwa dabei entstehende Streitigkeiten werden von dem Senat zu Bremen sofort regulirt.

Für kranke Pferde, deren Weitertransport nicht angängig ist, wird für die Dauer des Aufenthalts ebenso, wie bei denselben zurückgelassene Mannschaft Quartier und für letztere auch die Verpflegung wie für die übrigen marschirenden Mannschaften verabreicht.

Digitized by Google

§. 3.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen durch Vermittelung der Etappenbehörden nur insofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, nachdem ihre Unfähigkeit zu marschiren durch Atteste eines Militairarztes, eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, oder wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden sein sollte, gegen Bescheinigung des Commandoführers, bei einzelnen Mannschaften aber gegen Bescheinigung des Ortsvorstandes auf Transportmittel zur Fortschaffung in die nächste Etappe Anspruch machen.

Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankenfuhren geleistet werden, veranlassen, sind in den Grenzen der landesüblichen Taxe, zur Aufnahme in die Liquidation geeignet.

Wenn bei Durchmärschen starker Truppenabtheilungen der Bedarf an Transportmitteln für jede derselben nicht bestimmt angegeben werden kann, so ist der Commandeur der im Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine schriftliche, an die Etappenbehörde gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren thunlichst sorgen wird.

Die quartiermachenden Commandirten dürfen keinenfalls Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch schriftliche Ordre des Commandeurs des Truppentheils als dazu berechtigt legitimiren.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt. Die Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche rechtzeitig disponibel sind.

Um Beschwerden wegen übermäßiger, oder zu geringer Belastung der Transportmittel vorzubeugen, wird hiemit festgesetzt, daß mit einem einspännigen Wagen $7^1/_2$ Centner, mit einem zweispännigen Wagen 10 Centner und mit einem Vorlegepferde 5 Centner fortgeschafft werden müssen.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln gehenden Militairpersonen, welche auf dem Wege nach dem Jadegebiet in Bremen eintreffen, werden am andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn dieserhalb Tags zuvor eine Anzeige gemacht worden; andernfalls muß es ihnen, wenn sie gleich weiter marschiren und doppelte Etappen zurücklegen wollen, überlassen bleiben, auf eigene Kosten Fuhrwerk ꝛc. anzunehmen.

Den betreffenden Officieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Digitized by Google

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den betreffenden Ortsobrigkeiten schriftlich zu requiriren.

§. 4.

Vergütung der vorerwähnten Leistungen und Liquidationswesen.

Die Leistungen der Stadt Bremen an das preußische Militair werden derselben nach denjenigen Sätzen vergütet, welche die Einwohner der Stadt für die gleichen Leistungen an das eigene Militair erhalten. Demnach sind für jetzt die Vergütungen wie folgt festgesetzt:

1) für Quartier und Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten und aller Beamten unter Officiersrang sieben und einen halben Silbergroschen per Tag und Kopf;
2) für Quartier eines Officiers oder Beamten von Officiersrang fünfzehn Silbergroschen per Tag;
3) für alle sonstigen Leistungen und Lieferungen die von der Etappenbehörde nach Orts- und marktgängigen Preisen auf Erfordern unter Zuziehung des Quartiermachers oder Truppencommandeurs möglichst genau zu bedingenden baaren Auslagen.

Die Vergütung für die verabreichte Beköstigung, sowie für gestellten Vorspann, Boten oder Wegweiser wird, sofern die diesfälligen Leistungen für ganze Truppentheile oder größere Detaschements unter Führung von Officieren erfolgt sind, in der Regel Seitens des Commandeurs resp. Detaschementsführers an die Quartierdeputation sogleich baar gegen Quittung entrichtet.

Sollte diese directe sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Fällen nicht haben bewirkt werden können, so wird über die empfangenen Leistungen von dem Commandeur Quittung ertheilt, auf Grund deren die Vergütung vierteljährlich bei der Königlichen Intendantur des 7. Armeecorps zu Münster zur Liquidation gebracht wird. Letzteres Verfahren findet auch statt, hinsichtlich der erwähnten Leistungen für kleinere, unter Führung von Unterofficieren marschirende Commandos und für einzeln marschirende Soldaten.

Generale und Stabsofficiere haben die Vergütung für Quartier und Verpflegung stets ihren Quartierwirthen selbst zu zahlen.

Ueber die für die Pferde verabreichte Fourage ertheilt das marschirende Militär in der Regel sofortige Zahlung, sonst Quittung. In Ausnahmfällen wird die Vergütung dafür, sowie für sonstige conventionsmäßige Leistungen, für welche nach Vorstehendem die baare Zahlung nicht stipulirt ist, vierteljährlich bei oben genannter Intendantur liquidirt und auf Grund der von dieser festgestellten Liquidationen von der Königlich Preußischen Regierung entrichtet.

Die nähere Vereinbarung über die Form des Rechnungswesens wird den mit denselben beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

Digitized by Google

§. 5.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Disciplin.

Sollten Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den commandirenden Officieren gemeinschaftlich beseitigt.

Die Bremischen Behörden sind berechtigt, jeden Unterofficier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines anderen Einwohners erlaubt, zu arretiren und an den commandirenden Officier zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Sollten sich beim Requiriren der Fußboten und Wegweiser Seitens des Militairs wider Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Bremischen Behörden dem Königlich Preußischen Generalcommando des 7. Armeecorps zu Münster in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung resp. Vermittelung der Untersuchung und nach Befinden der Bestrafung von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Der Etappenbehörde wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können.

Die commandirenden Officiere sowohl, wie die Etappenbehörde sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde und daß die Einwohner in Beziehung auf das stets bestandene gute Einvernehmen der beiderseitigen Staaten willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein bereitwilliges Entgegenkommen von beiden Seiten gemildert werden können.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf den oben erwähnten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Uebereinkunft, so weit es nöthig ist, unterrichtet, auch die erforderlichen Auszüge in der Etappe Bremen bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 6.

Dauer dieser Convention.

Die gegenwärtige Convention soll zunächst auf fünf Jahre vom Tage der Unterzeichnung an gültig sein, und, wenn sie nicht Ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, immer auf Ein Jahr als verlängert angesehen werden. Abänderungen dieser Etappenconvention, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen sollten, bleiben der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten.

§. 7.

Im Falle der Aufwendung von Truppen zu Bundeszwecken finden die Bestimmungen des Bundesverpflegungsreglements statt der bezüglichen Festsetzungen dieser Convention Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 22. August 1864.

Digitized by Google

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Staatsanwalt **Dr. jur.** Jeremias Theodor Boisselier betreffend.

Publicirt am 25. August 1864.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Staatsanwalt Dr. jur. Jeremias Theodor Boisselier

auf Grund der am 12. d. Mts. verfassungsmäßig vorgenommenen Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt worden ist, und daß die Beeidigung und Einführung desselben

am Freitag, den 26. August d. J., um 12 Uhr Mittags

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. August 1864.

№ XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 23. September 1864.

Da am Mittwochen, den 28. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr

Digitized by Google

und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. September 1864.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Publicirt am 6. October 1864.

Unter Bezugnahme auf die am 18. Februar 1863 publicirte, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffende Verordnung, bringt der Senat in Folge eines am 13. v. M. gefaßten und von Ihm bestätigten Beschlusses des Kaufmannsconvents hiemit die nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde:

1) Vom nächsten Jahre an ist das bisher auf 10 resp. 5 Thaler festgestellte Börseneintrittsgeld auf 12 resp. 6 Thaler erhöht;
2) Ein die Börsensteuer bezahlender Besucher der Börse hat für einen festen Platz, wenn es ein Sitzplatz ist, 5 Thaler, wenn es ein Stehplatz ist, 1 Thaler jährlich zu entrichten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 6. October 1864.

Digitized by Google

№ XXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Dr. jur. Hermann Georg Wilhelm Heinrich Gröning betreffend.

Publicirt am 18. October 1864.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Dr. jur. Hermann Georg Wilhelm Heinrich Gröning

auf Grund der am 15. d. Mts. verfassungsmäßig vorgenommenen Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt worden ist, und daß die Beeidigung und Einführung desselben

am Freitag, den 21. October d. J., um 12 Uhr Mittags

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 18. October 1864.

№ XXVIII.

Oeffentliche Bekanntmachung, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Wechselstempels betreffend.

Publicirt am 8. November 1864.

Der am 7. August 1856 erlassenen obrigkeitlichen Bekanntmachung ungeachtet kommt es nach dem Senate abgestatteten Berichten öfters vor, daß diejenigen, welche die Valuta eines vom Auslande eingegangenen, oder auf das Ausland ausgestellten Wechsels an einen Hiesigen verkaufen, dann aber den Wechsel unter der von dem Käufer aufgegebenen Adresse direct in das Ausland remittiren oder versenden, die Stempelabgabe nicht entrichten und dadurch das Steuergesetz übertreten, welches im §. 64 sub 3 und 4, sobald die Betheiligung eines anderen Hiesigen vorliegt, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, auch alle direct in das Ausland versandte Wechsel der Stempelabgabe unterwirft. Die betreffenden Behörden werden eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung dieser

Digitized by Google

Gesetzesübertretung bewirken, sobald ihnen bestimmte Anzeigen derselben vorliegen. Der Senat findet sich aber veranlaßt vor dergleichen Umgehungen der Wechselstempelabgabe nochmals zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Wechselstempelabgabe im § 68 des Steuergesetzes unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 8. November 1864.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1865 betreffend.

Publicirt am 14. November 1864.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut, durch deren Ertrag der Fortbestand dieser Anstalt in bisheriger Weise für das nächste Jahr gesichert werden soll, wird

am Dienstag, den 15. November 1864,

durch die Mitglieder der Diaconieen eröffnet werden.

Indem der Senat dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, kann er nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß das Armeninstitut, dessen Wirksamkeit die gesammte städtische Armenpflege, namentlich die Unterstützung vieler durch Alter und Krankheit arbeitsunfähig gewordenen oder sonst verarmten Mitbürger, zahlreicher Witwen und hülfloser Kinder sowie die Armenkrankenpflege begreift, für die daraus erwachsenden vielfachen Ausgaben und Verwendungen den gesetzlichen Bestimmungen zufolge lediglich auf milde Gaben angewiesen ist und nur dann in seitheriger Weise fortbestehen kann, wenn dafür ein ausreichender Betrag gesichert worden ist.

Den treuen und umsichtigen Bemühungen der Diaconen, welche die Verwaltung unseres Armenwesens als ein Ehrenamt führen, ist es zwar bis dahin gelungen, mit den gezeichneten Beiträgen einigermaßen auszukommen. Ob dieß ferner der Fall sein wird, hängt vornehmlich davon ab, daß die alljährig in Folge von Todesfällen und anderen Umständen ausfallenden Beiträge durch anderweitig erhöhte und vermehrte Gaben ersetzt werden.

Der Senat vertraut auch bei dieser Gelegenheit dem bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Bremens, daß Jeder gern und nach Kräften für seine ärmeren Mitbürger beisteuern und dadurch das Seinige beitragen werde, damit das Armeninstitut auch ferner in der bisherigen, für unsere Vaterstadt ehrenvollen Weise bestehen könne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 11. und bekannt gemacht den 14. November 1864.

Digitized by Google

№ XXX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Zählung der Bevölkerung und der Gebäude im Bremischen Staate betreffend.

Publicirt am 14. November 1864.

Nachdem beschlossen worden ist, eine Zählung der Bevölkerung und der Gebäude im Bremischen Staate stattfinden zu lassen, verordnet der Senat zur allgemeinen Nachachtung hiedurch das Folgende:

§. 1.

Am Sonnabend den 3. December 1864 sollen die Einwohner des Bremischen Staats gezählt werden, und zwar mit Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse, des Geschlechts, des Lebensalters, des Civilstandes, der Berufs- und Erwerbsarten und des Religionsbekenntnisses.

Mit dieser Zählung soll eine Zählung der öffentlichen und der Privatgebäude verbunden werden.

§. 2.

Die zu diesem Zwecke bestimmten Zählungslisten werden

in der Stadt Bremen von den besonders damit beauftragten Zählern, welche mit Legitimationskarten versehen sind,

im Landgebiete, desgl. in Vegesack und in Bremerhaven von den durch die Landherren, resp. die Aemter damit beauftragten Personen

vertheilt und wieder abgeholt werden.

§. 3.

Während der drei Tage vom 30. November bis zum 2. December d. J. wird jedem Vorstande einer gewöhnlichen Haushaltung eine Zählungsliste (nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular) zugestellt werden.

Diese Liste ist von dem Vorstande jeder Haushaltung (oder im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter) auf Grund des Bestandes der Haushaltung

am Sonnabend, den 3. December d. J.,

mit den erforderlichen Angaben auszufüllen, wie solches in den der Liste beigefügten Erläuterungen näher vorgeschrieben ist.

Jede Liste ist von demjenigen, welcher sie ausgefüllt hat, mit seiner Namensunterschrift zu unterzeichnen.

Während der drei Tage vom 5. bis zum 7. December d. J. werden die Listen durch die im §. 2 bezeichneten Personen wieder eingefordert werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Besitzer von Gasthäusern, Logirhäusern, Auswandererhäusern, Herbergen, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten in den verschiedenen Stiftern, Kranken- und Irrenhäusern, Versorgungs-, Gefangen- und Strafanstalten werden

1) eine gewöhnliche Haushaltungs- oder Zählungsliste, in welche sie nur über sich und ihre eigene Familie und Haushaltung die geforderten Angaben einzutragen haben, außerdem aber
2) eine ausreichende Anzahl von Extralisten (Haushaltungslisten in größerem Format) erhalten, in welche sie die übrigen in dem betreffenden Hause, Pensionat, Stift u. s. w, sich aufhaltenden Personen zu verzeichnen verpflichtet sind.

Für diese Listen gelten im Uebrigen die Vorschriften des §. 3.

§. 5.

Wenngleich der Senat sich der Erwartung hingiebt, daß jeder Bürger und Einwohner des Bremischen Staates von selbst es sich angelegen sein lassen werde, die vermittelst der Zählungslisten ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beantworten und den Zählungsbeamten ihr Geschäft thunlich zu erleichtern, so wird doch hiemit ausdrücklich verordnet, daß wissentlich falsche Angaben in den Zählungslisten, Verweigerung der geforderten Auskunft, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder den Umständen nach mit noch schärferer Strafe geahndet werden sollen.

Der Senat macht darauf aufmerksam, daß die angeordnete Zählung lediglich den Zweck hat, im öffentlichen Interesse über die Verhältnisse unserer Bevölkerung zuverlässige Kunde zu gewinnen, und daß Jedermann zu rückhaltloser und wahrheitgetreuer Auskunftertheilung um so mehr verpflichtet ist, als dieselbe lediglich der Zählungsbehörde zur Aufstellung der allgemeinen Bevölkerungsresultate überwiesen werden wird, mithin jede Besorgniß vor mißbräuchlicher Benutzung ausgeschlossen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 14. November 1864.

Digitized by Google

№ XXXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend.

Publicirt am 21. November 1864.

Der Senat bringt das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte

Gesetz, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend,

hiermit zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack bilden die XXXIII., diejenigen in Bremerhaven die XXXIV. Wahlabtheilung zum Gewerbeconvent, ohne Unterscheidung der von den Einzelnen betriebenen besonderen Gewerbe

§. 2.

Die in §. 3 unter Ziffer eins und zwei des Gesetzes die Gewerbekammer betreffend, vom 30. October 1863 vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung, mit Ausschluß des dort erforderten Wohnsitzes in der Stadt Bremen, gelten auch für diese Wahlabtheilungen.

§. 3.

Der §. 4 desselben Gesetzes findet keine Anwendung; vielmehr ist die Zahl der zu wählenden Vertreter bis auf Weiteres für die XXXIII. Abtheilung auf zwölf, für die XXXIV. Abtheilung auf achtzehn festgesetzt.

§. 4.

An die Stelle des §. 5 des angezogenen Gesetzes treten für diese Wahlabtheilungen die nachstehenden Vorschriften.

Die dort erwähnten Wahllisten werden, jedoch ohne Unterscheidung der in Bezug genommenen Abtheilungen in jeder Hafenstadt von dem Amte entworfen und ausgelegt. Die Anzeige über die geschehene Auslegung kann auch in einem Localblatt der Hafenstadt geschehen.

Nur wer in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen worden, ist zu der bevorstehenden Wahl berechtigt.

Reclamationen sind binnen vierzehn Tagen nach Auslegung der Liste und der darüber öffentlich erfolgten Anzeige schriftlich bei dem Amte einzureichen, welches über dieselben ohne Verzug und für dasmal endgültig entscheidet.

Digitized by Google

Unter dem Vorsitz und der Leitung dieser Behörde erfolgt die Wahl selbst nach vorgängiger Einladung der Wähler.

Die Namen der Gewählten werden vom Amte bekannt gemacht und gleichzeitig der Gewerbekammer mitgetheilt.

§. 5.

In der Vorschrift des §. 9 des angezogenen Gesetzes tritt das Amt an die Stelle der Gewerbekammer.

§. 6.

Die nach §. 17 daselbst erforderlichen Nach- oder Neuwahlen veranlaßt in der vorgeschriebenen Zeit das Amt, durch welches auch die nach §. 23 erforderlichen Ladungen vermittelt werden.

§. 7.

Mit der Bildung der beiden neuen Abtheilungen, sowie mit der Wahl der Vertreter derselben zum Gewerbeconvent wird gleich nach Publication dieses Gesetzes verfahren.

Dabei wird transitorisch bestimmt, daß bei der ersten Wahl aus diesen Abtheilungen durch das Loos festgestellt werden soll, welches Drittel der Gewählten mit dem ersten Drittel des jetzt bestehenden Gewerbeconvents und welches mit dem zweiten oder mit dem letzten Drittel desselben auszutreten habe. Im Uebrigen bleibt es bei der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend.

§. 8.

Diejenigen Gewerbetreibenden des Landgebiets, welche die nach §. 3 des Gesetzes, die Gerwerbekammer betreffend, — abgesehen von dem Wohnsitz in der Stadt Bremen — erforderlichen Eigenschaften besitzen, sind berechtigt, unter die entsprechenden Abtheilungen der stadtbremischen Gewerbetreibenden, wie sie in dem jenem Gesetze angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind, eingetragen zu werden.

§. 9.

Dieselben haben zu dem Ende, sobald zufolge §. 5 des gedachten Gesetzes Wahllisten ausgelegt sind, vor Ablauf der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei dem zuständigen Landherrn sich zu melden, und mit der von demselben ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Einzeichnung in die Listen bei der Gewerbekammer zu erwirken.

§. 10.

Soweit nicht für die Hafenstädte im Obigen besondere Vorschriften enthalten sind, bleibt das Gesetz vom 30. October v. J., die Gewerbekammer betreffend, in unveränderter Geltung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. November 1864.

Digitized by Google

№ XXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung der Erleuchtungssteuer für diejenigen Theile des Landgebiets betreffend, in welchen staatsseitig eine Erleuchtung der Straßen stattfindet.

Publicirt am 6. December 1864.

Da die Ausdehnung der Gaserleuchtung auf einen Theil des Buntenthorssteinweges eine Erweiterung der Vorschriften über die Erleuchtungssteuer erforderlich macht, so verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Sobald und soweit in Gemeinden des Landgebiets auf Kosten des Staats eine Erleuchtung von Straßen eintritt, wird für diesen Theil derselben die Erleuchtungssteuer erhoben.

§. 2.

Für sie gelten alle Vorschriften der Verordnung über die jährlichen Steuern, namentlich die §§. 7 bis 14 derselben mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Abgabe wird berechnet:
   a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstigen Nebengebäude;
   b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an der erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß.
2) Die im §. 12b der Steuerverordnung vorgeschriebene Befreiung von der Abgabe kommt auch denen zu Gute, welche von den Armenkassen der betreffenden Gemeinden regelmäßige Gaben erhalten.
3) Die Erhebung beginnt für den Buntenthorssteinweg vom 1. October d. J. an für das Halbjahr bis Ostern 1865.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 6. December 1864.

Digitized by Google

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 10. December 1864.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für Diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der 1. Classe:
Herr Syndicus Carl Victor Böhmert bis Ende 1869.

Von der 3. Classe:
Herr Herm. Lampe bis Ende 1866.

Von der 5. Classe, Abtheilung 2:
Herr Dr. Hermann Albert Schumacher bis Ende 1869.

Von der 5. Classe, Abtheilung 3:
Herr Dr. Johs. Bartholomaeus Ulrichs bis Ende 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. December und bekannt gemacht am 10. December 1864.

Digitized by Google

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Brandlöschanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 30. December 1864.

Nachdem das bisherige Feuerlöschwesen zu Bremerhaven, und zwar, soweit solches erforderlich war, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der dortigen Gemeindebehörden, einer Revision unterzogen worden ist, erläßt der Senat hiemit in Nachstehendem die neue Ordnung für die Brandlöschanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§. 1.

Die Verwaltung des Feuerlöschwesens der Stadtgemeinde Bremerhaven wird nach Maßgabe des §. 45 der Verfassung derselben von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath in nachfolgender Weise gemeinschaftlich geführt.

§. 2.

Die Staatsbehörde, welche dabei durch einen vom Senate beauftragten Beamten vertreten wird, und zwei oder mehrere vom Gemeinderath aus seiner Mitte erwählte Mitglieder bilden eine Commission zur Verwaltung der Brandlöschanstalten.

§. 3.

Von den Mitgliedern des Gemeinderaths steht das Eine, als Chef der Sprützenmannschaft, an der Spitze des Sprützenwesens, wohingegen die Sorge für die Anstalten selbst und sämmtliches dazu gehörige Material allen dem Gemeinderathe angehörigen Commissionsmitgliedern obliegt. Sie vertreten einander in Verhinderungsfällen.

§. 4.

In Brandfällen haben die Staatsbehörde und der Chef der Sprützenmannschaft das Commando. Bei einer Verschiedenheit in den Ansichten giebt die Staatsbehörde den Ausschlag.

§. 5.

Die Sprützenproben, die Einübung der Sprützenmannschaft und die Revision des für den Sprützendienst erforderlichen Materials nimmt — unter Mitwirkung der

Digitized by Google

übrigen, dem Gemeinderathe angehörigen Mitglieder der Commission — der Chef der Sprützenmannschaft wahr, welcher die Zeit und den Ort derselben zu bestimmen hat.

§. 6.

Die Beschlüsse über Anschaffung, Erhaltung und Verbesserung der Geräthschaften, über die etwaige Anstellung eines technischen Beamten, die Wahl desselben, die Anstellung des Unterpersonals, sowie die Beschlüsse über alle wichtigeren Verwaltungsgegenstände stehen der Commission (§. 2) zu und werden von ihr in gemeinschaftlichen Sitzungen gefaßt, in welchen über das Ergebniß der Proben und Revisionen und über alle das Brandlöschwesen betreffenden Angelegenheiten Bericht erstattet wird.

§. 7.

Bei einem Brande im Bremerhaven-District, sofern er im oder am Hafen (ausschließlich der am Hafen belegenen Privatgebäude) oder in den Hafenanstalten, Eisenbahnanlagen, oder den sonstigen, dem Staate gehörigen Anstalten oder Gebäuden stattfindet, stellt das Commando des Gemeindelöschwesens seine Mannschaft und Geräthschaften dem Commando der Staatslöschungsanstalt zur Verfügung. Ebenso stellt das letztere bei einem Brande in anderen Theilen des Bremerhaven-Districts seine Mannschaft und Geräthschaften dem Commando der Gemeindelöschungsanstalt zur Verfügung.

§. 8.

Bei Brandfällen außerhalb des Bremerhaven-Districts ist von der Commission zu bestimmen, ob und in welcher Ausdehnung mit den Geräthschaften der Stadtgemeinde und deren Mannschaft Hülfe zu leisten sei.

§. 9.

Zur Bedienung der Gemeindebrandlöschanstalten stellt die Commission besoldete Brandmänner an, deren Zahl den Beschlüssen der Gemeindebehörden vorbehalten bleibt. Sie theilt dieselben in Compagnien ein.

Die Verpflichtungen und Rechte der Brandmänner werden durch ein Regulativ festgestellt.

§. 10.

Bei Ungehörigkeiten im Dienste treten gegen die Brandmänner folgende Disciplinarstrafen ein: Wer sich bei den Proben oder bei einem Brandfall überall nicht einfindet, oder sich verspätet oder sich vorzeitig aus dem Dienste entfernt, verfällt in eine Geldbuße bis zu Einem Thaler, in Wiederholungsfällen bis zu zwei Thalern Gold. Auch können im Disciplinarwege leichtere Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit, der Beleidigung Vorgesetzter und anderer Brandmänner, sowie der Trunkenheit und sonstiger Ungebühr und Pflichtverletzung im Dienste nach den Umständen

Digitized by Google

mit Verweis, Geldbuße bis 5 Thalern oder Gefängnißstrafe bis 48 Stunden bestraft werden. Außerdem kann sofortige Entlassung unter Verlust des Lohns oder eines Theiles desselben oder der sonstigen Vergütung angeordnet werden. Das Commando verfügt diese Strafen und Maßregeln nach Maßgabe des §. 4. Gegen seine Verfügungen findet eine Beschwerde beim Senate statt. Die angeordneten Strafen vollzieht das Amt.

Bei größeren Ordnungswidrigkeiten und Vergehen treten nach den Umständen schwerere Geld- und Gefängnißstrafen ein und werden die Fälle, in welchen die Disciplinarstrafen nicht ausreichen, zur Bestrafung an die nach Maßgabe der provisorischen Strafproceßordnung zuständigen Behörden verwiesen.

§. 11.

Erhobene Geldstrafen werden der Gemeindecasse eingeliefert.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft, und ist damit die Verordnung vom 21./25. April 1854 unter Ausnahme der in dem §. 3 Num. 7 derselben erwähnten, in Geltung bleibenden Obliegenheiten der Schiffszimmerbaase aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. December 1864.

Digitized by Google

№ XXXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1865 betreffend.

Publicirt am 31. December 1864.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1864 erhobenen Steuern für das Jahr 1865 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht Jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden.

b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon

Digitized by Google

die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficiirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundſtücks iſt ſchuldig, die von demſelben etwa rückſtändige Grundſteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privatperſonen übergegangenen öffentlichen Grundſtücke ſollen aufs Neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückſtände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kaufluſtigen iſt unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückſtände der letzten zwölf Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Erleuchtungsſteuer.

§. 7. Für die Alt- und Neuſtadt und für diejenigen Theile der Vorſtädte und einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $^3/_4$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinſes unter folgenden näheren Beſtimmungen feſtgeſetzt iſt.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem ſie Grundſteuer zu entrichten ſchuldig ſind (§. 2), haben von deſſen Taxat $^3/_4$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauſes an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten ſchuldig ſind, zu Wohnungen oder zur perſönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitaliſirten Miethe von dem Taxate ihres Grundſtücks abgeſetzt, und haben ſolche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reſte des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuſer und Keller, Lagerplätze, Gärten oder ſonſtiges nicht mit Baulichkeiten beſetztes Areal angeſetzten Taxate iſt ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den in §. 4 b erwähnten Gebäuden, wird ſobald ſie vermiethet ſind, das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und iſt von dieſem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, inſofern nicht die Miether dieſe Steuer geſetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, ſei es, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder perſönlich benutzen, bezahlen die Steuer mit 4 Procent des Miethzinſes.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, iſt aber berechtigt, den Betrag derſelben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

Digitized by Google

§. 11. Für die Theile einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen auf Kosten des Staats eine Erleuchtung von Straßen Statt hat, wird die Steuer berechnet:

a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstigen Nebengebäude;

b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an der erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß.

§. 12. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Alle Diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ₰ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei Denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden oder zu Einer Familie gehören, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute, von den Armencassen der Gemeinden des Landgebietes bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt.

c. Die im §. 4 b erwähnten nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, in welchen Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Staatsbürgereid anzugeben hat.

Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von Demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

Digitized by Google

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese am Stempelcomptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt: so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempelcomptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

Digitized by Google

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;
c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:
a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen;
b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;
c. Demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; Derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:
a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;
b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^4/_5$ und $^4/_{10}$—$^5/_5$ und $^5/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;
c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen

Digitized by Google

als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine beyondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch von dem Werthe der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags etwa darauf befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Digitized by Google

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgebändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempelcomptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Digitized by Google

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle Diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder der-

Digitized by Google

gleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde Derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Ge-

Digitized by Google

werbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern **XI, XII, XIII** benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer **VII** bis **XIII** erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am Stempelcomptoir erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempelcomptoir zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden solches dem Stempelcomptoir anzu-

Digitized by Google

zeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 46. Es ist verboten Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bällen vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er die Abgabe bezahlt zu haben nachweist.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49

Digitized by Google

dieſes Geſetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umſtänden zu bemeſſende Geldſtrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem iſt die Abgabe zu entrichten, für welche ſowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geſchehen, als auch jeder der Unternehmer ſolidariſch in Anſpruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermeſſen, ob eine derartige Beluſtigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen ſei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 52. Der Bogen Stempelpapier koſtet 12 Grote, der halbe Bogen 6 Grote, der Viertelbogen 3 Grote. Der Stempel beſteht in einer Waſſermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen, halben oder Viertelbogen Papier in demſelben Formate geſtempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament geſtempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier überſteigenden Größe von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Bogen 4 Grote, von $^1/_2$ bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.

§. 55. Auf geſtempeltem Papier müſſen geſchrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilſtandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Waſſerſchoute, ſowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abſchriften.

   Bei allen Ausfertigungen der Gerichtscanzleien und Notarien, ſowie bei allen Schriftſätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioſeite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartſeite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geſchrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittſchriften und Vorſtellungen an den Senat und an die Gerichte, ſelbſt wenn ſie in Briefform abgefaßt ſind, nicht weniger die darauf erlaſſenen Beſcheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienſtangelegenheiten eingereichten Vorſtellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorſitzern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten ſchriftlichen Befehle.

c. Alle öffentliche und Privaturkunden und alle Schriften, Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieſer Regel ſind jedoch Quittungen, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

Digitized by Google

§. 56. Ist gegen die Vorschrift des §. 55 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 57 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies von einem öffentlichen Beamten, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet.

§. 58. Die Strafe ist zunächst von Demjenigen zu erlegen, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 59. Andere Privatschriften als solche, wovon der §. 55 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 60. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlegungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften; alle Armensachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Abschriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme

Digitized by Google

der tutoria und curatoria, und der Canzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretär von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 61. Dieser Stempelabgabe sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. Versicherungen gegen Seegefahr;

III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 63. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte oder zur Zahlung gelangende Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich	25	Thalern						1	Groten
von über	25	Thaler	bis	einschließlich	50	Thaler		2	"
"	50	"	"	"	75	"		3	"
"	75	"	"	"	100	"		4	"
"	100	"	"	"	125	"		5	"
"	125	"	"	"	150	"		6	"

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

Digitized by Google

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeich-

Digitized by Google

neten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaus nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von $^1/_3$ per Mille der versicherten Summe unterworfen. Jedoch wird bei der Abgabe der Bruchtheil eines Groten überall nicht in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quitirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, *auf der Police*; wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Versicherung geschlossen hat, binnen 4 Wochen nach Abschluß derselben *den Schlußzettel nochmals auszufertigen* und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine *Bescheinigung* über

Digitized by Google

die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 71. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 72. Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht für jeden Betheiligten eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der Stempelabgabe nach sich.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung bei Versicherungen:

bis zu 250 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	1 Groten;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	2 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	2 Grote;
von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	2 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	3 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	3 Grote;
von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich,	bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	4 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	4 Grote;

Digitized by Google

von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich: 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ..... 6 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 6 Grote;
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler
bis 3 Monate einschließlich: ..... 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ..... 6 Grote;
und für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 6 Grote.

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 75 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 77. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 78. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 79. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 80. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind: darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar oder Mäkler u. s. w. seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen, wenn es sich um den gewöhnlichen Stempel handelt, außer der Stempelgebühr die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben; handelt es sich aber um den verhältnißmäßigen Stempel, außer der Stempelgebühr die Strafe des doppelten Betrages der in den §§. 68, 72

Digitized by Google

und 76 festgesetzten Geldstrafen nach sich. Auch darf kein Gericht bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine solche Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 81. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am Stempelcomptoir gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl

Digitized by Google

der Spiele nicht ermitteln läßt, [eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten ist zur Zeit eine andere Einrichtung getroffen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen, beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf Bremischen Eisenbahnen betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

Digitized by Google

b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen“ zusammenzustellen.

c. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 62) angeordneten Erhebungsbureaux einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a bis c angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempelcomptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist denselben behufs Quitirung der Abgabe dem Stempelcomptoir einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe,

Digitized by Google

deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quitirt wird.

XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als die in Gemäßheit der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 97. Zum Nachfragen und zum Einsammeln der Steuern sind zuverlässige Einsammler angenommen und beeidigt.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbureaux selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 99. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 100. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Staatsanwalt, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XXII. Reclamationsdeputation.

§. 104. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben

Digitized by Google

und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 105. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 13 c am Ende).

Digitized by Google

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staatsanwalt, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 104) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit §. 112 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 31. December 1864.

Digitized by Google

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer und wieder in Cours zu setzen, betreffend.

Publicirt am 31. December 1864.

Da es zur Handhabung des Gesetzes vom 6. Juni 1864 das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen betreffend, noch einiger Ausführungsbestimmungen bedarf, so verordnet der Senat unter Berücksichtigung der dieserhalb von dem Richtercollegium ihm gemachten Vorschläge das Nachstehende:

1.

Die gerichtliche Außercoursſetzung, sowie die Tilgung der Außercoursſetzung geschieht bei dem Obergerichte, sowie bei den Aemtern Vegesack und Bremerhaven ohne Rücksicht auf die Summen, auf welche das außer oder wieder in Cours zu setzende Papier auf den Inhaber lautet.

2.

Der Vermerk über die Außercoursſetzung wird nur von dem Secretair oder dem Actuar des betreffenden Gerichts oder Amts unter genauer Befolgung der in §. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1864 enthaltenen weiteren Vorschriften beglaubigt.

3.

Die Tilgung der Außercoursſetzung nach §. 6 der Verordnung vom 6. Juni 1864 geschieht in der Weise, daß der Tilgungsantrag und die Legitimation des Antragsstellers durch ein Mitglied des Gerichts oder Amts geprüft, darüber vom Secretair oder Actuar ein Protokoll aufgenommen und wenn darnach die Gewährung des Tilgungsantrags unbedenklich erscheint, der Tilgungsvermerk von dem Vorsitzer des Gerichts oder Amts oder dessen Stellvertreter und von dem Secretair oder Actuar unter Hinzufügung von Ort und Zeit, des Namens des Gerichts oder Amts und des Gerichtssiegels (Amtssiegels) unterschrieben und die bewirkte Tilgung zu Protokoll bemerkt wird.

4.

An Kosten sind sowohl bei dem Obergerichte, wie bei den Aemtern außer den in besonderen Fällen an Stempel, Copialien oder sonst vorkommenden Auslagen für jedes einzelne Inhaber-Papier im Ganzen zu entrichten:

a. für die Außercoursſetzung ..... — ℳ 24 ß

Digitized by Google

b. für das Verfahren zur Erwirkung eines Tilgungsvermerks, einschließlich dieses Vermerks:

bei einem Papiere bis zum Betrage von 100 Thalern einschließlich ..... — ß 24 ß

bei einem Papiere über 100 Thaler bis 1000 Thaler einschließlich ..... — » 48 »

bei einem Papiere über 1000 Thaler ..... 1 » 24 »

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. und publicirt am 31. December 1864.

Digitized by Google

Anhang

im Jahre 1864 erlaſſener Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Digitized by Google

1. Bekanntmachung der Consumtionskammer, Erinnerung an die Einlieferung der Generalrechnung über Getränke betreffend.

Die Betheiligten werden hierdurch an die gesetzliche Bestimmung erinnert, eine Generalrechnung vom abgelaufenen Kalenderjahre über Lager, Empfang, Verkauf und Versendung, sowie über Verbrauch von den der Consumtionsverabgabung unterworfenen Getränken bis zum 15. Januar einzuliefern. Unterlassungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 50 Thalern geahndet.

Bremen, den 31. December 1863.

Die Consumtionskammer.

---

2. Bekanntmachung der Inspection und Administration der Krankenanstalt, Abänderung des bisherigen Verpflegungs-Regulativs betreffend.

Um den nicht unbegründeten Beschwerden über die bisherige Einrichtung, wonach die in Monatspflege gegebenen Kranken, wenn sie auch nur wenige Tage verpflegt wurden, für den ganzen ersten Monat volle Zahlung und ebenso in den folgenden Monaten mindestens für einen Zeitraum von je zehn Tagen Vergütung zu leisten hatten, abzuhelfen und zugleich eine einfachere Berechnungsweise einzuführen, werden mit Genehmigung des Senats von jetzt an, unter gänzlicher Beseitigung der Monatspflege, die Beiträge namentlich auch für die gewöhnlichen Pflegen ausschließlich nach Tagen zu dem bisherigen niedrigsten Satze von 24 Groten für Hiesige berechnet werden. Statt der bisherigen Vergütung für Aufmachen des Betts von monatlich 18 Groten wird ein für allemal der erste Aufnahmetag doppelt gerechnet werden.

Die höheren Verpflegungssätze für Privatkranke ꝛc. sind ebenfalls etwas anders und einfacher normirt.

Das demgemäß umgearbeitete Regulativ mit Verpflegungstarif ist unentgeltlich beim Hausverwalter der Krankenanstalt und im Stadthause No. 2 abzufordern.

Bremen den 1. Januar 1864.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt.

---

3. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen der Handels- und Gewerbesocietäten betreffend. (Wiederholung von pag. 311 der Gesetzsammlung von 1863).

Digitized by Google

4. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend (Wiederholung von pag. 81 der Gesetzsammlung von 1861.)

5. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1852	120 ℔	87½ ℔	70 ℔	42½ ℔	92½ ℔
1853	200 »	145 »	95 »	55 »	130 »
1854	195 »	140 »	95 »	65 »	120 »
1855	250 »	187½ »	118 »	75 »	145 »
1856	165 »	110 »	80 »	50 »	100 »
1857	135 »	90 »	85 »	65 »	115 »
1858	140 »	90 »	67 »	55 »	112 »
1859	135 »	102½ »	75 »	58 »	117½ »
1860	160 »	102½ »	80 »	50 »	120 »
1861	180 »	120 »	95 »	60 »	120 »
1862	143 »	107 »	85 »	45 »	102 »
1863	116 »	88 »	75 »	45 »	85 »

Bremen, den 4. Januar 1864. Das Erbe- und Handfestenamt.

6. Bekanntmachung der Wahlcommission, die Auslegung der Liste zur Wahl von Geschwornen betreffend.

Die zufolge §. 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. December. 1863 niedergesetzte, in Gemäßheit von §. 8 der Anlage I. der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 gebildete Commission zur Wahl der Geschwornen für die Stadt Bremen und das Landgebiet macht hiedurch bekannt,

Digitized by Google

daß die von ihr nach Vorschrift der §§. 10 und 11 der Anlage I. der erwähnten Strafproceßordnung entworfene Liste von 450 Staatsbürgern während der nächsten 8 Tage von 11 bis 1 Uhr im Lindenhof, Zimmer No. 10, zur Einsicht ausgelegt ist.

Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer sind spätestens bis zum 27. dieses Monats schriftlich bei dem Vorsitzer des Commissionsausschusses, Herrn Senator Weinhagen, einzureichen.

Bremen, den 16. Januar 1864. Die Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

---

7. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Beseitigung des Eises von den Trottoirs und das Tragen von Wassereimern auf denselben betreffend.

Nach der bestehenden polizeilichen Vorschrift sind die Anwohner verpflichtet, das auf den Trottoirs vorhandene Glatteis oder entstandene sogenannte Glitschen durch Bestreuen mit Sand oder Asche ungefährlich zu machen. Diese Vorschrift wird hiedurch dahin erweitert, daß die Anwohner alles auf den Trottoirs sich bildende Eis zu beseitigen und jede auf denselben durch Eis entstehende Glätte sofort durch genügendes Bestreuen der glatten Stellen mit Sand oder Asche für die Passage unschädlich zu machen haben bei Vermeidung polizeilicher Strafe.

Zugleich erinnert die unterzeichnete Behörde daran, daß das Tragen von Wassereimern auf den Trottoirs, welches zumal während Frostwetter für den Verkehr nicht allein Störungen, sondern auch Gefahren herbeiführt, durchaus nicht gestattet ist.

Bremen, den 16. Januar 1864. Die Polizeidirection.

---

8. Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Wirthschaftsabgabe vor Ablauf des Januars, praenumerando für das laufende Jahr, erfolgen muß, so wird hiermit an prompte Zahlung der Abgabe erinnert.

Bremen, den 25. Januar 1864. Die Consumtionskammer.

Digitized by Google

9. Aufforderung der Polizeidirection an die hier anwesenden Fremden und fremden Handlungsgehülfen zur Erneuerung ihrer abgelaufenen Aufenthaltskarten.

Die hier anwesenden Fremden, namentlich auch die fremden Handlungsgehülfen, welche mit einer Aufenthaltskarte nicht versehen sind, oder die Erneuerung ihrer mit dem Ende vorigen Jahres abgelaufenen Aufenthaltskarte noch nicht nachgesucht haben, werden hiermit aufgefordert, zu diesem Zwecke bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ungesäumt auf dem Paßbureau, Zimmer No. 1 im Stadthause, sich zu melden.

Bremen, den 6. Februar 1864. Die Polizeidirection.

---

10. Bekanntmachung der Polizeidirection, Anempfehlung für alle Reisende nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sich mit Legitimationspapieren zu versehen.

Im Interesse des betreffenden Publikums wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es, einer Mittheilung des Bremischen Consulats zu Newyork zufolge, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowohl für Einwanderer, als für sonstige Reisende von Wichtigkeit werden kann, mit Pässen und anderen ihr Bürger- oder Heimathrecht ausweisenden Legitimationspapieren versehen zu sein.

Bremen, den 9. Februar 1864. Die Polizeidirection.

---

11. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Reinigung der Straßen und Trottoirs bei Schneefall, Glatteis und eintretendem Thauwetter betreffend.

Da die hinsichtlich der Reinigung der Straßen und Trottoirs der Stadt bei Schneefall, Glatteis oder eintretendem Thauwetter bestehenden polizeilichen Vorschriften nicht allseitig gehörig beachtet sind, so werden dieselben nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kunde gebracht mit dem Bemerken, daß eine Nichtbeachtung derselben mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

1) Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß der Schnee vom Trottoir und aus den angrenzenden Straßenrönnen entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde.

Digitized by Google

2) Bei eintretendem Thauwetter ist das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten. Schnee und Eis dürfen indeß bei dem Reinigen des Trottoirs nicht neben demselben in Haufen zusammengefegt werden.

3) Wenn auf einem Trottoir durch Glatteis oder plattgewordenen Schnee (z. B. durch s. g. Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, ist das Trottoir sofort und falls das Glatteis in der Nacht eingetreten ist, spätestens vor 7½ Uhr Morgens mit Asche oder Sand genügend zu bestreuen.

4) Die vorstehenden Vorschriften sind von jedem Anwohner zu erfüllen, ohne daß eine besondere polizeiliche Aufforderung abgewartet werden darf.

5) Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen wird bei eintretendem Thauwetter von der Polizeidirection angeordnet werden.

Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen ohne vorherige polizeiliche Aufforderung, sowie das Zusammenfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehen von der außerdem anzuordnenden Strafe, das Aufeisen verfügt werden.

6) Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, sind alsbald von der Straße fortzuschaffen.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt, getroffen zu werden.

Bremen, den 11. Februar 1864. Die Polizeidirection.

---

12. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, den Beitritt des Senats zu dem von den Zollvereinsstaaten auf der 15. Generalzollconferenz getroffenen Uebereinkommen zur Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden betreffend.

Die Unterzeichnete bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Senat dem von den Zollvereinsstaaten zur Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden (vgl. V. O. vom 11. December 1856) auf der 15. General-Zollconferenz getroffenen Uebereinkommen beigetreten ist und daß daher in dieser Beziehung fortan folgende Bestimmungen in Kraft treten:

1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen in Art. 18 des Vertrags vom 4. April 1853 in andern Zollvereinsstaaten ohne Abgaben-Entrichtung Waaren-Ankäufe oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Digitized by Google

2) Diese Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.
3) In einer Anlage zu denselben sind diejenigen Vorschriften zusammengestellt, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen zu beachten sind. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbelegitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde ein Abdruck der Anlage ausgehändigt werden.
4) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 der Zollvereins-Verträge abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

In den übrigen Zollvereinsstaaten und im diesseitigen Staatsgebiet werden jedoch gegenseitig abgabenfrei auch solche Handlungsreisende zugelassen, welche für mehr als ein Haus Aufträge besorgen.

Bekannt gemacht Bremen, aus der Regierungscanzlei, den 23. Februar 1864.

F. C. A. Motz, Dr.

13. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Ausgabe der neuen für die Zollvereinsstaaten gültigen Gewerbe-Legitimationskarten betreffend.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die neuen für die Zollvereinsstaaten gültigen Gewerbe-Legitimationskarten, nebst einer Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben, am Paß- und Fremdenbüreau im Stadthause, gegen Erlegung einer Gebühr von 6 Groten zu lösen sind.

Bremen, den 23. Februar 1864. Die Polizeidirection.

14. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Bestellung des Zimmermeister Vahland zum Substituten des Baubeamten betreffend.

Daß für die Dauer des Unwohlseins des hiesigen Baubeamten Kimm der Zimmermeister Johann Georg Heinrich Christian Vahland zu dessen Substituten bestellt und in dieser Eigenschaft beeidigt worden ist, wird hierdurch zur Kunde gebracht.

Amt Vegesack, den 25. Februar 1864. Droste, Dr.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten betreffend.

Den Betheiligten wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die neuen für die Zollvereinsstaaten gültigen Gewerbelegitimations-Karten, nebst einer Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben, am Paßbüreau im hiesigen Amthause gegen Erlegung einer Gebühr von 6 Groten zu lösen sind.

Vegesack, den 25. Februar 1864. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

16. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verbindlichkeit für Reisende die das Preußische Jadegebiet berühren, mit genügenden Legitimationen versehen zu sein.

Einer der Polizeidirection zugegangenen amtlichen Mittheilung zufolge, müssen Reisende behufs etwaigen Eintritts in das Preußische Jadegebiet mit einer ausreichenden, den Zweck dieses Besuchs in unzweideutiger Weise bezeugenden Legitimation versehen sein, widrigenfalls sie Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen haben.

Bremen, den 8. März 1864. Die Polizeidirection.

---

17. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Veranden an Häusern ohne polizeiliche Genehmigung.

Da mehrfach ohne polizeiliche Bauerlaubniß Veranden an Häusern hergestellt und an vorhandenen Veranden Veränderungen vorgenommen sind, so werden hierdurch die Eigenthümer von Häusern und ferner die Schlosser und Glaser darauf aufmerksam gemacht, daß nach bestehender gesetzlicher Vorschrift die Veranden an Häusern zu den, den Vorschriften der Bauordnung unterliegenden Bauten gehören, daß demnach bei Vermeidung gesetzlicher, sowohl gegen die Hauseigenthümer, als die ausführenden Schlosser und Glaser, zu erkennender Strafe ohne vorherige baupolizeiliche Gehmigung weder Veranden errichtet, noch an bestehenden Veranden wesentliche Veränderungen, namentlich solche Veränderungen vorgenommen werden dürfen, durch welche ein bisher nicht geschlossener Theil der Veranden gedichtet oder Veranden mit undurchsichtigem Glase an Stelle von durchsichtigem Glase versehen werden.

Bremen, den 11. März 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

18. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufhebung der bisherigen Anordnung wegen Befahrung der Kalkstraße und Huckpforte, und die Bestimmung über die Befahrung der Straße „beim Fangthurm“ und der großen Fischerstraße betreffend.

In Folge der Verbreiterung der Straße »hinter der Mauer« wird hiemit die bestehende polizeiliche Anordnung, wonach die »Kalkstraße« und die »Huckpforte« nur in bestimmten Richtungen befahren werden dürfen, aufgehoben.

Alle nach der Straße »hinterm Fangthurm« fahrende Wagen haben wie bisher die Straße »beim Fangthurm« zur Hinfahrt und die große Fischerstraße zur Abfahrt zu benutzen.

Bremen, den 12. März 1864. Die Polizeidirection.

---

19. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½-procentigen Staatsschuldscheinen hat die Unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 26. März 1864,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 19. März 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

20. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 15. April bis 30. Juni betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte und §. 7 e der Verordnung, die Ausführung der provisorischen Strafproceßordnung betreffend, sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworene und als Ergänzungsgeschworene für das mit dem 15. April beginnende und mit dem 30. Juni d. J. endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

Digitized by Google

I. Hauptgeschworene:

Nr. 1. Herr Conrad Bitter, Bäcker, Hutfilterstraße Nr. 6.
» 2. Herr Fr. H. Hollstein, Hufschmied, Buchtstraße Nr. 24.
» 3. Herr Carl Gottlieb Kleinschmidt, Kaufmann, Stephanithors Bollwerk Nr. 3.
» 4. Herr Friedrich Winnebrock, Brinksitzer, Lehe.
» 5. Herr Constantin Fr. Fürchteg. Württenberger, Kaufmann, Buchtstraße Nr. 70,
» 6. Herr Hermann von Fischer, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 12.
» 7. Herr Jacob Wilkens, Wirth, Panzenberg No. 8.
» 8. Herr Ferdinand Warnecke, Schieferdecker, Grünenstr. Nr. 114.
» 9. Herr J. F. H. C. Rolf, Brinksitzer und Bäcker, Woltmershausen.
» 10. Herr Louis Goedecke, Kaufmann, Ansgariithorstraße Nr. 18.
» 11. Herr Johann Georg Repsold, Kaufmann, Osterthorstr. Nr. 6.
» 12. Herr Diedrich Reinkelürs, Baumann, Oberneuland.
» 13. Herr Philipp Emil Peltzer, Commissionsgeschäft, Martini-Kirchhof Nr. 2.
» 14. Herr Johann Christoph Dubbers, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 35.
» 15. Herr Hinrich Siedenburg, Landmann, Haferkamp Nr. 9.
» 16. Herr Theodor Garbade, Baumann, Hastedt.
» 17. Herr Albert Aumund, Baumann, Osterholz.
» 18. Herr Carl Merle, Kaufmann, Contrescarpe No. 104 a.
» 19. Herr Johann Hinrich Stoltz, Böttcher, Bremerhaven.
» 20. Herr Heinrich Wilhelm Exter, Verkauf von Seekarten, Contrescarpe Nr. 92 a.
» 21. Herr Anton Joseph Isidor Gibon, Makler, Grünenweg Nr. 27.
» 22. Herr Louis Wilh. Georg von Sande, Chemische Fabrik, Obernstraße Nr. 30.
» 23. Herr Franz Grabhorn, Tischler, Vegesack.
» 24. Herr Friedrich Bremermann, Baumann, Vahr.
» 25. Herr Peter Achelis, Assecuranzgeschäft, gr. Waagestraße Nr. 5.
» 26. Herr Wilhelm Adolph Boguslaw Hertzberg, Professor, Lehrer, Mozartstraße Nr. 22.
» 27. Herr Dr. juris Carl Jacob Philippi, Advocat und Notar, Bremerhaven.
» 28. Herr August Friedrich Cranz, Musikalienhandlung, Obernstraße Nr. 42.
» 29. Herr Johannes Rohland, Kaufmann, Wegesende Nr. 20.
» 30. Herr Arnold Fehrmann jun., Schlosser, hint. Stephanithorswall Nr. 3.

Digitized by Google

III. Ergänzungsgeschworene:

Nr. 1. Herr Anton Heinrich Nielsen, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 55 d.
» 2. Herr Jürgen Hinrich Wolters, Schuhmacher, Seemannsstraße Nr. 3.
» 3. Herr Nicolaus Mende, Bauunternehmer, Mendenstraße Nr. 13.
» 4. Herr Johann Hertz, Kaufmann, Wall Nr. 11.
» 5. Herr Hermann Gerhard Sager, Reepschläger, Tannenstraße Nr. 6.
» 6. Herr Wilhelm Heinrich Stahrenberg, Schlachter, Seemannsstraße No. 9 b.

Bremen, den 23. März 1864.

Der Präsident des Obergerichts.
G. Caesar.

---

21. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½-procentigen Bremer Staatspapiere 89—89⅜ Thaler — durchschnittlich ca. 89⅓ Thaler bezahlt.

Bremen, den 26. März 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

22. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861.)

---

23. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Dienstbotenverordnung betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt, bei dem bevorstehenden Dienstbotenwechsel an die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni 1846, in Betreff der durch dieselbe eingeführten Dienstbücher fremder Dienstboten und namentlich daran zu erinnern, daß

Digitized by Google

1) die fremden Dienstboten keinen Dienst hieselbst antreten dürfen, ehe sie ein Dienstbuch von dem Amte erlangt haben, und daß sie
2) binnen acht Tagen nach angetretenem Dienste den Namen ihrer Herrschaft in ihr Dienstbuch durch das Amt eintragen lassen, und
3) vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eintritte in einen andern Dienst dem Amte diesen Dienstwechsel anzeigen müssen, sowie
4) daß die Herrschaften keinen fremden Dienstboten in Dienst nehmen dürfen, welcher nicht im Stande ist, ihnen ein Dienstbuch vorzuzeigen, welches den Vorschriften der oben erwähnten Verordnung entspricht;
5) daß sowohl Dienstboten als Herrschaften bei Uebertretung dieser Bestimmungen in die §. 12 und 13 der Verordnung angedrohte, bei wiederholter Uebertretung zu verdoppelnde Geldstrafe von 1 Thaler, im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Die Polizeibeamten sind von Neuem angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Befolgung der gedachten obrigkeitlichen Verordnung zu richten und etwaige Uebertretungen, damit diese zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, sofort zu melden.

Amt Vegesack, den 1. April 1864. Droste, Dr.

---

24. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 2. April 1864.

---

25. Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1. Herr Joh. Theodor Arens, Kaufmann, Georgsstraße Nr. 31.
2. Herr Matthias Luiz, Instrumentenmacher, Pelzerstraße Nr. 3.

und zu deren Stellvertreter

1. Herr Lühr Precht, Bäcker, Osterstraße No. 56.
2. Herr Carl von der Linde, Agent, Martinistraße No. 13.
3. Herr Joh. Ferdinand Schulze, Kürschner, Obernstraße Nr. 39.
4. Herr Friedrich Wilh. Retberg, Kaufmann, beim steinernen Kreuz Nr. 2b.
5. Herr Johann Lerbs, Kaufmann, Breedenstraße Nr. 14.
6. Herr Carl Ludwig Heinrich Beneke, Kaufmann, Georgstr. Nr. 20.

für das mit dem 15. April beginnende und mit dem 30. Juni d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 5. April 1864. Der Polizeirichter Smidt.

Digitized by Google

26. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Carl A. Weingärtner,
2) Herr Johann Farrelmann,

und zu deren Stellvertreter

1) Herr Christian Peter Rahtjen,
2) Herr Johann Gärdes,
3) Herr Dr. Theodor Menke,
4) Herr Arend Wieting,
5) Herr Hermann Georg Kautzner,
6) Carl E. Zimmermann,

für das mit dem 15. April beginnende und mit dem 30. Juni d. J. endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 7. April 1864.

Der Polizeirichter
Droste, Dr.

---

27. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend.

In Gemäßheit des §. 3 der Vorschriften, die Zuziehung von Gerichtsschöffen betreffend, sind für das am 15. April beginnende und am 30. Juni d. J. endende Quartal als Schöffen des Polizeigerichts zu Bremerhaven ausgelooſ't die Herren

1) Heinrich Friedrich Cordes,
2) Friedrich Wilhelm Christian Bütefisch.

Desgleichen als Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge die Herren

1) Carsten Greve,
2) Johann Gottfried Möbius,
3) Lübbe Dohm,
4) Heinrich Christian Friedrich Stötzer,
5) Alexander Friedrich Silberschmidt,
6) Johann Heinrich Kuhlmann.

Die ordentlichen Sitzungen des Polizeigerichtes werden bis auf Weiteres an jedem Donnerstage, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube des Amtes Statt finden.

Bremerhaven, am 13. April 1864.

Das Hansestadt Bremische Amt. Abtheilung für Justizsachen.
F. W. Schlodtmann.

Digitized by Google

28. Bekanntmachung der Polizeidirection, das aufsichtslose Umherlaufenlassen der Hunde in den Wallanlagen betreffend.

Da in der letzten Zeit von Hunden, welche in den Wallanlagen aufsichtslos umherliefen, diese vielfach beschädigt und die Wasservögel gestört sind, so sieht sich die Polizeidirection veranlaßt, hierdurch die am 2. April 1842 erlassene Verordnung, welche wie folgt lautet:

> Wenn Hunde ohne eine sie genügend in der Gewalt habende Begleitung in den Spaziergängen der Stadt umherstreifen, so sollen sie eingefangen und deren Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 Thaler belegt werden. Die eingefangenen Hunde sollen nach Ablauf von acht Tagen getödtet werden, wenn nicht vorher der etwaige Eigenthümer sich zu deren Einlösung gegen Erstattung der Einfangungs- und Fütterungskosten und Erlegung einer Geldstrafe von 1 Thaler, sowie gegen den Ersatz des etwa angerichteten Schadens, am Polizeibureau im Stadthause gemeldet hat.
>
> Sollte das Einfangen solcher Hunde nicht thunlich und der Eigenthümer derselben nicht bekannt sein, so werden die Hunde den Umständen nach sofort getödtet, und außerdem der Eigenthümer in die obige Strafe genommen werden;

wiederholt in Erinnerung zu bringen und zugleich zu verordnen, daß bei Vermeidung nachdrücklicher polizeilicher Ahndung es verboten ist, Hunde in den Stadtgraben zu treiben.

Bremen, den 28. April 1864. Die Polizeidirection.

---

29. Bekanntmachung der Polizeidirection, die veränderte Eintheilung und Bezeichnung einer Anzahl Schornsteinfegerdistricte betreffend.

In Folge der Theilung des bisherigen zwölften Schornsteinfegerdistricts in zwei Districte wird in Zukunft der östliche dieser beiden neuen von der Rembertistraße (ausschließlich) bis zum Heerdenthorssteinweg (einschließlich) sich erstreckende District als zwölfter, der westliche bis zur Bornstraße (einschließlich) sich erstreckende District als dreizehnter, der bisherige dreizehnte als vierzehnter und der bisherige vierzehnte als fünfzehnter Schornsteinfegerdistrict bezeichnet werden.

Der nunmehrige zwölfte Schornsteinfegerdistrict ist dem Schornsteinfegermeister Ernst August Heinrich Franke, der dreizehnte dem Schornsteinfegermeister Daniel Fuchs, der bisher von dem Schornsteinfegermeister Joh. Walter besorgte sechste District dem Schornsteinfegermeister Joh. Friedr. Wehrmann und der bisher von dem Schornsteinfegermeister Daniel Fuchs besorgte siebente District dem Schornsteinfegermeister Joh. Walter übertragen.

Die vorstehend genannten Schornsteinfegermeister werden wohnen:

Daniel Fuchs, Wiesenstraße Nr. 13.
Johannes Walter, Brüderstraße Nr. 12.
E. A. H. Franke, Löningstraße Nr. 36.
J. F. Wehrmann, gr. Krummenstraße Nr. 36.

Bremen, den 30. April 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

30. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter,

Herrn Carl Aug. Ed. Gottfr. Tewes,
» Joh. Phil. Nicol. Thiermann,
gewählt von der 2. Classe bis Ende December 1866,
» Joh. Nicol. Mohr, gewählt von der 3. Classe bis Ende December 1866,
« Heinr. Tecklenborg, gewählt von der 4. Classe a bis Ende December 1866,

von denjenigen Abtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 28. Mai d. J. während der Morgenstunden von 9 bis 11 Uhr bis zum Wahltage, auf dem Rathhause in der Rhederkammer zur Einsicht bereit.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. Albers, auf der Regierungscanzlei mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:
für die 2. Classe Juni 13, 12 Uhr Mittags,
für die 3. Classe Juni 14, 11 Uhr Morgens,
für die 4. Classe Juni, 13, 10 Uhr Morgens.

Bremen, den 20. Mai 1864.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

31. Bekanntmachung der Hafenmeister zu Bremerhaven, die Aushängung von Sturmsignalen am Schleusenthurm daselbst und am Leuchtthurm auf dem Hohen Wege betreffend.

Da erfahrungsmäßig westliche Stürme, welche die Nordsee und deren Küsten treffen, häufig, wenn auch nicht immer, schon 24 bis 48 Stunden vorher an der Küste des atlantischen Oceans und im Canal zum Ausbruch gekommen sind, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Nachricht von einem an letztgenannter Küste oder im Canal im Ausbrechen begriffenen Sturme telegraphisch nach Bremerhaven und dem Leuchtthurm auf dem Hohen Wege gelangt. Es wird dann zur Nachricht für Seefahrer

Digitized by Google

»daß überhaupt ein Sturm, ohne Rücksicht auf dessen Richtung an der atlantischen Küste und im Canal im Ausbrechen begriffen oder schon ausgebrochen sei,«

sowohl am Schleusenthurm zu Bremerhaven als auch an dem Leuchtthurm auf dem Hohen Wege ein Kegel mit der Spitze nach unten ausgehängt werden. Der Wortlaut der Nachricht ist sodann im Lootsenlocal des Schleusenthurms, sowie auch im Leuchtthurm einzusehen und mag ein Jeder nach diesem Wortlaut beurtheilen, ob eine Verbreitung des Sturmes bis in die Nordsee erwartet werden kann, und er demgemäß seine Maßregeln zu treffen habe.

Bremerhaven, 21. Mai 1864.

Die Hafenmeister
Koch. Blanke.

---

32. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des diesjährigen Einkommensch osses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 16. Mai 1864 wird hiedurch daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremen von Montag, den 6. Juni, bis Sonnabend, den 18. Juni, täglich in den Morgenstunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Rhederkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

Montag,	den 6. Juni	für die Bezirke 1. 2. 3.
Dienstag,	» 7. »	
Mittwoch,	» 8. »	
Donnerstag,	» 9. »	für die Bezirke 4. 10. 11.
Freitag,	» 10. »	
Sonnabend,	» 11. »	
Montag,	» 13. »	für die Bezirke 5. 6. 12. 13.
Dienstag,	» 14. »	
Mittwoch,	» 15. »	
Donnerstag,	» 16. »	für die Bezirke 7. 8. 9.
Freitag,	» 17. »	
Sonnabend,	» 18. »	

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Digitized by Google

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den oben angegebenen Terminen eingereicht werde.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 Grote gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen und werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Rhederkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 28. Mai 1864. Die Schoßdeputation.

---

33. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Droschkenwesen betreffend.

Nachdem die Polizeidirection zu einigen Abänderungen in den Bestimmungen des Droschkenreglements und der Droschkentaxe sich veranlaßt gesehen hat, bringt sie nachstehend das neue Reglement nebst Taxe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß dieselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Am Polizeibüreau im Stadthause (Zimmer Nr. 11) werden geheftete Exemplare des Reglements für 5 Grote, sowie auf Pappe gezogene Exemplare der Taxe für 10 Grote abgegeben.

Die Theilnehmer der Droschkenanstalt werden zugleich aufgefordert, sich vor dem 1. Juli mit einer der Zahl ihrer Wagen entsprechenden Anzahl von Exemplaren des Reglements und der Taxe zu versehen.

Bremen, den 1. Juni 1864. Die Polizeidirection.

Reglement für das Droschkenfuhrwesen.

§. 1. Jeder hiesige Bürger kann an der Droschenanstalt Theil nehmen, wenn er sich zu diesem Zwecke bei der Polizeidirection meldet. Durch die Anmeldung verpflichtet er sich, den erlassenen und ferner zu erlassenden Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen in allen Stücken gehörig nachzukommen.

§. 2. Wer die Theilnahme an der Droschkenanstalt nicht erwirkt hat, darf nicht auf öffentlichen Plätzen oder Straßen der Stadt Wagen zur Annahme von Fahrgästen bespannt ausstellen oder fahren lassen. Nur hinsichtlichtlich sogenannter Omnibus und ihnen gleichzustellender Fuhrwerke behält sich die Polizeidirection vor, ausnahmsweise die Aufstellung an geeigneten Plätzen zu gestatten.

Digitized by Google

§. 3. Die Anmeldung zur Theilnahme, welche auf eine beliebige Anzahl von Wagen geschehen kann, verpflichtet den Theilnehmer die angemeldete Zahl von Wagen nach den Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen zu stellen.

§. 4. Jeder Theilnehmer kann am Schlusse der Woche ganz oder mit einem oder mehreren der angemeldeten Wagen aus der Anstalt austreten, wenn er den beabsichtigten Austritt spätestens am Mittwoch vorher der Polizeidirection anzeigt, widrigenfalls er für die laufende und die nächstfolgende Woche als Theilnehmer für die von ihm angemeldete Zahl Wagen verpflichtet bleibt.

§. 5. Jeder Theilnehmer hat nicht nur selbst die Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen gehörig zu befolgen, sondern auch darauf zu halten, daß dieselben durch den von ihm etwa bestellten Führer des Wagens befolgt werden, für welchen er den Umständen nach persönlich verantwortlich ist.

§. 6. Niemand kann als solcher Wagenführer oder Droschkenkutscher zugelassen werden, der nicht wenigstens 18 Jahre alt ist und das Fahren gehörig versteht.

§. 7. Der Theilnehmer ist verpflichtet, den von ihm angenommenen Kutscher auf Verlangen der Polizeidirection durch einen andern zu ersetzen.

§. 8. Der Theilnehmer muß auf Erfordern der Polizeidirection Mängeln, die sich an den Wagen und Pferden zeigen, abhelfen und kann, bis solches geschehen, mit den mangelhaft befundenen Wagen und Pferden von der Theilnahme an der Droschenanstalt ausgeschlossen werden.

§. 9. Jeder Wagen muß zu beiden Seiten auf dem Wagenschlage und hinten an einer stets sichtbaren Stelle mit der von der Polizeidirection ertheilten Nummer, nach näherer Vorschrift dieser Behörde, versehen sein und darf diese Nummer ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde nicht verändert werden.

§. 10. So lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Pferde aller Fuhrwerke mit klingenden Schellen versehen sein.

§. 11. Bei Schlittenbahn können statt der Wagen anständige Schlitten aufgefahren werden, die dann aber ebenso, wie §. 9 angegeben ist, mit einer Nummer versehen sein müssen.

§. 12. Die Halteplätze für die Droschken werden von der Polizeidirection bestimmt und soll unter den Droschken ein Wechsel in Besetzung dieser Plätze nach näherer polizeilicher Anordnung stattfinden. Indeß behält die Polizeidirection sich vor, den Umständen nach einspännige Droschken von diesem Wechsel auszunehmen und ihnen die Wahl unter den Halteplätzen zu gestatten.

§. 13. Bei Schauspielen und Concerten dürfen Droschken in der Nähe der Schauspiel und Concertlocale gegen Ende der Vorstellung aufgestellt werden, dieselben sind dann aber, auch wenn dieses Ende erst nach der im §. 36 bestimmten Fahrzeit eintritt, der einfachen Droschkentaxe unterworfen.

Digitized by Google

§. 14. Desgleichen dürfen auf dem Bahnhofe, an den Anlegeplätzen de Dampfschiffe und an den Ankunftsorten der Diligencen Droschken nach einer näheren polizeilichen Anordnung aufgestellt werden, doch nicht früher als 1/4 Stunde vor der in den betreffenden Fahrplänen angegebenen Ankunftszeit der Züge, Schiffe und Wagen. Für Touren von den genannten Stellen gilt auch vor oder nach der im §. 36 bestimmten Fahrzeit, nur die für diese festgesetzte einfache Taxe.

Außer den Droschken können auch Fuhrwerke hiesiger Gastwirthe daselbst halten.

§. 15. Außerhalb der im §. 36 bestimmten Fahrzeit kann zwar das Aufstellen von Droschken auch an andern Orten gestattet werden, jedoch darf der Führer solchen Falls höchstens das Doppelte des taxmäßigen Preises als Fuhrlohn begehren.

§. 16. Die Ordnung und Reihefolge bei der Aufstellung der in den vorhergehenden §§. gedachten Wagen wird entweder ein für allemal oder durch die an den erwähnten Plätzen anwesenden Polizeibeamten bestimmt. Kutscher, welche deren Anordnungen nicht sofort Folge leisten, sollen, vorbehältlich ihrer Bestrafung, ohne Weiteres mit ihren Wagen weggewiesen werden.

§. 17. Die Aufstellung der Wagen muß überall so geschehen, daß dadurch die Passage in keiner Weise gehindert wird.

§. 18. Der Kutscher ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Reglements stets bei sich zu führen und jedem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

Außerdem muß in jeder Droschke das von der Polizeidirection verabfolgte gestempelte Exemplar der Taxe über den vorderen Sitzplätzen angebracht sein und stets in gutem Zustande erhalten werden.

§. 19. Der Droschkenkutscher ist gehalten, sich höflich und bescheiden gegen die Fahrgäste zu benehmen, anständig gekleidet zu erscheinen und stets nüchtern zu sein. Trunkenheit im Dienst hat außer seiner sofortigen Zurückweisung und Bestrafung den Umständen nach seine gänzliche Entlassung resp. Ausschließung von der Droschkenfahrt zur Folge.

§. 20. Das Rauchen während des Fahrens ist dem Droschkenkutscher verboten.

§. 21. Er hat sich bei Vermeidung scharfer Ahndung jeder Mißhandlung und übertriebenen Anstrengung der Pferde, namentlich auch der Ueberladung seines Wagens durch Aufnahme zu vieler Personen zu enthalten.

§. 22. Der Kutscher hat nach jeder vollendeten Fahrt seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa zurückgelassenen Gegenstände baldmöglichst und spätestens am andern Morgen entweder dem Eigenthümer zuzustellen oder bei der Polizeibehörde einzuliefern.

§. 23. Der Kutscher muß sowohl auf dem Halteplatze als auf der Fahrt nach demselben jeden sich meldenden Fahrgast in die unbesetzte Droschke aufnehmen und darf nur Personen zurückweisen, durch deren Kleidung oder sonstigen Zustand das Fuhrwerk voraussichtlich verunreinigt oder gefährdet werden würde.

Digitized by Google

§. 24. Wer sich einer Droschke bedienen will, kann dieselbe aus den auf den Halteplätzen stehenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge beliebig wählen und darf diese Wahl Niemandem, namentlich nicht aus dem Grunde, der gewählte Wagen sei im Voraus bestellt, erschwert werden.

§. 25. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist dem Kutscher verboten.

§. 26. Der Kutscher muß, sobald ein Fahrgast die Droschke genommen hat, abfahren und darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fahrgastes nicht halten bleiben oder andere Personen mitnehmen.

§. 27. Bei Bestellungen, die dem Kutscher auf dem Halteplatze oder während der Fahrt dahin gemacht werden, muß er ohne Aufenthalt sofort nach dem Bestellungsorte fahren und hat er den Besteller auf dessen Verlangen, ohne besondere Vergütung mitzunehmen.

§. 28. Läßt der Fahrgast am Bestellungsorte länger als 5 Minuten auf sich warten, so hat er dem Kutscher für jede begonnene 10 Minuten 6 Grote zu vergüten.

§. 29. Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes auf dem directen Wege vom Ausgangs- bis zum Endpunkte der Fahrt ein oder mehrere Male ohne besondere Vergütung anzuhalten, falls dadurch im Ganzen kein größerer Aufenthalt als von 3 Minuten entsteht.

Wird durch das Anhalten ein größerer Aufenthalt als von 3 Minuten bewirkt, so sind dem Kutscher für jede begonnene 10 Minuten 6 Grote zu vergüten.

Muß der Kutscher behufs des Anhaltens einen Umweg machen, so ist er berechtigt, den Preis für mehrere Touren zu fordern.

§. 30. Der Kutscher muß nach seinem Bestimmungsorte im Trabe fahren; auf unchaussirten Wegen, neu überschütteten Chausseen, im Sande, bei hohem Schnee und Glatteis indeß nur da, wo der Weg es gestattet. Bei Wendungen und auf den Brücken hat er immer im Schritt zu fahren.

§. 31. Er darf unter keinem Vorwande dem Fahrgast mehr wie den taxmäßigen Fuhrlohn abfordern und kein Trinkgeld begehren.

§. 32. Der Kutscher ist berechtigt, vom Fahrgaste beim Einsteigen in den Wagen das Fahrgeld zu verlangen.

§. 33. Wenn ein Fahrgast einen Wagen begehrt, so wird angenommen, daß er ihn auf eine einzelne Fahrt nehme, es sei denn, daß er ausdrücklich den Wagen auf Zeit fordere.

§. 34. Beim Antritt von Zeitfahrten, wie beim verlangten Anhalten unterwegs hat der Kutscher nach seiner oder des Fahrgastes Uhr die Zeit festzustellen; hat der Kutscher dies unterlassen, so soll bei etwaigen Streitigkeiten über die Dauer der Fahrt oder des Anhaltens die Vermuthung gegen ihn sprechen.

Digitized by Google

§. 35. Die Taxe für die Landtouren gilt nur für die Werktage. Die Feststellung des Preises für diese Fahrten an Sonn- und Festtagen ist der freien Uebereinkunft des Fahrgastes und des Kutschers überlassen. Dieser ist aber verpflichtet, den Fahrgast vor Beginn einer solchen Fahrt ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für dieselbe eine Taxe nicht besteht, und den Preis zu verabreden.

Bei Streitigkeiten über den Preis einer solchen Fahrt, falls derselbe nicht vorher verabredet worden ist, steht der Polizeidirection die schiedsrichterliche Entscheidung endgültig zu

§. 36. Die Fahrzeit ist:
vom 1. April bis zum letzten September von Morgens 7 Uhr bis Abends 10½ Uhr;
vom 1. October bis zum letzten März von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr.

Indeß müssen einzelne Fahrten bis zum Ende der Fahrzeit angenommen werden, auch wenn sie über dieselbe hinaus dauern sollten.

§. 37. Der Kutscher darf während des Fahrdienstes seine Droschke nicht verlassen und hat sich stets in wachem Zustande zu erhalten; er muß in der Regel auf dem Bock sitzen bleiben uud darf sich nicht in den Wagen setzen.

Ebensowenig dürfen andere Personen als wirkliche Fahrgäste oder Besteller (§. 27) in den Wagen aufgenommen werden.

§. 38. Die Theilnehmer an der Droschkenanstalt, welche die wegen des Droschkenfuhrwesens erlassenen Vorschriften übertreten, haben eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder, im Fall des Unvermögens, angemessene Gefängnißstrafe und den Umständen nach Ausschluß von der Theilnahme an der Anstalt zu gewärtigen.

§. 39. Die Droschkenkutscher haben wegen Uebertretung der Vorschriften eine gleiche Geldstrafe oder nach den Umständen angemessene Gefängnißstrafe zu erwarten und sollen bei erheblichen oder wiederholten Ordnungswidrigkeiten vom Droschkenfahren ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Droschkentaxe.

Bei jeder Fahrt dürfen zwei Kinder unter 10 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden, jedes über diese Zahl mitfahrende Kind gilt für einen Fahrgast.

Für Koffer, Kolli und dergleichen größeres Gepäck werden 6 Grote für das Stück bezahlt. — Gewöhnliche Reisesäcke, Handgepäck, Hutfutterale u. s. w. sind frei.

I. Fahrten auf Zeit.

Jede begonnene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.

Die Taxsätze gelten für eine und für zwei Personen; für jede Person mehr als zwei wird ein Viertel der Taxe mehr bezahlt.

	Einspänner		Zweispänner	
	ℳ	ß	ℳ	ß
Für ¼ Stunde	—	12	—	16
„ ½ „	—	20	—	24
„ ¾ „	—	24	—	32
„ 1 „	—	32	—	40
„ 1¼ „	—	40	—	52
„ 1½ „	—	44	—	60
„ 1¾ „	—	52	—	68
„ 2 oder mehrere Stunden, jede Stunde	—	32	—	40

II. Einzelne Fahrten.

Die Taxsätze gelten für eine und für zwei Personen; für jede Person mehr als zwei werden bei den nachstehend unter a und b genannten Touren 3 Grote, bei den Landtouren 6 Grote mehr bezahlt.

Chausseegeld muß besonders bezahlt werden.

Wenn bei Touren aufs Land dieselben Personen nach einem Aufenthalte von höchstens einer halben Stunde zur Stadt zurückkehren, wird für die Rückfahrt ein Drittheil des für die Hinfahrt festgesetzten Preises bezahlt.

	Einspänner		Zweispänner	
	ℳ	ß	ℳ	ß
a. Für einzelne Fahrten, wenn sie nicht über den Sielwall, die Straße „Am Dobben“, den Dobbenweg, den Eisenbahndamm an der Schwachhauser Chaussee und an der Schleifmühle, den Bahnhof, das Einnehmerhaus am Torfcanal, Herm. Vagt's Wirthshaus in der Uthbremerstraße, den Armendeich, das Buntenthor, das Hohethor, Gildemeister's Haus im Werder hinausgehen	—	9	—	12
b. Für einzelne Fahrten über die unter a. angegebenen Grenzen hinaus bis zum Huleberg, zum Krankenhause, zum Einnehmerhause an der Waller Chaussee, bis zu Waltjen's Fabrik auf der Stephani-Kirchenweide, dem Begräbnißplatze am Buntenthorssteinwege, dem Schützenhofe	—	12	—	18

Digitized by Google

Für Land-Touren

gelten, jedoch nur an Werktagen, nicht an Sonn- und Festtagen, folgende Taxen:

	Einspänner		Zweispänner	
	₰	ß	₰	ß
Chaussee nach Tenever.				
Bis zum Hastedter Chausseehause	—	18	—	24
Nach Hastedt bis zur ersten Mühle	—	24	—	30
„ Hastedt weiter als die Mühle	—	30	—	36
„ Sebaldsbrück	—	36	—	45
„ Kämenade	—	45	—	54
„ Hemelingen	—	42	—	48
„ Osterholz	—	48	—	60
„ Tenever	—	54	—	66
„ Arbergen	—	54	—	66
Chaussee nach Oberneuland.				
Bis zum Schwachhauser Chausseehause	—	18	—	24
Nach Schwachhausen	—	30	—	36
„ Horn und Wahr, soweit der Steinweg geht	—	36	—	45
„ Wahr, weiter als der Steinweg geht	—	42	—	54
„ Lehe bis zur Mühle	—	42	—	54
„ Lehe bis zum Rüten	—	48	—	60
„ Leheſterdeich	—	51	—	60
„ Oberneuland bis Jürgen's und Clüver's Holz	—	54	—	66
„ Oberneuland und Rockwinkel (Kirche und Mühlenfeld)	—	60	1	—
„ Borgfeld	—	54	—	66
„ Warff	—	60	1	—
„ Lilienthal	1	—	1	18
Chaussee nach Burg.				
Nach Walle bis zum Waller See	—	30	—	36
„ Gröpelingen (Dorf)	—	33	—	42
„ Gröpelingen (Mühle)	—	36	—	45
„ Oslebshausen	—	45	—	57
„ Grambke	—	54	—	66
„ Burg	—	60	1	—
„ Leſum	1	—	1	24
„ Vegeſack oder St. Magnus	1	42	2	—
Chaussee nach Brinkum.				
Nach Buntenthorssteinweg bis zum Weghause	—	20	—	24
„ Wolfskuhle	—	30	—	36
„ Kattenthurm	—	45	—	54
„ Arſten	—	48	—	60
„ Brinkum	—	60	1	—
Chaussee nach Delmenhorst.				
Nach der Hackenburg	—	18	—	21
„ Woltmershausen bis Konze's Wirthshaus	—	21	—	27
„ Woltmershausen bis Sudholz's Wirthshaus	—	30	—	36
„ Warthurm	—	24	—	30
„ Huchting	—	42	—	54
„ Barrelgraben bis zur Grenze	—	51	—	60
„ Delmenhorst	1	—	1	18

Digitized by Google

34. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Droschkenwesen betreffend.

Nachdem die Polizeidirection zu einigen Abänderungen in den Bestimmungen des Droschkenreglements und der Droschkentaxe sich veranlaßt gesehen hat, bringt sie das neue Reglement nebst Taxe (siehe Nr. 130 der Bremer Nachrichten vom 3. Juni) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß dieselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Am Polizeibureau im Stadthause (Zimmer Nr. 11) werden geheftete Exemplare des Reglements für 5 Grote, sowie auf Pappe gezogene Exemplare der Taxe für 10 Grote abgegeben.

Die Theilnehmer der Droschkenanstalt werden zugleich aufgefordert, sich vor dem 1. Juli mit einer der Zahl ihrer Wagen entsprechenden Anzahl von Exemplaren des Reglements und der Taxe zu versehen.

Bremen, den 1. Juni 1864. Die Polizeidirection.

---

35. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte, sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September d. J. endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworene:

Nr. 1. Herr J. Heinrich Schäfer, Tischler, Knoopstraße Nr. 16.
» 2. Herr Johann Friedrich Philippi, Kaufmann, Altenwall Nr. 17.
» 3. Herr Matthias Paborn, Bäcker, Westerstraße Nr. 73.
» 4. Herr Emil Hermann Hachez, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 125.
» 5. Herr Albert Runge, Bleicher, Fichtenstraße Nr. 9.
» 6. Herr Johann Bernhard Garbade, Landmann, Schwachhausen.
» 7. Herr Johann Heinrich Eduard Meiners, Kaufmann, Bremerhaven.
» 8. Herr Carl Philipp Stamann, Buchbinder, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 23.
» 9. Herr Hermann Diedrich Upmann, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 54.
» 10. Herr Johann Caspar Woltjen Kaufmann, Georgstraße Nr. 43.
» 11. Herr Johann Raschen, Schiffsbaumeister, Vegesack.
» 12. Herr Georg Hermann Bernhard, Cigarrengeschäft, Ansgariithorstr. Nr. 13.
» 13. Herr Ludwig Wilhelm Justus Osenbrück, Kaufmann, Bleicherstr. Nr. 47.
» 14. Herr Hinrich Bollmann, Baumann, Kaemenade.
» 15. Herr Friedrich Wähmann, Baumann, Mittelsbüren.
» 16. Herr August Grede, Rademacher, Schüsselkorb Nr. 23.

Digitized by Google

Nr. 17. Herr Cord Wilhelm Haber, Kaufmann, Hakenstraße Nr. 5.
» 18. Herr Carl Dannhauer, Brinksitzer und Höker, Hastedt.
» 19. Herr Ernst Friedrich Mohr, Kaufmann, Bremerhaven.
» 20. Herr Dethard Wilhelm Motz, Professor, Lehrer, Gartenstraße Nr. 10.
» 21. Herr August W. Wilkens, Kaufmann, Olbersstraße Nr. 13.
» 22. Herr Hermann Rullhusen, Wirth, Faulenstraße Nr. 48.
» 23. Herr Gustav Adolf Wolff, Mäkler, Deich Nr. 30.
» 24. Herr Dr. med. Ernst Ferdinand Plate, Arzt, Wulwesstraße Nr. 5.
» 25. Herr Diedrich Wilhelm Stubmann jun., Bauunternehmer, Fedelhören Nr 15.
» 26. Herr Gottfried Wilhelm Luce, Kaufmann, Breitenweg Nr. 4.
» 27. Herr Diedrich Heinrich Petermann, Zimmermann, Bremerhaven.
» 28. Herr Heinrich Meyer, Kaufmann, Bleicherstraße Nr. 33.
» 29. Herr Johann Rudolph Lameyer, Rentier, Fedelhören Nr. 45.
» 30. Herr M. Buuje, Schiffscapitain, Vegesack.

II. Ergänzungsgeschworene:

Nr. 1. Herr Johann Arnold Ellert, Geldnegociant, Wall Nr. 93.
» 2. Herr Justus D. Tiedemann, Kaufmann, außer der Schleifmühle Nr. 6.
» 3. Herr Johann Ernst Dierksen, Buchdrucker, Langenstraße Nr. 106.
» 4. Herr Johann Anton Christ. August Wille, Kaufmann, Knochenhauerstraße Nr. 20.
» 5. Herr Franz Wilhelm August Steinhäuser, Bildhauer, Sögestraße Nr. 41.
» 6. Herr Johann Jacob Isleiber, Kaufmann, Catharinenstraße Nr. 31.

Bremen, den 8. Juni 1864. Der Präsident des Obergerichts.
G. Caesar.

---

36. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 16. Mai 1864 wird hierdurch daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer, namentlich für die beiden Bezirke 17 u. 18, am Mittwoch, den 22. Juni 1864, Morgens von 9 bis 12 Uhr, in der Rhederkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursache daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in dem oben angegebenen Termine eingereicht werde.

Digitized by Google

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 Grote gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 9. Juni 1864.

Der substituirte Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Gildemeister.

---

37. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 16. Mai 1864 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im obern Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände,

1) für den Bezirk XIV. (Kirchspiel Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Montag, den 20. Juni,
2) für den Bezirk XV. (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Donnerstag, den 23. Juni,
3) für den Bezirk XVI. (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Montag, den 27. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 11. Juni 1864. Im Auftrage des Senats.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

38. Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Julius Schaer,
2) » Carl Aug. Bernh. Lauffer,

Digitized by Google

und zu deren Stellvertretern]

1) Herr Bernh. Reuter,
2) » Heinrich Lebrecht Strack,
3) » Hermann Heinrich Schröder,
4) » Eduard Heyn,
5) » Heinrich Emil Boden,
6) » Carl Wilh. Georgi,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 13. Juni 1864. Der Polizeirichter.
Smidt.

---

39. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verweisung der Lastwagen auf die Pflasterbahn des Walles.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt an die bestehende Vorschrift hierdurch zu erinnern, wonach alle mehr oder minder beladene Lastwagen bei Vermeidung einer gegen die Wagenführer zu erkennenden Geldstrafe von 36 Groten und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nicht auf der Grandbahn des Walles, sondern nur auf dem daneben befindlichen gepflasterten Wege gefahren werden dürfen.

Bremen den 14. Juni. 1864. Die Polizeidirection.

---

40. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Johann Heinrich Rippe,
2) Herr Christian Peter Rahtjen,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Bernhard Heinrich Schröder,
2) Herr Gustav Ferdinand Feiß,
3) Herr Heinrich Schierhorst,
4) Herr Hans Wenke,
5) Herr Albert Landwehr,
6) Herr Johann Friedrich von Hagen,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September d. J. endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 14. Juni 1864. Der Polizeirichter
Droste Dr.

Digitized by Google

41. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Juli beginnende und am 30. September d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Wilhelm August Flatters,
2) Herr Ernst Rudolph Julius Kroymann:

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Johann Heinrich Carl David Oettmer,
2) Herr Hans Eduard Magnus Hellenberg,
3) Herr Friedrich Heinrich Riemenschneider,
4) Herr Gerhard Ihlder,
5) Herr Christian Ludwig Frerking,
6) Herr Johann Heinrich Kuhlmann.

Bremerhaven, am 16. Juni 1864. F. W. Schlodtmann.

---

42. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die Güterdeclaration betreffend.

Die Formulare der in der obrigkeitlichen Verordnung vom 13. Juni d. J. (No. XIII.) »Güterdeclaration betreffend, vorgesehenen Interimsscheine sind von heute an in der C. Schünemann'schen Buchdruckerei, 2te Schlachtpforte No. 7, zu haben.

Die Interimsscheine sind innerhalb 4 Tagen bei Verfall einer Ordnungstrafe bis zu 10 Thalern bei dem betreffenden Eingangsposten (Bahnhof oder Weserbahnhof) einzulösen.

Bremen, den 17. Juni 1864. Die Consumtionskammer.

---

43. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½-procentigen Staatsschuldscheinen hat die Unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 25. Juni 1864,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 17. Juni 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

Digitized by Google

44. Polizeiliche Verordnung, Aufhebung der Verordnung vom Januar 1861 wegen Beseitigung des Umschreibens der sog. Handwerkerkarten und Verpflichtung der fremden Handwerksgehülfen zur Anmeldung ihres Arbeitsantritts und ihrer Wohnung am Paßbureau betreffend.

Die polizeiliche Verordnung vom Januar 1861, die Beseitigung des lästigen Umschreibens der sogenannten Handwerkerkarten betreffend, wird hierdurch aufgehoben und dagegen verordnet:

1) Alle fremde Handwerksgehülfen (Werkführer, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge ꝛc.) haben sowohl den ersten Antritt einer Arbeit in der Stadt Bremen und ihr Logis, als jeden Wechsel des Logis und in der Person des Arbeitgebers unter Vorzeigung ihrer Karten, lediglich beim Paßbureau im Stadthause anzumelden.
2) Für die bei der ersten Anmeldung am Paßbureau in Empfang zu nehmende Aufenthaltskarte ist die bisherige Gebühr von 6 Grote zu erlegen. Alle späteren Anmeldungen erfolgen unentgeltlich.
3) Die Nichtbefolgung der unter 1 erlassenen Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle Unvermögens angemessene Gefängnißstrafe unnachsichtlich nach sich.

Bremen, den 20. Juni 1864. Die Polizeidirection.

---

45. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1863 kein Einkommen von mindestens 250 Thalern gehabt, abgegeben haben, werden hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, in dem auf Mittwoch, den 29. Juni, von 10 bis 1 Uhr Morgens, angesetzten Termine auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Die Schoßdeputation.

---

46. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden in den Zollvereinsstaaten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die am 23 Februar d. J. erlassene Bekanntmachung bezüglich der Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden in den Zollvereinsstaaten, wird hierdurch zu öffentlichen Kunde gebracht, daß nach der dem Senate gewordenen Mittheilung, die im Königreich Sachsen bisher geltende

Digitized by Google

Beschränkung, nach welcher Handelsreisende, welche für mehr als ein Handlungshaus Aufträge ausführen, der Steuerbefreiung nicht theilhaftig waren, beseitigt worden ist.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, den 24. Juni 1864

F. C. A. Motz Dr.

47. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½-procentigen Bremer Staatspapiere 89—89⅔ % — durchschnittlich ca. 89⁷/₁₂ % bezahlt.

Bremen, den 25. Juni 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

48. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 27. Juni 1864.

49. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hierdurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien, worüber die näheren Bestimmungen auf dem Landherrnamte, Zimmer Nr. 12, einzusehen sind, durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannte Köhrungs-Commission am

Mittwoch, den 6. Juli 1864, Morgens 10 Uhr,

bei dem Gastwirth Hermann Vagt, Uthbremerstraße Nr. 13, stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigensfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. Die bei den früheren Köhrungen prämiirten Stiere müssen ebenfalls vorgeführt werden, falls sie auf Auszahlung des noch zurückbehaltenen Theils der Prämie Anspruch machen.

Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Bremen, den 28. Juni 1864.

Die Landherren

F. Donandt.

ex subst. Gildemeister.

Digitized by Google

50. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Zulassung von Schenkbuden, Schaustellungen ꝛc. auf dem Schützenhofe betreffend.

Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zur Aufstellung von Schenkbuden, zu Schaustellungen, musikalischen Vorträgen, Verloosungen u. s. w. während des diesjährigen Schützenfestes, werden nur, nachdem deren Zulassung auf dem Schützenplatze von Seiten der Direction des Schützenvereins schriftlich bescheinigt worden ist, an den Sprechtagen, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr, im Landherrnhause, Dechanatstraße Nr. 3, Zimmer Nr. 12, angenommen.

Bremen, den 28. Juni 1864.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
e. s. Gildemeister.

---

51. Polizeiliche Bekanntmachung, Erinnerung an das neue Droschkenreglement und die veränderte Taxe betreffend.

Die Polizeidirection erinnert daran, daß mit dem 1. Juli das neue Droschkenreglement und eine theilweise veränderte Taxe in Kraft tritt.

Die Veränderungen bestehen hauptsächlich darin:

daß die Stadttouren auf einen näher bezeichneten äußeren Bezirk gegen einen Fahrpreis von 18 Grote ausgedehnt sind,

daß für Touren vom Bahnhofe die Taxe von 12 Groten eingeführt, die für größeres Gepäck dagegen auf 6 Grote erhöht ist, und

daß der Preis für Landtouren an Sonn- und Festtagen der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen ist.

Die Befolgung des Reglements und der Taxe seitens der Droschkenkutscher zu überwachen, sieht sich die Polizeidirection nur im Stande, wenn sie darin vom Publikum unterstützt wird. Sie fordert daher Jeden, welcher begründete Beschwerden über ein ordnungswidriges Benehmen der Droschkenkutscher, über Fehlen der Taxe im Wagen und dergleichen glaubt erheben zu können, auf, dieselben unter Angabe der Wagennummer mündlich oder schriftlich bei der Unterzeichneten zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 29. Juni 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

52. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk XIV., XV. und XVI.), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Freitag, den 8. Juli 1864, von 9 bis 11 Uhr Morgens,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 29. Juni 1864.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

53. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen der Handels- und Gewerbesocietäten betreffend. (Wiederholung von pag. 311 von 1863.)

---

54. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer, namentlich aus den Bezirken XVII. und XVIII., welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen am

Freitag, den 29. Juli 1864, von 10 bis 12 Uhr Morgens,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 23. Juli 1864.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer
Albers.

---

55. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, den dortigen Jahrmarkt betreffend.

1) Jeder Fremde hat sich sofort nach seiner Ankunft beim Amte zu melden, sein Logis aufzugeben und für sich und etwaige Begleitung einen Aufenthaltsschein zu lösen.

Digitized by Google

2) Die Einwohner und namentlich die Wirthe werden an das bestehende Verbot erinnert, keine Fremde zu logiren, welche nicht mit einem Aufenthaltsscheine versehen sind und zwar bei einer Strafe bis zu 10 Thaler.
3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während der Markttage erlaubt, doch ist das Eindringen in die Häuser verboten.
4) Alle Hazardspiele um Geld sind auch während der Marktzeit verboten und werden sowohl die Contravenienten als die Wirthe, welche solche Spiele in ihren Häusern oder Buden dulden, den bestehenden Verordnungen gemäß zur Strafe gezogen werden.
5) Mit dem Aufbauen der Buden und Zelte kann am Donnerstag den 18. August begonnen werden; die Ertheilung der Markt- und Stellkarten geschieht im Geschäftszimmer des Gemeinderaths im Hause des Herrn C. P. Aschoff, Markt Nr. 9 am 18. und 19. August, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, am 20. August von 10 bis 11 Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags und am 21. August von 9 bis 10 Uhr Vormittags, und wird die Anweisung der Plätze durch den Gemeindediener geschehen. Eigenmächtig aufgebaute Buden und Zelte werden auf Kosten der Eigenthümer abgebrochen und außerdem die Contravenienten in Strafe genommen werden.
6) Der Marktverkehr darf nicht später als 11 Uhr Abends Statt finden und sind daher zu dieser Stunde bei Strafe von 1 bis 5 Thalern die Buden und Zelte zu schließen und die in denselben brennenden Lichter und Lampen zu löschen.
7) Uebrigens sind auch während der Marktzeit alle sonstigen polizeilichen Verordnungen zu beachten.

Bremerhaven, im August 1864.

Das Hansestadt Bremische Amt.
F. W. Schlodtmann.

---

56. Bekanntmachung des Amts Vegesack, den dortigen Jahrmarkt betreffend.

1) Jeder Fremde hat sich innerhalb 12 Stunden nach seiner Ankunft auf dem Polizeibureau, im Amthause zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts einen Erlaubnißschein daselbst zu lösen, darin auch etwaige Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

2) die hiesigen Wirthe und sonstigen Einwohner werden in Gemäßheit der bestehenden Verordnung daran erinnert, keine Fremde zu logiren oder an solche Zimmer zu vermiethen, wenn dieselben nicht mit einem vom hiesigen Amte ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Digitized by Google

3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während der Markttage erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer untersagt.

4) Für Waarenausspielungen oder Spiele um Geld wird unter keiner Bedingung eine Erlaubniß ertheilt.

5) Alle Hasardspiele um Geld sind auch während der Markttage verboten, und werden sowohl die Contravenienten als auch Wirthe, welche solches in ihren Häusern oder Schenkbuden gestatten, dieserhalb nach Maßgabe der wider die Hasardspiele erlassenen Verordnungen in Untersuchung und Strafe gezogen werden.

6) Mit dem Aufbauen der Marktbuden und Zelte kann am Freitage, den 2. September begonnen werden; die Ertheilung der Marktkarten geschieht in dem Geschäftszimmer des Gemeinderaths im Hause Langenstraße Nr. 1, Eingang von der Breitenstraße, am 2. und 3. September, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, am 4. September Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, sowie am 5. September Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und wird die Anweisung der Plätze erst nach Vorzeigung jener Marktkarten durch den Marktvogt Jahn erfolgen. Eigenmächtiges Aufbauen von Buden und Zelten wird durch den Wiederabbruch derselben auf Kosten der Contravenienten und angemessene Geldbuße geahndet werden.

7) Der Marktverkehr darf nur bis Abends 11 Uhr stattfinden und sind daher zu dieser Zeit, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler, die Buden und Zelte zu schließen und die in denselben etwa brennenden Lichte oder Lampen zur Vermeidung jeglicher Feuersgefahr zu löschen.

8) Im Uebrigen haben sich alle Fremde nach den hieselbst publicirten Polizei-Verordnungen und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten.

Vegesack, den 29. August 1864. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

57. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 1. October bis 31. December betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte, sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworene und als Ergänzungsgeschworene für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1864 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworene.

Nr. 1. Herr Johann Philipp Nicolaus Thiermann, Kaufmann, Schlachte Nr. 27.
» 2. » Friedrich Heinrich Carstens, Kaufmann, Knochenhauerstraße Nr. 15.
» 3. » Heinrich Fehlbehr, Sattler, Knochenhauerstraße Nr. 6.
» 4. » Hillmer Schriefer, Bierbrauer, Osterthorstraße Nr. 35.

Digitized by Google

Nr. 5. Herr Johann Heinrich Ludwig Wilh. Müller, Schlachter, Bremerhaven.
» 6. » Georg Jonas Droste, Uhrmacher, Sögestraße Nr. 17.
» 7. » Johann Carl Christ. Meyer, Schneider, Langwedlerstraße Nr. 1.
» 8. » Dr. jur. J. L. Eberhard Pavenstedt, Advocat, Altenwall Nr. 14.
» 9. » Julius Carl Marcus von Lüders, Gefängnißcommissar, Osterthorswall.
» 10. » G. H. Wilhelm Schaer, Kaufmann, Grünenweg Nr. 28.
» 11. » J. H. Suhr, Manufacturwaarenhändler, in Vegesack.
» 12. » Gottlieb H. Beste, Kaufmann, Hohethorstraße Nr. 54.
» 13. » Wilhelm Renken, Kaufmann, Bremerhaven.
» 14. » Albert Bohne, Baumann, Neuenland.
» 15. » Johann Heinrich Schroeder, Küper, Deich Nr. 57.
» 16. » Hermann Lorenz Blechen, Zahnarzt, Ansgariikirchhof Nr 17.
» 17. » Albert Ratjen, Oeconom im Seemannsheim, auf Stephanikirchhof Nr. 27.
» 18. » Bernhard Knoop, Cigarrengeschäft, Bischofsnadel Nr. 6.
» 19. » Georg Dauwes, Kaufmann, Bremerhaven.
» 20. » Johann Eggers, Kaufmann, 2te Schlachtpforte Nr. 1.
» 21. » Dr. jur. Carl Julius Adolf Kuhlmay, Advocat und Notar zu Bremerhaven.
» 22. » Christ. Steinhauer, Kaufmann, Fedelhören Nr. 42.
» 23. » William Koels, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 13.
» 24. » Martin Lange, Kaufmann, Vegesack.
» 25. » M Wilmsen, Schiffscapitain, in Vegesack.
» 26. » Christ. Meyer, Herrmann's Sohn, Landmann, in der Vahr.
» 27. » Boike Mende, Bauunternehmer, außer der Schleifmühle Nr. 10.
» 28. » Hermann Bruno Heinrich Eelbo, Kaufmann zu Bremerhaven.
» 29. » Johann Depken sen., Baumann in Schwachhausen.
» 30. » Carsten Waltjen jun., Eisengießerei, Contrescarpe Nr. 137.

II. Ergänzungsgeschworene.

Nr. 1. Herr Carl Graef, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 97 b.
» 2. » Tilmann Heinrich Becker, Kaufmann, Bornstraße Nr. 23.
» 3. » Johann Bernhard Plate, Schlosser, Landweg Nr. 12.
» 4. » Carl Eduard Meyer, Kaufmann, Georgstraße Nr. 32.
» 5. » Johann Gottfried Waetjen, Klempner, gr. Johannisstr. Nr. 195 a.
» 6. » Carl Theodor Gravenhorst, Professor, Lehrer, Mozartstraße Nr. 21.

Bremen, den 7. September 1864.

Der Präsident des Obergerichts.
G. Caesar.

Digitized by Google

58. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1. Herr Johann Friedrich Block,
2. Herr Burchard Heinrich Schelling;

und zu deren Stellvertretern

1. Herr Hermann Diedrich Landwehr,
2. Herr Wilhelm Christian Thiele,
3. Herr Johann August Schnatmeyer,
4. Herr Hermann Georg Kautzner,
5. Herr Arend Wieting,
6. Herr Johann Gärdes,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December d. J. endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 12. September 1864.

Der Polizeirichter
Droste, Dr.

---

59. Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr G. Friedrich Heye, Kaufmann, Werderstraße Nr. 20,
2) » Gustav Sybel, Tuchhändler, Brautstraße Nr. 27,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Joh. Heinr. Smit, Landmann, Hempstraße,
2) » Dr. phil. Aug. Friedr. Pletzer, Lehrer, Georgstraße Nr. 10,
3) » Jac. Jacobson, Manufacturwaarenhändler, Obernstraße Nr. 19,
4) » Heinr. Gottl. Ehlers, Kaufmann, Schillerstraße Nr. 12,
5) » Willy. Rodewald, Kaufmann, Grünenstraße Nr. 113,
6) » Carl Ferd. Plump, Kaufmann, Langenstraße No. 19,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 13. September 1864.

Der Polizeirichter
Smidt.

Digitized by Google

60. Bekanntmachung der Landherren, das Anlegen der Hunde im Gebiet oder Versehen derselben mit einem Maulkorbe betreffend.

Die Landherrn finden sich veranlaßt zu verordnen:

daß alle Hunde im Gebiet am rechten und linken Weserufer bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt,

oder

mit einem, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche weder angelegt noch mit einem solchen Maulkorbe versehen sind, eingefangen und getödtet werden.

Die Landgeschwornen, Dorfvögte und Bauermeister sind angewiesen, die obige Verordnung sofort auf den Bauerstellen bekannt zu machen.

Bremen, den 15. September 1864. Die Landherren

Albers. F. Donandt.

---

61. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Lagern von brennbaren Gegenständen, namentlich Heizmaterial in der Nähe der Schornsteine betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, die bestehende Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, wonach brennbare Gegenstände, namentlich Heizmaterial nur in einer wenigstens einen Fuß betragenden Entfernung von den Schornsteinen gelagert werden dürfen und die Schornsteinthüren stets einen freien Zugang haben müssen.

Jede Uebertretung dieser Verordnung zieht eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

Die Districtsschornsteinfeger sind angewiesen, etwaige Contraventionsfälle sofort der unterzeichneten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 21. September 1864. Die Polizeidirection.

---

62 Bekanntmachung der Polizeidirection, den Schluß der jedesmaligen Marktzeit betreffend.

Der Wochenmarkt wird am 26. d. M. vom Domshof wieder nach dem Marktplatz verlegt werden.

Der Schluß der jedesmaligen Marktzeit ist auf 1 Uhr Nachmittags festgesetzt und haben daher die Marktverkäufer mit ihren Waaren bis zu diesem Zeitpunkt den Markt zu räumen.

Bremen, den 22. September 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

63. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½-procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 1. October 1864,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen welche geneigt sind 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, am 23. September 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

64. Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 103 der Gesetzsammlung von 1862.)

---

65. Bekanntmachung des Obergerichts, die Sitzungen desselben betreffend.

Die Sitzungen des Obergerichts in erster Instanz einschließlich der Restitutionsinstanz finden nach wie vor am Montag jeder Woche, Vormittags 10 Uhr statt.

Dagegen werden die Sitzungen zur Verhandlung von Rechtsmitteln künftig am Sonnabend, Vormittags 11 Uhr, gehalten und die in der Rechtsmittelinstanz nach dem ältern Verfahren zu erledigenden Sachen, sofern sie in einer Montagssitzung vorkommen, auf die Sonnabendsitzung verlegt werden.

Bremen, den 26. September 1864.

Der Präsident des Obergerichts.
G. Caesar.

---

66. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 27. September 1864.

Digitized by Google

67. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 31. October d. J. beginnende und am 31. December d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Gerd Hinrich Gehrels,
2) » Johann Heinrich Andreas Möller,

sowie als Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Johann Justus Friedrich Gerke,
2) » Johann Schütte,
3) » Gerhard Gottlieb Gustav Frantz,
4) » Diedrich Herman Basmer,
5) » Jürgen Gerhard Kistenbrügger,
6) » Heinrich Reichl.

Bremerhaven, am 29. September 1864. F. W. Schlodtmann.

---

68. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861).

---

69. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot des Verbrennens von Laub und Buschwerk auf den innerhalb der städtischen Grenzen belegenen Ländereien betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, an die bestehende Verordnung zu erinnern, wonach das Verbrennen von Laub und Buschwerk auf den innerhalb der städtischen Grenzen belegenen Ländereien verboten ist.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit angemessener Geldstrafe und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe geahndet.

Bremen, den 1. October 1864. Die Polizeidirection.

---

70. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$-procent. Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3^1/_2$-procentigen Bremer Staatspapiere $89^1/_{18}$ % durchschnittlich bezahlt.

Bremen, den 1. October 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

Digitized by Google

71. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Dienstbotenverordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 326 d. J.)

72. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Beachtung der durch Sperrböcke angezeigten Sperrung der Straßen betreffend.

Da mehrfach die durch Sperrböcke angezeigte Sperrung von Straßen nicht beachtet ist, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hiemit das Nachstehende zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Aufstellung eines oder mehrerer weiß gemalter, mit dem Bremer Schlüssel und der Aufschrift »Gesperrt« versehener Sperrböcke in der Breite der Straßen bezeichnet, daß die Einfahrt oder Durchfahrt an der fraglichen Straßenstelle polizeilich verboten ist. Die Wagenführer, welche über die durch die Sperrböcke bezeichnete Grenze der Fahrbahn hinausfahren, verfallen in eine angemessene Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe. Das unbefugte Beseitigen der Sperrböcke, ist bei einer gleichen Strafe untersagt.

Bremen, den 5. October 1864. Die Polizeidirection.

73. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Ausdehnung der Anordnung wegen Schlusses der Marktzeit auch auf die Marktplätze an der Faulenstraße, am Neuenmarkt und am Osterthorssteinweg betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in der Bekanntmachung vom 22. September d. J. enthaltene Vorschrift, nach welcher der Schluß der jedesmaligen Marktzeit auf Nachmittags 1 Uhr festgesetzt ist, und bis zu diesem Zeitpunkt die Marktverkäufer mit ihren Waaren den Markt zu räumen haben, auch auf den Markt an der Faulenstraße, am Neuenmarkt und außer dem Osterthor Anwendung findet.

Bremen, den 13. October 1864. Die Polizeidirection.

74. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Umänderung des Namens der Straße „an der Viehweide" in den „an der Weide" betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß mit Genehmigung des Senates der bisher „an der Viehweide" genannten Straße der Name „an der Weide" ertheilt ist.

Bremen, den 14. October 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

75. Bekanntmachung der Landherren, Aufhebung der Verordnung vom 15. September d. J. wegen Anlegung ꝛc. der Hunde im Gebiet betreffend.

Die landherrliche Verfügung vom 15. September d. J., durch welche gegen die Verbreitung der in einem Theile des Königlich Hannoverschen Amts Lilienthal ausgebrochenen Hundswuth die erforderlichen Maßregeln angeordnet wurden. wird hiedurch wieder aufgehoben.

Die Ortsvorstände der einzelnen Gemeinden haben diese Verfügung auf den Bauerstellen bekannt zu machen.

Bremen, den 15. October 1864.

Die Landherren
Albers. F. Donandt.

---

76. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen wird während der Freimarktstage bis zum Mittwoch, den 2. November, die Einfahrt in die große Waagestraße von der Langenstraße aus verboten.

Hinsichtlich der Sögestraße und der Hakenstraße verbleibt es auch während des Freimarkts bei der Polizeiverordnung vom 21. August 1860, wonach die Einfahrt in die Sögestraße und in die Hakenstraße von der Obernstraße aus verboten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit angemessener Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 19. October 1864. Die Polizeidirection.

---

77. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Abräumung der Verkaufs- und Schaubuden des Freimarkts und die Abhaltung der Wochenmärkte bis dahin betreffend.

Die Polizeidirection bringt hierdurch folgende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Abräumung der Verkaufs- und Schaubuden ist sofort nach dem Schlusse des Freimarkts zu beginnen und, bei Meidung polizeilicher Strafe, spätestens bis zum Freitag, den 4. November d. J., Mittags 12 Uhr vollständig zu beendigen.

2) Die Wochenmärkte sollen bis zum 5. November d. J. einschließlich auf der Domshaide abgehalten und erst vom 7. desselben M. an auf den Rolands- und Grasmarkt zurückverlegt werden.

Bremen den 28. October 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

78. Bekanntmachung der Polizeidirection, den öffentlichen Verkauf von Schweinen an Sonntagnachmittagen betreffend.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf von Schweinen, welcher während der Wintermonate am Sonntag Nachmittags mehrfach auf öffentlichen Straßen und Plätzen, namentlich auf der Faulenstraße, vorgekommen, unstatthaft ist und einer polizeilichen Ahndung wegen Störung der Sonntagsfeier unterliegt.

Bremen, den 3. November 1864. Die Polizeidirection.

---

79 Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Straßenordnung betreffend.

Das Amt sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 25. November 1858 in Erinnerung zu bringen.

1. Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß vor jedem Hause, Packhause, Stalle oder sonstigem Grundstücke auf allen Seiten derselben der Schnee oder das Eis vom Trottoir oder Fußwege entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees auf denselben verhindert werde.

2. Bei eintretendem Thauwetter ist vor jedem Hause, Packhause, Stalle oder sonstigem Grundstücke auf allen Seiten derselben das Trottoir oder der Fußweg von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs oder des Fußweges dicht an demselben in dem auf der Fahrbahn der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten.

3. Sobald auf einem Trottoir oder Fußwege durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee oder Eis (z. B. durch sogenannte Glitschen) das Gehen unsicher wird, ist das Trottoir oder der Fußweg sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen.

4. Die sub 1, 2 und 3 gemachten Vorschriften sind von jedem Hausbewohner, Besitzer eines Packhauses, Stalls oder sonstigen Grundstücks zu erfüllen, ohne daß eine besondere amtliche Aufforderung dazu abgewartet werden darf.

5. Das Aufeisen der Fahrbahn einer Straße wird bei eintretendem Thauwetter vom Amte beordert werden und darf ohne eine solche Aufforderung nicht geschehen.

6. Wird der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachgekommen, so wird das Aufeisen auf Kosten des Säumigen verfügt werden; welchen außerdem noch die sub 9 angedrohte Strafe treffen wird.

7. Es ist verboten, Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, dort liegen zu lassen.

8. Es ist verboten, in den Straßen im Trabe zu reiten, oder übermäßig schnell mit Fuhrwerken oder Schlitten zu fahren.

Digitized by Google

Während der Zeit, daß die Fahrbahn der Straßen mit Schnee bedeckt ist, müssen die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein.

9. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften zieht eine Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe nach sich.

Amt Vegesack, den 8. November 1864. Droste, Dr.

---

80. Bekanntmachung der Polizeidirection, die rechtzeitige Entfernung von Schiffen und Flößen aus der kleinen Weser vor Eintritt des Frostes betreffend.

Da den Eigenthümern von Schiffen und Flößen, welche in der kleinen Weser liegen, im Fall eintretenden Frostes das Befestigen derselben am Neustadtsdeich oder vermittelst in das Pflaster der Straße am Neustadtsdeich einzuschlagender Anker, ferner nicht gestattet werden wird, so werden hiedurch alle Eigenthümer solcher Schiffe oder Flöße aufgefordert, dieselben vor Eintritt schärferen Frostes rechtzeitig aus der kleinen Weser unterhalb der Brücke zu entfernen, widrigenfalls dieselben die Kosten zu tragen haben werden, welche die Entfernung der in der kleinen Weser unterhalb der Brücke etwa festfrierenden Schiffe oder Flöße nach einem für Deich und Fluß ungefährlichen Liegeplatz oder erforderlichen Falls die Entfernung der Flöße aus dem Fluß veranlassen wird.

Bremen, den 10. November 1864. Die Polizeidirection.

---

81. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1865 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Januar 1865 beginnende und mit dem 31. März 1865 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Hermann Heinrich Müller, Tabacksgeschäft, Doventhorsstraße Nr. 24.
» 2. » Wilhelm Ludwig Bömers jun., Bierbrauer, Pelzerstraße Nr. 16.
» 3. » Berend Loose, Baumann, Mittelsbüren.
» 4. » Gerhard Eberhard Hafers, Schlachter, Knochenhauerstraße Nr. 14.
» 5. » Ludwig August Quidde, Kaufmann, Georgstraße Nr. 36.
» 6. » Andreas Atermann, Assecuranzmäklergehülfe, kl. Johannisstraße Nr. 1.
» 7. » Johann Jacob Herklotz, Lohgerber, Osterthorsteinweg Nr. 77.

Digitized by Google

Nr. 8. Herr Heinr. Gottfried Riegelmann, Tischler, Brill Nr. 19.
» 9. » Christian Conrad Hermann Seib, Kaufmann, an der Weide Nr. 26
» 10. » Johann Diedrich Kroog, Böttchermeister, Bremerhaven.
» 11. » Adolf Christ. Ant. Praeger, Mäkler, Grünenweg Nr. 23.
» 12. » Joh. Anton Daniel Lahusen, Kaufmann, Düsternstraße Nr. 58.
» 13. » Johann Wurthmann, Brinksitzer, Walle.
» 14. » Carl Magnus Stelljes, Kaufmann, Bremerhaven.
» 15. » Aeltermann Johannes Tideman, Kaufmann, Wall Nr. 104.
» 16. » Carsten Mahlstedt, Leinenhändler, Balgebrückstraße Nr. 21.
» 17. » Friedrich Carl Rudolph Hauers, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 2.
» 18. » Georg Christ. Heinrich Ickler, Miethkutscher, Dechanatstraße Nr. 1 b.
» 19. » Albert Buchholz, Knopfmacher, Kahlenstraße Nr. 9.
» 20. » Johann Heinrich Ropers, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 60.
» 21. » G. A. Griffel, Manufacturwaarenhändler, Vegesack.
» 22. » Hermann Sanders, Baumann, Horn.
» 23. » Carl Diedr. Schroeder, Küper, hinter Stephanithorswall Nr. 13 A.
» 24. » Friedr. Gerhard Pentz, Schneider, Ellhornstraße Nr. 29.
» 25. » Joh. Ludwig Koch, Goldschmied, Obernstraße Nr. 49.
» 26. » Franz Feldhusen, Schiffscapitän, Vegesack.
» 27. » Johann Heinrich Sachse, Detailliſt, große Johannisstraße Nr. 35.
» 28. » Carl Th. Bade, Kaufmann, Mendenstraße Nr. 24.
» 29. » Heinr. Wilh. Friedrich Baßmer, Makler, Deich Nr. 27.
» 30. » Jürgen Bavendamm, Köther, in Wummesiede.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Franz Johann Heinr. Heincke, Gärtner, Fedelhören Nr. 14 a.
» 2. » Joh. Friedr. Entholt, Lehrer, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 27.
» 3. » Joh. Lankenau, Bauunternehmer, Molkenstraße Nr. 44.
» 4. » Gustav Smidt, Kaufmann, Kohlhökerstraße No. 20 c.
» 5. » Dr. med. Joh. Eugen Bastian, Arzt, Wall Nr. 192.
» 6. » Joachim Friedr. von Holtz, Bäcker, Pelzerstraße Nr. 51.

Bremen, den 12. November 1864. Der Präsident des Obergerichts:
H. G. Heineken, Dr.

---

82. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetze vom 21. Februar 1865, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bügerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

1) Herrn Dr. jur. Friedr. M. C. Pfeiffer,
gewählt von der 1. Classe bis Ende 1869;

Digitized by Google

2) Herrn Johann Gerh. Gerken,
gewählt von der 3. Classe bis Ende 1866;
3) Herrn Dr. phil. Heinr. Theod. Menke,
gewählt von der 5. Classe 2. Abtheil. bis Ende 1869;

von denjenigen Abtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hierdurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 25. November d. J. während der Morgenstunden von 9 — 12 Uhr bis zum Wahltage zur Einsicht bereit und zwar für die 1. und 3. Classe auf dem Stadthause in der Regierungscanzlei, für die 5. Classe im Amthause zu Vegesack.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation Herrn Senator Dr. Albers, auf der Regierungscanzlei, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die 1. Classe		December	9., 11 Uhr	Vormittags,
„ „ 3.	„	„	9., 12 „	Mittags,
„ „ 5.	„ Abtheil. 2.	„	8., 12 „	„

Bremen, den 15. November 1864.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

83. Verordnung der Polizeidirection in Betreff der Reinhaltung und Benutzung der Straßen und Trottoirs der Stadt.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, in dem Folgenden einige schon öfter bekannt gemachte Verordnungen, welche die Reinhaltung der Trottoirs und Straßen und die Sicherung des Publikums vor Gefahren und Belästigungen bei Benutzung derselben betreffen, in Erinnerung zu bringen.

1) Die Straßen mit Inbegriff der Trottoirs und der Rönnen sind von den Anwohnern, soweit die von ihnen bewohnten Grundstücke daran grenzen, an den Wochentagen jeden Abend zwischen 8 und 10 Uhr durch Zusammenfegung des Schmutzes in Haufen nach den Seiten der Straße zu gründlich zu reinigen.

Wird ein Haus von mehreren Familien bewohnt, so hat der Bewohner des Erdgeschosses für die Reinhaltung zu sorgen. Bei unbebauten Grundstücken und im Erdgeschoß unbewohnter Gebäude hat der Eigenthümer und falls der untere Raum unbestritten vermiethet ist, der Miether desselben für die Reinhaltung der Straße zu sorgen.

Außer der täglichen Reinigung der Straßen sind von den Anwohnern namentlich folgende Vorschriften zu beachten:

Digitized by Google

2) Wenn eine Straße durch Ab- oder Aufladen von Gegenständen im Laufe des Tages beschmutzt wird, wie namentlich im Fall des Abladens von Torf, Heu oder in Stroh verpackten Gegenständen, so hat derjenige Anwohner, für welchen die Abladung oder Aufladung geschah, sofort nach deren Beendigung die Straße zu reinigen und die zusammengefegten Gegenstände von der Straße zu entfernen.

3) Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß der Schnee vom Trottoir und aus den angrenzenden Straßenrönnen entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde. Ist in der Nacht Schneefall eingetreten, so ist das Trottoir bis spätestens 7 Uhr Morgens vom Schnee zu reinigen.

4) Bei eintretendem Thauwetter ist das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten. Schnee und Eis dürfen indeß bei dem Reinigen des Trottoirs nicht neben demselben in Haufen zusammengefegt werden.

Sollten besondere Umstände oder Localverhältnisse das Aufeisen der Rönnen bedenklich machen, so wird die Polizeibehörde Sachdienliches auf besonderes Ansuchen der Betheiligten anordnen, welche sich indeß bei einer Nichtausführung dieser Vorschrift auf dergleichen Bedenken nur dann berufen können, wenn sie um eine solche Anordnung vorher nachgesucht haben sollten. Die Canalrosten dürfen nur von den Aufsehern geöffnet werden, welche die Behörde für die Straßenbepflasterung damit beauftragt hat.

5) Wenn auf einem Trottoir durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee (z. B. durch s. g. Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, ist das Trottoir sofort und falls das Glatteis in der Nacht eingetreten ist, spätestens vor 7 Uhr Morgens mit Asche oder Sand genügend zu bestreuen.

6) Die vorstehenden Vorschriften sind von jedem Anwohner zu erfüllen, ohne daß eine besondere polizeiliche Aufforderung abgewartet werden darf.

7) Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen wird bei eintretendem Thauwetter von der Polizeidirection angeordnet werden.

Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen ohne vorherige polizeiliche Aufforderung, sowie das Zusammenfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehen von der außerdem anzuordnenden Strafe, das Aufeisen verfügt werden.

8) Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, sind alsbald von der Straße fortzuschaffen.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt getroffen zu werden.

Digitized by Google

9) Es ist verboten, auf Trottoirs oder Fußwegen der Straßen Karren zu schieben oder Handwagen zu ziehen, oder solche Gegenstände, welche den Fußgängern hinderlich sind, wie große Packereien, Wassereimer und ähnliche Gefäße, Mobilien, Balken, Bretter, Stangen und dergl. zu tragen oder stehen zu lassen, auf die Trottoirs oder die Straßen und öffentlichen Plätze Kehricht, Bauschutt oder derartige Gegenstände auszuwerfen oder übelriechende Flüssigkeiten auszugießen, oder abzulassen.

10) Die Urathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen dicht an die Hausmauern oder Befriedigungen der fahrbaren Straßen, so daß sie die Passage möglichst wenig hindern, hingestellt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden.

Das Aussetzen von Gefäßen, welche Bauschutt oder Erde enthalten oder nicht von einer Person auf den Urathswagen gehoben werden können, ist nicht gestattet.

11) Das Waschen der nach der Straße zu liegenden Fenster ist nur in soweit gestattet, als es in den Monaten April bis September einschließlich vor 9 Uhr, in den andern Monaten vor 10 Uhr Morgens und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß die Passirenden nicht belästigt werden.

12) Das Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Baumaterialien, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, und das Stehen- und Liegenlassen derselben in den Straßen ist verboten.

13) Mist darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniß in den Monaten April bis September einschließlich nicht nach 9 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten nicht nach 10 Uhr Morgens weder verfahren noch auf- oder abgeladen werden. Für die verspätete Auf- oder Abladung des Mistes ist außer dem Fuhrmann derjenige Anwohner, für welchen dieselbe geschieht, verantwortlich.

Mit Mist beladene Wagen müssen nach geschehener Verladung sofort, ohne in der Stadt wieder anzuhalten, zu ihrem Bestimmungsorte abfahren.

14) In den Straßen im Trabe zu reiten oder übermäßig schnell mit Fuhrwerken oder Schlitten zu fahren ist verboten.

Während der Zeit, daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geld- und den Umständen nach mit einer Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 17. November 1864.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

84. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Reinigung der Straßen in der Zeit von 8 — 10 Uhr Abends betreffend.

Da die polizeiliche Verordnung, wonach die Anwohner von Straßen die tägliche Reinigung derselben in der Zeit von 8 bis 10 Uhr Abends vorzunehmen haben, namentlich insofern nicht die erforderliche allseitige Beachtung gefunden hat, als diese Reinigung vielfach vor 8 Uhr Abends ausgeführt wird, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, unter Hinweisung auf die am heutigen Tage in Betreff der Reinhaltung der Straßen bekannt gemachte allgemeine Verordnung hiedurch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft die regelmäßige Reinigung der Straßen nur in der erwähnten Zeit von 8—10 Uhr Abends bei Vermeidung polizeilicher Strafe von den Anwohnern auszuführen ist, indem ein frühzeitigeres Reinigen der Straßen wegen der in solchem Fall beförderten Wiederauflösung der zusammengefegten Schmutzhaufen durch darüber fahrende Wagen und wegen der dadurch namentlich bei nassem Wetter herbeigeführten Belästigung des die Straßen passirenden Publikums nicht gestattet werden kann.

Bremen, den 17. November 1864. Die Polizeidirection.

---

85. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetze vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für den aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen

Herrn Amtmann Dr. Droste,

gewählt von der 5. Classe Abtheil. 3. bis Ende 1869;

von derjenigen Abtheilung, wovon derselbe gewählt worden, eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Das von der Deputation für die genannte Wahlabtheilung angefertigte Verzeichniß der Wähler liegt vom 25. November d. J. während der Morgenstunden von 9—12 Uhr bis zum Wahltage im Amthause zu Vegesack zur Einsicht bereit.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. Albers, auf der Regierungscanzlei mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahl ist folgender Termin bestimmt:

Donnerstag, den 8. December 1 Uhr.

Bremen, den 22. November 1864. Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

Digitized by Google

86. Bekanntmachung des Polizeigerichts, die Auslooſung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtsſitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Johann Heinrich Wagentreiber,
2) Herr Georg Wilhelm Roß,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Hinrich Krudop,
2) Herr Friedrich Georg Weſſels,
3) Herr Carl Friedrich Wilh. Faſking,
4) Herr Carl Friedrich Wilh. Nagel,
5) Herr Gerhard Auguſt Friedrich Rein,
6) Herr Johann Wilhelm Andre v. Kapf

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März nächſten Jahres endende Quartal berufen ſind.

Bremen, den 23. November 1864. Der Polizeirichter
Smidt.

---

87. Bekanntmachung des Amts Vegeſack, die Auslooſung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtsſitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1. Herr Otto Carl Friedrich Wilh. Raſch,
2. Herr Wilhelm Chriſtian Thiele,

und zu deren Stellvertretern

1. Herr Johann Gärdes,
2. Herr Burchard Heinrich Schelling,
3. Herr J. H. G. C. Bahland,
4. Herr Johann Farrelmann,
5. Herr Bernh. Hinr. Schröder,
6. Herr Friedrich Block,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1865 endende Quartal berufen ſind.

Vegeſack, den 28. November 1864. Der Polizeirichter
Droſte, Dr.

Digitized by Google

88. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tageszeit der Straßenreinigung betreffend.

Da Zweifel darüber erhoben sind, ob nach der bestehenden am 18. v. Mts. wiederholt publicirten Straßenreinigungs-Ordnung, wonach die Straßen, Trottoirs und Rönnen regelmäßig Abends in der Zeit von 8 bis 10 Uhr von den Anwohnern durch Zusammenfegen des Schmutzes in Haufen zu reinigen sind, außerdem auch eine Reinigung des Trottoirs zu andern Tageszeiten gestattet ist, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß es jedem Straßenanwohner nicht allein gestattet ist, sondern im Interesse der steten Reinhaltung der Trottoirs dringend empfohlen wird die Reinigung der Trottoirs wiederholt am Tage vorzunehmen, jedoch in der Weise, daß ein Zusammenfegen von Schmutzhaufen auf den Straßen dadurch nicht herbeigeführt wird.

Uebrigens ist in der bestehenden Vorschrift, wonach die regelmäßige Reinigung der Straßen-Trottoirs und Rönnen an jedem Wochentage durch Zusammenfegen der Schmutzhaufen an den Seiten der Straßen nur in der Zeit von 8 bis 10 Uhr Abends vorzunehmen ist, dadurch nichts geändert, indem, wie in der polizeilichen Bekanntmachung vom 17., publicirt am 18. und 21. vor. Mts. wiederholt erwähnt ist, ein frühzeitigeres Zusammenfegen von Schmutzhaufen nicht zu gestatten ist, im Interesse der Passage und weil die länger auf den Straßen liegenden Schmutzhaufen durch darüber fahrende Wagen und bei feuchtem Wetter leicht wieder aufgelöst werden.

Bremen, den 1. December 1864. Die Polizeidirection.

---

89. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für die Dienstmänner betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Arbeitsleute, welche unter dem Namen: Dienstmann oder einer ähnlichen Bezeichnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen dem Publikum ihre Dienste anbieten, nicht unter einer besonderen Aufsicht der Polizeibehörde stehen und daß diese keinerlei Garantie für die Zuverlässigkeit solcher Personen übernehmen kann. Es bleibt vielmehr nach wie vor den einzelnen Privatpersonen überlassen, bei der Auswahl von Dienstmännern, ebenso wie bei der Zuziehung sonstiger Arbeitshülfe, selbst zu prüfen, ob und wie weit denselben die zu besorgenden Geschäfte anvertraut werden können.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Täuschungen rücksichtlich der Person der Dienstmänner wird jedoch Folgendes angeordnet:

1) Wer als Dienstmann oder unter einer ähnlichen Bezeichnung sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellen und seine Dienste dem Publikum anbieten will, muß eine bestimmte Nummer an der Kopfbedeckung oder sonst in leicht sichtbarer Weise führen.

Digitized by Google

2) Jeder Dienstmann hat sich vor Beginn seines Geschäfts als solcher unter Angabe der zu führenden Nummer und des von ihm gewählten regelmäßigen Standorts bei der Polizeidirection behufs Eintragung in ein von derselben geführtes Verzeichniß zu melden.

3) Es ist untersagt, die Nummer eines andern Dienstmanns oder die Abzeichen oder Kleidung, welche andere Dienstmanns-Institute oder Genossenschaften gewählt und früher der Polizeidirection angezeigt haben, zu führen oder in solcher Weise nachzuahmen, daß dadurch eine Verwechslung herbeigeführt werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche vom 15. d. M. in Kraft treten, haben polizeiliche Bestrafung zur Folge.

Bremen, den 1. December 1864. Die Polizeidirection.

---

90. Verordnung der Polizeidirection in Betreff der Reinhaltung der Straßen und Trottoirs der Stadt. (Erläuterung resp. Wiederholung der Verordnung vom 17 November.)

Da die in Betreff der Straßenreinigung bestehenden polizeilichen Vorschriften, wie die täglich eingehenden zahlreichen Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen dieselben zeigen, noch immer nicht die im öffentlichen Interesse erforderliche allseitige Beachtung finden, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, nochmals dieselben nachstehend zur öffentlichen Kunde zu bringen, indem sie die Einwohner der Stadt dringend ersucht sich genau damit bekannt zu machen und namentlich auch den Dienstboten, welche für sie die Straßenreinigung zu besorgen haben, die pünctliche Befolgung der Vorschriften zur Pflicht zu machen, da die häufig vorgebrachte Ausrede der betheiligten Straßenanwohner, daß sie die Vorschriften nicht gekannt oder andere Personen mit der Straßenreinigung beauftragt haben, nach wie vor durchaus nicht berücksichtigt werden wird.

1) Die Straßen mit Inbegriff der Trottoirs und der Rönnen sind von den Anwohnern, soweit die von ihnen bewohnten Grundstücke daran grenzen, an den Wochentagen jeden Abend zwischen 8 und 10 Uhr durch Zusammenfegung des Schmutzes in Haufen nach den Seiten der Straße zu gründlich zu reinigen. Diese regelmäßige Reinigung der Straßen, Trottoirs und Rönnen durch Zusammenfegen des Schmutzes in Haufen darf nur in der erwähnten Zeit vorgenommen werden, außerdem ist eine Reinigung der Trottoirs, sofern dabei ein Zusammenfegen des Schmutzes in Haufen vermieden wird, zu jeder Zeit nicht nur gestattet, sondern es ist den Anwohnern namentlich der einem größern Verkehr unterliegenden Straßen dringend empfohlen eine solche Trottoir-Reinigung häufiger am Tage vorzunehmen.

Wird ein Haus von mehreren Familien bewohnt, so hat der Bewohner des Erdgeschosses für die Straßenreinigung zu sorgen. Bei unbebauten Grundstücken und im Erdgeschoß unbewohnten Gebäuden hat der Eigenthümer und falls der untere Raum unbestritten vermiethet ist, der Miether desselben für die Reinhaltung der Straße zu sorgen.

Digitized by Google

Außer der täglichen Reinigung der Straßen sind von den Anwohnern namentlich folgende Vorschriften zu beachten:

2) Wenn eine Straße durch Ab- oder Aufladen von Gegenständen im Laufe des Tages beschmutzt wird, wie namentlich im Fall des Abladens von Torf, Heu oder in Stroh verpackten Gegenständen, so hat derjenige Anwohner, für welchen die Abladung oder Aufladung geschah, sofort nach deren Beendigung die Straße zu reinigen und die zusammengefegten Gegenstände von der Straße zu entfernen.

3) Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß der Schnee vom Trottoir und aus den angrenzenden Straßenrönnen entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde. Ist in der Nacht Schneefall eingetreten, so ist das Trottoir bis spätestens 7 Uhr Morgens vom Schnee zu reinigen.

4) Bei eintretendem Thauwetter ist das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten. Schnee und Eis dürfen indeß bei dem Reinigen des Trottoirs nicht neben demselben in Haufen zusammengefegt werden.

Sollten besondere Umstände oder Localverhältnisse das Aufeisen der Rönnen bedenklich machen, so wird die Polizeibehörde Sachdienliches auf besonderes Ansuchen der Betheiligten anordnen, welche sich indeß bei einer Nichtausführung dieser Vorschrift auf dergleichen Bedenken nur dann berufen können, wenn sie um eine solche Anordnung vorher nachgesucht haben sollten. Die Canalrosten dürfen nur von den Aufsehern geöffnet werden, welche die Behörde für die Straßenbepflasterung damit beauftragt hat.

5) Wenn auf einem Trottoir durch Glatteis oder glatt gewordenen Schnee (z. B. durch s. g. Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, ist das Trottoir sofort und falls das Glatteis in der Nacht eingetreten ist, spätestens vor 7 Uhr Morgens mit Asche oder Sand genügend zu bestreuen.

6) Die vorstehenden Vorschriften sind von jedem Anwohner zu erfüllen, ohne daß eine besondere polizeiliche Aufforderung abgewartet werden darf.

7) Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen wird bei eintretendem Thauwetter von der Polizeidirection angeordnet werden.

Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen ohne vorherige polizeiliche Aufforderung, sowie das Zusammenfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehen von der außerdem anzuordnenden Strafe, das Aufeisen verfügt werden.

8) Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, sind alsbald von der Straße fortzuschaffen.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt, getroffen zu werden.

Digitized by Google

9) Die Unrathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen dicht an die Hausmauern oder Befriedigungen der fahrbaren Straßen, so daß sie die Passage möglichst wenig hindern, hingestellt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden.

Das Aussetzen von Gefäßen, welche Bauschutt oder Erde enthalten oder nicht von einer Person auf den Unrathswagen gehoben werden können, ist nicht gestattet.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geld- und den Umständen nach mit einer Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 6. December 1864. Die Polizeidirection.

---

91. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½-procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 24. December 1864,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 8. December 1864.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

92. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Fahren nach und von dem Theater und in der Nähe desselben betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich zur Sicherung des den Wall in der Nähe des Theaters passirenden Publikums veranlaßt hierdurch zu verordnen:

Auf dem vor dem Stadt-Theater auf dem Wallgrunde belegenen, an die Grundbahn am Wall sich anschließenden Fahrwege darf bei Meidung angemessener Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe nur im Schritt gefahren werden.

Zugleich werden die von oder nach dem Stadt-Theater fahrenden Kutscher dringend ermahnt, namentlich auf dem abschüssigen Theil der Bischofsnadel möglichst langsam zu fahren mit dem Bemerken, daß unvorsichtiges, namentlich das die Straße passirende Publikum in Gefahr bringendes Fahren mit schwerer Strafe bedroht ist.

Bremen, den 15. December 1864. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

93. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Vorschriften für die Dienstmänner betreffend.

Das unterzeichnete Amt sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Arbeitsleute, welche unter dem Namen Dienstmann oder einer ähnlichen Bezeichnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen dem Publikum ihre Dienste anbieten, nicht unter einer besonderen Aufsicht des Amts stehen und daß dieses keinerlei Garantie für die Zuverlässigkeit solcher Personen übernehmen kann. Es bleibt vielmehr nach wie vor den einzelnen Privatpersonen überlassen, bei der Auswahl von Dienstmännern, ebenso wie bei der Zuziehung sonstiger Arbeitshülfe, selbst zu prüfen, ob und in wie weit denselben die zu besorgenden Geschäfte anvertraut werden können.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Täuschungen rücksichtlich der Person der Dienstmänner wird jedoch Folgendes angeordnet:

1) Wer als Dienstmann oder unter einer ähnlichen Bezeichnung sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellen und seine Dienste dem Publikum anbieten will, muß eine bestimmte Nummer an der Kopfbedeckung oder sonst in leicht sichtbarer Weise führen.

2) Jeder Dienstmann hat sich vor Beginn seines Geschäfts als solcher unter Angabe der zu führenden Nummer und des von ihm gewählten regelmäßigen Standorts auf dem Amte behufs Eintragung in ein von demselben geführtes Verzeichniß zu melden.

3) Es ist untersagt, die Nummer eines andern Dienstmanns oder die Abzeichen oder Kleidung, welche andere Dienstmanns-Institute oder Genossenschaften gewählt und früher dem Amte angezeigt haben, zu führen oder in solcher Weise nachzuahmen, daß dadurch eine Verwechslung herbeigeführt werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche vom 15. d. M. in Kraft treten, haben polizeiliche Bestrafung zur Folge.

Bremerhaven, am 15. December 1864.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

94. Bekanntmachung der Behörde für das Mäklerwesen, Erinnerung der Mäkler und Waarenagenten an die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt daran zu erinnern, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nach Maßgabe der Obrigkeitlichen Verordnung vom 6. Juni d. J. am 1. Januar 1865 in Gesetzeskraft tritt, und daher sämmtliche Mäkler und Waarenagenten zur sorgfältigen Beachtung der betreffenden Vorschriften (1. Buch 7. Tit. Art. 66 ff.), insbesondere zur ordnungsmäßigen Führung

Digitized by Google

eines Handbuchs und eines Tagebuchs (Art. 71. 72) mit dem Bemerken hierdurch aufzufordern, daß mit der Beglaubigung der Blätterzahl der Tagebücher die Regierungscanzlei von ihr beauftragt ist.

Bremen, den 19. December 1864.

Die Behörde für das Mäklerwesen.

---

95. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 19. December 1864.

---

96. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die vorschriftsmäßige Publikation der Eintragungen in das Handelsregister durch die Weserzeitung und die Bremer Nachrichten betreffend.

In Gemäßheit des Art. 14 des am 1. Januar 1865 in Gesetzeskraft tretenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im Art. 13 daselbst vorgeschriebenen Bekanntmachungen, betreffend die Eintragungen in das Handelsregister, im Jahre 1865 durch die Weserzeitung und die Bremer Nachrichten erfolgen werden.

Bremen, den 20. December 1864. Das Handelsgericht.

---

97. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Januar 1865 beginnende und am 31. März 1865 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Rickmer Clasen Rickmers,
2) Herr Frerich Janßen Frerichs,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Carl Barth,
2) Herr Hermann Beurmann,
3) Herr Johann Bernhard Wieting,
4) Herr Johann Heinrich Büssenschütt,
5) Herr Heinrich Christoph Kloppenburg,
6) Herr Johann Heinrich Kuhlmann.

Bremerhaven, am 22. December 1864. F. W. Schlodtmann.

Digitized by Google

98. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verlängerung der ablaufenden Aufenthaltskarten für Fremde betreffend.

Alle Fremde, deren Aufenthaltskarte mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, werden, zur Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Folgen, aufgefordert, eine Verlängerung der ertheilten Erlaubniß zum hiesigen Aufenthalt, unter Einlieferung der bisherigen Karte, rechtzeitig nachzusuchen.

Die für die Aufenthaltskarte zu erlegenden Gebühren betragen:

1) für ledige Personen ohne eigenen Haushalt 3 Grote pr. Monat, jedoch nie unter 6 Grote;
2) für verheirathete und alle einen selbstständigen Haushalt führende Personen, für sich, ihre Ehegatten und in ihrer Wohnung lebende Familienglieder zusammen 6 Grote pr. Monat.

Der Verpflichtung eine Aufenthaltskarte zu lösen, unterliegen alle sich hier aufhaltende Fremde, namentlich auch Handlungsgehülfen, Handlungs- und Handwerkslehrlinge.

Bremen, den 23. December 1864. Die Polizeidirection.

---

99. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½-procentigen Bremer Staatspapiere $88^{11}/_{12}$—$89^{5}/_{8}$ % — durchschnittlich $89^{1}/_{8}$ % bezahlt.

Bremen, den 25. Juni 1864. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

100. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Erneuerung der Aufenthaltskarten betreffend.

Alle Fremde, deren Aufenthaltskarte mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, werden, zur Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Folgen, aufgefordert, eine Verlängerung der ertheilten Erlaubniß zum hiesigen Aufenthalt, unter Einlieferung der bisherigen Karte, rechtzeitig nachzusuchen.

Die für die Aufenthaltskarte zu erlegenden Gebühren betragen:

1) für ledige Personen ohne eigenen Haushalt 3 Grote pr. Monat, jedoch nie unter 6 Grote;
2) für verheirathete und alle einen selbstständigen Haushalt führende Personen, für sich, ihre Ehegatten und in ihrer Wohnung lebende Familienglieder zusammen 6 Grote pr. Monat.

Der Verpflichtung, eine Aufenthaltskarte zu lösen, unterliegen alle sich hier aufhaltende Fremde, namentlich auch Handlungsgehülfen, Handlungs- und Handwerkslehrlinge.

Amt Vegesack, den 29. December 1864. Droste, Dr.

Digitized by Google

101. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften und verbrauchten Getränke betreffend.

In der obrigkeitlichen Verordnung vom 26. Juni 1834, §§. 39, 40, 41 und 42 und den Verordnungen vom 1. Januar 1849 und 1. Januar 1863 ist festgesetzt, daß in Hinsicht des von auswärts eingeführten Champagners und aller außerhalb Bremen fabricirten moussirenden Weine, sowie des gewöhnlichen Weins, Branntweins, Sprits, Rums, Arracs, Biers, Essigs und Kornbranntweins es zwar bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher diese Getränke, nachdem sie beim Einkommen in gehöriger Weise angemeldet worden, von denjenigen hiesigen Bürgern, welche der Consumtionskammer die vorgeschriebene Caution geleistet haben, eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe, über die zum hiesigen Consum in Stadt und Gebiet verkauften oder selbst verbrauchten Getränke, welche von ihnen in den ersten Zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtionskammer einzuliefern und die Abgabe zu entrichten ist, außerdem am Schlusse des Jahres eine bis zum 31. December gehende und mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche in gleicher Weise auch alle zur Spedition eingeführten Getränke obiger Art umfassen muß.

Diese Aufgabe muß enthalten:

1) den saldirten Bestand des vorigjährigen Lagers,
2) Detaillirung des Empfangs der verschiedenen Getränke mit specificirter Anzeige des Datums, woher, von wem, mit welchem Schiffer oder Fuhrmann oder ob sie per Eisenbahn angekommen sind,
3) den Tag der Ablieferung oder der Versendung nach außen und die Person des Empfängers,
4) den Lagerbestand nach Abzug der Leccage.

Diese General-Rechnung darf nur auf ein vorgeschriebenes Formular (an der Consumtionskammer zu bekommen) geschrieben werden und ist bei Funfzig Thalern Strafe vor dem 15. Januar an die Consumtionskammer abzuliefern.

Da nun dieser Zeitpunkt nahe bevorsteht, so wird ein Jeder, welcher diesen gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hiedurch erinnert.

Bremen, im December 1864. Die Consumtionskammer.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Seite.

Abgaben, s. Steuern.
Armeninstitut, Einzeichung der Beiträge für 1865 ... 279
Aufenthaltskarten, deren Erneuerung resp. Verlängerung für Fremde ... 320, 371
Ausfuhrverbot von Pulver und anderer Kriegsmunition ... 247
" , dessen Aufhebung ... 269

Belgien, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich ... 15
Boisselier, Mitglied des Richtercollegiums, Beeidigung und Einführung ... 276
Börsensteuer ... 277
Bremer Flagge, Recht zur Führung der, Anzeigepflicht der Rheder ... 318
Bremerhaven, Bedingungen für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns ... 250
" , Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Amt ... 257
" , Gewerbtreibende, deren Theilnahme am Gewerbeconvent ... 282
" , Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde ... 286
" , Auslosung der Schöffen und Stellvertreter ... 328, 343, 354, 370
" , Aushängung von Sturmsignalen ... 330
" , Jahrmarkt ... 347
" , Vorschriften für die Dienstmänner ... 369
Brennbare Gegenstände sollen nicht in der Nähe von Schornsteinen gelagert werden ... 352
Bürgerschaft, Ergänzungswahlen für die ... 249, 285, 330, 359, 363
Buß- und Bettag ... 276
Buschwerk, Verbrennen auf Ländereien innerhalb der städtischen Grenzen verboten ... 354

Cassationshof in Strafsachen, provisorische Einsetzung eines ... 251
Cigarrenfabrikwesen ... 14
Consumtionsabgabe, Ermäßigung für einige Gegenstände ... 249

Dank-, Buß- und Bettag ... 276
Dienstboten, fremde, deren Bücher ... 326, 354
Dienstmänner, Vorschriften für die ... 365
Droschkenwesen ... 332, 339, 346

Einkommenschoß, Erhebung vom Einkommen des Jahres 1863 ... 35, 331, 340, 341, 344, 347
Eis, dessen Beseitigung von den Trottoirs ... 319
Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft ... 249, 285, 330, 359, 363
Erleuchtungssteuer, Einführung für die Theile des Landgebiets, in denen staatsseitig Erleuchtung der Straßen stattfindet ... 284
Etappenconvention mit Preußen ... 270

Digitized by Google

Seite.

Fahmholz, Herabsetzung der Consumtionsabgabe für ... 249
Fangthurm, Straße beim, Wagenverkehr ... 324
Fischerstraße, große, desgleichen ... 324
Flöße, deren Entfernung aus der kleinen Weser vor Eintritt des Frostes ... 358
Freimarkt, polizeiliche Vorschriften für den ... 353
" , Regelung des Wagenverkehrs in den benachbarten Straßen ... 356
" , Abräumung der Verkaufs- und Schaubuden ... 356
Fritze, Mitglied des Handelsgerichts, Einführung und Beeidigung ... 268

Gebäudezählung im Bremischen Staat ... 280
Geschworene, Auslegung der Listen zur Wahl von ... 318
" , Ausloosung der Haupt- und Ergänzungs- ... 324, 339, 349, 359
" , Liste für die erste zweijährige Wahlperiode ... 1
Getränke, Erinnerung an die Einlieferung der Generalrechnung über ... 317
" , vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften und verbrauchten ... 372
Getreidepreise, Berechnung bei Meiergefällen ... 316
Gewerbebetrieb der Handelsreisenden in den Zollvereinsstaaten, Erleichterung des ... 321, 344
Gewerbesocietäten, Betheiligung bei ... 317, 347
Gewerbetreibende in den Hafenstädten und im Landgebiet, deren Theilnahme an dem Gewerbeconvent ... 282
Gröning, Mitglied des Richtercollegiums, Beeidigung und Einführung ... 276
Güterdeclaration für die Bremische Handelsstatistik, Abänderung des §. 6 des Gesetzes wegen der ... 248, 343

Handelsgericht, Einführung einiger Bestimmungen der Verordnung wegen des mündlichen Verfahrens vor dem Obergerichte ꝛc. bei dem ... 267
" , Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des ... 268
Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches, Einführung des ... 36
" , " " ... 49
Handelsregister, vorschriftsmäßige Publication der Eintragungen durch die Weserzeitung und Bremer Nachrichten ... 370
Handelsreisende in den Zollvereinsstaaten, Erleichterung deren Gewerbebetriebs ... 321, 344
Handelssocietäten, Betheiligung bei ... 317, 347
Handwerksgehülfen, fremde, deren Verpflichtung zur Anmeldung ihres Arbeitsantritts und ihrer Wohnung am Paßbüreau ... 344
Heizmaterial soll nicht in der Nähe von Schornsteinen gelagert werden ... 352
Hengste, deren Köhrung ... 345
Huckpforte, Wagenverkehr ... 324
Hunde, deren aufsichtsloses Umherlaufenlassen in den Wallanlagen ... 329
" im Gebiet sollen angelegt oder mit Maulkörben versehen werden ... 352
" " , Aufhebung dieser Verordnung ... 356

Jadegebiet, Preußisches, Verbindlichkeit für Reisende dahin, mit genügenden Legitimationspapieren versehen zu sein ... 323
Inhaberpapiere außer und wieder in Cours zu setzen ... 245
" , Ausführung dieser Verordnung ... 313

Kalkstraße, Wagenverkehr ... 324
Kaufmannssteuer ... 271
Köhrung der Hengste und Stiere ... 345
Krankenanstalt, Abänderung des Verpflegungsregulativs ... 317
Kriegsmunition, Ausfuhrverbot ... 268
" , Aufhebung desselben ... 269

Digitized by Google

Seite

Landgebiet, Gewerbetreibende im, deren Theilnahme am Gewerbeconvent ... 282
Lastwagen, deren Verweisung auf die Pflasterbahn des Walls ... 342
Laub und Buschwerk, Verbrennen auf den Ländereien innerhalb der städtischen Grenzen verboten 355

Mäkler, Erinnerung an die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ... 369
Marktzeit, deren Schluß ... 352
" , Ausdehnung dieser Anordnung auch auf die übrigen Marktplätze der Alt-, Neu- und Vorstadt ... 355
Mündliches Verfahren, Einführung des, bei dem Ober- und Untergerichte und den Aemtern der Hafenstädte ... 257

Obergericht, Einführung des mündlichen Verfahrens beim ... 257
" , Sitzungen des ... 353

Pfeiffer, Mitglied des Senats, Beeidigung und Einführung ... 269
Polizeigericht, Ausloosung der Schöffen und Stellvertreter ... 327, 341, 351, 364
Preußen, Etappenconvention mit ... 270
Pulver, Ausfuhrverbot ... 247
" , " , Aufhebung desselben ... 269

Reepholz, Herabsetzung der Consumtionsabgabe für ... 249
Richtercollegium, Beeidigung und Einführung von Mitgliedern ... 276, 278

Scheldezoll, Generalvertrag mit dem Königreich Belgien wegen Ablösung des ... 23
Schiffe und Flöße, deren Entfernung aus der kleinen Weser vor Eintritt des Frostes ... 358
" auf See, Verhütung des Zusammenstoßens, Staaten, welche gleichartige Vorschriften dafür erlassen ... 1
Schiffspassagiere, deren Beförderung nach den Weserhäfen ... 14
Schöffen, s. Polizeigericht, Bremerhaven und Vegesack.
Schornsteinfegerdistricte, Vermehrung der vorstädtischen ... 35
" , veränderte Eintheilung und Bezeichnung ... 329
Schützenfest, Zulassung von Schenkbuden ꝛc. ... 346
Schweine, deren öffentlicher Verkauf an Sonntagnachmittagen untersagt ... 357
Senat, Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes ... 269
Sperrböcke zur Sperrung der Straßen, deren Beachtung ... 355
Staatsschuldscheine, 3½-procentige, Ankauf ... 324, 326, 343, 345, 353, 354, 368, 371
" , 4½-procentige, Ausloosung ... 327, 345, 353, 370
Steuern für das Jahr 1865 ... 289
Stiere, deren Köhrung ... 345
Strafproceßordnung, provisorische, Abänderung einiger Vorschriften der ... 12
Strafsachen, provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in ... 251
Straßen, deren Reinigung bei Schneefall, Glatteis und Thauwetter ... 320
" , deren Reinhaltung und Benutzung ... 360, 366
" , deren Reinigung in der Zeit von 8—10 Uhr Abends ... 362
" , Tageszeit der Reinigung ... 365

Theater, Fahren nach und von dem und in der Nähe des ... 363
Trottoirs, deren Reinigung bei Schneefall, Glatteis und Thauwetter ... 320
" , deren Reinhaltung und Benutzung ... 360

Umsatzsteuer, authentische Interpretation des §. 3 des Gesetzes wegen der ... 247
Untergericht, Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem ... 257

Digitized by Google

Seite.

Vegesack, desgleichen bei dem Amte 257
" , Gewerbetreibende, deren Theilnahme an dem Gewerbeconvent 282
" , Bestellung des Zimmermeisters Vahland zum Substituten des Baubeamten 322
" , Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten für den Zollverein 323
" , Erinnerung an die Dienstbotenverordnung 326, 355
" , Auslooſung der Schöffen und Stellvertreter 328, 342, 351, 364
" , Jahrmarkt 348
" , Straßenordnung 357
" , Erneuerung der Aufenthaltskarten 371
Veranden, Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung ohne polizeiliche Erlaubniß 323
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Anempfehlung für Reisende dahin, sich mit Legitimationspapieren zu versehen 320
Viehweide, Straße an der, heißt in Zukunft „an der Weide“ 355
Volks- und Gebäudezählung im Bremischen Staat 280
Vorstädtische Schornsteinfegerdistricte, Vermehrung der 35
" " , veränderte Eintheilung und Bezeichnung 329

Waarenagenten, Erinnerung an die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs 369
Wassereimer, deren Tragen auf den Trottoirs verboten 319
Wechselstempel, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften wegen des 278
Weizen, Herabsetzung der Consumtionsabgabe für 249
Wirthschaftsabgabe, Erinnerung an deren Zahlung 319

Zollverein, Erleichterung des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden, diesseitiger Beitritt zu dem desfallsigen Uebereinkommen der Zollvereinsstaaten 321, 344
" , Ausgabe der neuen für den Zollverein gültigen Gewerbelegitimationskarten ... 322
" , desgleichen in Vegesack 323
Zusammenstoßen von Schiffen auf See, Staaten, welche gleichartige Vorschriften zur Verhütung erlassen haben 1

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

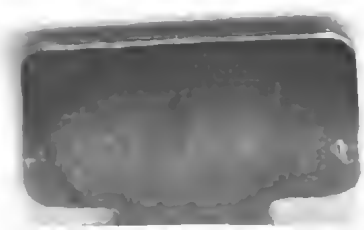

Digitized by Google

Digitized by Google